



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





Messico

Digitized by Google

EE

Chronik

der

freyen

Hansestadt Bremen.

Von

Carsten Miesegaes.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Erster Theil.

Bremen, 1828.

Auf Kosten des Verfassers.

HOY WAN
2007
YEAR

V o r w o r t.

Als ich den lange gehegten Wunsch zu verwirklichen suchte, durch eine, so viel wie möglich vollständige, bis zu den neuesten Zeiten hinaufgeführte Sammlung von Beyträgen, zu der, wie ich glaube, noch nicht reifen Geschichte meiner Vaterstadt dem künftigen Verfasser derselben nach Vermögen vorzuarbeiten, wußte ich mich wohl zu bescheiden, daß es bey einer so äußerst schwierigen Aufgabe vorzüglich zu berücksichtigen sey, quid humeri valeant, quid ferre recusent, und nur die erfahrene billige Prüfung meiner bisherigen schriftstellerischen Versuche, von verehrten Gelehrten und geschäster, kritischen Zeitschriften, konnte mich, in der Hoffnung auf eine gleiche nachsichtsvolle Würdigung auch dieser Arbeit und deren Hindernisse, zu dem gewägten Schritt ermuthigen, womit ich dieselbe der unbefangenen und humanen Beurtheilung berufener Geschichtsforscher hiermit zu empfehlen mir erlaube.

Der Mangel an gleich reichhaltigen Quellen und Nachrichten und die besondere und nächste Bestimmung dieses Werkes für die Einwohner Bremens und der Umgegend, folglich für verschiedenartige Leser, mußten eine ungleichmäßige Behandlung der Materien, im Texte und in den Anmerkungen herbeysühren: so wie denn auch die

Berücksichtigung dieser Verschiedenheit der Leser
 mich bestimmte, die älteste, so gehaltreiche Ge-
 schichte unserer germanischen Altvordern dabey
 nicht unbeachtet zu lassen und die frühesten Ergeb-
 nisse und Einrichtungen des deutschen Vaterlandes
 und der selbstständigen Insassen desselben, bis zur
 Annahme des Christenthums in diesen Gegenden,
 in kurzen Umrissen zu bezeichnen. Dies schien mir
 um so anwendbarer zu seyn, weil so manche, auch
 in unserm Staate noch vorhandene Institutionen
 und Benennungen sich daraus und daher verstan-
 digen: wobey ich, je nachdem es dem beabsichtig-
 ten Zwecke mehr oder minder zusagend sich dar-
 stellte, manches weitläufiger, manches kürzer
 glaubte ausheben zu müssen, um auf solche Weise
 den ungleichen Ansprüchen der ungleichen Leser
 möglichst zu entsprechen: Denn wenn die Geschichte
 des Staats oder heimathlichen Bodens, dem man
 angehört, gleichsam für die Ueberlieferung der Be-
 gebenheiten unserer nächsten Angehörigen zu neh-
 men ist: so muß uns jeder geschichtliche Nachlaß
 darüber auch nicht gleichgültig, sondern höchst
 willkommen, theuer und werth seyn, so kann je-
 der Stein eines vaterländischen rohen oder kunst-
 gerechten Denkmahls für uns Leben und eine ge-
 schichtliche Bedeutung gewinnen. Dürfen wir uns
 aber stolz fühlen, einem Volke anzugehören, des-
 sen Sitten und volksthümliches Leben selbst von
 den stolzen römischen Weltbezwingern nicht unge-
 würdiget geblieben sind, und deren beharrlicher
 Muth und glänzende Thaten auf das Staunen

und die Bewunderung der Zeitgenossen und der Nachwelt sich so gerechte Ansprüche erwerben; so können wir die Urgeschichte desselben, auch bey den historischen Forschungen auf dem Gebiete unsers kleinen Freystaats unmöglich übergehen und die wenigen uns gebliebenen Denkmähler und Ueberlieferungen aus einer so merkwürdigen und thatenreichen Vorzeit müssen die Gegenwart um so erwünschter ansprechen, als diese, im ruhigen Genuße der wohlthätigen Folgen jener vorzeitlichen Mühen und Anstrengungen, denselben in dankbarer Anerkennung huldiget.

Das von dieser, sowie von jeder speciellen Geschichte eines kleinen Staats unzertrennliche Einfache und Trockene, durch unterhaltende, dahin gehörende, wenn auch ferne geschichtliche Gegenstände möglichst zu heben, wurde von mir, nach dem Beispiele Anderer¹⁾, auch durch jenen Auszug aus der früheren vaterländischen Geschichte, insoweit dieselbe hierher gehört; wie auch durch manche erklärende Anmerkungen besonders bezweckt, in der Voraussetzung, daß der sinnige Leser Andeutungen solcher Art über das frühere deutsche Leben hier nicht ungerne finden möchte. Zu dieser Hoffnung halte ich mich auch durch die schon vorläufig erfahrne beyfällige Würdigung dieser meiner Arbeit von hiesigen geachteten und sachkundigen Gelehrten, welchen ich das Manuscript, ih-

¹⁾ S. Biarda's Ostfriesische Geschichte. Zurich 1791. I. Abschnitt. S. 1—35. S. A. von Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 1794. I. Abschn. S. 31—80.

rem Wunsche zufolge, mittheilte, nicht unberechtiget; so wie ich glaube den oben angeführten Gesichtspunkt der ferneren billigen Beurtheilung kompetenter Richter, bey der Schätzung dieser Bearbeitung eines so schwierigen geschichtlichen Gegenstandes, gleichfalls und nicht vergebens empfehlen zu dürfen, mit Hindeutung auf folgende Worte des jüngeren Plinius:

„Reverere gloriam veterem, et hanc ipsam senectutem, quae in homine venerabilis, in urbibus sacra est. Sit apud te honor antiquitati, sit ingentibus factis, sit fabulis quoque — — — Habe antè oculos, hanc esse terram, quae nobis miserit iura.“

(Achte hoch alten Ruhm und eben das Alter selbst, welches einem Manne Ehrwürdigkeit, einer Stadt Heiligkeit verleiht. Ehre dem Alterthume, Ehre den Großthaten, ja auch den Sagen der Vorzeit! — — — Vergewärtige dir immer, daß dies der Boden sey, worauf uns unsere Rechte und Gesetze geworden sind.)

Auch mag der Schluß des ersten Buches der Naturgeschichte des älteren Plinius, dieses der Vorzeit so kundigen Mannes, sich zum Schlusse dieses Vorwortes eignen:

„Res ardua est, vetustis novitatem dare, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, dubiis fidem.“

(Schwer hält es, alten Dingen Neuheit, neuen Würde, veralteten Glanz, dunkeln Licht und zweifelhaften Glauben zu verschaffen.)

Bremen, im December 1827.

C. Miesegaes.

Inhalt des ersten Theils.

	Seite
Einleitung.	
Litterarische Quellen und Hilfsmittel.	
Urkunden	3—8
Ungedruckte Schriften	8—20
Gedruckte Schriften	20—36
Karten	37—42

I. Abschnitt.

Von der ältesten geschichtlichen Kunde dieser
Gegend, bis zu der Stiftung des bremis-
schen Bisthums durch Karl den Großen.

(J. C. 788.) 43—148

II. Abschnitt.

Von der Stiftung des bremischen Bisthums durch Karl den Großen, bis zur beginnenden Herstellung der angestammten, in der fränkischen Periode beschränkten Freiheit Bremens unter Otto dem Großen.

(788 bis 937.) : 149—320

NOY VON

B e m e r k u n g :

Weil die Subscription auf dieses Werk so lange fortbauert, bis der dritte und letzte Band die Presse verläßt: so werden die Namen der Subscribenten mit den Karten zc. dem letzten Bande angereiht werden.

C h r o n i k

der

H a n s e s t a d t B r e m e n .

E r s t e r T h e i l .

1811
1812
1813
1814
1815

Perdius et pernox patrum memorias revolve,
scrutare gentis et civitatis tuae incunabula,
fata, res gestas, et annalium monumenta observa;
turpe enim est sua in patria peregrinum esse!

Cassiodorus.

(Das Andenken deiner Vorfahren sey deines Nachbarkens
steter Gegenstand. Spähe dem Entstehen, den Ereignissen und
den Thaten deines Volkes und deines Staates nach, und beachte
die in den Jahrbüchern desselben enthaltenen Denkmähler. Denn
Schande bringt's, im eigenen Vaterlande fremd zu seyn).

Einleitung.

Literarische Quellen und Hülfsmittel.

A. U r k u n d e n .

Die ältesten, von den frühesten bremischen Geschichtschreibern angeführten, aus der Karolinger und Ottonen Zeiten sich datirenden Urkunden, wenn anders die Richtigkeit derselben keinem Zweifel unterworfen ist, mögen, wie Lappenberg in seinem Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen¹⁾ anführt, mit so vielen anderen, größtentheils schon in den Zeiten der Verwüstung Bremens und der Umgegend durch die Ungarn²⁾ und nordischen Seeräuber³⁾, so wie

¹⁾ Siehe die Herzogthümer Bremen und Verden zc. Erste Sammlung. S. 274.

²⁾ Adam von Bremen I. B. Kap. 46. 47.

³⁾ Adam von Bremen I. B. Kap. 21. II. B. Kap. 22. (S. 136 meiner Uebersetzung. Anmerk. I.) 23. Ansgars Leben von Rembert Kap. 14. Arnkiel's Cimbrische Heidenbekehrung B. II. Kap. 7. Annales Fuldensis et Metenses. V. Du Chesne T. II. p. 524. 549. T. III. p. 201 seq. Staphorst's hamburgische Kirchengeschichte I. 36. Lambecii Orig. Hamb. ap. Lindenb. p. 5 seq.

durch die von dem Priester Edo dem jüngeren geschehene Anzündung des Doms, im Jahre 1042, wodurch der Dom, die Bibliothek mit allen Urkunden und die ganze Stadt den Flammen preisgegeben wurden¹⁾, untergegangen seyn. Des Kapitels und der Stände Streitigkeiten mit den Erzbischöfen werden gleichfalls zu der Vernichtung so mancher alten und wichtigen Nachrichten, besonders auch des von Adam von Bremen so oft angeführten Buches der Schenkungen an die bremische Kirche²⁾, nicht wenig beigetragen haben. Daß noch im sechszehnten Jahrhunderte viele Handschriften der früheren und mittleren Zeit bey dem Domkapitel in Bremen vorhanden gewesen seyn müssen, ergiebt sich auch daraus, daß Renner sich auf das Archiv des Domkapitels, unter andern auch in des Erzbischofs Adalgar's Leben, bey der Anführung des demselben von dem Papste Sergius ertheilten Privilegii bezieht.

„Dat Privilegium (heißt es daselbst,) so Sergius Adalgario gaff, is dusses Inhaltes,
 „und is bi dem Dom Capittel tho Bremen.“

So sagt auch schon Adam von Bremen, der

-
- ¹⁾ Adam von Bremen B. II. Kap. 61 und N. 45. des Scholiasten (S. 194 Anmerk. I. meiner Uebersetz.)
- ²⁾ Adam von Bremen B. I. Kap. 12, 19 und 20, wo es unter andern heißt: „Weil man aber in dem Buche „der Schenkungen, oder der Geschichte der bremischen „Kirche liest. ꝛ.“ (Cum vero scriptum sit in libro Donationum sive Traditionum Bremensis Ecclesiae).

das Archiv des Domkapitels benützte, bey der Behrührung desselben Gegenstandes:

„¹⁾ Die von dem Papste Sergius ertheilten Privilegien habe ich vor mir, worin sich alle diese Verfügungen angeführt finden.“

Nicht wenige dieser, von den Domherrn nicht verschleppten Urkunden ließ die schwedische Königin Christina wegbringen. — Nach von Eckhard's Angabe, sollen in Hannover noch Urkunden vorhanden seyn, welche früher in Bremen und nachher in Stade sich befanden; auch soll ein solches Schenkungsbuch mit Urkunden nach Petersburg gekommen seyn ²⁾.

Der Brand von Stade und die vielen Kriegesunruhen waren den Archiven gleich nachtheilig; und

¹⁾ Adam von Bremen B. I. Kap. 42.

²⁾ Jo. Georg. ab Eckhart commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis Tom. I. in Praef.

„Hamburgensium Archiepiscoporum et Bremensis Ecclesiae fata aliquatenus illustravit Jo. Petrus Lambecius, sed bullas et diplomata autographa non inspexit, quae Bremae olim, deinde Stadae, nunc vero Hannoverae asservantur. Nactus quidem est postea egregium Chartularium, seculo, nisi fallor, duodecimo scriptum, quod Viennae post mortem reliquit. Sed et hoc fato, nescio quo, in manus viri docti pervenit, qui illud secum Petroburgum ad Russos transportavit. Caruit itaque etiam diplomatibus hisce Staphorstius, qui nuper, Germanico sermone res Ecclesiae Hamburgensis exposuit.“

durch Unkunde und Nachlässigkeit mag ebenfalls so manche wichtige Urkunde in jenen Zeiten verloren gegangen seyn.

Die erste Sammlung bremischer Urkunden verdanken wir dem bremischen Stiftsbedelmanne und hamburgischen Dombachanten Erpold Lindenbruch, welcher die, vom dem Dombachanten Otto von Düring und andern ihm mitgetheilten Urkunden in seiner Sammlung teutscher nordischer Geschichtschreiber¹⁾ herausgab. Viele, die ablichen Geschlechter und die Geschichte des ganzen Stifts betreffende Nachrichten und Denkmähler beförderte der Conrector in Bremen, Lüneberg Musshard²⁾, zum Druck. Besondere Verdienste um die bremische Geschichte erwarb sich Peter Lambec, in seiner angefangenen hamburgischen Geschichte³⁾; mehr aber noch der hamburgische Prediger Nicolaus Staphorst⁴⁾, durch die von ihm gesammelten, auch das

1) Erpoldi Lindenbrogii Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium. Francoforti 1609. Fol. cum novo auctario Jo. Alberti Fabricii. Hamburgi 1706.

2) Lüneberg Musshard's monumenta nobilitatis antiquae familiarum illustrium imprimis ordinis equestris in ducatibus Bremensi et Verdensi, i. e. Denkmahl der uralten berühmten hochadlichen Geschlechter; insonderheit der hochlöblichen Ritterschaft im Herzogthum Bremen und Verden. Brem. 1708.

3) P. Lambecii origines Hamburgenses B. I. und II. Hamb. 1706.

4) Nicol. Staphorst's hamburgische Kirchen-Geschichte aus glaubwürdigen und mehrentheils noch ungedruckten Urkunden. Hamb. 1723. 4. IV Bände.

Erzbisthum Bremen, wegen der Verblindung desselben mit dem hamburgischen Bisthume, betreffenden vielen Urkunden. Durch den Professor in Kiel, H. Muhl; in dessen Geschichte des Klosters Dordesholm¹⁾, gelangten viele Freiheitsbriefe bremischer Bischöfe zur öffentlichen Kunde. Einzelne Gelegenheitschriften des Rectors in Stade, Georg Roth²⁾, verdienen auch hier einer Erwähnung. Die von dem Domprediger Joh. Vogt³⁾ herausgegebenen, ungedruckten, zur Historie des Landes und der Stadt Bremen, auch angrenzender Dörter gehörigen Nachrichten, Documenten und Urkunden behaupten gleichfalls ihren historischen Werth. Die großen Sammlungen deutscher Geschichtschreiber, Urkunden und Reichshandlungen, namentlich von Marquard⁴⁾, Menke⁵⁾, Westphalen⁶⁾,

-
- 1) H. Muhl's Dissertationes theologicae. Kiliae 1715. Dissertat. septima.
- 2) G. Rothii res Stadenses. 1715. Ei. progr. de diplomate Ottonis IV. A. 1609. Stadensib. irrogat. 1717. Ei. progr. de diplomate coenobii St. Georgii 1717. Ei. progr. de quibusdam ad antiquitates Osterholzienses pertinentibus.
- 3) J. Vogt monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Bremensium. Brem. 1740. II. 8.
- 4) Jo. Marquardi Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari etc. Francof. 1662. Fol.
- 5) J. B. Menkenii scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum. Lips. 1728. T. I. N. VIII. Pag. 583. Diplomata Bremensia XVII.
- 6) Ernesti, Joach. de Westphalæ monum. inedit. rer.

Ludewig¹⁾, König²⁾, Häberlin³⁾ und anderen kommen hier besonders in Betracht. In den vielseitigen und reichhaltigen, unten bemerkten historischen Abhandlungen des Generalsuperintendenten Pratzje in Stade, sind gleichfalls viele Diplome enthalten. Auch ließe sich von der Benützung der ritterschaftlichen Archive unstreitig eine genügende Ausbeute in dieser Hinsicht erwarten.

B. Ungedruckte Schriften.

Unter den ungedruckten Chroniken des Erzbischofthums und der Stadt Bremen verdient hier zu-

- Germanicarum etc. Lips. 1740. T. II. Pag. 1. I. Diplomatarium Neomonasteriense et Bordisholmense. XX. Pag. 1997. Diplomatarium Ræceburgense.
- 1) Joh. Pet. Ludewig reliquiae manuscriptorum omnium aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. T. XII. Lips. 1720—1741. 8.
- 2) Joh. Christ. König's Spicilegium ecclesiasticum des teutschen Reichs-Archivs, oder Germania sacra diplomatica. Leipzig 1716. Fortsetzung des I. Theils Anhang VII. Von Bremen. Pag. 66—470. Continuatio I. Spicilegii Leipz. 1720. IIIter Abſaß. VI. Vom Erz-Stift, nunmehr Herzogthum Bremen. Pag. 312—355. Continuat. II. Spicilegii Leipz. 1721. Pag. 315 CCIII. 316 CCIV. Continuat. III. Spicilegii Leipz. 1721. Anhang VII. Pag. 944—965.
- 3) G. Häberlin Analecta medii aevi, Tom. I. Sect. I. worin sich eine seltene Sammlung kostbarer Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts befindet.

nächst einer Erwähnung die durch die vereinigte Arbeit des Kellermeisters am Dom und Kanonikus zu St. Ansgar, Herbert Schene, und des Vikarius am Dom, Gerb Rhynsberg, geförderte und in plattdeutscher Sprache erhaltene älteste Chronik. Schene lebte, wie zwey von J. P. Cassel gelieferte Urkunden zu ergeben scheinen, zwischen den Jahren 1382 und 1422¹⁾. Rhynsberg war, wie Cassel anführt, 1416 geboren²⁾. Zur Bequemlichkeit der der lateinischen Sprache Unkundigen, wurde diese ursprünglich lateinisch geschriebene Chronik ins Plattdeutsche übersetzt, wodurch die lateinische Urschrift verloren ging. Die verschiedenen Fortsetzungen dieses, mit dem Jahre 788 beginnenden Werkes machen die Bestimmung des Zeitpunkts schwierig, worin die ersten Verfasser dasselbe schlossen, wahrscheinlich mit dem Jahre 1430³⁾.

Als eine vermehrte Fortsetzung jener, ein hohes Ansehen behauptenden Chronik⁴⁾, folgt nun diejenige,

1) Joh. Ph. Cassels Bremensia. Bremen 1767. 2 B. 8. II. B. S. 478 und 482. I. B. S. 224. Per quondam Herbordum Schenen, — heißt es daselbst.

2) Cassel a. a. O. II. B. S. 115.

3) Molleri Isagoge Histor. Cimbr. P. IV. c. 9. §. 3. Wolter in Epilogo seines Chronici bey Meybohm, und Fabricius, nehmen das Jahr 1436 an.

Fabricii Biblioth. med. et infim. Latin. I. P. 746.

J. H. v. Seelen Eclogar. eocl. IX. Pag. 91—105.

Lappenberg in den Herzogth. Bremen und Verden.

I. Samml. S. 289. §. 9.

Joh. Phil. Cassels Bremensia. Iiter B. S. 114.

4) J. P. Cassels Bremensia. I. B. S. 20.

welche wir dem Secretair und Archivar des Bremer Domkapitels Johann Renner verdanken, der zu den Zeiten der Hardenbergischen Unruhen lebte, und wegen der Benützung des Archives, wie auch als Augenzeuge höchst wichtiger Ereignisse, eine nicht geringe Glaubwürdigkeit in Anspruch nimmt. Wenn auch die Richtigkeit vieler von ihm aufgenommenen Urkunden bezweifelt¹⁾, und er beschuldigt ist, vielen Fabeln des Joh. Rode Glauben ertheilt zu haben; sich auch nach der Weise der alten Chronisten kurz faßt, wo er ausführlich seyn sollte, und weitläufig wird, wo man ihn kurz wünschte, auch manche historische Unrichtigkeiten und Anachronismen sich zu Schulden kommen läßt²⁾: so bleibt er doch der beste bremische Geschichtschreiber seiner Zeit. Zu der über seine Zeit hinausgehenden Geschichte diente ihm die vorgenannte sassen- und rhynsbergische Chronik als Grundlage. Ausführlich und unpartheiisch spricht er sich über die Geschichte seiner Zeit aus. Zwei starke Folianten bilden die geschriebene plattdeutsche Chronik desselben, deren erster Band vom Jahre 449 bis zum Tode des Erzbischofs Johann Rode 1511, und der zweyte bis zum Jahre 1583 reichen. In einer von ihm aufge-

¹⁾ Menke S. R. G. T. I.

²⁾ Cassels Bremens. I. 5 und 6. Anmerk. c. e. 36. Anmerk. x. II. 121. 123.

Staphorst I. 280.

Die Herzogth. Brem. und Verden I. Samml. S. 290—292. V. Samml. S. 2.

festen liefländischen Chronik unterschreibt er sich: Johann Cursor Terelianus. So wie das Wort Cursor die lateinische Uebersetzung des Namens Renner anzeigt, so nimmt Pratzje das Wort Terelianus für die muthmaßliche Andeutung seines Geburtsorts Terel¹⁾, ohne jedoch die Lage desselben anzugeben.

Daraus, daß er in einem alten Exemplar dieser Chronik, wo von der Ankunft der deutschen Ordensritter in Preußen die Rede ist, sagt:

„de wile averst disse orden hirna mechtig ge-
 „worden, will Ic de vornemsten Stude ehre
 „Regeln hir stellen, de Ic Johannes Ren-
 „ner Bremensis in Eiland schriftlich besun-
 „den ic.“

mit R. J. Bachem²⁾ folgern zu wollen, daß er ein geborner Bremer war, leidet hier eben so wenig eine Anwendung, als mit dem Beynamen Bremensis des Bremer Domherrn Adam.

Hierauf allein beschränken sich demnach die wenigen biographischen Notizen, welche wir von Renner besitzen.

Unter mehreren rennerschen Chroniken befindet sich auf der hiesigen Stadt-Bibliothek auch eine mit den Bildnissen und Wappen aller Erzbischöfe, wie auch einiger Familienwappen, in 2 fol. Bänd.

Ein kurzer Auszug seiner Chronik kam 1583 in

¹⁾ Die Herzogth. Brem. und Verden. V. Samml. S. 7.

²⁾ R. J. Bachem Beiträge zur Geschichte des teutschen Ordens 1799 — 1815. MSS. S. 3.

8. in Bremen unter dem Titel: Chronikon der Idyllischen olden Stadt Bremen in Sassen, in plattdeutschen Versen heraus; 1642 wurde dieselbe in schlechte hochdeutsche Verse von dessen Schwiegersohn Johann Händover übersetzt, und 1718 der erste Auszug Renners, durch Georg Roth, Rector in Stade, in plattdeutscher Sprache wieder herausgegeben.

Eine der ältesten Fortsetzung der großen rennerschen Chronik ist die von dem Bürgermeister Heinrich Meier (dem Verfasser der Assertio Libertat. Reipubl. Bremensis).

In dem Catalog. bibl. Th. Hasaei, clas. 3. n. 276. wird der Chronik eines gewissen Reineke Meier gedacht.

Ferner soll der Schullehrer an St. Ansgarii Kirche, Peter Koster, durch Beyhülfe des Syndicus Eden, welcher die Registratur benützen konnte, eine mit verschiedenen Kupfertafeln und Rissen versehene Chronik zusammengetragen haben, und dieselbe anfänglich im Besitze der hiesigen barenschen, nachher der wilkenschens Familie gewesen seyn.

Dithmari Kenkelii ¹⁾ bremische Chronica, oder Historia, welche sich mit Dr. Alberto Hardenberg Anno 1547 zugetragen, bis zu dem Preßburgischen Decreto, so fast bey Ende des 1563 Jahres ergangen, ist gleichfalls in Abschriften, wovon sich auch

¹⁾ Kenkel war Bürgermeister der Stadt Bremen und einer von dem ausgewichenen Rath.

eine auf der hiesigen Stadt-Bibliothek befindet, vorhanden; wie auch.

Chronici Renneri continuatio ab anno 1583 ad ann. 1602. ab H. S. ——— n.

Casparis Sagittarii¹⁾ Chron. Bremense, geht bis 1601. Von dem auf dem hiesigen Archive befindlichen Originale sind mehrere Abschriften, unter andern auch eine auf der hiesigen Stadt-Bibliothek erhalten. Diese Chronik macht außer dem schönen Latein, worin sie geschrieben ist, auf keine besondere geschichtliche Vorzüge Anspruch.

Nach der Anführung in der Biblioth. Brunsv. Luneb. Anonymi. Wolfenb. 1744 n. 1076, soll eine aus 3 Bänden bestehende brem. Chronik von Arnold Bredelö in der blankenburgischen Bibliothek sich befinden.

Die Chronik von Albert von Mandelsloh, von den Erz- und Stiftern Bremen, deren Lappenberg in der I. Samml. der Herzogthümer Bremen und Verden gedenkt, enthält, wie der Archivar und Dr. L. D. von Post in seinen Quellen vaterländischer Geschichte S. 103 MSS. vermuthet, wohl nur Nachrichten von dem ehemaligen Domkapitel.

Eine kurze ungedruckte bremische Chronik eines ungenannten Verfassers, oder vielmehr eine Erzählung der ersten Bischöfe, bis auf Adelbert, deren Namen größtentheils unrichtig angegeben sind, ist von Mar-

¹⁾ Sagittarius war Professor der Geschichte in Sena.

tene und Durand angezeigt¹⁾. Joh. Henr. von Seelen hat diesen kleinen Aufsatz von geringem geschichtlichen Gehalte mit berichtigenden Anmerkungen, in seinen Brem. und Verdenschen Merkwürdigkeiten in der IV. Samml. der Herzogth. Brem. und Verden. S. 126. abdrucken lassen.

Von Joh. Moller in isag. ad histor. cherson. Cimbr. P. IV. p. 565. wird eine, von Joh. Rollwagen²⁾ geschriebene Geschichte der Erzbischöfe, des Rathes und der Stadt Bremen angeführt, welche bis 1560 geht, und wovon eine, von Erpold Lindenbrog geschriebene Handschrift auf der Hamburger Bibliothek gewesen seyn soll. (S. Henr. Wilkens Hamb. Archiv im Leben der Lindenbrog S. 22. v. Seelen in diatrib. de Adamo Bremensi).

Daniel Angelokrator's (Engelhard's) gehaltlose Lebensbeschreibungen der bremischen Erzbischöfe (MSS.) wurde von W. Wessel zu Cassel deutsch und lateinisch herausgegeben.

¹⁾ V. Edm. Martenii et Urs. Durandi Veterum Scriptorum et Monumentor. Historicorum, Dogmaticorum, Moraliū amplissima Collectio. T. V. p. 504. 505. 506. Breve Chronicōn Bremense ex MSS. Bodecensi.

²⁾ Joh. Rollwagen, Dr. der Rechte und Syndicus in Bremen, war ein heftiger Gegner Hardenbergs und hatte 1562 mit dem größten Theil des Rathes und der Prediger, Bremen verlassen. V. Hardenbergii epistola apologetica adversus Rollwagium, in Gerdes scrin. antiquario, seu miscell. Grön. T. IV. P. I. p. 695.

Die beste Fortsetzung der Chronik von Kemmer ist unstreitig die des Dr. Herm. Post, Archivars in Bremen. Dritter Band, oder Geschichte von dem Jahre 1585 bis auf den westphälischen Frieden. Vierter Band, vom Jahre 1648 bis zur Garantie der Immedietät durch die braunschw. zellisch. höh. Alirten (1673). Fünfter Band, vom Jahre 1679 bis zu den letzten Kriegs-Unruhen. 1756.

Dessen Sohn, der Dr. und Archivar Libor. Dieb. von Post, lieferte ein Register über die, von Joh. Kemmer und Herm. Post in fünf Bänden zusammengetragene bremische Chronik, oder Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1756.

Diese Postensche Chronik ist von dem hiesigen Bürgermeister C. A. Heineken in 2 Th. in Fol. bis zum Jahre 1810 fortgesetzt.

Die kleine Bremer Chronik vermeldet vann denn vornehmsten Geschäften, alhier to Bremen geschehenn vann der Tidt des ersten Bischops Wilhadi; wennte indt Jahr 1539. up dat korteste beschreven mit dem Tartalle.

Von dem Doct. und Archivar Lib. Post (S. dessen Quellen vaterländischer Geschichte. Erst. Bandes zweit. Th. S. 53.) wird diese, 134 Seiten starke, in 4. geschriebene kleine Chronik für einen nur wenig abweichenden Auszug aus der schen- und rhynsbergischen Chronik gehalten. Dahingegen nimmt Lappenberg in der I. Samml. der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 292 das Gegentheil an, und be-

merkt noch, daß sich der Verfasser als einen großen Freund Luthers darin ausspreche.

Chronicon civitatis Bremensis ab anno C. 449. usque ad ann. 1257. MSS. wird von Lambert in *Judic. Auctor.* hinter seinen *Origin.* Hamburg. Nro. 40. 59. angeführt, und als muthmaßlicher Verfasser wird Albert von Stade angenommen.

Das *Chronicon contractum* in plattdeutscher Sprache in 4., welches bis 1532 geht, ist wohl für einen Auszug aus der schen- und rhynsbergischen Chronik zu nehmen.

Der Sachsen nach der nordischen Wanderschaft uhralt und liebstes Vaterland in einem general Jahrbe und Lagerbuch, oder kurzer historischer Beschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden vorigen und jetzigen Einwohnern, Pertinentien, Gerechtigkeiten zc. unterworfen und vorgestellt von Justo Joh. Kelp, p. t. Amtmann zu Otterßberg im Herzogthumb Bremen.

Ueber diese seltenen, von dem der frühesten alterthümlichen Einrichtung kundigen, vormaligen Canonicus zu Rameslo, J. S. Kelp, gelieferten ungedruckten, historischen Notizen, S. von Selen *memoria Stadeniana*. P. 168. 169. Herzogth. Bremen und Verden I. Samml. S. 317.

Nicht minder wichtig für die bremische Geschichte bleibt die ungedruckt vorhandene plattdeutsche Chronik des von 1496 bis 1511 regierenden gelehrten Erzbischofs Joh. Rohde, bekannt unter dem Titel: *Johannis Röhden Archiepiscopi Bremensis Registrum*

Bonorum et Jurium Ecclesiae Bremensis: Sie wird gemeiniglich **Plenarium** genannt. S. Stäphorst hamb. Kirchengeschichte II. B. S. 668. Vergl. Abz. zum Felde in **Analectis**. p. 139. Auszüge aus diesem Werke findet man in **Leibnitii Scriptor. Brunsvic. T. II. P. 253 — 272.** Ueber Rhode S. **Chitraei chronic. Saxon.** Joh. Phil. Cassel Kurze Nachricht von Joh. Rhode dem 43sten Erzbischof von Bremen und dessen Münzen. Brem. 1761. **Cassels Bremensia I. 1 — 92. und 259 — 341.** Dieses Manuscript ist in Fol. in hoch- und plattdeutscher Sprache, unter andern auch auf der hiesigen Stadtbibliothek vorhanden.

Das Manuscript des **Catalogus omnium Episcoporum et Archiepiscoporum Bremensium, contextus et conscriptus a Johanne Otthone** ¹⁾ **Lünburgensi anno a nativitate salvatoris 1580,** kaufte Joh. Burch. Menke aus der Bücherverauktion des Secret. Egeling, und ließ es im III. T. p. 774 seiner **Scriptor. Rer. German.** abdrucken. Vergl. dessen Praef. Nro. 17. Dieses, bis 1580 gehende Verzeichniß der bremischen Erzbischöfe, wurde von Joh. Just. Kelp bis zum Jahre 1648 fortgesetzt, wovon sich das Manuscript auf der Bibliothek in Hannover befinden soll. Ein Abdruck davon ist in der II. Samml. der Herzogth. Brem. und Verden S. 109

¹⁾ Ottho war Conrector der Michael. Schule in Lüneburg. Hierauf, und daß er Lutheraner war., beschränken sich die persönlichen Nachrichten von ihm.

bis 142 unter folgendem Titel befindlich: **Justi Johannis Kelpii continuatio catalogi episcoporum et archiepiscoporum Bremensium a Johanne Othone Luneburg conscripti ab anno 1580 ad annum 1658.**

Joh. Esychie 1) Discursus de republica Bremensi. Ex variis auctoribus qui de rebus Bremensium aliquid scripserunt, aliisque monumentis concinnatus.

Henrici Krestingii 2) discursus de republica Bremensi.

Abel Chronicon des Erzstifts Bremen. (von Erpold Lindenbrog.)

Statuta Reipubl. Bremensis primum ab Henr. Krestingio in novum ordinem redacta atque glossis novis adaucta, quibus Joh. Almerus suas quoque notas postmodum adjecit,

1) Esych war Doct. der Theologie und Professor der Gottesgelahrtheit am hiesigen Gymnasio. S. Cassels Bremensia II. B. S. 448.

2) H. Kresting, d. R. D., 1562 in Bremen geboren, wurde nach vollendeten Studien in Heidelberg daselbst 1587 zum Rath und Professor der Rechte ernannt, welches Amt er als erwählter Rathsherr der Stadt Bremen 1591 niederlegte. In den Jahren 1603 und 1604 bekleidete er die Stelle eines Gesandten der Stadt Bremen im Haag, in England und in Frankreich. 1605 gelangte er zu der Bürgermeisterwürde und starb 1611. S. Cassels Bremensia II. B. S. 425—460. Die von ihm zum Grunde gelegten Discurs. des Esych vermehrte er mit Nachrichten aus dem Archive.

haec omnia autem in eum, qui praesenti volumine cernitur, modum simul congesta sunt per Joh. Wachmann (Syndicum) additis quoque insuper aliis per eundem observationibus.

Dispositio et commentatio Statutorum Reip. Bremens. oder Neuwe Ordnung und Erklärung der Statuten der Stadt Bremen.

Einen sehr alten, in Schweinslebernen Bände gebundenen Codex der Statuten auf Pergament besitzt die Bremer Stadt-Bibliothek. Auf der ersten Seite des ersten Blatts steht: Anno Domini millesimo trecentesimo tertio sequente die Andree Apostoli inchoatus est iste liber iustitiae bremensis civitatis. Fernere Nachricht über diesen Codex ertheilt S. F. Silbemeister, Ueber das älteste Gesetzbuch der Stadt Bremen, im hanseatischen Magazin B. VI. Heft 2. S. 244; wie auch Gerh. Delrichs in seiner vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen zc. Bremen 1771. Vorbericht XVIII.

Auf der hiesigen Stadt-Bibliothek befindet sich ferner ein alter Codex der Statuten, gleichfalls auf Pergament und völlig der Beschreibung entsprechend, welche G. Delrichs a. a. D. Vorbericht XXIX ff. von dem III. Codex macht, welchen er hat abdrucken lassen.

Ebenieselbst ist auch ein kleiner, in braunen Leder gebundener, von Delrichs a. a. D. Vorbericht XXVIII näher beschriebener Codex der Statuten auf 60 Pergament-Blättern vorhanden; wie auch Didr.

Dusingii Historia Episcoporum et Archiepiscoporum Bremensium a Willehado primo Episcopo sive anno 788 usque ad Giselbertum Archiepiscopum, sive annum 1273. 4. (Auditibus dictata anno 1748 seq).

De iure colonario Bremensi. Fol. (wovon der 1742 hier verstorbene Bürgermeister Joh. Koller Verfasser ist).

C. Gedruckte Bücher.

Die älteste, uns gebliebene, mit historischer Treue bearbeitete Geschichte des Erzstifts ist anerkannt die des berühmten, in den Jahren 1067 und wenigstens bis 1072 in Bremen lebenden Domherrn Adam. Der in Soroe (auch Sora) auf der dänischen Insel Seeland in klösterlicher Zurückgezogenheit gegen die Stürme der Zeit fast fünfhundert Jahre gesicherte pergamentene Codex wurde durch die rastlosen Bemühungen des Professors und nachherigen Vorstehers des dortigen Klosters, Ivan Bartholin, daselbst entdeckt, und durch die Mittheilung desselben an den königlichen Hofprediger und Historiographen Andreas Severinus Bellejus, (Aders Störensens Beel,) von letzterem in Kopenhagen 1579 in 4. zuerst zum Druck befördert. Ueber die von Erpold Lindenbrog, Joachim Joh. Maberus und Johann Albert Fabricius bewirkten fünf folgenden Ausgaben dieser *Historia ecclesiastica Adami Bremensis*, S. I. S. von Seelen Brem.

und Verdische Merkwürdigkeiten in der I. Sammlung der Herzogth. Brem. und Verden. S. 234 bis 242. VI. Samml. S. 477—481. Mölleri Cimbr. Litterata. T. II. Pag. 12. und das Vorwort zu meiner Uebersetz. des Adam von Bremen. S. VI-IX.

Von der, von Otto Sperling bezweckten Ausgabe mit vielen geographischen, kritischen und philologischen Erklärungen sind leider nur die ersten 32 Kapitel des I. Buches in de Westphalen monument. inedit. rerum Germanicarum T. II. P. 615—692, unter dem Titel: M. Adami Bremensis Historiae Ecclesiasticae Lib. I. Capita XXXII. Notis Ottonis Sperlingii illustrata abgedruckt erschienen, und es bleibt sehr zu bedauern, daß die Fortsetzung dieses reichhaltigen Commentars nicht erfolgt ist. V. Mölleri Cimbr. Litterata P. II. pag. 854. seq.

Der Prediger zu Follensen, Christ. Fried. Feustling, sammelte, wenn gleich weniger gehaltreiche, immer doch bemerkenswerthe Observationes ad M. Adami Historiam ecclesiasticam ex editione Joach. Jo. Maderi. Helmstadii A. 1670. 4. welche gleichfalls bey de Westph. I. c. T. III. Pag. 385-400 sich finden.

Von Mosheim, Joh. Alb. Fabricius, Eric Benzjel, Nicol. Pet. Sibbern; wie auch von dem Doct. und Professor Dib. Düsing in Bremen, wurde der Druck einer erklärenden Ausgabe des Adam von Bremen beabsichtigt, welche jedoch von keinem derselben zur Ausführung gebracht wurde.

Als der ersten bisherigen Uebersetzung und Erklärung dieses ganzen Geschichtswerkes mag denn auch meiner 1825 8. in Bremen erschienenen, mit erläuternden Anmerkungen begleiteten Uebersetzung des Adam von Bremen hier gedacht werden, worüber sich unter andern auch im 154. Stück der götting. gelehrten Anzeigen vom 28. Sept. 1826, der unter Deutschlands Gelehrten so hoch stehende Recensent derselben höchst ermunternd ausspricht.

Von den hochverdienten Bemühungen der seit 1819 zu Frankfurt constituirten Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, (*societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum mediæ ævi*) der wir bereits Einen Band *Monumenta Germaniæ historica etc. Scriptorum T. I. Hanoverae 1826* verdanken, steht nun hoffentlich bald auch die siebente, durch die Lesarten des noch ungedruckten Wiener ¹⁾ Codex bereicherte lateinische Ausgabe dieses wichtigen Quellschriftstellers zu erwarten, dessen Glaubwürdigkeit und Verdienste unter den älteren Schriftstellern, namentlich von Helmold²⁾, Baronius³⁾, Res-

¹⁾ Ueber diesen wichtigen, bis jetzt noch ungedruckten Wiener Codex giebt Doct. Perz im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von F. E. Büchler und Dr. C. G. Dümge. Frankf. a. M. 1822. im 4. 5. und 6. Hefte des 3ten Bandes nähere Auskunft.

²⁾ Helmoldi *Chron. Slav.* c. 14.

³⁾ In *Annal. eccles.* T. IX. ad ann. 826. nr. 41. p. 821.

senius¹⁾, Conring²⁾ und dem jüngeren Meibom³⁾, besonders gewürdiget sind.

Nächst Adam von Bremen ist die Chronik des stadischen Abts Albert als Führerin durch die Dämmerung jener Jahrhunderte nicht zu entbehren. Wenn sie gleich, so weit Adams Geschichte reicht, eine fast wörtliche Abschrift derselben enthält, auch dem Mönchs-Geiste jener Zeiten gemäß, von Fabeln und Legenden und von dem Verdachte der Erdichtung mancher alten Urkunden nicht frey geblieben ist: so bleibt sie doch, besonders für die Geschichte seiner Zeit, höchst wichtig. Ihr allein verdanken wir die Aufbewahrung des Geschlechtsregisters der Markgrafen von Stade und so manche unentbehrliche Auskunft über die Geschichte des sächsischen Hauses.

Die erste Ausgabe dieser Chronik bewirkte Reiner Reineccius unter dem Titel: *Chronicon Alberti Abbatis Stadensis a condito orbe usque ad auctoris aetatem, i. e. annum Jesu Christi 1256 deductum et nunc primum evulgatum etc.* E. bibliotheca Ranzovii 1587. 4. wovon eine zweite Auflage zu Wittenberg 1608 erschien. Joh. Georg Kulpis, Profes. iur. publ. in Straßburg, beförderte die dritte Ausgabe daselbst, mit J. H. Boeklers Anmerkungen. 1687 erschien eine vierte

¹⁾ Messenii Chron. episcop. Sveciae cap. XI. p. 140.

²⁾ Conring. Diss. de Urb. Germ. §. 87. in ejus Oper. p. 500.

³⁾ Meibom. introduct. in histor. Saxon. infer. p. 70. 71.

Ausgabe zu Helmst. unter dem Titel: *Alberti Staden-
densis Chronicon e Bibliotheca Henr. Ranzo-
vii cum annot. edidit Reiner. Reinecci.* Die
fünfte wurde von Joh. Schilter seinen *Scriptor. rer.
German. Argent. 1702* beygefügt. Zum sechsten
Male wurde sie in *Culpis Aeneas Silvius*, unter
dem Titel: *Rer. Germ. Scriptor. zu Straßburg
1702* aufgelegt.

Nach Eckhard Pag. 42, soll der ranzovische Co-
dex sich in der Helmstädter Bibliothek befinden.

Die *Continuatio annalium Alberti Staden-
sis, ex membranis edidit notisque illustravit
Andr. Hoyer. Hafniae 1720. 4.* wurde aus einer
Handschrift der Helmstädter Bibliothek entlehnt.

Albert von Stade war Benedictiner Mönch und
nachher Abt des Marienklosters bey Stade. Ob sein
Geburtsort in Italien oder Deutschland zu suchen sey,
bleibt ungewiß. 1240 trat er in den Orden der
Franziscaner Mönche in Stade, und soll zuletzt Ge-
neral dieses Ordens geworden seyn. Ueber dessen Leben
und Schriften S. Joh. Alb. Fabricius in *Biblio-
theca latina med. et infim. aevi T. I. Pag. 128.*
*Tob. Eckhardi vita Alberti Staden-
sis etc. Goslar. 1726. 4.* Joh. Henr. von Seelen *Brem. und
Verb. Merkwürdigkeiten in den Herz. Brem. und
Verb. I. Samml. S. 242 — 252.* Lappenbergs
Grundriß zu einer Geschichte der Herzogth. Brem.
und Verden. I. Samml. 282 — 284.

*Historia Archiepiscoporum Bremensium
usque ad Carolum IV. etc. ab incerto Auctore*

deducta et nunc primum in lucem edita ex Bibliotheca Henrici Ranzovii. Lugd. Batav. 1594. Diese, wie der Styl lehrt, von mehreren Schriftstellern zusammengetragene Geschichte, welche im Anfange als eine Abschrift des Adam von Bremen und des Albert von Stade anzusehen ist, und von der Stiftung des Bisthums bis zum Jahre 1395 geht, wurde von Lindenbrog, nach einer andern Handschrift verbessert, in dessen *Script. Rer. Germ. Septentrional.* Hamburgi 1706. Pag. 69 — 124. herausgegeben.

Henrici Wolteri Canonici St. Ansgarii Chronicon etc. Diese Chronik des in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts lebenden Bremer Domherrn Henr. Wolters geht von Willehad bis auf den Tod des Erzbischofs Gerhard, fast bis 1463. Die von dem oldenburgischen Grafen Anton Günther dem älteren Meybohm geschenkte Handschrift dieses Chronisten ließ dessen Enkel Henr. Meybohm in seinen *Scriptor. rer. Germ. T. II.* abdrucken. Wolters Lebensbeschreibung findet man daselbst *T. III. P. 2101*, wie auch in *Hecht. Germ. Sacra Pag. 86.* Nach dessen und Hammelmans Meinung, soll die woltersche Chronik nur bis 1435 gehen und von einem andern bis 1463 fortgesetzt seyn. *Conf. Winkelmann in exequiis Roland. De Westphalen monum. inedit. T. III. Pag. 21001. Molleri Isagog. ad Hist. Cherson. Cimbr. P. IV. c. 9. §. 3. Pag. 265. Biblioth. Fabriciana P. III. Pag. 29.*

Von dem gelehrten Hamburger Dechanten und

Syndicus Dr. Albert Cranz, welcher in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Hamburg geboren wurde, besitzen wir, als hierher gehörend, 1) eine sächsische Geschichte unter dem Titel: *de Saxonicae gentis vetusta origine etc. cum praefatione D. Nic. Cisneri. Francof. 1575. Fol.*; 2) eine Geschichte der Päpste und der niedersächsischen und westphälischen Bisthümer, benannt *Ecclesiastica historia sive metropolis etc. Francof. 1576.* Beide Schriften, von denen die erste bis 1501, die andere bis 1503 gehen, stehen mit einander in Verbindung, und die Fortsetzung dieser Geschichte von Chitträuß, mit den Supplementen eines Ungenannten, reicht bis 1610. Auch er folgte Adam dem Bremer, dem Grammatiker Saxo, Helmold, Albert von Stade und anderen von ihm ungenannten Annalisten wörtlich, und wird in der ihm näheren Geschichte zuverlässiger als in der früheren. Die Vertheidigung der kirchlichen Rechte, besonders gegen die sächsischen Herzoge, ist sein Hauptaugenmerk in seiner *Saxonica*. In der *Metropolis* wird die Geschichte der bremischen Erzbischöfe bis auf Joh. Rode und Christoph erzählt. Ueber sein Leben und seine Schriften handeln *de Westphalen in monum. ined. T. I. 120. 1730. IV. 1535. Möller. in Cimbr. Litterata T. I. P. 315. III. P. 376. und Nik. Wilkens im Leben Alberti Crantzii. Hamb. 1722. 8.*

Die Chronik Wilhelm Dilichs, (genannt Schaefer) des Landgrafen Wilhelm von Hessen Historikers und Geographen, welche in ungleichen Erzählungen sich

über die Geschichte der Jahre 449 bis 1604 ausspricht, erschien unter dem Titel: *Urbis Bremae Typus et Chronicon. Auctore Wilhelmo Dilichio Waberano. Hasso Cassel 1602. in 12. und Urbis Bremae et Praefectarum quas habet Typus et Chronicon. Auctore Wilhelmo Dilichio. Cassellis per Wil. Wesselium. in 4.*

Ueber Dilichs Leben S. von Seelen in der IV. Samml. der Herzogth. Bremen und Verden. S. 132. und Joh. G. Estor in Kuchenbeck. *Annalib. Hassiacis Coll. VIII.*

Nach Lib. D. Post, die Quellen der vaterländ. Geschichte MSS. S. 61. wurde nach der von Dilich geschehenen Einsendung seines Typus an den hiesigen Senat, im Jahre 1602, von demselben zurückberichtet, daß dieser zu kurz gerathen sey; auch ein hiesiger Gelehrter sich seit einiger Zeit schon mit der Ausarbeitung der bremischen Geschichte beschäftige. Er möchte daher auch diese Arbeit unter seinem Namen herausgeben und zu dem Ende die sämtlichen Exemplare des Typus einsenden. Dieser Vorschlag wurde von Dilich angenommen, und der Bürgermeister Kresting legte den Typus zum Grunde, und sammelte aus dem Archive und der Tresorkammer (das geheime Archiv der Stadt) die sichersten Nachrichten. Von Bessel in Cassel wurde diese, mit Landkarten und Kupferstichen versehene Chronik, gedruckt herausgegeben. Auch Conring, im 25. Kap. S. 3. seines gründlichen Berichts, nimmt Kresting als den Hauptverfasser derselben an.

Die von dem dänischen Canzlei-Secretair Henr. Ludw. Gude vermuthlich gelieferten Nachrichten von der Stadt Bremen sind, so wie dessen Nachrichten von Hamburg, Lübeck und Nürnberg, höchst nachlässig geschrieben. V. Molleri Cimbr. Litterat. T. 1. 222.

Summum capitulum ecclesiae et status Bremensis etc. 1653. 4. enthält eine kurze, gut ausgeführte Geschichte des Erzbisthums, des Domkapitels und dessen Gerechtsame.

Philippi Caesaris Triapostolatus septentrionis, sive vit. et gesta SS. Willehadi, Ansgarii et Remberti. Coloniae 1642. 8.

Leben des St. Willehad's und St. Ansgar's. Nebst einem Briefe Ansgar's. Aus dem Lateinischen von mir übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Bremen 1826. 8.

Davidis Chytraei Chronicon Saxoniae et vicinar. aliquot gentium. Ab ann. Chr. 1500 usque ad 1593. Lips. Fol. (Die dritte Ausgabe v. 1500 bis 1611. IV Part. cum Appendice.) Ueber Chyträus Schriften, und besonders über diese, S. Otto Friedr. Schulz Leben des Chyträus. Hamburg 1721. 3 Th.

Prodromus oder Vortrab gründlichen wahrhaften Berichts und Gegen Remonstracion von der Statt Bremen Berufung Session und Boto zum Reichstage in Regenspurg. A. 1641. 4.

Fürstlich Erz-Bischofflicher Bremischer Nachtrab u. f. w. Ann. Christ. 1641. 4.

Assertio libertatis reipubl. Bremensis. Daß

ist der Kaiserl. und des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Bremen Ehren- Freyheit- und Standts- Rettung u. s. w. 4. Bremen 1646. (Der Verfasser ist der 1679 hier verstorbene Bürgermeister Heinrich Meier).

Conting's gründlicher Bericht von der Landes- fürstlichen Erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. Ann. 1652. 4.

Vindiciae libertatis reipublicae bremensis. 4.

Joan. Sibrandi Urbis Lubecae et Ansea- ticarum nec non Imperialium civitatum iure publica. Rostochii 1620.

Joh. Jac. Moser Reichsstädtisches Handbuch. Lübing 1732. 2 Th. 4. Im 1. Th. S. 214 f. f. ist von verschiedenen Privilegien der Reichsstadt Bremen die Rede.

In Joh. Fr. Vitruvius illustratus, IV. Vol. 4. werden die erzbischöflichen Urkunden nach der Zeit- folge gewürdiget; womit zu vergleichen ist

C. G. Riccii repertorium locupletissimum. Gothae 1741. 4. II. 1166.

Joan. Gryphiander de Weichbildis Saxo- nicis sive colossis Rulandinis urbium quarun- dam Saxoniarum etc. Argentorati 1666.

Joan. Henrici Eggelingii de Miscellaneis Germaniae antiquitatibus, dissertationes quinque.

1. De Vocabulo Germaniae. Bremae 1694.
2. De Caucis Ibid. eod. ann.
3. Ad Ptolemaei *Φαβριανov* Ibid. 1695.
4. De Wichiletho. Ibid. 1700.
5. De Statuis Rublandicis. Ibid. 1700.

Im achten Bande des Alt. und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden, Stade 1775. Pag. 7. ist von diesem Werke eine neue, auch besonders gedruckte Auflage besördert, durch den Generalsuperintendenten J. H. Pratzje, welcher im I. Bande daselbst S. 313 bis 320 von des hiesigen Canzley-Secretairs J. H. Eggelings Leben Nachricht giebt.

X. G. Deneken. Die Rolands-Säule in Bremen. Berlin 1803. 8.

Herm. Hamelmanni Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori etc. congesta ab E. C. Wasserbach. Lemgoviae 1711.

Siebrand Meyer Ruffringische Merkwürdigkeiten. Leipz. 1751. 8.

Paul Koch Synopsis et concordantia Statutorum lib. Reipubl. Bremensis nec civitatum Verdensis et Oldenburgensis. Bremae 1684.

Gerh. Oelrichs Glossarium ad statuta Bremensia Francof. ad Moenum 1767.

Gerh. Oelrichs vollständige Sammlung alter und neuer Gesez - Bücher der Stadt Bremen. Bremen 1771. 8.

Joh. Phil. Cassel historische Abhandlung von den Gesezen der freien R. Stadt Bremen. Frankf. und Leipz. 1764. 4.

X. G. Deneken Vorlesungen über einige wichtige Gegenstände des Bremischen Stadt-Rechts. Bremen 1798.

Joh. Fr. Gildemeister Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. 1 und 2ter B. Bremen 1806. 8.

Grundgeseze der Kaiserlichen und Reichsfreyen

Stadt Bremen, enthaltend die Tafel und die neuesten Statuten, die Neue Eintracht, die Kündige Rolle und verschiedene Eidesformeln. Aus der niedersächsischen Urschrift übersetzt, mit einem historischen Vorbericht und einem vollständigen Sachregister versehen, von C. N. Koller. — Brem. 1798. 8.

(Des hiesigen Archivars Doct. Hermann von Post) Historische Nachrichten von der Regiments-Verfassung und dem Rath der Kaiserl. freien Reichsstadt Bremen, samt dem Jahrbuch der Bürgermeister und Rathsherren, aus ungedruckten Urkunden gesammelt. Mit Anmerkungen und einem Anhang von Dokumenten ans Licht gestellt von Joh. Phil. Cassel. Bremen 1768. 4.

H. Post Fasti consulares et senatorii inclitae Reipubl. Bremensis. Bremae 1726. 4.

Conradi Ikenii oratio de illustri Bremensium schola. Bremae 1741. 4.

Johann Nonnen Entwurf einer Geschichte der Bremischen öffentlichen Bibliothek. Bremen 1775.

Joh. Ph. Cassel Observationes literariae de Bibliothecis Bremensibus. Bremae 1776.

Joh. Henr. Pratje Geschichte der Schule und des Athenäi zu Bremen. Stade 1771—74.

Brema literata ab Anno 1708 ad annum 1714. Bremae.

Brema literata etc. Bremae 1726. 4.

H. W. Motermund Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben. 1 und 2ter Th. Bremen 1818. 8.

J. P. Cassel's Bremensia. Bremische histori-

sche Nachrichten und Urkunden. Bremen 1766 und 67. 2 B. 8.

Dessen Sammlung ungedruckter Urkunden. Bremen 1768. 8.

Dessen Bremisches Münzkabinet. 1 und 2ter Th. Brem. 1772. 8.

Dessen Einladungs- und Glückwünschungsschriften. Von 1752 bis 1783. 53 Stück. 4.

Joann. Elking Dissertatio de Belgis seculo XII. in Germaniam advenis variisque institutis atque iuribus ex eorum adventu ortis. Gotting 1770. Ueber diese gehaltvolle Abhandlung ist zu vergleichen Kunde deutsches Privatrecht S. 485. not. d. und Aug. von Wersebe über die Niederländischen Colonien u. s. w. I. Bd. S. 1—3. Anmerk. 1.

Chris. Abrah. Heineken tentamina iuris aggeralis Reipubl. Bremensis. Dissert. inaugural. Gottingae 1774.

Ph. Isaaci Heineken Dissertat. inang. de iure colonario Reipublicae Bremensis. Goettingae 1800.

Aug. von Wersebe. Ueber die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden, weitere Nachforschungen mit gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte (2 Bände. Hannover 1815 u. 1816. 8. 1ster Band).

Von den verdienstlichen Schriften des Generalsuperintendenten J. H. Pratje verdienen folgende hier einer besonderen Anzeige:

- 1) Brem- und Verdisches freiwilliges Gehopfer. Stade und Leipzig 1751 bis 1758. 8.
- 2) Brem- und Verdische Bibliothek. Hamb. 1754 bis 1760. 3 Bände.
- 3) Die Herzogthümer Bremen und Verden, oder: vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der politischen-Kirchen-Gelahrten- und Natur-Geschichte, wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer. Bremen 1757 bis 1762. 6 Sammlungen.
- 4) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade 1769 bis 1781. 12 Bände.

Herm. Schlichthorst, Beiträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden. Hannov. 1796 bis 1806. 4 Bände. 8.

Wolff, Bremen- und Verdensche Miscellen. Stade 1809. 1810. 3 Hefte. 8.

In der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Leipz. 1824. im zwölften Theile S. 432 bis 449, befindet sich eine vollständige Darstellung der Geschichte des Erzstifts Bremen von H. Schlichthorst.

Des Prediger zu Resum S. Chr. Lappenbergs Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen, welcher in der ersten Sammlung der Herzogthümer Bremen und Verden S. 266—322 und in der zweyten Samml. S. 185—322 enthalten ist, geht nur bis zum Tode des Erzbischofs Gerhard II. 1257.

Peter von Robbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. 2 Th. Göttingen 1824.

Delius, über die Gränzen und Eintheilung des Erzbiethums Bremen. Wernigerode 1808.

J. G. Wisbeck, die Nieder-Wefer und Osterstade. Hannover 1798. 8.

Chr. Nil. Koller, Versuch einer Geschichte der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen. IV Th. Bremen 1799 bis 1803. 8.

H. Storch, Ansichten von der freien Hansestadt Bremen und ihren Umgehungen. Frankfurt 1822. 8.

Herm. Hamelmann's Oldenburgische Chronik. Oldenburg 1599. in fol.

Jo. Just. Winkelmann's Oldenburgische Chronik. Oldemb. 1671. in fol.

(von Halem) Statistisches Handbuch für das Departement der Wefermündungen, auf das Jahr 1813. Bremen 1813. 8.

Alphabetisches Verzeichniß der Ortschaften des Departements der Wefermündung. 1812.

G. H. von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 3 Bände. Oldenburg 1794 — 1796. 8.

G. L. Ruabe kurzgefaßte Oldemb. Chronik. Oldemb. 1823. 8.

Joh. Angelii a Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis tractatus cum urbium earum iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis etc. Francof. 1641. in Fol.

Reinold Kurieke ius maritimum hanseaticum.

Joh. Pet. Willebrand's Betrachtung über die Würde der deutschen Hanfa x. Hamb. 1788. 8.

Jos. Klefeker, Diss. de Hansa teutonica secundum principia iuris publici considerata. Goett. 1783. 4.

Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. 2 Theile. Göttingen 1802 und 1803.

J. Schmidt, Hanseatisches Magazin. 6 Bände. Bremen 1799—1804.

Moser. Von der reichsstädtischen Regiments-Berfassung. Frankf. und Leipz. 1772. 4.

Dessen reichsstädtisches Handbuch. Frankf. 1744. 2 Th. 4.

Ebendesselben reichsstädtisches Magazin. Frankf. und Leipz. 1774. 1775. 3 Th. 8.

Georg Fr. von Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshandel und Friedensschlüsse, seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bis zum Frieden zu Amiens. Berlin 1807. 8.

Karl Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankf. a. d. Ober. 3 Theile. 1806 bis 1808. 8.

Constitutions des trois villes libres-anséatiques Lubec, Bremen, Hambourg, avec un memoire sur le rang, que doivent occuper ces villes dans l'organisation commerciale de l'Europe, par Charles de Villers. Leipsic. 1814. 8.

A. H. L. Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien von

der Entdeckung beider Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons. Wien 1817. 8.

Ueber das Verhältniß der freien Hansestädte zum Handel Deutschlands. Von einem Bremer Bürger. Bremen 1821.

J. E. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen.

Dessen Staatsarchiv des deutschen Bundes. Erlangen.

Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. Frankf. am Main 1816. 8.

Dessen öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1823.

Actenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen und Protocolle der Bundes-Versammlung. Frankf. am. M. von 1816 an.

Alexander Müller, Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes. Hamburg 1825.

Hauptbericht der am 5ten April 1814 ernannten gemeinschaftlichen Deputation, enthaltend Vorschläge zu Verbesserungen und näheren Bestimmungen in der Verfassung der freyen Hansestadt Bremen. Bremen.

Verhandlungen über die Verfassung der freyen Hansestadt Bremen. Bremen 1818.

Verhandlungen über die Verfassung der freyen Hansestadt Bremen vom 1 Mai 1818 bis zum 28 Jul. 1820. Bremen 1821.

D. Karten.

Ueber die geographischen und topographischen Karten der Herzogthümer Bremen und Verden, S. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. I. B. S. 141—148. VI. B. S. 293—320.

Die älteste, aber unvollständige Karte über die Herzogthümer Bremen und Verden ist die von Gerhard Mercator, unter dem Titel: *Episcopatus Bremensis cum adiacentibus*. Hierauf folgte *Ducatus Bremae et Ferdiae a Joanne Gorries Capitaneo Sveco, iussu Com. Jo. Christ. a Coningsmark accuratissime dimensi et in tabulam reducti*. Diese Karte diente den folgenden, über das Herzogthum Bremen und Verden von Jo. Jansson, Nic. Fischer, Fr. de Witt, Pet. Schenk, Gerh. Hall, Joh. Baptist Homann, Lob. Conr. Lotter und den von der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1764 und 67 herausgegebenen, zur besondern Grundlage.

In Wilh. Dilich's, in Cassel 1683 herauskommenen, oben angeführten lateinischen Chronik findet man die ältesten Karten über das damalige Gebiet der Stadt. Sie enthalten:

Tabul. V. *Urbis Bremae territorium*.

Tabul. VI. *Utriusque Vihlandiae superioris et inferioris typ.*

Tab. VII. *Hollerlandiae, Blocklandiae, Werderlandiae praefectararum urbis Bremae typ.*

Tabul. VIII. Praefectura. Nienkerken et Blumenthal.

Tab. IX. Praefecturae Bederkesanae typ.

Tab. XI—XVI. Urbis Bremae typus et Ostii Visurgis accurata descriptio.

Dann folgte Joh. Jansson nobilis Saxoniae flumen Visurgis cum terris adiacentibus ab inclyta Brema ad ostium maris, auch in Math. Merian Topographia Saxoniae inferioris S. 50, und zwar nach einem etwas verjüngten Maßstabe befindlich.

Nobilis Saxoniae flumen Visurgis cum terris adiacentibus ab inclyta Brema ad ostium maris. Amstelodami apud P. Schenk et G. Valk, ist wohl als die zweite Copie der angeführten Karte von Jansson zu nehmen. Neben dem Titel dieser beyden, dem Magistrat der Stadt Bremen beschickten Karten steht: J. von Loon fecit.

Auf eine ähnliche Art findet man das Stadtgebiet darge stellt auf der, in Winkelmanns Oldenburgischer Chronik S. 3 befindlichen, von Gerh. Muntz gezeichneten und von Joh. Nuyhorn gestochenen Karte der damaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, unter dem Titel: Tabula nova Comitatus Oldenburg et Delmenhorst. cum dynast. Jeveren et Knyphusen.

Noch verdienen folgende Karten hier einer Erwähnung:

Die in Wisbeßs Niederweser und Osterstade befindliche Charte der Nieder-Weser im zwölften Jahr-

hunderte. Tab. I. und daselbst die Charte der Nieder-Weser im achtzehnten Jahrhundert. Tab. II.

Paskaart van de Jade, Weser en Elve met een Gedeelte van Emderland etc. Obgestellt by J. van Keulen.

Der Mund der Elbe und Weser, nebst der Schiffahrt in diese Ströme aus der Nordsee von Ostgothland ab, und den, zur Zeit der Thierüberschwemmungen, bey der Ebbe aber mit Wagen fahrbaren Matten, auch dem Hamburgischen Neuenwerke, bis an den Rixebüttelschen Cuxhaven und die Ost, worauf zugleich die Elbgatten, Tonnen, Baaken und Blusen angebeutet sind. Entworfen von S. D. Hasenbank, und gestochen von Pingeling in Hamburg. 1751. Diese Karte befindet sich in des Syndikus Schaback Tract. de iure littoris. Pag. 257.

Abriss des Weserstroms, wie derselbe von der Stadt Bremen an, bis in die See sich ergießet, worauf die Lage des Stroms und dessen Gang und Lauf, nebst den in selbigen befindlichen Bärtern, Sanden, Tiefen auch allen Canälen, durch welche das Gewässer aus den in dasigen Ländern befindlichen Mörren in den Weserstrom fließet, auch den Tonnen, Baaken und Stacken gezeichnet ist, von dem Hamb. Artill. Capitaine Hasenbank. 1756. MSS. S. Synd. Klefeker Cur. geogr. P. 107.

Vorstellung von der, im Febr. 1771 unterhalb der Stadt Bremen geschehenen Aufseisung des Weserstroms, entworfen durch R. C. Schilling. Ing. Lieuten. Einen richtigen Umriss des Stadt-Gebiets am

rechten Beferser, findet man auf der vortreflichen Karte des Conducteurs Fr. Findorf, welche unter folgendem Titel erschienen ist: Fr. Findorf's General-Karte der in den herzogl. Bremen- und Verdenschen Aemtern und Gerichten Ottersberg, Osterholz, Allenthal, Bremerörde, Rotenburg und Achim belegenen Moore und der seit 1750 darin angelegten Colonien, samt den, zur Verbindung der Hamme-Oste- und Schwingeflüsse vorgericht. Schiffkanale und d. Ausflüsse in die Weser und Elbe, v. D. H. Tischbein. 1795.

Außerdem verdienen noch folgende Karten hier einer vortheilhaften Erwähnung:

Karte vom Laufe und Flussbeden der Weser. Leipz. Hinrichs. 1812. 3 Bl. in Qu. Fol.

Karte von der Mündung der Elbe, Weser und Sahde, von J. E. Reinke und J. Lot, gestochen von Pingeling. 1802.

Die große Müllersche Karte vom Königreiche Hannover, welche 1818 in 35 Blättern erschien.

Die von dem Barsameister und Tonnenleger eines wohlblülichen Collegii der Ältermänner in Bremen, Joh. Mensing, 1791 herausgegebene und von G. Tischbein gestochene, 1826 berichtigte und verbesserte Charte von der Weser und Sahde, nebst den Ausflüssen der Elbe und Eyder, mit einer 1827 erschienenen, dazu gehörigen Erläuterung derselben, welche die Beschreibung des Fahrwassers im Weserflusse und der darin liegenden Tonnen, wie auch die Course und Wassertiefen desselben enthält.

Charte von den Mündungen der Elbe und Weser nebst einem Theile der Nordsee. Herausgegeben von der hochlöblichen Schiffahrts- und Hafen-Deputation in Hamburg. Unter Leitung des Herrn Directors Boltmann zusammengetragen und gezeichnet von E. W. Schuback. Conducteur, im Jahre 1825. (Mit einer Beschreibung in 14 Sprachen).

Karte von dem Herzogthum Oldenburg. Nach den trigonometrischen und topographischen Vermessungen desselben und den neuesten astronomischen Orts-Bestimmungen. Nördlicher Theil mit den angrenzenden Herschaften Fever und Kniphausen und den Mündungen der Weser und Jahde. 1808. (Von dem Geheimen Kammerrath Meng 1803 gezeichnet und von Tischbein 1804 gestochen).

Von ungleichem Gehalte ergeben sich auch die mancherley topographischen Abbildungen der Stadt Bremen, wovon sich die ältesten in Dilichs oben angeführter Chronik Tab. XI. bis XVII. befinden.

Eine in der größeren Ausgabe von Werdenhagen de Rebus publicis Hanseaticis Th. 3 wieder aufgenommene Abbildung der Stadt, nebst einem Theile der Vorstädte aus der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und mit der Neustadt, ist in Merian's Topographie des Nieder-Sächsischen Kreises S. 42 enthalten.

1661 wurde eine Karte von der Stadt dem bremischen Magistrate zugeeignet.

1690 gab Casp. Schulz eine Karte unter dem Titel *Brema libera* R. J. heraus.

sche Nachrichten und Urkunden. Bremen 1766 und 67. 2 B. 8.

Dessen Sammlung ungedruckter Urkunden. Bremen 1768. 8.

Dessen Bremisches Münzkabinet. 1 und 2ter Th. Brem. 1772. 8.

Dessen Einladungs- und Glückwünschungsschriften. Von 1752 bis 1783. 53 Stück. 4.

Joann. Elking Dissertatio de Belgis seculo XII. in Germaniam advenis variisque institutis atque iuribus ex eorum adventu ortis. Gotting 1770. Ueber diese gehaltvolle Abhandlung ist zu vergleichen Kunde deutsches Privatrecht S. 485. not. d. und Aug. von Bersebe über die Niederländischen Colonien u. s. w. I. Bd. S. 1—3. Anmerk. 1.

Chris. Abrah. Heineken tentamina iuris aggeralis Reipubl. Bremensis. Dissert. inaugural. Gottingae 1774.

Ph. Isaaci Heineken Dissertat. inang. de iure colonario Reipublicae Bremensis. Goettingae 1800.

Aug. von Bersebe. Ueber die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden, weitere Nachforschungen mit gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte (2 Bände. Hannover 1815 u. 1816. 8. 1ster Band).

Von den verdienstlichen Schriften des Generalsuperintendenten S. H. Pratje verdienen folgende hier einer besondern Anzeige:

1) Brem- und Verdisches freiwilliges Gehopfer. Stade und Leipzig 1751 bis 1758. 8.

2) Brem- und Verdische Bibliothek. Hamb. 1754 bis 1760. 3 Bände.

3) Die Herzogthümer Bremen und Verden; oder: vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der politischen-Kirchen-Gelehrten- und Natur-Geschichte, wie auch der Geographie dieser beiden Herzogthümer. Bremen 1757 bis 1762. 6 Sammlungen.

4) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade 1769 bis 1781. 12 Bände.

Herm. Schlichthorst, Beiträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden. Hannov. 1796 bis 1806. 4 Bände. 8.

Wolff, Bremen- und Verdensche Miscellen. Stade 1809. 1810. 3 Hefte. 8.

In der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Leipz. 1824. im zwölften Theile S. 432 bis 449, befindet sich eine vollständige Darstellung der Geschichte des Erzstifts Bremen von H. Schlichthorst.

Des Prediger zu Resum S. Ehr: Lappenbergs Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen, welcher in der ersten Sammlung der Herzogthümer Bremen und Verden S. 266—322 und in der zweyten Samml. S. 185—322 enthalten ist, geht nur bis zum Tode des Erzbischofs Gerhard II. 1257.

Peter von Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. 2 Th. Göttingen 1824.

Delius, über die Gränzen und Eintheilung des Erzbiethums Bremen. Werningerode 1808.

J. G. Wisbeck, die Nieder-Weser und Osterstade. Hannover 1798. 8.

Ghr. Nik. Koller, Versuch einer Geschichte der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen. IV Th. Bremen 1799 bis 1803. 8.

A. Storck, Ansichten von der freien Hansestadt Bremen und ihren Umgebungen. Frankfurt 1822. 8.

Herm. Hamelmann's Oldenburgische Chronik. Oldenburg 1599. in fol.

Jo. Just. Winkelmann's Oldenburgische Chronik. Oldemb. 1671. in fol.

(von Halem) Statistisches Handbuch für das Departement der Wesermündungen, auf das Jahr 1813. Bremen 1813. 8.

Alphabetisches Verzeichniß der Ortschaften des Departements der Wesermündung. 1812.

G. A. von Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 3 Bände. Oldenburg 1794 — 1796. 8.

E. L. Kunde kurzgefaßte Oldemb. Chronik. Oldemb. 1823. 8.

Joh. Angelii a Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis tractatus cum urbium earum iconiis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis etc. Francof. 1641. in Fol.

Reinold Kariuske ius maritimum hanseaticum.

Joh. Pet. Willebrand's Betrachtung über die Würde der deutschen Hanfa u. Hamb. 1788. 8.

Jos. Klefeker, Diss. de Hansa teutonica secundum principia iuris publici considerata. Goett. 1783. 4.

Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. 2 Theile. Göttingen 1802 und 1803.

J. Schmidt, Hanseatisches Magazin. 6 Bände. Bremen 1799—1804.

Moser. Von der reichsstädtischen Regiments-Verfassung. Frankf. und Leipz. 1772. 4.

Dessen reichsstädtisches Handbuch. Frankf. 1744. 2 Th. 4.

Eben desselben reichsstädtisches Magazin. Frankf. und Leipz. 1774. 1775. 3 Th. 8.

Georg Fr. von Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshandel und Friedensschlüsse, seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bis zum Frieden zu Amiens. Berlin 1807. 8.

Karl Dietr. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Frankf. a. d. Ober. 3 Theile. 1806 bis 1808. 8.

Constitutions des trois villes libres-anséatiques Lubec, Bremen, Hambourg, avec un memoire sur le rang, que doivent occuper ces villes dans l'organisation commerciale de l'Europe, par Charles de Villers. Leipsic. 1814. 8.

A. H. L. Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien von

der Entdeckung beider Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons. Wien 1817. 8.

Ueber das Verhältniß der freien Hansestädte zum Handel Deutschlands. Von einem Bremer Bürger. Bremen 1821.

J. E. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen.

Dessen Staatsarchiv des deutschen Bundes. Erlangen.

Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. Frankf. am Main 1816. 8.

Dessen öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1823.

Actenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen und Protocolle der Bundes-Versammlung. Frankf. am. M. von 1816 an.

Alexander Müller, Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des deutschen Bundes. Hamburg 1825.

Hauptbericht der am 5ten April 1814 ernannten gemeinschaftlichen Deputation, enthaltend Vorschläge zu Verbesserungen und näheren Bestimmungen in der Verfassung der freyen Hansestadt Bremen. Bremen.

Verhandlungen über die Verfassung der freyen Hansestadt Bremen. Bremen 1818.

Verhandlungen über die Verfassung der freyen Hansestadt Bremen vom 1 Mai 1818 bis zum 28 Jul. 1820. Bremen 1821.

D. Karten.

Ueber die geographischen und topographischen Karten der Herzogthümer Bremen und Verden, S. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. I. B. S. 141—148. VI. B. S. 293—320.

Die älteste, aber unvollständige Karte über die Herzogthümer Bremen und Verden ist die von Gerhard Mercator, unter dem Titel: *Episcopatus Bremensis cum adiacentibus*. Hierauf folgte *Ducatus Bremae et Ferdiae* a Joanne Gorries Capitaneo Sveco, iussu Com. Jo. Christ. a Coningsmark accuratissime dimensi et in tabulam reducti. Diese Karte diente den folgenden, über das Herzogthum Bremen und Verden von Jo. Jansson, Nic. Fischer, Fr. de Witt, Pet. Schenk, Gerh. Falk, Joh. Baptist Homann, Tob. Conr. Lotter und den von der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1764 und 67 herausgegebenen, zur besondern Grundlage.

In Wlth. Dilich's, in Cassel 1603 herausgegebenen, oben angeführten lateinischen Chronik findet man die ältesten Karten über das damalige Gebiet der Stadt. Sie enthalten:

Tabul. V. *Urbis Bremae territorium*.

Tabul. VI. *Utriusque Vihlandiae superioris et inferioris typ.*

Tab. VII. *Hollerlandiae, Blocklandiae, Werderlandiae praefectararum urbis Bremae typ.*

Tabul. VIII. Praefectura. Nienkerken et Blumenthal.

Tab. IX. Praefecturae Bederkesanae typ.

Tab. XI—XVI. Urbis Bremae typus et Ostii Visurgis accurata descriptio.

Dann folgte Joh. Jansson nobilis Saxoniae flumen Visurgis cum terris adiacentibus ab inclyta Brema ad ostium maris, auch in Math. Merian Topographia Saxoniae inferioris S. 50, und zwar nach einem etwas verjüngten Maßstabe befindlich.

Nobilis Saxoniae flumen Visurgis cum terris adiacentibus ab inclyta Brema ad ostium maris. Amstelodami apud P. Schenk et G. Valk, ist wohl als die zweite Copie der angeführten Karte von Jansson zu nehmen. Neben dem Titel dieser beyden, dem Magistrat der Stadt Bremen beschickten Karten steht: J. von Loon fecit.

Auf eine ähnliche Art findet man das Stadtgebiet dargestellt auf der, in Winkelmanns Oldenburgischer Chronik S. 3 befindlichen, von Gerh. Muntz gezeichneten und von Joh. Kuyhorn gestochenen Karte der damaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, unter dem Titel: Tabula nova Comitatus Oldenburg et Delmenhorst. cum dynast. Jeveren et Knyphusen.

Noch verdienen folgende Karten hier einer Erwähnung:

Die in Bisbeck's Niederweser und Osterstade befindliche Charte der Nieder-Weser im zwölften Jahr-

hunderte. Tab. I. und daselbst die Charte der Nieder-Weser im achtzehnten Jahrhundert. Tab. II.

Paskaart van de Jade, Weser en Elve met een Gedeelte van Emderland etc. Obgestellt by J. van Keulen.

Der Mund der Elbe und Weser, nebst der Schiffahrt in diese Ströme aus der Nordsee von Ostgothland ab, und den, zur Zeit der Thier überschwemmten, bey der Ebbe aber mit Wagen fahrbaren Watten, auch dem Hamburgischen Neuenwerke, bis an den Rixebüttelschen Cuxhaven und die Ost, worauf zugleich die Elbgatten, Tonnen, Baaken und Blusen angedeutet sind. Entworfen von S. D. Hasenbank, und gestochen von Pingeling in Hamburg. 1751. Diese Karte befindet sich in des Syndikus Schönd Tract. de iure littoris. Pag. 257.

Abriß des Weserstroms, wie derselbe von der Stadt Bremen an, bis in die See sich ergießet, worauf die Lage des Stroms und dessen Gang und Lauf, nebst den in selbigen befindlichen Wärdern, Sanden, Tiefen auch allen Canälen, durch welche das Gewässer aus den in dasigen Ländern befindlichen Mörten in den Weserstrom fließet, auch den Tonnen, Baaken und Stacken gezeichnet ist, von dem Hamb. Artill. Capitaine Hasenbank. 1756. MSS. S. Synd. Klefeker Cur. geogr. P. 107.

Vorstellung von der, im Febr. 1771 unterhalb der Stadt Bremen geschehenen Aufseisung des Weserstroms, entworfen durch R. E. Schilling. Ing. Lieuten. Einen richtigen Umriss des Stadt-Gebiets am

rechten Beferser, findet man auf der vortreflichen Karte des Conducteurs Fr. Findorf, welche unter folgendem Titel erschienen ist: Fr. Findorf's General-Karte der in den herzogl. Bremen- und Verdenschen Aemtern und Gerichten Ottersberg, Osterholz, Eilienthal, Bremerode, Rotenburg und Achim belegenen Moore und der seit 1750 darin angelegten Colonien, samt den, zur Verbindung der Hamme-Oste- und Schwingeflüsse vorgericht. Schiffkanale und d. Ausflüsse in die Weser und Elbe, v. D. H. Tischbein. 1795.

Außerdem verdienen noch folgende Karten hier einer vortheilhaften Erwähnung:

Karte vom Laufe und Flußbeden der Weser. Leipz. Hinrichs. 1812. 3 Bl. in Qu. Fol.

Karte von der Mündung der Elbe, Weser und Sahde, von J. E. Reinke und J. Kot, gestochen von Pingeling. 1802.

Die große Müllersche Karte vom Königreiche Hannover, welche 1818 in 35 Blättern erschien.

Die von dem Barsameister und Sonnenleger eines wohlthblichen Collegii der Ältermänner in Bremen, Joh. Mensing, 1791 herausgegebene und von G. Tischbein gestochene, 1826 berichtigte und verbesserte Charte von der Weser und Sahde, nebst den Ausflüssen der Elbe und Eyder, mit einer 1827 erschienenen, dazu gehdrigen Erläuterung derselben, welche die Beschreibung des Fahrwassers im Weserflusse und der darin liegenden Tonnen, wie auch die Course und Wassertiefen desselben enthält.

Charte von den Mündungen der Elbe und Weser nebst einem Theile der Nordsee. Herausgegeben von der hochlöblichen Schiffahrts- und Hafen-Deputation in Hamburg. Unter Leitung des Herrn Directors Boltmann zusammengetragen und gezeichnet von C. W. Schuback. Conducteur, im Jahre 1825. (Mit einer Beschreibung in 14 Sprachen).

Karte von dem Herzogthum Oldenburg. Nach den trigonometrischen und topographischen Vermessungen desselben und den neuesten astronomischen Orts-Bestimmungen. Nördlicher Theil mit den angrenzenden Herrschaften Fever und Knipphausen und den Mündungen der Weser und Jahde. 1808. (Von dem Geheimen Kammerrath Menz 1803 gezeichnet und von Tischbein 1804 gestochen).

Von ungleichem Gehalte ergeben sich auch die mancherley topographischen Abbildungen der Stadt Bremen, wovon sich die ältesten in Dilichs oben angeführter Chronik Tab. XI. bis XVII. befinden.

Eine in der größeren Ausgabe von Werdenhagen de Rebus publicis Hanseaticis Th. 3 wieder aufgenommene Abbildung der Stadt, nebst einem Theile der Vorstädte aus der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und mit der Neustadt, ist in Merian's Topographie des Nieder-Sächsischen Kreises S. 42 enthalten.

1661 wurde eine Karte von der Stadt dem bremischen Magistrate zugeeignet.

1690 gab Casp. Schulz eine Karte unter dem Titel *Brema libera* R. J. heraus.

Eine unvollständige und fehlerhafte Abbildung der Stadt Bremen mit ihrer Befestigung in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, ist in Sam. von Pufendorf de rebus a Carolo Gustavo gestis auf der 4ten Kupfertafel, S. 14 enthalten.

Hieraus ist der von Joh. Bapt. Homann in Nürnberg herausgegebene Prospect und Grundriß der Kaiserl. Freien Reichs und Anse Stadt Bremen entlehnt.

Die in allen diesen, so wie in den darauf folgenden kleinen Zeichnungen, vermiste Genauigkeit bestimmte den hiesigen Ingenieur-Capitain Wurtfeld; einen sorgfältig ausgearbeiteten Grundriß der Alt- und Neustadt 1796 zu liefern.

Das Bedürfniß einer genauen und vollständigen Karte von der Stadt Bremen und deren Gebiet wurde durch des hiesigen Bürgermeisters C. A. Heineken vortrefliche Karte des Gebietes der Reichs- und Hanse Stadt Bremen. Nach trigonometrischen Vermessungen. Gestochen von Tischbein 1798; und durch deren neue Auflage unter dem Titel: Karte des Gebietes der freien Hanse Stadt Bremen. Nach trigonometrischen Vermessungen entworfen von C. A. Heineken, 1806 höchst vollkommen befriediget.

Von jener Karte ist die im zwölften Theile der allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Leipzig 1824. befindliche Charte der freien Stadt Bremen, nebst Gebiet, sichtbar, und zwar nach einem verjüngten Maßstabe entlehnt.

Erster Abschnitt.

Von der ältesten geschichtlichen Kunde dieser Gegend, bis zur Stiftung des bremischen Bisthums durch Karl den Großen, im Jahre Christi 788.

Manche große, vor gar vielen Jahrtausenden Statt gefundene Revolutionen mögen als vorangehend anzunehmen seyn, bevor auch diese, auf dem nassen Wege sichtbar entstandenen Gegenden sich allmählig dem Meere entwanden, und ihre Gesten, Moore und Marschen¹⁾ sich nach und nach so ansetzten, schieden

¹⁾ Das niedersächsische Wort Masch, Marsch, im Englischen Marsh, Marish, im Angelsächsischen Mersc, im Französischen Marais, im Italienischen Maremma, im Lateinischen Mariscus, bedeutet ein niedriges, fettes, an Flüssen liegendes, eingedeichtes Land, worin die höchste Fruchtbarkeit wuchert, und wird aus dem celtischen Stammworte Mar, Mer (marisch, merisch, zusammengezogen Marsch) hergeleitet, welches Wasser überhaupt, oder Feuchtigkeit ausdrückt. Daher das deutsche Wort Meer. Marschland heißt demnach soviel, als dem Meere abgewonnenes Land.

Im Gegensatz von Marsch, wird unter Seest, (von güst, gast, soviel als dürre, trocken) hohes, trockenes und daher weniger fruchtbares Land verstanden. Im Mittelalter wurde Seest und Marsch durch broge und

und gestalteten, als sie uns jetzt ansichtig sind. Denn die verschiedenartigen Sand- und Erdschichten der hiesigen Gegenden führen zu der Vermuthung, daß sie als Niederschlag des vormaligen Meeresboden anzunehmen sind, und sich in jener Urzeit auf gleiche Weise bildeten, als es jetzt noch da, wo Meeresboden ist, geschieht. Diese gewaltigen Revolutionen brachten die Gestalt zuerst aufs Trockne: aber Jahrhunderte vergingen, bevor die an den Flüssen, besonders die abwärts von Bremen an der Weser liegenden Marschgegenden dem Strome abgewonnen werden konnten. Moor oder Sand sind die ersten Unterlagen solcher Marschgegenden, wie es sich bey dem tiefen Ausgraben des Landes, wie auch bey dem Graben der Brunnen daselbst ergibt. Durch die fettigen, von der Weser bey ihrem Entstehen bis zu ihrem Ausflusse mit sich fortgeführten, so wie von der Fluth stromeinwärts bewegten thonartigen, vermöge der Salztheile des Seewassers zu dem fruchtbaren sogenannten Aley bereiteten Erdtheile wurden, bis zur Anlegung der ordentlichen, die Springsluthen¹⁾ abhaltenden Winterdeiche, jene Moor- und Sandgegenden nach und nach aufgeschlemmt, und durch diesen sogenannten Schlick be-

natt, hoch und leege, Hoch- und Siebland, (die noch jetzige Benennung der Habeler Marsch) im Lateinischen durch aridum et paludosum, humidum et siccum, altum et bassum ausgedrückt. Adamus Bremens. I, 1. Caeterum iuxta Fresiam palustris et aridus.

¹⁾ Springsluthen nennt man die, mit dem Neu- und Vollmonde eintretenden Doppelsluthen.

fruchtet. Eine baumendicke, knotige Wurzel, unter dem Namen Packerwurzel in jenen Gegenden bekannt, — erzeugt sich zuerst nach allen Richtungen in diesem schlammigen Boden, als Bindwerk desselben und beschützt sich mit jeder Fluth ansehenden Schlicks. Wenn nun das also erzeugte Land bis zu einer gegen die gewöhnliche tägliche Fluth gesicherten Höhe gediehen ist, entsteht, durch die ununterbrochene Einwirkung der austrocknenden Luft, Haltbarkeit und Festigkeit desselben. Röhrlin, Schilf und endlich Gras sind die sich den folgenden Erzeugnisse ¹⁾.

In den Niederungen hinter den Sandhöhen der zuerst entstandenen Geest, Moor genannt, sammelt und setzt sich das von den Höhen ablaufende Wasser. Die auf dem Boden derselben erzeugten, vermoderten und von dem Erdharze durchdrungenen Pflanzen, und die davon gesättigten Sandtheile, bilden das sich immer neu erzeugende Moor, welches dann nur abnimmt

¹⁾ Nach J. G. Wisbeck's Vermuthung, in dessen Niederwieser und Osterstade. Hannover 1798. S. 100. war zu einem solchen Anwachs, oder solcher Erhöhung des Marschbodens von 9 Zoll, mit besonderer Rücksicht auf Osterstade, ein ganzes Jahrhundert erforderlich; folglich 800 Jahre dauerte der Gewinn eines Marschbodens von 6 Fuß Tiefe. J. G. Wisbeck a. a. O. S. 16, 25, 75, 99. — G. A. von Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Oldenburg 1794. I. Th. S. 35, 36. — Hunrichs Anleitung zum Deichbände. — Tetens Reisen in die Marschländer. — de Luc's cosmologische Briefe.

und zum Ackerbau geeignet wird, wenn durchgezogene Gräben den Wasserpflanzen ihre Nahrung entziehen. Die früher erzeugte untere Lagerstätte dieses Moores wird durch den Druck der oberen compacter; dahingegen die obere Schicht, ihrer Lage und ihres späteren Entstehens wegen, sich loser und faseriger ergiebt: weshalb des Torfes, dieses Moorproduktes, so verschiedenartige Güte nach der Lage desselben bestimmt wird.

Wäre es dem erschaffenen Geiste vergönnt, ins Innere der Natur zu dringen und sie in ihrer geheimen Werkstätte zu belauschen; so hätte er jene großen Revolutionen und das allmähliche Beginnen der Erdansätze wohl manche Jahrtausende vor unserer gewöhnlichen Zeitrechnung erspäht, Statt sie jetzt daher zu ahnen.

Den ältesten, so merkwürdigen, als getreuen, auf Autopsie gegründeten, über die hiesigen Marschgegenden uns aufbehaltenen Bericht verdanken wir Plinius dem Älteren, welcher 79 Jahre nach Christus lebte ¹⁾.

¹⁾ Plin. Natur. Histor. XVI. 1. Sunt in septentrione visae nobis (gentes) Chaucorum, qui maiores, minoresque appellantur. Vasto ibi meatu, bis dierum noctiumque singularum intervallis, effusus in immensum agitur oceanus, aeternam operiens rerum naturae controversiam: dubiumque terrae sit, an parte in maris. Illic misera gens tumulos obtinet altos, aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis, navigantibus similes, cum integant aquae circumdatae;

„Im Norden — sagt er — fanden wir die
 „Shauken, welche in die größern und kleinern einge-
 „theilt werden. Zweymal schwillt daselbst der unge-
 „heure Ocean in jeder Nacht und an jedem Tage
 „an, und sinkt wieder. Bei diesem ewigen Kampfe
 „der Natur nimmt man Anstand, ob diese Gegend
 „für Land oder Meer zu halten sey. Auf von der
 „Natur gebildeten, oder durch Menschenhände aufge-
 „worfenen und wegen der erfahrenen höchsten Fluth
 „noch erhöhten Hügeln wohnt hier das arme Volk
 „in Hütten, Schiffenden gleich zur Fluth- und Schiff-
 „brüchigen zur Ebbezeit, welche die mit dem Wasser
 „alsdann zurückeilenden Fische bei ihren Hütten fan-
 „gen. Sie haben keine Viehzucht ¹⁾, nähren sich nicht

naufragis vero, cum recesserint, fugientesque cum
 mari pisces circa tuguria venantur. Non pecudem
 his habere, non lacte ali, ut finitimis, ne cum fe-
 ris quidem dimicare contingit, omni procul abacto
 frutice. Ulva et palustri iunco funes nectunt ad
 praetexenda piscibus retia, captumque manibus lu-
 tum ventis magis, quam sole siccantes, terra ci-
 bos et rigentia septentrione viscera sua urunt. Po-
 tus non nisi ex imbre servato scrobibus in vesti-
 bulo domus.

¹⁾ In S. C. Lappenbergs Grundriß zu einer Geschichte
 des Herzogthums Bremen (S. Bremen und Verden
 Erste Sammlung S. 298) wird die Angabe des Pli-
 nius, daß unsere Vorfahren, die Strand-Shauken,
 kein Vieh gehabt haben, für grundlos erklärt. Nach
 von Wersebe's beachtenswerther Vermuthung (S. dessen
 Einleitung zu seinen weiteren Nachforschungen über die

„von Milch, wie ihre Nachbarn, noch weniger von
 „der Jagd in diesem gesträuchlosen Lande. Aus Röhre
 „und Binsen flechten sie ihre Fischneze. Den zusam-
 „mengeworfenen Erdschlamm trocknen sie mehr im
 „Winde, als an der Sonne¹⁾, um die Speisen da-
 „bey zu kochen und ihre vom kalten Nordwinde er-
 „starrten Glieder daran zu erwärmen. In Gruben
 „vor ihren Häusern aufgefangenes Regenwasser ist
 „ihr einziges Getränk.“ — — —

Die noch jetzt in den Marschgegenden des Herzogthums Oldenburg, im Stad- und Budyabingerlande befindlichen, aus jenen Zeiten herstammenden, mit einigen Kirchen und Häusern bebauten Anhöhen, (Werse, Wührden, Wurten) welche auch noch an der rechten Weserseite, unter andern im Lande Wursten bey Schmarren, vorhanden sind, mögen als Belege dienen, wie getreu der römische Schriftsteller das damalige Bild dieser Gegenden auffasste und nach dem Leben schilderte. Wenn gleich früher (ungefähr 429 vor Christ.) der Karthager Himilko den europäischen Norden bereisete: so bleibt es doch, wegen des Verlustes seiner Reisebeschreibung, unentschieden, ob auch

niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden u. s. w. Hannov. 1815.) mochten die Römer jene Gegend wohl nur zur Zeit der höchsten Fluth, als das Vieh sich in den Ställen befand, beobachtet haben und dadurch zu der Angabe verleitet seyn, daß die Einwohner dieser Gegend ohne Vieh wären.

¹⁾ Worunter die Bereitung des Torfes zu verstehen ist.

er nach diesen Gegenden gelangte. Von dem im vier-
ten Jahrhunderte als Proconsul in Griechenland le-
benden Rufus Festus Aviennus, in seinen *oris ma-
ritimis*¹⁾, wird uns bloß die Anzeige, daß Himilko
bis zu den Binninseln²⁾ — von Aviennus *Ostrym-
niden* genannt — geschifft sey, die er zinn- und blei-
reich, und die zahlreichen Einwohner derselben stolz,
thätig und zum Handel aufgelegt beschreibt, den sie
mit ihren, aus Fellen zusammengefügtten Schiffen be-
trieben. Die erste Kunde von Germaniens nördlichen
Küsten und deren Bewohnern verdanken wir dem mas-
siliischen Mathematiker und Geographen Pytheas, wel-
cher zu den Zeiten des Ptolomäus Philadelphus lebte,
und ungefähr 320 bis 330 Jahre vor Christus von
Massilia (Marseille) nach Cantium, (Canterbury in
England) von da nach dem so viel besprochenen Thule,
und dann nach dem Bernsteinlande fuhr. Aber auch
dessen Schriften verloren sich in den Fluthen der Zeit;
doch die Titel derselben sind uns geblieben, und deu-
ten auf mehr als gewöhnliche Kenntnisse der Natur
und Astronomie, welche selbst Strabo einräumen mußte.
Denn die von Pytheas durch Hülfe der Sonnenuhren
(*Γράμων*) — welche die Griechen schon in der fünf-
zigsten Olympiade aus Babylon sollen erhalten haben —
gefundene Polhöhe von Marseille³⁾, wich von Gossen-

1) S. Chr. Bernsdorf's Poet. Latin. min. V, 3.

2) In den Grafschaften Cornwall und Devon sind bekannt-
lich die englischen Zinnbergwerke befindlich.

3) Strabo II. p. 123. 133. 175.

di's Beobachtung im Jahre 1636, und der neuern französischen Astronomen, nur um wenige Secunden ab.¹⁾ Auch war von ihm eine mathematische Erdbeschreibung²⁾ und ein Werk über die Weltmeere³⁾ vorhanden. So wenig Gerechtigkeit ihm sein schmähender Gegner Strabo, wie auch Polybius widerfahren lassen, so sehr weiß Plinius⁴⁾ seine Nachrichten zu würdigen, deren hoher Verlust für uns unverkennbar bleibt⁵⁾.

Sowie aus dem, auch über der Urgeschichte unsers germanischen Volks überhaupt ruhenden Dunkel, kein Lichtstrahl auf die ursprünglichen Sitze der stammverwandten germanischen und scandinavischen Völker fällt⁶⁾, so ruht auch die Kunde von Bremens Urgeschichte und erster Benennung in der Vergangenheit verborgenem Schooße und nur noch aus des Ptole-

¹⁾ Adelung's älteste Geschichte der Deutschen. §. 1—15.

²⁾ S. den Scholiasten des Apollonius §. IV. Argon. p. 203. Edit. Steph.

³⁾ Gemmini Element. Astron. c. V. p. 22. in Petar. Vranolog.

⁴⁾ Plin. N. H. XXXVII. c. 2.

Eclaircissements sur la vie et sur la voyage de Pytheas de Marseille par M. de Bougainville, in den Mem. de l'acad. des inscript. T. XIX. p. 146.

⁵⁾ Adam von Bremen über Dänemark's Lage u. c. 246. Adelung's älteste Geschichte der Deutschen. §. 1—15.

⁶⁾ Wenn gleich schon Herodot (I. 125. Γερμανοί, nach einer andern Lesart Καρμανοί. Wesseling ad h. l. I. p. 63.) unter den von ihm angeführten persischen Stämmen auch der Germanen gedenkt, und die unverkennbare Aehnlichkeit zwischen der alten persischen

mäus *Φαβιραν*¹⁾, (Phabiranum) dämmert eine, wenn gleich nur schwache Andeutung daher, zu der späten Nachwelt herüber. Ob nämlich von dem *Φαβιραν*, (Phabiranum) welches Ptolemäus unter dem 31^o, 30, 55^o, 20, im XI. Kap. des II. Buches seiner Geographie, und zwar nordöstlich von dem an der Mündung der Hunte liegenden unter dem 31^o—55^o— von ihm bemerkten Orte *Τεκέλια* (Tekelia) anführt²⁾; oder nach Esych³⁾, Kresting⁴⁾ und

und der alten germanischen Sprache zu der Vermuthung verleitet, daß beyder Nationen Urstamm wohl an dem Gestade des kaspischen Meeres anzunehmen, und der erste Eindrang der germanischen Stämme in Europa von der Nordseite des Pontus Eurinus geschehen seyn dürfte: so läßt die Geschichte selbst, doch jede Anfrage darüber unbeantwortet.

Eccard de origine Germanorum eorumque vetustissimis coloniis, migrationibus et rebus gestis.

Götting. 1720. 4.

Mannerts Germania B. I. Kap. 1 und 2.

H. Luden's Geschichte des teutschen Volkes. Gotha 1825.

I. B. S. 14—18.

¹⁾ Claud. Ptolem. geograph. L. II. c. 11.

²⁾ Weil die alten Deutschen nach Tacit. de morib. Germ. c. 16. conf. Cluveri Germ. antiq. L. I. c. 13. nicht in Städten wohnten, und des Ptolemäus geographische Bestimmungen und Ortsbenennungen bekanntlich nicht als zuverlässig zu nehmen sind, so gewinnt die Behauptung von Eccard, (de origine Germ. L. II. S. 69) daß die von Ptolemäus hier genannten Derter den Schiffen nur zu Anfahrten an der Ost- und Nordsee gebient hätten, eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit.

³⁾ Jo. Esychius in discours. Msc. de rep. Brem. p. m. 4.

⁴⁾ Krestingius in disc. Msc. de rep. Brem. c. I. p. m. 7.

Dilich¹⁾ von den in der hiesigen Gegend häufig gefundenen Brombeer Stauden, (in der altsächsischen Sprache Brám genannt) oder von dem hier ebenfalls häufig gewachsenen Kraute Braam, (genista) oder, wie andere wollen, von der zur Ueberfahrt über den Fluß gebrauchten Fähr, — hier Práhm²⁾ genannt, — Bremens Benennung abzuleiten sey, diese und ähnliche Ruthmassungen führen kein Resultat herbey. Der Zukunft bleibe es daher anheim gestellt, ob etwas Bestimmteres hierüber durch des Zufalls Hand dereinst noch möge zu Tage gefördert werden.

Da die sämtlichen einheimischen Quellen der alten germanischen Geschichte überhaupt nur auf schwankenden Sagen und verwitterten Monumenten beruhen: so würde Deutschlands Urgeschichte eine nie zu verschleichende Finsterniß decken, wenn uns nicht durch römische und griechische Schriftsteller, durch Cäsar, Tacitus, Plinius, Strabo, Pomponius Mela und Molemaus, die Grundzüge zu einem allgemeinen Gemählde von dem früheren Germanien hinterlassen wären; wobey man freylich die verlornen zwanzig Bücher des Plinius über die Kriege der Römer mit den

¹⁾ Dilich. in chron. Brem. pag. 54.

²⁾ Winkelmann in notitia veteris Saxo Westphaliae (4. Oldenb. 1667) L. II. c. 9. pag. 351.

Joh. Henr. Egelingi de miscellaneis germaniae antiquitatibus exercitatio tertia, quae est ad Cl. Ptolemaei geograph. L. II. c. 11 et Tab. Europae 4. Φαβίραρον. Bremae 1695.

Deutschen nicht wenig vermisst, und dafür in dessen Naturgeschichte einige Entschädigungen findet.

Chauken, Rauchen (Cauchi¹⁾ von Vellej. Paterculus, Plinius, Ptolemäus und Dio Cassius, Cauchi und auch Caalkuli, von Strabo, Chauci²⁾ von Tacitus und Suetonius, Cayei von Lucan und Claudian geschrieben,) waren die frühesten Bewohner dieser Gegenden, welche am nördlichen Ocean von der Ems bis zur Elbe und im Süden bis an das Gebiet der Satten saßen; folglich Ostfriesland und die Herzogthümer Oldenburg und Bremen inne hatten. Unter den so vielfach vorhandenen etymologischen Untersuchungen³⁾ über dieses Namens Bedeutung, verdient zunächst die des Claus Rudbeck⁴⁾ einer besonderen Würdigung. Nach ihm soll er, abgeleitet von gauk (groß, großmüthig) und Adne (Wolf), soviel als ein großes, großmüthiges Volk bedeuten, der von Tacitus uns aufbehaltenen Schilderung desselben völlig entsprechend⁵⁾.

¹⁾ Vellej. Paterc. Histor. L. II. c. 106. Plin. N. H. IV, 14. XVI, 1. Cl. Ptolem. geograph. L. II. c. 11. Dio Cass. L. LX. Strabo Geograph. L. VII. Καῶχοι τε καὶ Καῶλοι.

²⁾ Tacit. de morib. German. 35. Annal. I, 38 et 60. II, 17. XI, 18. XIII, 55. Hist. IV, 79. V, 19. Suetonius in Claudio. c. XXIV. Lucanus Pharsal. L. I, v. 463. Claudianus L. I. de laudibus Stilicon. v. 225;

³⁾ Johannis Schildii de Caucis nobilissimo veteris Germ. populo, libri duo. Lugd. Batav. 1649. Brem. und Verb. Erste Sammlung. Bremen 1757. §. 3—6.

⁴⁾ Olavii Rudbeckii Atlantica. C. IV. p. 118.

⁵⁾ Tacit. de morib. Germ. c. 35. In septentrionem

„Gegen Mitternacht, — sagt er — tritt es
 „(Germanien) in einer großen Beugung zurück. Zu-
 „erst stößt man auf das Volk der Chauken. Obgleich
 „es schon bey den Friesen seinen Anfang nimmt, und
 „einen Theil des Gestades inne hat: so berührt es
 „doch auch die Seiten aller vorher genannten Völ-
 „ker (der Bataver, Usipeter, Tenkterer, Brukterer,
 „Chamaver, Angrivarier, Dulgibiner, Chasuarier und der
 „Cherusker), bis es sich den Cattten anneigt. Diesen
 „sehr weiten Landstrich halten die Chauken nicht allein
 „besetzt, sondern auch volkreich bewohnt. Es ist das
 „edelste Volk der Germanen, welches seine Größe
 „durch Gerechtigkeit zu behaupten sucht. Frey von
 „Habsucht und Uebermuth, führen sie ein ruhiges,
 „stilles Leben, veranlassen keine Kriege, und suchen
 „nicht durch Raub und Plündern zu verheeren. Den

ingenti flexu (Germania) redit. . Ac primo statim
 Chaucorum gens, quamquam incipiat a Frisis ac
 partem litoris occupet, omnium, quas exposui
 gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos us-
 que sinuetur. Tam immensum terrarum spatium
 non tenent tantum Chauci, sed et implent. Po-
 pulus inter Germanos nobilissimus, quique magni-
 tudinem suam malit iustitia tueri sine cupiditate,
 sine impotentia. Quietis secretique nulla provocant
 bella, nullis reptibus aut latrociniiis populantur.
 Id praecipuum virtutis ac virium argumentum est,
 quod, ut superiores agant, non per iniurias asse-
 quantur. Prompta tamen omnibus arma, ac si res
 poscat, exercitus; plurimum virorum equorumque,
 et quiescentibus eadem fama.

„vorzüglichsten Beweis ihrer Tapferkeit und Stärke
 „geben sie dadurch, daß sie nicht durch Ungerechtig-
 „keit nach der Oberherrschaft streben. Aller Waffen
 „sind jedoch bereit, und im erforderlichem Falle ein
 „Heer. Die meisten Männer und Pferde stehen ih-
 „nen zu Gebote, und im Ruhestande bleibt ihnen
 „derselbe Ruf.“

Nach Möfers¹⁾ Vermuthung wurde dieses Volk
 nach dem bebenden, moorigen Boden eines großen
 Theils ihres Landes, mit dem alten germanischen, in
 dem isländischen Krika und in dem englischen quake
 (zittern) noch erhaltenen Worte benannt (daher noch
 das niederdeutsche Wort quabbig, und Quackler). Ehe
 Dämme und Deiche angelegt wurden, mochte dieses
 bebende Land sich weit erstrecken.

Menso Alting²⁾ nimmt Rauch für ein veraltetes
 deutsches Wort, welches einen rechtschaffenen tapfern
 Biedermann bezeichnet.

Wiarða³⁾ vermuthet, daß die Chauken sich Au-
 chen genannt, und die Römer daraus Hauchen, Chau-
 ken gebildet haben möchten. Denn Au⁴⁾ bedeute
 Wasser, so daß demnach Auchen Bewohner einer wässe-
 rigen sumpfigen Gegend wären.

1) Just. Möfers Osnabrückische Geschichte. Berlin 1819.
 I. Th. S. 94. Anm. c. und 163. Anm. d.

2) Menso Alting Notit. Germ. inf. antiq. T. I. p. 42.

3) L. D. Wiarða's Ostfriesische Geschichte. Zurich 1791.
 I. B. S. 33. §. 25.

4) L. D. Wiarða's Altfr. Wörterbuch. p. 442.

Von Wicht¹⁾ leitet den Namen der Chauken von der Ansiedelungsweise derselben ab. Kojen oder Rajen ist die erste Benennung der Deiche (d. i. Hojen, Erdhöhungen). In Holstein und Schleswig wird jetzt noch neu eingedeichtes Land Koge, und in den alten holsteinischen Deich-Ordnungen die Deichbände Kogen genannt. Die Hauptdeiche wurden ihrer größeren Dicke wegen in der Folge wahrscheinlich Dike genannt, woraus das hochdeutsche Wort Deich entstand. Jetzt noch werden im Holsteinischen und in den Marschgegenden an der Unterweser, die minder dicken Binnen-Deiche Rajedeiche genannt. Von Rajen, Kogen wurde demnach dieses Volk Kogen, Kogebewohner genannt.

Die Ems war die scheidende Gränze zwischen den Friesen und Chauken, welche sich, hinsichtlich ihrer Macht, nach Plinius, Ptolemäus und Tacitus in die großen und kleinen theilten, und wobei die Weser zur Scheidung angenommen wurde. Nach Ptolemäus²⁾

¹⁾ Von Wicht Vorbericht zum Ostfries. Landrecht. S. 11. Vergl. Falk und Carstens Staatsbürgerl. Magazin. 1821. 12, 255. A. von Wersebe in seinen weiteren Nachforschungen über die niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden u. Einleitung. S. 21. Anmerk. 30.

²⁾ Ptolem. Geograph. L. II. c. 2. *Μετὰ δὲ τούτους Καῦχοι οἱ μικροὶ μέχρι τοῦ Οὐισούργιος ποταμοῦ. Εἶτα κᾶνχοι οἱ μέγας μέχρι τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ.* (Auf jene, — die Friesen — folgen die sogenannten kleinen Kauchen bis zur Weser, und auf diese die großen Kauchen bis zur Elbe.)

mochten die letzteren den Landstrich zwischen der Ems und Weser, etwa von dem Haasflusse, bis zur Nordsee, folglich Ostfriesland und das jetzige Herzogthum Oldenburg; die ersteren aber das Herzogthum Bremen, von der Weser, bis zu Elbe, inne haben, so daß Bremen also im Gebiete der größeren Chauken lag. Wiewol Tacitus¹⁾ umgekehrt die größeren Chauken zwischen der Ems und Weser, und die kleineren zwischen der Weser und Elbe, annimmt; so haben sich doch die meisten Schriftsteller für die erstere Angabe erklärt. Die Strand-Chauken mögen sich in den frühesten Zeiten vorzüglich vom Fischfange, die das Innere des Landes Bewohnenden dagegen, mehr von Ackerbau und Viehzucht ernährt haben. Sie gehörten mit den Cimbern und Teutonen, dem von den römischen Schriftstellern Ingevonen benannten großen Völkerstamme an, (wahrscheinlich so viel, als die ersten ursprünglichen Einwohner, Einwohner des Landes — Indigenae, Aborigines, *αὐτόχθονες* —) und lebten mit den Friesen jenseits der Ems, und den Sachsen jenseits der Elbe, in der damals allen deutschen Stämmen gemeinschaftlichen Landesverfassung. Bey dem Zuge des Drusus und Liber's nach diesen Gegenden, benahmen sie sich als Freunde der Römer. Liber, welcher an der Lippe stand, machte, weil der östliche Weg durch feindliche Völkerstämme führte, den Umweg durch der befreundeten Rauchen Land, bis zur Elbe, wo er an den Longobarden die ersten Feinde

¹⁾ Tacit. Annal. XI, c. 18, 19.

traf. Dann erst, als die übermüthigen Römer das freundschaftliche Benehmen der Chauken mißbrauchten, wurden jene von ihnen erschlagen und verjagt, und sie befreheten sich, nachdem sie fast ein halbes Jahrhundert den Römern als Bundesgenossen nützlich gewesen waren, mit den Batavern gänzlich von dem bisherigen römischen Einflusse (in dem Jahre 70 — 80 nach Christo). Nach der wahrscheinlichen Vereinigung der Chauken mit mehreren andern Völkern, verlor sich ihr Name in den allgemeinen der Franken, mit denen sie in Gallien einfielen ¹⁾ und daselbst ein Reich stifteten, wodurch die nachherige fränkische Monarchie gleichsam gegründet wurde. — Der lateinische Name von der, im jetzigen Seine Departement, liegenden Stadt Choisy (Cauciacum), und der in der vormaligen Provinz Roussillon liegenden Stadt Collioure (Caucoliberum) schreibt sich daher. Hierauf vermischten sie sich mit den Sachsen, ²⁾ und in dieser Vereinigung wurde in der Mitte des fünften Jahrhunderts unter Hengist und Horsa's Anführung Britannien von ihnen überzogen und erobert, und das durch solche Züge von Menschen entblößte Land derselben von den sich immer weiter ausdehnenden Friesen zuletzt besetzt, — welche ihre Sige bis zur Elbe und sogar über die Elbe erweiterten, — bis auch sie (734) den Franken unterwürfig und zuletzt (804)

¹⁾ Spartianus vita Juliani.

²⁾ Zosimus III, 6. von dem sie irrig Quaden genannt werden.

Christen wurden¹⁾. Ueber die Herkunft und Benennung der Franken und Sachsen verliert sich die Geschichte in dunkeln Sagen, wie dieses auch der Mönch Witichind in seinen am Ende des zehnten Jahrhunderts geschriebenen Jahrbüchern von den Sachsen gesteht²⁾, welche dem Nela, Plinius und Tacitus unbekannt blieben, und von deren ursprünglichen Stammsitze, vor ihrer Einwanderung in die cimbrische Halbinsel, uns keine Kunde geworden ist. Zuerst kommt der Name dieses Volkes beym Ptolemäus³⁾ im zweyten Jahrhundert vor, wo sie im untern Theile der cimbrischen Halbinsel, am nördlichen Elbufer, bis zur Trave, also im jetzigen Holstein, und auf den Inseln der Nordsee ansäßig angeführt und in dieser Stelle, deren Richtigkeit jedoch nicht unbestritten geblieben ist, *Σάξονες* genannt werden. Erst im Jahre 286 wird ihrer, und zwar als die gallische Küste verheerender

¹⁾ A. von Wersebe über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Deutschlands. Hannov. 1826. 2 Kap. S. 103. §. 24 und 25. Anm. 107—110. Mannert Geographie der Griechen und Römer. Nürnberg. 1792. III. Th. S. 306. u. f.

²⁾ Witichindi Annal. libri tres, in Meibomii R. Germ. T. I, pag. 629: solam pene famam sequens.

³⁾ Ptolem. L. II, c. 11.

*ἐπὶ τὸν ἀνχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου
Σάξονες — —*

Μετὰ δὲ τοὺς Σάξονες etc.

*κατὰ μὲν τοῦ Ἀλβίου ἐκβολάς, αἱ καλούμεναι
Σαξόνων τρεῖς.*

Seeräuber gedacht ¹⁾. Tacitus beschreibt ihre Vorfahren, die Chauken, wie oben S. 54, 55 angeführt ist, als ein edles, tapferes, aber ruhig lebendes Volk ²⁾. Nach und nach setzten sie ihre Eroberungen bis zu der Thüringer und Chatten Bohnsüßen fort. ³⁾

Die von Libanius ⁴⁾ und Cluver ⁵⁾ begonnenen etymologischen Versuche über die Bedeutung des Namens der Franken, führen gleichfalls zu keiner geschichtlichen Gewißheit. Dieser alte Cherusker-Verein machte sich erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts den Römern durch seine Einfälle in deren Gebiet bemerkbar, und hielt sich damals zwischen dem Niederrhein und der Weser auf. Zwar bezeichnet die unter dem Namen der Peutingerischen Tafel bekannte Charte die Franken auf der rechten Seite des Rheins. Indessen kann dieselbe, insofern sie nur eine Andeutung der Marsche der römischen Legionen durch den größten Theil des weströmischen Reichs bezweckt und demnach nur die Etappen enthält, über des Landes Grenzen so wenig, als über die Zeit der Bekanntschaft der Römer mit den Franken, zu einem genauen und getreuen Belege dienen, da die Zeit, woher sich diese von Conrad Celtes in einem deutschen Kloster aufge-

¹⁾ Eutropii brev. hist. Rom. L. IX. c. 13. Pauli Orosii hist. L. VII. c. 32. Ammian. Marcell. L. 27.

²⁾ Tacit. d. m. G. c. 35.

³⁾ Westphalen T. III. p. 69. Praef. 76. Abbas Ursperg. P. 201.

⁴⁾ Libanius ed. Reiske, T. III. p. 317.

⁵⁾ Cluv. Germ. ant. III. P. 85.

fundene und Conrad Pentinger übergebene Urkunde datirt, unerwiesen ist, und wohl nicht über die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts hin ausreichen möchte.

Erst im Leben Aurelians von Flavins Bopiscus, ungefähr im Jahre zweyhundert und vierzig, finden wir den Namen der Franken angeführt. Den Ursitz dieses Volks nehmen einige über der Elbe in Nord-Albingien, im jezigen Holsteinischen, an. Im vierten und fünften Jahrhunderte unternahmen sie einen Zug durch Gallien über die Pyrenäen nach Spanien ¹⁾, und entrißen den Römern auch die batavischen Inseln, wovon sie in der Folge durch den sächsischen Stamm der Kauchen vertrieben wurden, sich jedoch an den Ufern der Waal und Maas, und nachher auch unter ihrem Anführer Klobowig, in Gallien (schon seit dem vierten Jahrhunderte Francia genannt) behaupteten. Im Jahre 422, wie man annimmt, wurde eine Sammlung ihrer Gesetze, welches älteste einheimische Denkmahl uns unter dem Namen der salischen Gesetze geblieben ist, — von ihren Häuptlingen Bosogast, Wisogast, Salogast und Widogast verfertiget. Die nicht nach Gallien gezogenen Franken hatten das Land zwischen dem Rhein, der Lahn, Thüringen und Schwaben inne, Francia Orientalis, Francia Tentonica, Ostro Francia, Austria und Austrasia, auch Francia allein, genannt. Der letzte in Gallien befehldende

¹⁾ Eutrop. IX. 6. Orosius VII. 22 et 41. Gregor. Turon. Histor. Francor. Ammian. Marcell. XVII. c. 8. XXX. c. 3. Lamb. Schafnab. ad ann. 814.

römische Feldherr Syagrius mußte in der im Jahre 486 bey Soissons verlorenen Schlacht dem jungen Franken-Führer Chlodowig, merovingischen Geschlechts, die letzten Ueberreste der römischen Macht in Gallien überlassen, welcher nun den von den Burgundern und Westgothen übrig gelassenen Landstrich in Gallien besetzte. Nach der von dem Bischof Remigius 406 empfangenen Taufe, welchem Beyspiele dann auch seine Franken folgten, machte er sich zum Könige dieses Volkes, und diese merovingische Dynastie wußte sich bis 752 auf dem Throne des germanischen und gallischen Frankenreichs zu behaupten, nachdem Chlodowig nach der Schlacht bei Zülpich 496 die beyde Ufer des Rheins innehabenden Alemannen, im Jahre 507, die Britten in Armorica (Bretagne) und die das Küstenland von der Garonne bis an die Pyrenäen (das damalige Aquitanien) bewohnenden Westgothen sich gleichfalls unterworfen hatte. Unter seinen vier Söhnen, Theodorich, Chlodomir, Childebert und Clothar, wurde, nach seinem 511 erfolgten Tode, das Reich in das östliche (Austrasien) und in das westliche (Neustrien) geschieden, wozu noch 531 Thüringen und 534 das früher schon zinsbare Burgund, und zwar letzteres als das dritte Reich, erobert wurde. Allein das schwache Regiment dieser durch Familienkriege sich aufreibenden Fürsten gelangte dann erst wieder zu einer kraftvollen Selbstständigkeit, als das höchste Staatsamt die Majordomuswürde¹⁾ sich durch Pipin von

¹⁾ Die Maiores domus, diese angesehensten Hofbeamten

Herstat im Jahre 687 erblich machte, derselbe die Zügel der Regierung mit starker Hand ergrif, und die schwachen Merovinger sich mit dem Regenten Namen begnügen mußten. Pipins von Herstat tapferer Sohn, Karl Martel, verfolgte muthig des Vaters siegreiche Bahn, die er bis zu den Alemannen, Bayern, Sachsen und Friesen hinzog, und entschied auch Europens und der Christenheit Loos durch den über die Araber auf Poitiers und Tours Gefilden 732 durch Tapferkeit und Umsicht errungenen entscheidenden Sieg. Durch die einstimmige Wahl des 752 zu Soissons abgehaltenen Reichstages, durch des Papstes Zacharias Mitwirkung, wurde denn endlich sein Sohn Pipin der Kleine oder Kurze, zum Könige der Franken ernannt, von dem Erzbischof Bonifaz gesalbt, und diese Weihe in der Folge von dem vor den Longobarden nach Frankreich geflüchteten Papste Stephan an Pipin wiederholt, und zugleich auch dessen Söhnen Karl und Carlmann ertheilt: wogegen diesem Papste die von Pipin wiedereroberten Theile des Erarchats zu Theil wurden. Dem schwachen Merovinger Childerich III. wurde für die ihm genommene königliche Krone durch die Consur die mündliche zu Theil. Nach Pipins Tode nahm dessen großer Sohn Karl 768 Aufrasiens, und nach seines Bruders Carlmanns 771 schon er-

im alten Fränkischen Reiche, (die späteren Maires du palais) wurden auch Vicedomini, Duces regni, Rectores und Subreguli genannt. Westphalen II. Praef. p. 67, et 68 in notis.

folgt dem Ableben, auch Neustriens Thron in Besitz, und zwar den letzteren durch die Karlmanns Söhne nicht berücksichtigende Wahl des Volkes.

Da, wo jetzt die volkreiche Stadt, dieses mächtige, durch der Vordäter, Väter und Zeitgenossen schaffende und rastlos fortbildende Hand entstandene und fortgeführte Werk mit ihren stattlichen Thürmen und Tempeln, mit den vielen öffentlichen und privat Gebäuden prangt, der durchströmende Fluß sie mit den fernsten Erdtheilen vereinigt und ihren Bewohnern Nahrung und Wohlstand zuführt, zeigt uns also der, selbst die früheste Vorzeit möglichst zu erforschen sich mühende geschichtliche Rückblick, den rohen, durch Ackerbau der beginnenden Cultur noch nicht gewonnenen Sohn der Natur von der Jagd und Fischfang sein Daseyn fristen, und in armseligen Fischerhütten, in Klüften und unter des Waldes dunkeln Gesträuche sich gegen den Wandel der damals durch den unbebauten, sumpfigen und waldigen Boden noch ungleich rauheren Witterung schützen. Denn die auf den Stufen der Cultur und Civilisation jetzt so hoch stehenden Deutschen, aus deren Mitte die gesittetsten Völker Europens ausgingen, zogen in jenen Zeiten noch hordenweise, als nomadisirende Jäger, gegen Witterung, Krankheit und Gefahr gleich abgehärtet, frei und kraftvoll, wie die gewaltige Eiche ihrer dichten Wälder ¹⁾ auf dem durch Sümpfe, Moräste und Flüsse

¹⁾ Nach Cäsars Angabe (de Bell. Gall. L. VI. c. 28.) war z. B. der hercynische Wald, welcher am Rhein

getheilten heimathlichen Boden herum. Erst bey späterer Annäherung zur Cultur durch vermehrten Ackerbau, übte der Germane in seinem Gehöfte die Gastfreyheit und das Hausrecht mit gleicher Strenge, seine Eigenmacht gegen jede Unbilde schirmend. — Denn mit königlicher und priesterlicher Gewalt hegte jeder Hausvater den Hausfrieden in seiner Wohnung und Hofmark.

Der Mangel eines solchen Grundeigenthums bewirkte da, wo er Statt fand, Leibeigenschaft, welche jedoch hier weniger drückend, als bey andern Völkern sich ergab, indem der Leibeigene weit milder behandelt, und nach wiedererrungener Freyheit, dem Freyen gleich geachtet wurde. Nach und nach schieden sich die Stände der Edlen, der Bürger und der Landbauer. Ausgezeichnete Tapferkeit bildete den ersten, nothwendig gewordenen Verkehr und Umtausch den zweyten, und die, von dem Grundherrschaften sich bedingenen Leistungen und Gaben für das den Leibeigenen zum Anbau angewiesene Feld, den dritten Stand.

bei der helvetischen Gränze seinen Anfang nahm, und wozu er wahrscheinlich den Schwarzwald bis zu Ungarns Gränze rechnete, 9 Tagereisen breit und mehr denn 60 Tagereisen lang. Die schwankenden Angaben über die Lage dieses Waldes berechtigen zu der Vermuthung, daß man unter diesem allgemeinen Namen alle Bergwälder Germaniens begriff. Denn der Römer unverkennbare Unbekanntschaft mit Deutschlands wahrer Lage und Größe veranlaßte sie zu manchen irrigen und übertriebenen Vorstellungen. Strabo VII, c. 1. §. 5. Plin. H. N. IV, 25. 28.

Durch die sich mehrende Bevölkerung wurden auch die zerstreuten Bewohner einer Gegend sich näher gebracht, welches die Vereinigung mehrerer Familien und Stämme in einem gewissen Districte, — (Pagus) Gau genannt, — das gewöhnliche Beginnen der Staaten, zur Folge hatte. Der auf seine persönlichen Rechte eifersüchtige und stolze Germane suchte jeden, seine Freyheit beschränkenden Zwang zu entfernen, und wie seine häusliche Einrichtung, so auch seine Gesetze in der öffentlichen Versammlung sich selbst vorzuschreiben, und als gemeines, durch Zeit und Gewohnheit geheiligtes Recht zu beobachten, welches nicht geschrieben, sondern in dem Gedächtnisse aller Männer sich erhielt. Unter freyem Himmel, in Wäldern, auf Bergen, an geheiligten Quellen, oder unter alten Eichen wurden solche Volksversammlungen, — Placitum, Ting, Gauthinc genannt, — gewöhnlich am Voll- oder Neumonde, bey außerordentlichen Angelegenheiten aber auch zu andern Zeiten gehalten¹⁾.

¹⁾ Tacit. de mor. German. II, 13. 39. Eccard notae ad leges Salicas S. 14. St. Ansgars Leben Kap. 16 und 24. (Meine Uebersetz. S. 101, 143 bis 145.) Adam von Bremen über Dänemarks Lage u. Kap. 22. (229) und 23. (230.) (Meine Uebersetz. S. 336 u. 337.)

Noch jetzt werden unter andern in Sachsen die vormaligen und jetzigen, gewöhnlich mit einer alten Linde bezeichneten Versammlungs-Stätte des Volks Ty (von Tibe, Tiode, soviel als Volk) genannt. Der niederdeutsche Ausdruck Hagespraken schreibt sich daher,

Um auch den entferntesten Schein von Zwang zu vermeiden, erschienen bey den öffentlichen Volks-

insoferne Hag in der deutschen, wie auch jetzt noch in der böhmischen Sprache, Busch, Hayn, Wald; und Hag, Hagen (im Schwedischen Hag) Zaun, Befriedigung bedeutet. Hagespraken heißt also soviel als Besprechung oder Berathschlagung im Hayne oder an dem befriedigten Volks-Versammlungsplaze. So führt der in unserer Nähe im Bremischen liegende Ort Hagen (Dammhagen) wahrscheinlich von dem daselbst vormals gehaltenen Gerichte an einer mit Schranken von Steinen umgebenen und eingegegten Stelle seinen Namen. Daher auch der Ausdruck: das Gericht hegen. Auch war daselbst die berühmte Stal Eiche, (Stal Eke) worunter noch im Jahre 1248 von dem Grafen zu Rotel, Serbert, eine Urkunde ausgefertigt wurde. S. Müshard Denkmal adlicher Geschlechter S. 35. Noch bis ins vorige Jahrhundert hielten die Osterstader ihre Zusammentünfte (placita generalia) seit den frühesten Zeiten bey dieser Staleiche, um hier ihre Landesberathungen und das Volksgericht zu halten. In Lindenbr. Script. Rer. German. p. 174. wird ein Brief de advocatia Bramstedt angeführt, welcher so schließt: an. 1248. actum iuxta castrum Hagen prope quercum vulgariter Staleken nuncupatum. Eine solche Gerichtsstätte war unstreitig auch bey Basdahl in der Börde Beverstedt, in dem Kirchspiel Kirch-Wistedt, wo ebenfalls über die allgemeineren Landesangelegenheiten Rath gepflogen wurde. Die Abgeordneten der sieben friesischen Landschaften versammelten sich jährlich am Diengstage nach Pfingsten, auf dem mit heiligen Bäumen bepflanzen Hügel Upstalsbom bey Aurich, zur Verfassung gemeinschaftlicher Gesetze und zur Schirmung der

versammlungen die Mitglieder einer Manie (eines Männervereins) nicht gleichzeitig an den geheiligten

Freiheit und des inneren Friedens. V. Leges Upstalsbom §. 23. Ostfries. Land Recht. Buch III. c. 100 und 102. Ubbo Emmius de Frisorum republica p. 45. Auch in Süddeutschland befanden sich solche Gerichtshügel. S. Fecht Geschichte der Badischen Landschaften II. S. 136. Noch zu Karls des Großen Zeiten wurde eine solche Versammlung ad fontes Paderae gehalten. V. Nicol. Schaten Histor. Westphal. VIII. p. 495. Die in einer eyrunden Form in vielen Provinzen Deutschlands und Scandinaviens noch jetzt vorhandenen Steinmassen, welche als stumme Zeugen aus jener Vorzeit dem Wechsel der Zeit so viele Jahrhunderte bestanden, sind für Wahlzeichen ehemaliger Opfer- und Gerichtsstätte zu nehmen, welche Dingstätte (von Ding oder Ding, — Gericht — also benannt,) sich ebenfalls noch in unserer Nähe im Oldenburgischen, bey dem davon jetzt noch Dingstätte benannten Orte in der Bogtey Hatten, sehr gut erhalten vorfinden. Im Jahre 1684, als sie noch vollständiger sich darstellten, gab Winkelmann, in des Oldenburgischen Wunderhorns Ursprung u. Bremen 1684. S. 16. darüber folgenden Bericht:

„Ostwärts des Osenberges lieget der annoch also
 „genannte Heydenweg und Dingstett, woselbst im Holz
 „bei den großen Eichbäumen die Heyden vor alters,
 „nach Anzeige deren noch anwesenden Altären, großen
 „Steinen und Hügeln, ihren Heyden-Dienst gepflo-
 „gen.“ — — — — —

„Der fürnehmste Stein und Hügel, unfern Ding-
 „stett an der offenen Landstrassen rechtwärts in der
 „Walddöhe, ist 75 Fuß lang und 33 breit, begreiffet

Mahlstätten, so daß oft erst nach zwey oder drey Tagen die Versammlung vollzählig wurde.

„im Umkreis 151 Steine in sich, so in vier Theilen
 „abgesondert liegen. Der Hügel ist von Erden, in
 „dessen Mitten oben in der Höhe lieget ein großer brei-
 „ter und hoher Stein auf andern dreymen Steinen, gleich
 „ein erhöhter Altar oder Tisch, unten hohl, daß man
 „durchkriechen kann, wie es dann scheint, es hetten
 „die alten Einwohner alhier ihren Gottes- oder viel-
 „mehr Götzendienst gehalten. Unweit etwan 80 Schritt
 „von vorgedachtem Hügel ist abermal ein solcher gro-
 „ßer breiter länglicher Stein unter starken Eichbäumen
 „zu sehen, welcher wegen der schwere ziemlich in die
 „Erde gesunken, begreiffet im Umkreiß bey 40 Schuh.
 „Der Stein ist oben etwas ausgehölet, daß man ei-
 „gentlich abmerken kann, wie selbiger zu Opferung der
 „Menschen seyn gebraucht gewesen.“ — — —

Eine Abbildung davon findet man in de West-
 phal. monument. inedit. IV. Praef. ad p. 170.
 Tab. G. XXII. — Wie, wann und woher jene Gra-
 nitblöcke, welche diesen Steinkreis bilden, so wie äh-
 nliche Trümmer jenes Urgebirges in diesen ungebirgig-
 ten Gegenden, hierher gelangten, bleibt eine von den
 Naturforschern bis jetzt noch nicht gelösete Aufgabe, wenn
 es auch an Versuchen und Hypothesen darüber nicht
 fehlt. Aehnliche, uns nahe Erinnerungen an jene Ur-
 zeit gewähren die im Münsterschen in dem Dorfe Klein-
 knechten, eine halbe Meile von Wildeshausen, befind-
 lichen Mahlsteine, deren mehrere sich hin und wieder
 im Münsterlande vorfinden. S. hierüber bey Bogt
 in mon. ined. I. S. 405. Bey Lund in Schonen,
 bey Rothschild in Seeland, in der Gegend des vorma-
 ligen Königssteges Leyre und bey Wiburg in Jütland,

In voller Rüstung betrat der freye Germane die freye Volksversammlung, — denn bewaffnet nur ziemte es ihm öffentlich zu erscheinen und zu wirken.¹⁾ Hier wurden die Wahlen der Könige oder Fürsten, der Kriegesobersten, der Saurichter, die Wehrhaftmachung, die Anklagen auf Leib und Leben und die Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten berathen und darüber entschieden²⁾. Die Fürsten, die Richter, wie

haben sich ähnliche Denkmähler vorzeitlicher Gerichts- und Wahlörter erhalten. In der Mitte von zwölf großen, cirkelförmig hingewälzten Steinen pflegt ein größerer, zum Königsstuhle bestimmter Stein sich zu erheben und die übrigen zwölf dem Volke zu Schranken, den Wählern aber, wie auch an Gerichtstagen den Richtern, zu Sätzen zu dienen. V. Worm. monument. Dan. L. I., c. 10. Stephan. in Not. ad Saxon. L. I., p. 29. Arnkiel bemerkt p. 208 seiner cimbrischen Heiden-Religion, daß bey dem Tempel zu Upsala die Wahl der schwedischen Könige geschehen sey und zwar bei den daselbst befindlich gewesenenen zwölf Wahlsteinen, in deren Mitte ein großer Stein lag, wovon die vornehmsten im Volke den König proclamirten.

Gleich den Wahlen der celtischen Könige, geschahen auch die der meisten deutschen Kaiser unter freyem Himmel, bis Karl IV. in der goldenen Bulle hierin eine Abänderung vornahm.

- ¹⁾ Tacit. Germ. 13. Auch von den Galliern wird dieses von Eivius (21, 22) angeführt.
- ²⁾ Keysler antiq. septentrion. et celt. Sect. I., c. 4. Biusd. Addenda ad Antiq. septentrion. et celt. p. 584.

auch durch Tapferkeit und Beredsamkeit ausgezeichnete Männer, hatten den Vortrag, wiewohl jeder, der sich dazu geeignet fand, seine Meinung sagen konnte. Für die Ordnung bey solchen Versammlungen sorgten die Priester. Sie allein konnten, aber nur im Namen der Gottheit, Stillschweigen gebieten, auch durch able Deutung des Looses, oder eines vorbedeutenden Zeichens die Versammlung aufheben; so daß an dem Tage über denselben Gegenstand nicht weiter berathen werden durfte. Indessen war bey der nächsten Versammlung dem Volke Beschluß und Entscheidung vorbehalten. Dumpfes Murren war des Mißfallens und das durch der Spieße Zusammenschlagen erregte Waffengeklirr des Beyfalls ehrenvollstes Zeichen¹⁾. Solche geheiligte Stätte und Hayne waren zugleich auch der Verehrung der himmlischen Mächte geweiht, die sie, wie Tacitus sagt, zu groß und zu erhaben hielten, um sie in Tempeln einzuschließen²⁾.

Hofmanni dissertat. de modo iud. priv. exercendi ap. vet. Germ. p. 3.

Wiarda von den Landtagen der Friesen bey Upstalboom. Bremen, 1777.

¹⁾ Tacit. Germ. II.

²⁾ Tacit. Germ. 9.

Schedius de Diis Germ. Syn. II., c. 25, p. 526.

Schatenii Histor. Westphal VII., p. 486. Keyserler Addenda ad Antiq. septentrion. et celt. p. 586.

Waterländisches Archiv, oder Beiträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover, wie es war

Der Wunsch, nach dem Lobe in geweiht-

und ist, von G. H. Spiel. Hannov. 1820. Iter
B. S. 10. 195. 363. IV. B. 358.

Diese geweihten, gewöhnlich durch einen Steinkreis eingehetzten Stätte, in deren Mitte, auf drey bis fünf größeren Steinen, eine, zum Altar dienende Felsenmasse zu ruhen pflegt, als die ältesten Denkmähler der vaterländischen Baukunst betrachtet, haben auch schon die Frage veranlaßt: ob die gänzliche Unkunde der alten Deutschen in der Bau- und Bildhauerkunst nicht vielmehr als zureichender Grund anzunehmen seyn dürfte, weshalb sie ihre Gottheit nicht in Tempeln und Bildnissen verehrten, und sich dagegen für die Anbetung der Naturfetsche entschieden? Uralt war der Gebrauch von heiligen, den Göttern geweihten Steinen, besonders bey den Phönicern und andern Völkern des Orients, welche solche Steine zu salben pflegten. Das 28. Kapit. des ersten B. Moses giebt uns die erste Kunde einer religiösen Würdigung der Steine. Der Stein nämlich, worauf Jacobs Haupt in jener Nacht ruhte, als er im Traume die Himmelsleiter sah, wurde von ihm aufgerichtet, gesalbt, und die ganze Stätte, nicht der Stein, von ihm בֵּית־אֵל (Beth El) Gottes Haus genannt. Denn in dem 19. Verse des angeführten 28. Kapitels des 1. B. Mos. wird bestimmt gesagt:

וַיִּקַּר אֶת שֵׁם הַמָּקוֹם הַהוּא בֵּית־אֵל
וְאָתָם לָהּ שֵׁם הָעִיר לְרֵאשֶׁתָּהּ

Nach beendigtem Zwiste mit Laban wurde von Jacob ein anderes Denkmahl von Steinen errichtet, 1. B. Mos. 31 v. 45. Die in Sprengels Bibl. der neuesten Reisebeschreib. XII. p. 104 angeführte Sitte der Guanchen, der Ureinwohner der canarischen Inseln, sich auf einem cirkelförmigen, mit einer Mauer umge-

ter Erde zu ruhen, veranlasste unsere Vorfah-

benen Plätze zu versammeln, in dessen Mitte ein großer runder Stein lag, welcher von ihnen mit Milch und Fett begossen und dabey Gott der Erhalter angebetet wurde, mag sich aus den früheren Zeiten der Phöniciere herschreiben. Vergl. Münters antiquarische Abhandlungen. Kopenhagen 1816. S. 257 ff.

Nach Chardin, Voyage III, p. 13, finden sich bei Lauris in Georgien den unsrigen gleiche Steinkreise. Die nach Voltens Ditmars. Geschichte I. 242. in Ditmarsen vorhandenen drey sich nahen Opferhügel, welche auch in andern Gegenden des Nordens bemerkt werden, begünstigen die Vermuthung, daß sie Thor, Odin und Freyr gewidmet gewesen seyn mochten. Worm. monum. Dan. L. I. c. 3. Erg. Arnkiel Cymbr. Heyden-Religion Kap. XXX. §. 3. p. 232. Johann Adolfs, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben vom Profess. Dahlmann. Kiel 1827. I. B. S. 262 und 559. An der Heerstraße zwischen Osterholz und Scharmbeck sieht man gleichfalls noch solche Hünen oder Opfersteine, worauf nach G. Roths Vermuthung (S. die Herzogthümer Bremen und Verden. Erste Samml. Bremen 1757. §. 5. p. 149) der Göttin Ostera, Oster, — die er für die Morgenröthe hält, — geopfert wurde: wahrscheinlicher dem Monde, welcher als ein weibliches Wesen unter dem Namen Easter oder Oster, von den alten Deutschen, wie auch von den Phöniciern unter dem Namen Astarte verehrt wurde. S. Gräter's Braugur VI. 1. S. 46. 2. S. 38. Von der sächsischen Göttin Cosra S. E. Rathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz. 3ter Th. S. 5—44. Mushard de Ostera Saxonum. Brem. 1700. Von H. G. Franke in H. Cypraei Antiquit. Saxoniae

ren, bey solchen heiligen Stätten ihre ausge-

vermehrt herausgegeben. G. Roth Programma de Osera Saxonum. Stad. 1723. Von Theodor Hase befindet sich in der bremischen Bibliotheca cl. 8. fase. 3. S. 475 ein Aufsatz De Saxonum idolo Osera. Nicht weniger merkwürdig ist das im Amte Bedersede im Kirchspiel Debstedt, zwischen Holsel und Sievern, einige hundert Schritte von der Pipinsburg an dem Wurster Achter Dyk ober Grauen Wall belegene Hünenbedde, auch Hünen Steine genannt, von einem gegen Osten ungefähr 54 und gegen Westen 32 Fuß langen und 32 Fuß breiten Wall umgeben. Drey große granit Steine, deren jeder auf drey andern, in der Form eines Tisches ruht, werden durch ein längliches Biered von 32 Steinen eingeschlossen, von denen die meisten 4 bis 6 Fuß hoch über der Erde hervorragen. Der mittelfte jener großen Steine, welcher vor vielen Jahren vom Blitze gespalten wurde, hat eine Länge von 16 Fuß, ist ungefähr 11 Fuß dick und 4 bis 5 Fuß breit. Der neben ihm östlich liegende Stein enthält eine Länge von 16 Fuß 3 Zoll, und eine Dicke von $2\frac{1}{2}$ Fuß. Der gegen Westen liegende fast viereckige Stein ist über 15 Fuß lang und über 9 Fuß breit. S. v. Herz. Brem. u. Verden I, 116—118. Eine Abbildung davon findet man in Wilh. Dilichii urbis Bremae et Praefecturae quas habet typus et chronicon. T. IX; ferner eine Abbildung und Beschreibung im Hannöv. Magaz. von 1752. im Anhange N. 16. S. 241; und eine neuere Abbild. und Beschreibung im II. B. I. Heft S. 154 des vaterländischen Archivs, Hannover 1820. Den Ausdruck Hünenbedde erklärt Keysler in Antiquit. Sel. Septentr. et Celt. Sect. II, c. 1. §. 5. p. 102. 103. durch Todtenbedde, weil Hüne in der alten friesischen Sprache einen Tod-

zeichneten Männer, besonders große Helden. 38

ten bedeutet; und Leibniz T. I. Scriptor. Brunsvic. illustr. p. 275. durch Helden- oder Ritterbette. Chuni vel Hunni, — heißt es daselbst, — Sarmatis idem, quod equites, nam Chun Slavonicis gentibus equus. Von dem zu der weiten Herbeyschaffung solcher Steinmassen in unserer steinarmen Gegend, nicht weniger zu der Hinwehlung und Aufthürmung derselben augenscheinlich erforderlichen Kraftaufwande, bey der damaligen Unkunde der Mechanik, mag sich auch wohl in der Volkssprache der Nachkommen der Ausdruck Hünen- oder Riesenbette herschreiben. S. die Urwelt von Ballenstedt. Quedlinb. 1818. S. 193.

Als merkwürdige Erinnerungen an jene Zeiten des grauen Alterthums sprechen besonders auch diejenigen muthmaßlichen Drakelsteine an, die auf einem oder zwey andern Steinen so im Gleichgewicht liegend gefunden werden, daß sie, dem Wageballen gleich, nach einer gewissen Richtung, ohne herabzufallen, leicht beweglich; und daher Wagsteine, im Dänischen Rokkesten genannt sind. Nicht alle sind, wie der Wageballen auf und ab, sondern einige auch im Kreise herum beweglich. Bei Stavanger in Norwegen, in der Nähe von Christiansand, in Bornholm und auf den Färdischen Inseln sind einige derselben, mehrere aber in England, wo sie Rokkingstones, und in Frankreich, wo sie Pierres branlantes genannt werden, wie auch auf den Pyrenäen entdeckt. Auf einer, 2600 Schritte von dem Ritterknecht, dem höchsten Punkt einer in der Mitte Bornholm's befindlichen Bergstrecke, entfernten Bergkuppe, Mönchsthäl genannt, befindet sich ein 12 Schuh langer, 4 Schuh 6 Zoll breiter und 4 Fuß 8 Zoll dicker Granitblock von 220 Kubikfuß Inhalt und 115 Schiffpfund an Gewicht. Er ruht auf zwey spitzigen Klip-

beerdtigen, wie die in der Nähe derselben aus-

pensteinen, die jetzt mit Grund umgeben sind, und scheint nach Südosten mit leichter Mühe 2 Zoll auf- und abwärts beweglich gewesen zu seyn. 567 Ellen nordöstlich davon entfernt, liegt ein anderer Stein, von 6 Fuß 8 Zoll Länge, 54 Kubikfuß Inhalt, und 27 Schiffsfund Gewicht, auf zwei spizigen Unterlagen, 4 Zoll auf und ab von Süden nach Norden beweglich. Der dritte, 25 Fuß davon entfernte Stein von 27 Schiffsfund Gewicht, ruht gleichfalls auf zwey Unterlagen, und bewegt sich 3 Zoll hoch in derselben Richtung. S. Biscop Münster Antiquarisque Annales III. I. Hft. p. 24. Die in England häufiger gefundenen Kalksteine haben mehrentheils nur Eine runde Unterlage. Einer jener ungeheuren Wagsteine in York enthält 46 Fuß im Umfange, 24 Fuß Höhe, und ruht auf einer 2 Fuß 7 Zoll hohen Unterlage. Bei West Hoadley in Sussex liegt einer der größten Wagsteine, Great upon little genannt, welcher 67 Fuß 7 Zoll im Umfange hat, und gegen 9700 Zentner wiegt. S. Münster's antiquarisque Annales B. III. S. 19. Archaeologia Britann. VII. 175 seq. Coofe, über die Religion und Tempel der Patriarchen und Druiden. Bremen 1756. S. 56.

In Frankreich sind die Wagsteine in dem Departement Landesende häufig; auch in den Pyrenäen, ferner bey Autun, zu Roquette bey Castres, in dem Thale Romanche bey Grenoble und an andern Stellen findet man sie.

Solche, wenn gleich auch auf teutschem Boden gefundene Steine scheinen dem celtischen Glauben anzugehören, dessen Zusammenhang mit dem teutschen wohl nicht zu verkennen ist. S. Münster's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. I. Th. S. 55 — 57.

gegrabenen Todten = Urnen oder Aschentöpfe bezeugen ¹⁾).

None Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. I. Th. S. 269.

Nach Pinkertons Modern Geography, (Lond. 1811) p. 561. soll sogar in Nordamerika, bey Durham in New Hampshire, ein solcher Stein vorhanden seyn.

In dem Krönungssessel der Könige von England befindet sich jetzt noch ein, von den alten Irländern als heilig verehrter und bey der Wahl ihrer Könige gebrauchter Stein eingefugt. Nicht eher wurde die Königswahl von den alten Irländern für gottgefällig gehalten, als bis man von diesem Steine einen Laut oder Seufzer vernommen hatte. Keysler Antiqui - Septentr. p. 21.

- ¹⁾ Ein großer Gewinn für die Kunde des deutschen und nordischen Alterthums wäre es gewesen, wie der Bischof Münter in seiner Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Th. I. Kap. 1. S. 58 Anmerk. * bemerkt, wenn besonders Adam von Bremen mit dem im 5ten und 6ten Kap. des I. Buches seiner Kirchengeschichte enthaltenen, fast wörtlichen Auszuge aus Tacit. de morib. Germ. c. 9—11. zugleich dieses Werk des Römers commentirt hätte, da er im ersten Jahrhunderte schrieb, als noch so viele, seitdem verlorne Traditionen und zerstörte Monumente vorhanden waren. In Ermangelung dessen, läßt sich von dem, in unsern Zeiten so vielseitig angeregten und sich so lebhaft äußernenden Interesse für das Sammeln der Reliquien der Vorzeit auf des Vaterlandes geschichtlichem Boden, für die Gegenwart und Zukunft keine geringe Ausbeute erwarten.

Das erste Innerwerden des Religiösen bey Menschen und Völkern spricht sich zunächst durch Anbetung, durch eine gemüthliche Naturverehrung aus¹⁾. Diesem Pantheismus pflegt der Gestirndienst²⁾ zu folgen, bis die aufgeregte Vernunft den Polytheismus durch den Monotheismus zu verdrängen vermag. Die geringe und unvollkommene, mit der römischen Mythe verwebte Kunde, welche uns von der Religion unserer Ahnen geblieben ist, finden wir bey Cäsar und Tacitus. Ersterer³⁾ bemerkt bey der Vergleichung der gallischen und germanischen Völker, daß die Germanier weniger opferlustig als die Gallier, auch ohne Druiden wären, und die Sonne, das Feuer, wie auch den Mond verehrten⁴⁾.

Das einzige wesentliche Ergebniß dieser Anführung besteht darin, daß die Priester der Germanen nicht den ersten Stand, keine eigene Priesterkaste, wie die eine Hierarchie und Theokratie bezweckenden Druiden der Gallier bildeten, sondern nur als die

¹⁾ Sextus Emp. IX, 22. 26. 28.

Cicero de natur. Deor. II. 37.

Lucret. V. 1182.

²⁾ Augustin, de Civitat. Dei, IV, 11.

³⁾ Caesar B. G. VI, 21.

⁴⁾ Durch den Dienst der Sonne und des Mondes, welche man bey den stammverwandten Scandinaven (S. Adam von Bremen über Dänemarks Lage u. Kap. 233. S. 343 meiner Uebersetzung —) und bey andern Völkern durch den Eingangs- oder Psallus-Dienst symbolisirte, wollte man die Verehrung des zeugenden und gebährenden Principis andeuten.

mit der Väter Weise gleichsam Vertrauteren betrachtet, und demnach die Ältesten, Erfahrensten und Angesehensten der Gauen dazu gewählt werden mochten, um bey den öffentlichen Angelegenheiten und Versammlungen die vorbedeutenden Zeichen, (als der Widgel Flug und Stimme, das Wiehern der in den heiligen Haynen gehaltenen heiligen, durch keine Arbeit für Sterbliche entweihten, weißen Pferde;) so wie des Looses Entscheidung, aus abgeschnittenen, über ein weißes Gewand regellos hingestreueten und durch gewisse Zeichen unterschiedenen Reifern von fruchttragenden Bäumen zu deuten ¹⁾; auch im Namen der Gottheit Stillschweigen zu gebieten ²⁾. Sie allein konnten, aber ebenfalls nur auf Gottes Geheiß ³⁾, dessen Gegenwart man auch in der Schlacht nicht vermiste, den freyen pflichtvergessenen Deutschen bestrafen, ihn binden und schlagen ⁴⁾. Im Privatleben wurde, jenem patriarchalischen Leben entsprechend, das priesterliche Amt von dem Familienvater verwaltet.

Weitläufiger gedenkt Tacitus ⁵⁾ zunächst der Sage von dem in alten, ihre Annalen vorstellenden Gesängen ⁶⁾ gefeyerten Urbater aller germanischen Völker,

¹⁾ Tacit. de m. Germ. 10.

²⁾ Tacit. de m. Germ. 11.

³⁾ Wahrscheinlich des Kriegesgottes Wodan.

⁴⁾ Tacit. de m. Germ. 7.

⁵⁾ Tacit. de m. Germ. 2.

⁶⁾ Die Aufbewahrung der alten germanischen Geschichten in Gesängen wird von Eginhard, in Karls des Großen Leben, von den Franken, und von Jornandes von den Gothen bestätigt.

von dem Tuisco¹⁾, von dessen Sohne Mannus²⁾ und von seinen drey Enkeln, nach denen die dem Ocean zunächst wohnenden Völker Ingvonen³⁾, die Mittleren Hermionen⁴⁾ und die Uebrigen Isthavonen⁵⁾ benannt wären, denen, als alte Benennung, die Marsen⁶⁾, Gambrivier⁷⁾,

- ¹⁾ Der wahrscheinlichen Erklärung einiger zufolge, von Teut entlehnt, welches Vater, Verwandter, auch Gott (nach der Analogie mit Deus und Zedg, äol. Δεδg) bedeuten, Tuisco demnach ein von Teut Ausgegangener, Entsprössener ausdrücken soll. Wie die Griechen die nicht eingewanderten Urvölker eines Landes ἀυτοχθόνες, Erdgeborene, zu nennen pflegten, so nennt Tacitus a. a. D. den Tuisco einen erdgeborenen Gott.
- ²⁾ Das germanische Manna, Man, Mann.
- ³⁾ Ingvonen, die in der Nähe des Oceans Wohnenden. (Im Isländischen heißt Aigen jetzt noch Ocean.) Folglich die Küstenbewohner von der Ems bis zur cimbriischen Halbinsel. S. Adelungs älteste Geschichte der Deutschen S. 185.
- ⁴⁾ Hermionen, von Ar der Berg, Hochländer, wahrscheinlich eine verschiedene Aussprache von Germanen. Plinius IV, 14. rechnet auch die Cherusker, Sveven und Catten dazu.
- ⁵⁾ Isthavonen, von dem gallischen und wallisischen Worte Isth, niedrig, Niederländer. Adelung a. a. D.
- ⁶⁾ Marsen (Marschbewohner) sind im Niedermünsterschen zu suchen.
- ⁷⁾ Diese Benennung findet sich weiter nicht, und wird von einigen mit Isthavonen gleichbedeutend, durch Niederländer erklärt.

Sueven¹⁾ und Vandalen²⁾ noch von andern beigefügt würden.

Auch des Herkules erwähnt Tacitus, welcher, jedoch nicht als Gott, sondern als der tapferste aller Mannen, von ihnen verehrt und besungen worden sey, und den man, so wie den Mars, durch geschenkte Thiere sich geneigt zu machen gesucht hätte. Vorzugsweise aber werde Merkur von ihnen verehrt, auch an gewissen Tagen selbst durch Menschenopfer verzhnt³⁾. Bei dem erfahrenen geehrten Andenken eines tapfern germanischen Stammvaters oder Heroen der Vorzeit, eignet der Römer hier unverkennbar seine Nationalvorstellungen dem deutschen Volke an, verwechselt, verwandter Attribute wegen, die römischen

¹⁾ Schon vor dem cimbrischen Kriege mußte der suevische Hauptstamm den Römern nicht unbekannt seyn; weil L. Corn. Sisenna, welcher 123 Jahre vor Christo gelebt haben soll, ihrer schon erwähnt. Von den frühesten Zeiten wohnten sie vom Rhein bis an die Weichsel, und vom hercinischen Walde bis an die Ostsee, wo ihre frühesten und vorzüglichsten Niederlassungen gewesen seyn mögen. Die sarmatischen Völker, vorzüglich die, sie westwärts drängenden Slaven, waren ihre östlichen Nachbarn.

²⁾ Vandalen, (von Wand hergeleitet, S. Abelung a. a. D. 220) soviel als Strand- oder Küstenbewohner, von Plinius N. H. IV. 28. Vindili genannt, hatten anfänglich die Gegenden zwischen der Elbe, Oder und Weichsel, am suevischen Meere, im jetzigen Pommern, inne und stifteten im fünften Jahrhunderte nach Christi Geburt mächtige Reiche in Spanien und Afrika.

³⁾ Tacit. d. m. Germ. c. 3.

und deutschen Gottheiten, und demnach, wie hier, den Merkur wahrscheinlich mit Othin, — Odin oder Wodan. — (Die Heruler, Sachsen und Friesen, wie auch die scandinavischen Völker, opferten Menschen ihren Gottheiten)¹⁾. Durch diesen Uebertragungs-Versuch hinsichtlich seiner Nationalgottheiten, mit Ausnahme des, von Luiska, Mann, und in der Folge von der Hertha Angeführten, documentirt der römische Schriftsteller seine Unkunde wegen der germanischen Gottheiten und deren Benennung, und schließt mit der merkwürdigen Versicherung, daß sie es der Größe der himmlischen Mächte unwürdig hielten, sie in Mauern einzuengen, oder in menschlichen Formen nachzubilden. Statt dessen wären denselben Wälder und Hayne geweiht, und mit der Götter Namen sey das Geheime, Allerheiligste benannt, welches sie nur mit Ehrfurcht betrachteten²⁾.

Umständlicher spricht Tacitus von der, besonders im nördlichen Germanien so allgemeinen Verehrung der Hertha. (Nach der ursprünglichen Lesart Ner-

¹⁾ Procop. d. B. G. II, 261. Adam. Bremens. de situ Daniae etc. c. 234. Scholiast. antiq. in Adam. Brem. No. 93. (Nach meiner Uebersetz. des Adam von Bremen S. 344 und 355, und die Anmerk. 2.)

²⁾ Tacit. d. m. G. 9. „Ceterum nec cohibere parietibus Deos neque in ullum humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur; lucos ac nemora consecrant deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.“

Num¹⁾, des Ufflas Airtha, im englischen Earth, im schwedischen Jord, im deutschen Erbe, der Griechen und Römer Cæa, Citæa, Demeter, Tellus, Cybele). Von sieben suevischen Völkern, den Reudignern, Avionern, Angeln, Warinern, Sudosen, Suarbonen und Nuthonen²⁾ findet Tacitus es allein bes.

¹⁾ Enden bemerkt vor dem zweyten Bande seiner Geschichte des teutschen Volks. Gotha 1826: ursprünglich habe man Nerthum gelesen, wofür Rhemanus Herthum setzte; aus Herthum sey Hertham geworden, und dieses zuletzt auch von Oberlin in den Text aufgenommen, und von Passow mit Recht wieder Nerthum in den Text gesetzt. Weil Tacitus (German. 40) sage: Nerthum, id est Terram matrem, colunt; so bleibe es ungewiß, wie er den Rominativus gedacht habe, ob Nerthus oder Nerthum. Nehme man das Letzte an; so könne es ein teutsches Wort: Nährthum (vis alendi) seyn, und für dieses Wort wäre die Uebersetzung: Terra mater recht wohl geeignet. — Der sich bis jetzt erhaltene sprichwörtliche Ausdruck: „die Erde ist unser aller Mutter“ und die nicht seltenen alten Inschriften: Mater genuit, mater recepit, (V. Gruter inscr. antiq. p. 636.) lassen sich daher erklären. Just. Möser's vermischte Schriften. Berlin und Stettin 1798. Zweyter Th. S. 262. Von den Mysterien und dem Volksglauben der alten Deutschen und Gallier. S. 275—278.

²⁾ Außer den Angeln, welche in der Mitte des fünften Jahrhunderts unter Hengists und Horsa's Anführung nach Britannien hinüber gingen, (S. Försters Geschichte der Entdeckungen im Norden S. 96) und den auch von Plinius (N. H. IV. 28.) mit den Winpilen oder Bandalen genannten Warinern (wahrscheinlich Meltenburgs alte Bewohner, von denen die Warne noch

einen Kleinen, mit einem schmalen kurzen Eisen versehenen, zum Stoße und Wurfe gleich geeigneten Spieß, Frame¹⁾ (Pfriemen) genannt. Das Fußvolk bediente sich dieser Waffe ebenfalls, wie auch, wenn gleich seltener, der Lanze²⁾; ferner der Wurffspieße³⁾, der Keulen, der Schwerdter⁴⁾, womit man gewöhnlich nach Kehle und Schulter hieb; der Streitärte⁵⁾; (mit Einer, oder doppelter Schneide von Eisen oder Stein verfertigt, an einem kurzen hölzernen Stiele), und wahrscheinlich auch der Schleuder.

In keilförmiger Schlachtorbnung, oder, nach Solard's⁶⁾ Erklärung des cuneus, in geschlossenen Streithaufen, rückten sie gegen den Feind, mit einem eigenen, von den Römern Baritus⁷⁾ genannten Kriegsgesang, und bewirkten durch die, an den Mund

¹⁾ Tacit. d. m. G. 6.

²⁾ Tacit. l. c.

³⁾ Tacit. Annal. II, 14.

⁴⁾ Tacit. d. m. G. 6, 43.

⁵⁾ Freinsheims Ergänzungen des Livius. XXXIII, 16-19.

⁶⁾ Dessen Abhandlung über die Colonne. S. 134. Tacit. d. m. G. 6, 7.

⁷⁾ Unter Baritus ist die Melodie ihres Kriegsgesanges zu verstehen. Die germanische Abstammung dieses Wortes ergibt sich aus Tacitus d. m. G. 3. und Ammianus Marcellinus 26, 7. 31, 7. Von Lipsius und auch von Abelung (S. dessen älteste Geschichte der Deutschen. Th. I. S. 388) wird dieses Wort von baren hergeleitet, welches jetzt noch im Friesischen schreyen bedeutet, dem die römische Endigung itus angereiher ist.

zurückführte. Alsdann wurde der Wagen, das Gewand und, wenn man es glauben will, selbst Tacitus hinzu, die Göttin selbst im geheimen See gewaschen, und die sie dabey bedienenden Slaven wurden sogleich von demselben See verschlungen. Daher, sagt Tacitus, der geheime Schauer und die heilige Ankunde dessen, was nur dem Tode Geweihte schauen mochten ¹⁾.

Für jene, von Tacitus ungenannte Insel glaubte man bisher Rügen ²⁾ vorzugsweise annehmen zu dürfen, wo, unweit Zasmund, in der sogenannten Stubnis, der im tiefen Walde befindliche schwarze See, — von den Einwohnern Burgwall, Burgsee genannt, — für den, von Tacitus beschriebenen gehalten wird, von dem die Volksfage behauptet, daß er keinen Kahn und Fischerneß dulde. So fand man auch die Inseln Fehmarn und Fühnen dafür geeignet, auf welcher letzteren in neueren Zeiten ein Herthathal und ein dazu gehöriger See entdeckt ist. Auch läßt sich, wie Münter ³⁾ annimmt, ein Heiligthum der Erdgöttin auf jeder Insel der Ostsee als möglich denken. Inbessen scheint der Hauptsitz des Herthadienstes, nach dessen ⁴⁾ gründlicher Vermuthung, wohl auf Seeland gewesen zu seyn, wo, bey Leyre, der Oberkönige al-

¹⁾ Tacit. d. m. G. 40.

²⁾ S. von Sagem Nationalgeschichte der Deutschen. I, 57.

³⁾ Münter's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipzig 1823. S. 29.

⁴⁾ Münter a. a. D. S. 29 bis 31.

tem Sitze, das in einem Walde gelegene Herdethal, ein jetzt noch Withe See genannter heiliger See, und in dem Thale große und kleine Steintreyse befindlich sind, woselbst noch im späteren Heidenthume vielfach und feyerlich geopfert wurde. Alle diese Dertlichkeiten, und der in der samundischen Edda¹⁾ enthaltene Gesang Hyndliod, wo eine Fürstin aus dem Hause der Skoldungen zu Königs Frohde VI. Zeiten, in

¹⁾ Stroph. XII. p^o 323. Die Edda, (soviel, als Stamm-
mutter der Poesie) dieses merkwürdige isländische Re-
ligionsbuch, oder Sammlung religiöser Ueberlieferungen
und Skaldengesänge, die Hauptquelle der nordischen
Götter- und Heldengeschichte, wird in die alte und
jüngere, oder in die samundische und snorrische einge-
theilt. Erstere enthält einige prosaische Bruchstücke, und
besteht fast durchgehends in Dichtungen über die sinn-
liche und übersinnliche Welt. Sie wurde, wie man
gewöhnlich annimmt, im elften Jahrhunderte von dem
gelehrten isländischen Geistlichen Sámund den Weisen
(welcher 1056 geboren wurde und 1133 starb) gesammelt;
gegen welche Meinung sich unter andern Arnas Ragnaus,
und in neueren Zeiten Mone (S. dessen Geschichte des
Heidenthums im nördlichen Europa, I. Th. S. 217
bis 220) erklären.

Die zweyte, oder jüngere Edda, wurde im drey-
zehnten Jahrhunderte von dem isländischen Legmann
Snorri Sturlason (geb. 1178, erschlagen 1241) auf-
gezeichnet. Letztere ist ein erklärender Auszug der er-
steren. Die von mehreren, besonders von Abelung,
Schlözer und Rhäs, angefochtene Aechtheit der älteren
Edda ist von Müller, v. d. Hagen, den Gebrüdern
Grimm, Docen u. A. gründlich vertheidigt, so wie das
Alter derselben dargethan worden.

der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, Hledis-gynda, Opferpriesterin Hloders (Dvins, dessen Gemahlin Hlobyn — der Germanen Hlubana¹⁾ — oder Bertha war,) genannt wird, sind nach Münters Aeußerung ganz dazu geeignet, den Geheimdienst jener Gottheiten auf dieser Stelle fast als Thatsache anzunehmen²⁾.

Ein anderes großes Fest wurde, nach Tacitus, von dem angesehensten Volke der Sueven, von den hundert Säuen innehabenden Semnonen³⁾, in einem, durch der Väter Weihe und alterthümlichen Schauer geheiligten Walde ihres Landes begangen, wo die Gesandtschaften aller übrigen saevischen Stämme sich zur festgesetzten Zeit versammelten und die Feyer durch ein Menschenopfer eröffneten. Zur Darstellung der menschlichen Nichtigkeit und der Gottheit Macht, durfte man nur gefesselt den Hain betreten. Wer zufällig fiel auf dem geweihten Boden, durfte so wenig aufstehen, als sich aufrichten lassen, sondern wurde hinausgewelzt. Andouten wollte man damit Unterwür-

¹⁾ Schütz de Hlubana Dea, in den Exerc. ad Germ. sacra Gentil.

²⁾ Münter a. a. O. S. 31.

³⁾ Tacit. de mor. Germ. 39. Diese, mit einem gallischen Volke gleiches Namens (Plin. H. N. IV, 32.) nicht zu verwechselnden Semnonen wohnten östlich von der Elbe in Maroboduus Reiche. (Tacit. Annal. II, 45. Vellei. Patere. II, 286.) Ihr Land war von Römern nie betreten, wornach denn auch der Berth obiger Sage zu würdigen ist.

figkeit und Gehorsam gegen den, nach dem Volksglauben in dieser Waldnacht walltenden Gott und Schöpfer des Volkes.

Schließlich führt er noch über die Religion der alten Germanen auch die, weiterhin am rechten Gestade des suevischen Meeres (der Ostsee) wohnenden Ästher ¹⁾ als Verehrer der Mutter der Götter an, welche das Bild eines Ebers trügen, das sie als Talisman selbst unter Feinden schütze.

Nach nordischen Quellen, wurden, außer mehreren Göttern, die folgenden drey hohen Gottheiten von den scandinavischen Stammgenossen besonders in dem, von Sigtuna nach dem nahen Upsala verlegten Tempel verehrt. Vorzugsweise, als der Erste, der Allvater der Götter, der *Öes Zornp* ²⁾, der Donnergott Thor. Dann der Kriegsgott Wotan oder Othin, Odin ³⁾, und der den Menschen Friede und Lust ge-

¹⁾ Tacit. de mor. Germ. 45. Suevisch waren, nach Tacitus, die Gebräuche und Trachten der Ästher, ihre Sprache näherte sich aber der britannischen. Im schottischen Hochlande und auf der Insel Man bemerkt man noch die Ueberreste der damals herrschenden brittischen Sprache. Aus Strabo I. p. 169 läßt sich folgern, daß schon Pytheas die Ästher (Ostländer) kannte. Ob aber darunter die Esten oder Letten zu verstehen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten.

²⁾ Westphalen monumenta inedita rerum Germanicarum. T. IV. N. XVI.

³⁾ Der Sachsen Kriegsgott Wotan wurde von ihnen auch Ode, Ote, (Odin) Kruzmann, (Kriegsmann) von den Schweden Herkuller genannt. Westphalen mon.

währende Feuert¹⁾ (ein Ase aus Odins Befolge, nachher dessen Priester und Nachfolger). — Dem vorodinischen Cultus zufolge, kannte der älteste Norden ebenfalls keine andere Verehrung der Gottheit, als in dem großen Tempel der Natur, in Hainen und Wäldern. Als muthmaßliches Symbol des Elementarfeuers wurde neben dem Altare in Thors Heiligthume ein ewiges Feuer unterhalten.

Thier- und auch Menschenopfer werden den germanischen Völkern von Cäsar²⁾ und Tacitus³⁾ zuge-

ined. rer. Germ. T. IV. in Praef. N. XXXVII. Ueber Othin und Wodan, daselbst N. XII. XIII. XIV. und XV.

¹⁾ Adam. Bremens. de situ Daniae etc. c. 233. Scholiast. antiq. in Adam. Bremens. N. 91. 92. (Nach meiner Uebersetz. des Adam von Bremen. S. 342 bis 345.) Arnkiel cimbrische Heiden-Religion. Kap. X. §. 3—5. S. 86—102.

Snorro Part. I. Chron. Norv. Num. 3. p. 9. Olaus M. L. III. c. 6.

Nummus aureus Othinum exhibens e museo N. Kederi cum huiusce commentatione editus. Lips. 1722. Mone's Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Darmstadt 1823. I. Th. S. 234. 251. 252 ff. 290. 385. 389. Rüh's Geschichte Schwedens. Halle 1803. I. Th. S. 18. 19. 25. 31. Münter's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipz. 1823. I. Th. S. 16 ff. Kap. II. S. 72. 86. Suhm's Geschichte der Dänen. Leipz. 1803. I. B. S. 24—64.

²⁾ Caesar I. 53.

³⁾ Tacit. Ann. I, 61. XIII, 57. Germ. 9. 39. Ammian. Marcell. XXVII, 4.

scheitern, und auch die spätere Geschichte gedenkt der Menschenopfer unter andern in folgendem alten Liede, worin ein sächsischer Königs Sohn sich beklagt, daß er wegen unglücklich beendigter Schlacht sich von Priestern müsse erwürgen und opfern lassen ¹⁾.

„Soll ich nun in Gottes Fronen²⁾ Hende,
 „In meinen allerbesten Tagen,
 „Geben werden, und sterben so elende,
 „Das muß ich höchlich klagen
 „Wenn mir das Glücke füget hätte,
 „Des Streites einen guten Ende,
 „Dorffte ich nicht leiden diese Wette³⁾,
 „Negen mit Blut die Hire⁴⁾ Wende.“

Sollte die besprochene Rechtheit der folgenden alten, aus dem goslarischen Stadtarchive entlehnten Gebetsformel zu erweisen seyn; so läge auch darin ein

¹⁾ Calvdr's altes heydnisches und christliches Niedersachsen. Goslar 1714.. Fol. Th. I. B. I. Kap. 11. S. 42.

²⁾ Frone, ein Diener. Gottes Frone, ein Diener Gottes.

³⁾ Wette leisten, hieß in der Sprache der alten Sachsen soviel, als für seine Missethat büßen. Daher in criminal Sachen die Richter den Spruch zu sprechen pflegten: Er ist dem Kayser eine Wette schuldig.

⁴⁾ Hire, heilig, ιερος. Hire Wende. Die Wände des heiligen Tempels. In der Grabchrift Heinrich, des letzten Grafen von Wernigerode, befindet sich folgender Reim:

Do was de Hire
 sünte. Erasmi. Wre.

D. i. Da war eben des Erasmi Feiertag.

Beweis für den Thier- und Menschenopferdienst bei den alten Sachsen.

Helli Kroti Wodanna, ilp osk un osken Pana Witekina ok Kelta of then aiskena Karel; vi then Slaktenera. Ik kif ti in Ur two Scapa, un tat Rof. Ik slakte ti all fanka up tinen iliken Artisberka.

Heiliger großer Wodan, hilf uns und unsern Fürsten Wittelind, auch dem Kelta von dem schlimmen Karl. Phuy den Schlächter. Ich gebe dir einen Ochsen und zwey Schafe und den Raub (die Beute). Ich schlachte dir alle Gefangene auf deinem heiligen Hartisberge (Harzgebirge).

Auf den noch vorhandenen Opfersteinen sind hin und wieder die Spuren des darauf gebrannten heiligen Feuers und der darauf geopfertem Thiere und Menschen unverkennbar¹⁾. Alle neun Jahre wurde, wie Adam von Bremen²⁾ erzählt, in allen sueonischen Provinzen ein gemeinschaftliches Fest gefeiert, woran jedermann Theil nehmen mußte. „Die Könige — sagt er — alle Völkerstämme und jeder Einzelne überschicken ihre Geschenke nach Upsala. — Das Opfer besteht nämlich darin: Von verschiedenen Thieren männlichen Geschlechts werden neun Köpfe dargebracht, und es ist Gebrauch, jene Göt-

¹⁾ Ditmar Chron. Martisb. L. I. Hummels Beschreibung entdeckter Alterthümer. S. 18 und 19.

²⁾ Adam. Brem. de situ Daniae etc. 234. (S. 344 meiner Uebersetzung).

und deutschen Gottheiten, und demnach, wie hier, den Merkur wahrscheinlich mit Othin, — Odin oder Wodan. — (Die Heruler, Sachsen und Friesen, wie auch die scandinavischen Völker, opferten Menschen ihren Gottheiten)¹⁾. Durch diesen Uebertragungs-Versuch hinsichtlich seiner Nationalgottheiten, mit Ausnahme des, von Luisko, Mann, und in der Folge von der Hertha Angeführten, documentirt der römische Schriftsteller seine Unkunde wegen der germanischen Gottheiten und deren Benennung, und schließt mit der merkwürdigen Versicherung, daß sie es der Größe der himmlischen Mächte unwürdig hielten, sie in Mauern einzuengen, oder in menschlichen Formen nachzubilden. Statt dessen wären denselben Wälder und Hayne geweiht, und mit der Götter Namen sey das Geheime, Allerheiligste benannt, welches sie nur mit Ehrfurcht betrachteten²⁾.

Umständlicher spricht Tacitus von der, besonders im nördlichen Germanien so allgemeinen Verehrung der Hertha. (Nach der ursprünglichen Lesart Ner-

¹⁾ Procop. d. B. G. II, 261. Adam. Bremens. de situ Daniae etc. c. 234. Scholiast. antiq. in Adam. Brem. No. 93. (Nach meiner Uebersetz. des Adam von Bremen S. 344 und 355, und die Anmerk. 2.)

²⁾ Tacit. d. m. G. 9. „Ceterum nec cohibere parietibus Deos neque in ullum humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur; lucos ac nemora consecrant deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.“

thum¹⁾), des *Ufilas Airtha*, im englischen *Earth*, im schwedischen *Jord*, im deutschen *Erde*, der Griechen und Römer *Cæa*, *Titæa*, *Demeter*, *Tellus*, *Cybele*). Von sieben suevischen Völkern, den *Reudignern*, *Avlonen*, *Angeln*, *Varinern*, *Eudosen*, *Suarbonen* und *Multhonen*²⁾ findet *Tacitus* es allein be-

¹⁾ *Euben* bemerkt vor dem zweyten Bande seiner Geschichte des teutschen Volks. *Gotha 1826*: ursprünglich habe man *Nerthum* gelesen, wofür *Rhemanus* *Herthum* setzte; aus *Herthum* sey *Hertham* geworden, und dieses zuletzt auch von *Oberlin* in den Text aufgenommen, und von *Passow* mit Recht wieder *Nerthum* in den Text gesetzt. Weil *Tacitus* (*German. 40*) sage: *Nerthum, id est Terram matrem, colunt*; so bleibe es ungewiß, wie er den *Rominativus* gedacht habe, ob *Nerthus* oder *Nerthum*. Nehme man das Letzte an; so könne es ein teutsches Wort: *Nährthum* (*vis alendi*) seyn, und für dieses Wort wäre die Uebersetzung: *Terra mater* recht wohl geeignet. — Der sich bis jetzt erhaltene sprichwörtliche Ausdruck: „die Erde ist unser aller Mutter“ und die nicht seltenen alten Inschriften: *Mater genuit, mater recepit*, (*V. Gruter inscr. antiq. p. 636.*) lassen sich daher erklären. *Iust. Mäser's* vermischte Schriften. *Berlin und Stettin 1798*. Zweyter Th. S. 262. Von den *Mysterien* und dem Volksglauben der alten Deutschen und Gallier. S. 275—278.

²⁾ Außer den *Angeln*, welche in der Mitte des fünften Jahrhunderts unter *Hengists* und *Horsas* Anführung nach *Britannien* hinüber gingen, (*S. Försters* Geschichte der Entdeckungen im Norden S. 96) und den auch von *Plinius* (*N. H. IV. 28.*) mit den *Vindpilen* oder *Bandalen* genannten *Varinern* (wahrscheinlich *Mel-lenburg's* alte Bewohner, von denen die *Warne* noch

merkwürdig, daß sie alle die Götter, die Mutter-Erde verehrten und an ihren wirksamen Einfluß auf die Angelegenheiten der Menschen, so wie an ihr herumfahren unter die Völker glaubten. In einem heiligen Haine, auf einer Insel des Oceans, war nämlich, dieser Beschreibung zufolge, ein geweihter, mit einem Gewande verhüllter Wagen, dessen Berührung nur Einem Priester gestattet war. Er allein nur ahnete der Göttin Gegenwart im Heiligthum, bespannte sodann mit zwei Kühen ihren Wagen und begleitete mit tiefer Ehrfurcht die darauf fahrende Unsichtbare. Nun begannen fröhliche Tage und Festlichkeiten an allen Orten, die sie ihres Besuches würdigte. Keine Fehde wurde begonnen, keine Waffe ergriffen, alles Eisengeräth war verschlossen, Ruhe und Friede herrschte überall, bis der Priester die Göttin, wenn ihr der Verkehr mit den Sterblichen genügte, zum geweihten

ihren Namen führt,) kommen die übrigen genannten, wahrscheinlich jenseits der Elbe an der Ostsee herum damals wohnenden Völker nicht weiter vor. A., von Wersche (über die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands. Hannov. 1826. S. 130. Anm. 143. S. 218. §. 7, und Anmerk. 271) glaubt, daß die Anglier und Variner in Thüringen zu suchen sind, und zwar die Anglier in der nachmaligen Gau Engilin, an beiden Ufern der Unstrut um Reichlingen, Celleda, Greußen und Klingen; und die Variner an der Werre. Zum Beweise führt er auch die noch jetzt vorhandenen Gesetze mit der Ueberschrift: *lex Angliorum, id est Thuringorum*, an.

Jahr zurückführte: Alsdann wurde der Bagen, das Gewand und, wenn man es glauben will, sagt Tacitus hinzu, die Göttin selbst im geheimen See gewaschen, und die sie dabey bedienenden Sclaven wurden sogleich von demselben See verschlungen. Daher, sagt Tacitus, der geheime Schauer und die heilige Unkunde dessen, was nur dem Tode Geweihte schauen mochten ¹⁾.

Für jene, von Tacitus ungenannte Insel glaubte man bisher Rügen ²⁾ vorzugsweise annehmen zu dürfen, wo, unweit Zasmund, in der sogenannten Stubnis, der im tiefen Walde befindliche schwarze See, — von den Einwohnern Burgwall, Burgsee genannt, — für den, von Tacitus beschriebenen gehalten wird, von dem die Volksfage behauptet, daß er keinen Kahn und Fisches dulde. So fand man auch die Inseln Fehmarn und Fühnen dafür geeignet, auf welcher letzteren in neueren Zeiten ein Herthathal und ein dazu gehöriger See entdeckt ist. Auch läßt sich, wie Münter ³⁾ annimmt, ein Heiligthum der Erbgöttin auf jeder Insel der Ostsee als möglich denken. Indessen scheint der Hauptsitz des Herthadienstes, nach dessen ⁴⁾ gründlicher Vermuthung, wohl auf Seeland gewesen zu seyn, wo, bey Leyre, der Oberkönige als

¹⁾ Tacit. d. m. G. 40.

²⁾ S. von Sagem Nationalgeschichte der Deutschen. I, 57.

³⁾ Münter's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipzig 1823. S. 29.

⁴⁾ Münter a. a. D. S. 29 bis 31.

tem Sitze, das in einem Walde gelegene Herdethal, ein jetzt noch Withe Ede genannter heiliger See, und in dem Thale große und kleine Steinkreuze befindlich sind, woselbst noch im späteren Heidenthume vielfach und feyerlich geopfert wurde. Alle diese Dertlichkeiten, und der in der sämundischen Edda¹⁾ enthaltene Gesang Hyndlaliod, wo eine Fürstin aus dem Hause der Skoldungen zu Königs Frohde VI. Zeiten, in

¹⁾ Stroph. XII. p^o 323. Die Edda, (soviel, als Stamm-
mutter der Poesie) dieses merkwürdige isländische Re-
ligionsbuch, oder Sammlung religiöser Ueberlieferungen
und Skaldengesänge, die Hauptquelle der nordischen
Götter- und Heldengeschichte, wird in die alte und
jüngere, oder in die sämundische und snorrische einge-
theilt. Erstere enthält einige prosaische Bruchstücke, und
besteht fast durchgehends in Dichtungen über die sinn-
liche und übersinnliche Welt. Sie wurde, wie man
gewöhnlich annimmt, im elften Jahrhunderte von dem
gelehrten isländischen Geistlichen Sámund den Weisen
(welcher 1056 geboren wurde und 1133 starb) gesammelt;
gegen welche Meinung sich unter andern Arnas Magnús,
und in neueren Zeiten Mone (S. dessen Geschichte des
Heidenthums im nördlichen Europa, I. Th. S. 217
bis 220) erklären.

Die zweyte, oder jüngere Edda, wurde im drey-
zehnten Jahrhunderte von dem isländischen Legmann
Snorri Sturlason (geb. 1178, erschlagen 1241) auf-
gezeichnet. Letztere ist ein erklärender Auszug der er-
steren. Die von mehreren, besonders von Adelung,
Schlözer und Rhäs, angefochtene Richtigkeit der älteren
Edda ist von Müller, v. d. Hagen, den Gebrüdern
Grimm, Docen u. A. gründlich vertheidigt, so wie das
Alter derselben bargethan worden.

der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, Hledis-gydia, Opferpriesterin Hlōvers (Obins, dessen Gemahlin Hlobyn — der Germanen Hludana¹⁾ — oder Hertha war,) genannt wird, sind nach Münters Aeußerung ganz dazu geeignet, den Scheimbienst jener Gottheiten auf dieser Stelle fast als Thatsache anzunehmen²⁾.

Ein anderes großes Fest wurde, nach Tacitus, von dem angesehensten Volke des Sueven, von den hundert Säuen innehabenden Semnonen³⁾, in einem, durch der Väter Weihe und alterthümlichen Schauer geheiligten Walde ihres Landes begangen, wo die Gesandtschaften aller übrigen suevischen Stämme sich zur festgesetzten Zeit versammelten und die Feyer durch ein Menschenopfer eröffneten. Zur Darstellung der menschlichen Nichtigkeit und der Gottheit Macht, durfte man nur gefesselt den Hain betreten. Wer zufällig fiel auf dem geweihten Boden, durfte so wenig aufstehen, als sich aufrichten lassen, sondern wurde hinausgewelzt. Andouten wollte man damit Unterwür-

¹⁾ Schütz de Hludana Dea, in den Exerc. ad Germ. sacra Gentil.

²⁾ Münter a. a. O. S. 31.

³⁾ Tacit. de mor. Germ. 39. Diese, mit einem gallischen Volke gleiches Namens (Plin. H. N. IV, 32.) nicht zu verwechselnden Semnonen wohnten östlich von der Elbe in Maroboduus Reiche. (Tacit. Annal. II, 45. Vellei. Patere. II, 286.) Ihr Land war von Römern nie betreten, wornach denn auch der Werth obiger Sage zu würdigen ist.

figkeit und Gehorsam gegen den, nach dem Volksglauben in dieser Waldnacht waltenden Gott und Schöpfer des Volkes.

Schließlich führt er noch über die Religion der alten Germanen auch die, weiterhin am rechten Gestade des suevischen Meeres (der Ostsee) wohnenden Ästher¹⁾ als Verehrer der Mutter der Götter an, welche das Bild eines Ebers trügen, das sie als Talisman selbst unter Feinden schüze.

Nach nordischen Quellen, wurden, außer mehreren Göttern, die folgenden drey hohen Gottheiten von den scandinavischen Stammgenossen besonders in dem, von Sigtuna nach dem nahen Upsala verlegten Tempel verehrt. Vorzugsweise, als der Erste, der Allvater der Götter, der *Θεός Ζωνηρ*²⁾, der Donnergott Thor. Dann der Kriegsgott Wodan oder Othin, Obin³⁾, und der den Menschen Friede und Lust ge-

¹⁾ Tacit. de mor. Germ. 45. Suevisch waren, nach Tacitus, die Gebräuche und Trachten der Ästher, ihre Sprache näherte sich aber der britannischen. Im schottischen Hochlande und auf der Insel Man bemerkt man noch die Ueberreste der damals herrschenden brittischen Sprache. Aus Strabo I. p. 169 läßt sich folgern, daß schon Pytheas die Ästher (Ostländer) kannte. Ob aber darunter die Eßten oder Letten zu verstehen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten.

²⁾ Westphalen monumenta inedita rerum Germanicarum. T. IV. N. XVI.

³⁾ Der Sachsen Kriegsgott Wodan wurde von ihnen auch Ode, Ote, (Obin) Kruzmann, (Kriegsmann) von den Schweden Herkuller genannt. Westphalen mon.

währende Freyr¹⁾ (ein Ase aus Odins Gefolge, nachher dessen Priester und Nachfolger). — Dem vorodinischen Cultus zufolge, kannte der älteste Norden ebenfalls keine andere Verehrung der Gottheit, als in dem großen Tempel der Natur, in Haynen und Wäldern. Als muthmaßliches Symbol des Elementarfeuers wurde neben dem Altare in Thors Heiligthume ein ewiges Feuer unterhalten.

Thier- und auch Menschenopfer werden den germanischen Völkern von Cäsar²⁾ und Tacitus³⁾ zuge-

ined. rer. Germ. T. IV. in Praef. N. XXXVII. Ueber Othin und Wodan, daselbst N. XII. XIII. XIV. und XV.

¹⁾ Adam. Bremens. de situ Daniae etc. c. 233. Scholiast. antiq. in Adam. Bremens. N. 91. 92. (Nach meiner Uebersetz. des Adam von Bremen. S. 342 bis 345.) Arnkiel cimbrische Heyden-Religion. Kap. X. §. 3—5. S. 86—102.

Snorro Part. I. Chron. Norv. Num. 3. p. 9. Olaus M. L. III. c. 6.

Nummus aureus Othinum exhibens e museo N. Kederi cum huiusce commentatione editus. Lips. 1722. Mone's Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Darmstadt 1823. I. Th. S. 234. 251. 252 ff. 290. 385. 389. Rüh's Geschichte Schwedens. Halle 1803. I. Th. S. 18. 19. 25. 31. Münter's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipz. 1823. I. Th. S. 16 ff. Kap. II. S. 72. 86. Suhms Geschichte der Dänen. Leipz. 1803. I. B. S. 24—64.

²⁾ Caesar I. 53.

³⁾ Tacit. Ann. I, 61. XIII, 57. Germ. 9. 39. Ammian. Marcell. XXVII, 4.

schreiben, und auch die spätere Geschichte gedenkt der Menschenopfer unter andern in folgendem alten Liede, worin ein sächsischer Königs Sohn sich beklagt, daß er wegen unglücklich beendigter Schlacht sich von Priestern müsse erwürgen und opfern lassen ¹⁾.

„Soll ich nun in Gottes Fronen ²⁾ Hende,
 „In meinen allerbesten Tagen,
 „Geben werden, und sterben so elende,
 „Das muß ich höchlich klagen
 „Wenn mir das Glücke füget hätte,
 „Des Streites einen guten Ende,
 „Dorffte ich nicht leiden diese Wette ³⁾,
 „Neßen mit Blut die Hire ⁴⁾ Wende.“

Sollte die besprochene Rechtheit der folgenden alten, aus dem goslarischen Stadtarchive entlehnten Gebetsformel zu erweisen seyn; so läge auch darin ein

¹⁾ Calvdr's altes heydnisches und chrisliches Niedersachsen. Goslar 1714.. Fol. Th. I. B. I. Kap. 11. S. 42.

²⁾ Frone, ein Diener. Gottes Frone, ein Diener Gottes.

³⁾ Wette leisten, hieß in der Sprache der alten Sachsen soviel, als für seine Missethat büßen. Daher in criminal Sachen die Richter den Spruch zu sprechen pflegten: Er ist dem Kayser eine Wette schuldig.

⁴⁾ Hire, heilig, *ιερος*. Hire Wende. Die Hände des heiligen Tempels. In der Grabschrift Heinrich, des letzten Grafen von Bernigerode, befindet sich folgender Reim:

Do was de Hire
 sünste Erasmi Wre.

D. i. Da war eben des Erasmi Fevertag.

Beweis für den Thier- und Menschenopferdienst bei den alten Sachsen.

Helli Kroti Wodanna, ilp osk un osken Pana Witekina ok Kelta of then aiskena Karel; vi then Slaktenera. Ik kif ti in Ur two Scapa, un tat Ros. Ik slakte ti all fanka up tinen iliken Artisberka.

Heiliger großer Wodan, hilf uns und unsern Fürsten Wittekind, auch dem Kelta von dem schlimmen Karl. Phuy den Schlächter. Ich gebe dir einen Ochsen und zwey Schafe und den Raub (die Beute). Ich schlachte dir alle Gefangene auf deinem heiligen Hartisberge (Harzgebirge).

Auf den noch vorhandenen Opfersteinen sind hin und wieder die Spuren des darauf gebrannten heiligen Feuers und der darauf geopferten Thiere und Menschen unverkennbar ¹⁾. Alle neun Jahre wurde, wie Adam von Bremen ²⁾ erzählt, in allen saxonischen Provinzen ein gemeinschaftliches Fest gefeiert, woran jedermann Theil nehmen mußte. „Die Könige — sagt er — alle Völkerstämme und jeder Einzelne übersenden ihre Geschenke nach Upsala. — Das Opfer besteht nämlich darin: Von verschiedenen Thieren männlichen Geschlechts werden neun Köpfe dargebracht, und es ist Gebrauch, jene Göt-

¹⁾ Ditmar Chron. Martisb. L. I. Summels Beschreibung entdeckter Alterthümer. S. 18 und 19.

²⁾ Adam. Brem. de situ Daniae etc. 234. (S. 344 meiner Uebersetzung).

und deutschen Gottheiten, und demnach, wie hier, den Merkur wahrscheinlich mit Dhin, — Dbin oder Wodan. — (Die Heruler, Sachsen und Friesen, wie auch die scandinavischen Völker, opferten Menschen ihren Gottheiten)¹⁾. Durch diesen Uebertragungs-Versuch hinsichtlich seiner Nationalgottheiten, mit Ausnahme des, von Luise, Mann, und in der Folge von der Hertha Angeführten, documentirt der römische Schriftsteller seine Unkunde wegen der germanischen Gottheiten und deren Benennung, und schließt mit der merkwürdigen Versicherung, daß-sie es der Größe der himmlischen Mächte unwürdig hielten, sie in Mauern einzuengen, oder in menschlichen Formen nachzubilden. Statt dessen wären denselben Wälder und Hayne geweiht, und mit der Götter-Namen sey das Geheime, Allerheiligste benannt, welches sie nur mit Ehrfurcht betrachteten²⁾.

Umständlicher spricht Tacitus von der, besonders im nördlichen Germanien so allgemeinen Verehrung der Hertha. (Nach der ursprünglichen Lesart Ner-

¹⁾ Procop. d. B. G. II, 261. Adam. Bremens. de situ Daniae etc. c. 234. Scholiast. antiq. in Adam. Brem. No. 93. (Nach meiner Uebersetz. des Adam von Bremen S. 344 und 355, und die Anmerk. 2.)

²⁾ Tacit. d. m. G. 9. „Ceterum nec cohibere parietibus Deos neque in ullum humani oris speciem assimilare ex magnitudine coelestium arbitrantur; lucos ac nemora consecrant deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.“

thum¹⁾, des Ufilas Airtha, im englischen Earth, im schwedischen Jord, im deutschen Erde, der Griechen und Römer Gaa, Titaa, Demeter, Tellus, Cybele). Von sieben suevischen Völkern, den Keudigern, Avlonen, Angeln, Warinern, Sudosen, Suar-donen und Nulthonen²⁾ findet Tacitus es allein be-

- ¹⁾ Ruden bemerkt vor dem zweyten Bande seiner Geschichte des teutschen Volks. Gotha 1826: ursprünglich habe man Nerthum gelesen, wofür Rhemanus Herthum setzte; aus Herthum sey Hertham geworden, und dieses zuletzt auch von Oberlin in den Text aufgenommen, und von Passow mit Recht wieder Nerthum in den Text gesetzt. Weil Tacitus (German. 40) sage: Nerthum, id est Terram matrem, colunt; so bleibe es ungewiß, wie er den Nominativus gedacht habe, ob Nerthus oder Nerthum. Nehme man das Letzte an; so könne es ein teutsches Wort: Nährthum (vis alendi) seyn, und für dieses Wort wäre die Uebersetzung: Terra mater recht wohl geeignet. — Der sich bis jetzt erhaltene sprichwörtliche Ausdruck: „die Erde ist unser aller Mutter“ und die nicht seltenen alten Inschriften: Mater genuit, mater recepit, (V. Gruter inscr. antiq. p. 636.) lassen sich daher erklären. Just. Müllers vermischte Schriften. Berlin und Stettin 1798. Zweyter Th. S. 262. Von den Mystereien und dem Volksglauben der alten Deutschen und Gallier. S. 275—278.
- ²⁾ Außer den Angeln, welche in der Mitte des fünften Jahrhunderts unter Hengists und Horsa's Anführung nach Britannien hinüber gingen, (S. Forsters Geschichte der Entdeckungen im Norden S. 96) und den auch von Plinius (N. H. IV. 28.) mit den Bindilen oder Bandalen genannten Warinern (wahrscheinlich Wollenburgs alte Bewohner, von denen die Warne noch

merkwürdig, daß sie alle die Götter, die Mutter-Erde verehrten und an ihren wirksamen Einfluß auf die Angelegenheiten der Menschen, so wie an ihr Herumfahren unter die Völker glaubten. In einem heiligen Hayne, auf einer Insel des Oceans, war nämlich, dieser Beschreibung zufolge, ein geweihter, mit einem Gewande verhüllter Wagen, dessen Berührung nur Einem Priester gestattet war. Er allein nur ahnete der Göttin Gegenwart im Heiligthum, bespannte sodann mit zwei Kühen ihren Wagen und begleitete mit tiefer Ehrfurcht die darauf fahrende Unsichtbare. Nun begannen fröhliche Tage und Festlichkeiten an allen Orten, die sie ihres Besuches würdigte. Keine Fehde wurde begonnen, keine Waffe ergriffen, alles Eisengerath war verschlossen, Ruhe und Friede herrschte überall, bis der Priester die Göttin, wenn ihr der Verkehr mit den Sterblichen genügte, zum geweihten

ihren Namen führt,) kommen die übrigen genannten, wahrscheinlich jenseits der Elbe an der Ostsee herum damals wohnenden Völker nicht weiter vor. A.; von Wersche (über die Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlandes. Hannov. 1826. S. 130. Anm. 143. S. 218. §. 7, und Anmerk. 271) glaubt, daß die Anglier und Variner in Thüringen zu suchen sind, und zwar die Anglier in der nachmaligen Gau Engilin, an beiden Ufern der Unstrut um Reichlingen, Celleda, Greußen und Klingen; und die Variner an der Werre. Zum Beweise führt er auch die noch jetzt vorhandenen Gesetze mit der Ueberschrift: *lex Angliorum, id est Thuringorum*, an.

zürückführte: Alsdann würde der Wagen, das Gewand und, wenn man es glauben will, sagt Tacitus hinzu, die Göttin selbst im geheimen See gewaschen, und die sie dabey bedienenden Slaven würden sogleich von demselben See verschlungen. Daher, sagt Tacitus, der geheime Schauer und die heilige Kunde dessen, was nur dem Tode Geweihte schauen mochten ¹⁾.

Für jene, von Tacitus ungenannte Insel glaubte man bisher Rügen ²⁾ vorzugsweise annehmen zu dürfen, wo, unweit Zasmund, in der sogenannten Stubnis, der im tiefen Walde befindliche schwarze See, — von den Einwohnern Burgwall, Burgsee genannt, — für den, von Tacitus beschriebenen gehalten wird, von dem die Volksfage behauptet, daß er keinen Kahn und Fischerneß dulde. So fand man auch die Inseln Fehmarn und Fühnen dafür geeignet, auf welcher letzteren in neueren Zeiten ein Herthathal und ein dazu gehöriger See entdeckt ist. Auch läßt sich, wie Münter ³⁾ annimmt, ein Heiligthum der Erdbgöttin auf jeder Insel der Ostsee als möglich denken. Indessen scheint der Hauptsitz des Herthadienstes, nach dessen ⁴⁾ gründlicher Vermuthung, wohl auf Seeland gewesen zu seyn, wo, bey Leyre, der Oberkönige als

¹⁾ Tacit. d. m. G. 40.

²⁾ S. von Sager Nationalgeschichte der Deutschen. I, 57.

³⁾ Münter's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipzig 1823. S. 29.

⁴⁾ Münter a. a. D. S. 29 bis 31.

tem Sitze, das in einem Walde gelegene Herdethal, ein jetzt noch Withe See genannter heiliger See, und in dem Thale große und kleine Steintrense befindlich sind, woselbst noch im späteren Heidenthume vielfach und feyerlich geopfert wurde. Alle diese Dertlichkeiten, und der in der sämundischen Edda¹⁾ enthaltene Gesang Hyndlaliod, wo eine Fürstin aus dem Hause der Skjoldungen zu Königs Frohde VI. Zeiten, in

¹⁾ Stroph. XII. p. 323. Die Edda, (soviel, als Stamm-mutter der Poesie) dieses merkwürdige isländische Religionsbuch, oder Sammlung religiöser Ueberlieferungen und Stalbengefänge, die Hauptquelle der nordischen Götter- und Heldengeschichte, wird in die alte und jüngere, oder in die sämundische und snorrische eingetheilt. Erstere enthält einige profaische Bruchstücke, und besteht fast durchgehends in Dichtungen über die sinnliche und übersinnliche Welt. Sie wurde, wie man gewöhnlich annimmt, im elften Jahrhunderte von dem gelehrten isländischen Geistlichen Sämund den Weisen (welcher 1056 geboren wurde und 1133 starb) gesammelt; gegen welche Meinung sich unter andern Arnas Magnäus, und in neueren Zeiten Mone (S. dessen Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, I. Th. S. 217 bis 220) erklären.

Die zweyte, oder jüngere Edda, wurde im dreizehnten Jahrhunderte von dem isländischen Legmann Snorri Sturlason (geb. 1178, erschlagen 1241) aufgezeichnet. Letztere ist ein erklärender Auszug der ersteren. Die von mehreren, besonders von Abelung, Schözer und Rhäs, angefochtene Richtigkeit der älteren Edda ist von Müller, v. d. Hagen, den Gebrüdern Grimm, Docen u. A. gründlich vertheidigt, so wie das Alter derselben dargethan worden.

der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, Hledis-gndja, Opferpriesterin Hlðers (Obins, dessen Gemahlin Hlobyn — der Germanen Hludana¹⁾ — oder Hertha war,) genannt wird, sind nach Münters Aeußerung ganz dazu geeignet, den Scheindienst jener Gottheiten auf dieser Stelle fast als Thatsache anzunehmen²⁾.

Ein anderes großes Fest wurde, nach Tacitus, von dem angesehensten Volke der Sueven, von den hundert Säuen innehabenden Semnonen³⁾, in einem, durch der Väter Weihe und alterthümlichen Schauer geheiligten Walde ihres Landes begangen, wo die Gesandtschaften aller übrigen suevischen Stämme sich zur festgesetzten Zeit versammelten und die Feyer durch ein Menschenopfer eröffneten. Zur Darstellung der menschlichen Nichtigkeit und der Gottheit Macht, durfte man nur gefesselt den Hain betreten. Wer zufällig fiel auf dem geweihten Boden, durfte so wenig aufstehen, als sich aufrichten lassen, sondern wurde hinausgewelzt. Andouten wollte man damit Unterwür-

¹⁾ Schütz de Hludana Dea, in den Exerc. ad Germ. sacra Gentil.

²⁾ Münter a. a. D. S. 31.

³⁾ Tacit. de mor. Germ. 39. Diese, mit einem gallischen Volke gleiches Namens (Plin. H. N. IV, 32.) nicht zu verwechselnden Semnonen wohnten östlich von der Elbe in Maroboduus Reiche. (Tacit. Annal. II, 45. Vellei. Patere. II, 206.) Ihr Land war von Römern nie betreten, wornach denn auch der Werth obiger Sage zu würdigen ist.

figkeit und Gehorsam gegen den, nach dem Volksglauben in dieser Waldnacht waltenden Gott und Schöpfer des Volkes.

Schließlich führt er noch über die Religion der alten Germanen auch die, weiterhin am rechten Gestade des suevischen Meeres (der Ostsee) wohnenden Ästher¹⁾ als Verehrer der Mutter der Götter an, welche das Bild eines Ebers trügen, das sie als Talisman selbst unter Feinden schüze.

Nach nordischen Quellen, wurden, außer mehreren Göttern, die folgenden drey hohen Gottheiten von den scandinavischen Stammgenossen besonders in dem, von Sigtuna nach dem nahen Upsala verlegten Tempel verehrt. Vorzugsweise, als der Erste, der Allvater der Götter, der *Θεός Ζωνηρ*²⁾, der Donnergott Thor. Dann der Kriegsgott Wodan oder Othin, Obin³⁾, und der den Menschen Friede und Lust ge-

¹⁾ Tacit. de mor. Germ. 45. Suevisch waren, nach Tacitus, die Gebräuche und Trachten der Ästher, ihre Sprache näherte sich aber der britannischen. Im schottischen Hochlande und auf der Insel Man bemerkt man noch die Ueberreste der damals herrschenden brittischen Sprache. Aus Strabo I. p. 169 läßt sich folgern, daß schon Pytheas die Ästher (Ostländer) kannte. Ob aber darunter die Esten oder Letten zu verstehen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten.

²⁾ Westphalen monumenta inedita rerum Germanicarum. T. IV. N. XVI.

³⁾ Der Sachsen Kriegsgott Woban wurde von ihnen auch Ode, Ote, (Obin) Kreuzmann, (Kriegsmann) von den Schweden Herkuller genannt. Westphalen mon.

währende Freyr¹⁾ (ein Ase aus Odins Gefolge, nachher dessen Priester und Nachfolger). — Dem vorodinischen Cultus zufolge, kannte der älteste Norden ebenfalls keine andere Verehrung der Gottheit, als in dem großen Tempel der Natur, in Haynen und Wäldern. Als muthmaßliches Symbol des Elementarfeuers wurde neben dem Altare in Thors Heiligthume ein ewiges Feuer unterhalten.

Thier- und auch Menschenopfer werden den germanischen Völkern von Cäsar²⁾ und Tacitus³⁾ zuge-

ined. rer. Germ. T. IV. in Praef. N. XXXVII. Ueber Othin und Woban, daselbst N. XII. XIII. XIV. und XV.

¹⁾ Adam. Bremens. de situ Daniae etc. c. 233. Scholiast. antiq. in Adam. Bremens. N. 91. 92. (Nach meiner Uebersetz. des Adam von Bremen. S. 342 bis 345.) Arnkiel cimbrische Heyden-Religion. Kap. X. §. 3—5. S. 86—102.

Snorro Part. I. Chron. Norv. Num. 3. p. 9. Olaus M. L. III. c. 6.

Nummus aureus Othinum exhibens e museo N. Kederi cum huiusce commentatione editus. Lips. 1722. Mone's Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Darmstadt 1823. I. Th. S. 234. 251. 252 ff. 290. 385. 389. Rihs Geschichte Schwedens. Halle 1803. I. Th. S. 18. 19. 25. 31. Münter's Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipz. 1823. I. Th. S. 16 ff. Kap. II. S. 72. 86. Suhms Geschichte der Dänen. Leipz. 1803. I. B. S. 24—64.

²⁾ Caesar I. 53.

³⁾ Tacit. Ann. I, 61. XIII, 57. Germ. 9. 39. Ammian. Marcell. XXVII, 4.

(von ihnen, nach Tacitus, *Glesum* genannt) **Gänse-**

wiesen, daß schon Moses der Bernstein bekannt, und er unter den übrigen, zu dem heiligen Rauchwerk benützten Harze gewesen sey; so wird er schon von Hesiodus, und nach ihm von Homer, als ein Gegenstand des Schmuckes angeführt, und von letzterem als eine, zur Zeit des trojanischen Krieges (1260 Jahre vor Christ.) bekannte Waare genannt, welche von den üppigen Klein- und Groß-Afaten dem Golde gleich, auch höher noch geachtet und zum Rauchwerk und Schmuck benützt wurde. Unter dem, bey den Griechen üblichen Namen desselben, *ἄλεκτρον*, kennt Homer ihn schon in Kunstwerken zu Hals- und Armbändern für die griechischen Frauen verarbeitet. Von den Phönicern, welche den Bernstein an der preussischen Küste, und wahrscheinlich auch in Spanien erhandelten, wurde er den Griechen zugeführt. Die Römer holten ihn über Land, vermuthlich durch Schlessien aus Preußen. Außer den, in den altgriechischen Gräbern sich findenden figurirten Ueberresten von Bernstein, besonders Masken, welche die Knöpfe an den Schwerdtgriffen zierten, befand sich auch auf dem Forum des Trajans in Rom eine bewunderte Statue des Augustus von Bernstein, (Pausanias V. 12.) deren Größe, und ob sie aus Einem oder mehreren Stücken gefertigt war, nicht angegeben wird. Mehrere, wenn gleich nur kleine, aber darum nicht minder hochgeschätzte Statuen gab es (nach Plinius XXXVII, 12.) aus diesem Gesteine. Die früher angenommene mineralogische Natur desselben ist in neueren Zeiten von Dav. Brewster (in dessen Phil. Trans. for. 1819. vergl. Gilbert's Ann. d. Ph. 1820. V. u. f. w.) und von A. J. Schwätigger, (in seinen Beobachtung. auf naturhistor. Reisen. Berlin 1819. 4.) widerlegt und von demselben die vegetabilische Natur des Bernsteins erwiesen. Für einen ver-

febern¹⁾ und Menschenhaare²⁾ waren die Gegenstände

härteten Pflanzensaft oder Baumharz erkannte ihn schon Tacitus (d. m. G. 45.) und Plinius (Histor. Natur. XXXVII, 3.) Die darin eingeschlossen gefundenen unbekanntem Insekten führen zu der Vermuthung, daß der Bernsteinbaum zu einer, durch Wasserüberschwemmungen untergegangenen und ausgestorbenen vorweltlichen Pflanzenspecies gehört haben möge. Der Seebernstein (Succinum haustile) wurde und wird an den Küsten von Schonen, Norwegen, Zütland und Holstein, (S. Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte von 1788, 89 und 90) am meisten aber von jeher an der preussischen Küste gefunden, und zwar von Pillau bis an die curische Nehrung, wie auch in Pommern, wo er bey starkem West- und Nordwinde, an die Küste geworfen wird. Auch als Fossil (Succinum fossile) wird er in Preußen, und am meisten zwischen Palmeiken und Dirschkeim, außer Preußen aber auch in Gallicien, in Frankreich, in den Niederlanden, in Schweden, Italien, Sicilien und Spanien gegraben. Solche, in geognostischer und naturgeschichtlicher Hinsicht gleich merkwürdige Ablager von fossilen Bernstein finden sich sogar in unserer Nähe. In dem Klosterholze bey Osterholz werden in Lehm ziemlich große Stücke Bernstein gefunden, wie auch zu Growerort, einem Deckenschen Gute im Bußflether Theil des Landes Kedingen. S. P. von Kobbe Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. Göttingen 1824. I. Theil. S. 70 und 134. — In der Mineraliensammlung der, am 8. Febr. 1825 in Minden errichteten Westphäl. Gesellschaft für vaterl. Cultur befindet sich, nach dem, 1826 gelieferten ersten Jahres-Bericht S. 4, ein, 2 Zoll langes, im festen Sandstein der Porta gefundenes Stück Bernstein.

¹⁾ Plin. N. H. X, 27.

²⁾ Ovid. Amor. I. Eleg. XIV, v. 14.

ihres activen Handels, welcher am Rhein von den Ubiern¹⁾, und im Inneren des Landes von den Germanduren²⁾ besonders betrieben wurde.

Von einer eigenen Landesmünze ist keine Spur vorhanden. Wo nicht Tauschhandel Statt fand, bediente man sich der römischen Münze, und vorzugsweise der Serraten, (entweder wegen einer darauf geprägten Säge, oder weil diese Münzart gerändert war, also genannt) und der Bigaten (mit dem Gepräge des Zweygespanns)³⁾.

Ihr Schiffbau, der Cimbern und Teutonen Fahrhütten, ihre Metallarbeiten, wovon der, dem August von den Cimbern nach Rom gesandte eherne geweihte Kessel und die von jedem Germanen geübte Waffenarbeit zeugen, die von Tacitus angeführten irdenen Gefäße und die ausgegrabenen Todtenurnen, verrathen ein gewisses Fortschreiten in gemeinen Handarbeiten und Künsten⁴⁾.

Winter, Lenz und Sommer war ihre dreyfache Jahreseintheilung. „Des Herbstes Namen und Gaben kannten sie — wie Tacitus sagt — nicht“⁵⁾. Weil sie des Mondes Lauf und Wechsel beachteten, so mag ihnen des Jahres Länge nicht unbekannt geblieben seyn. Auch darf sie diese Beobachtung des

¹⁾ Caesar IV, 3.

²⁾ Tacit. d. m. G. 41.

³⁾ Tacit. d. m. G. 5.

⁴⁾ Caesar I, 51. II, 32. VI, 28. Strabo VII. Tacitus d. m. G. 5, 6, 7.

⁵⁾ Tacitus d. m. G. 26.

freundlich stillen Nachtgefährten in ihrer Wälber-nächtlichem Dunkel veranlaßt haben, ihre Zeitrechnung nicht nach Tagen, sondern nach Nächten zu bestimmen und den bürgerlichen Tag mit dem Einbruche der Nacht zu beginnen. „Sie rechnen — sagt Tacitus — „nicht wie wir, der Tage, sondern der Nächte Zahl; „die Nacht scheint den Tag zu regieren“¹⁾.

¹⁾ Tacitus d. m. G. II. Strauchii dissertatio chronolog. de comput. veter. German.

Auch von den Galliern bestätigt Cäsar (B. G. 6, 18.) eine gleiche Zeitbestimmung. Der Engländer Fortnight schreibt sich daher. Auch Adam von Bremen und dessen fast gleichzeitiger Scholiast berechnen in der Beschreibung von Dänemarks Lage u. die Ortsentfernung nach Tagen und Nächten, oft auch nach Nächten allein, wie z. B. Kap. 12. (219) und No. 75 des Scholiasten (S. 312. Anmerk. 5. meiner Uebersetzung.) Noch im funfzehnten Jahrhunderte wurde, Statt wie jetzt nach vierzehn Tagen, nach vierzehn Nächten in Deutschland gerechnet. S. Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. S. 41. Johann Adolff, genannt Neocorus, welcher in der letzten Hälfte des sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts lebte, bestätigt diese Zeitrechnung als noch bey den Dithmarschen zu seiner Zeit mehrentheils beyhalten. In seiner Chronik des Landes Dithmarschen, aus der Urschrift herausgegeben von Professor Dahlmann. Kiel 1827. Seite 183, sagt er bey obiger von ihm angeführten Stelle des Tacitus:

„Dewile den disse Punkt de Nachtrekeninge belangende, noch is bi den Dithmarschen im Gebruke, „als de twelff Nachte de hilligen Winachten Fire „und ander untelliges dergliken u. s. w.“

Buchstaben- oder Schriftzeichen-Kunde scheint Tacitus den germanischen Männern und Frauen abzusprechen ¹⁾. Denn die von dem Asen Odin dem europäischen Norden zugeführte, aus sechszehn unserer jetzigen Telegraphie gleichenden Zeichen bestehende Runenschrift ²⁾ läßt sich nicht als Volksschrift annehmen; wiewohl auch nicht zu läugnen ist, daß wohl einzelne, mit der römischen Sprache bekannt gewordene Deutsche sich auch schriftlich darin verständiget haben mögen.

Nur den Tod auf dem Wahlplatze hielten sie für ehrenvoll, den auf dem Krankenbette dagegen für beklagens- und betrauernswerth ³⁾. Ihre Todten ver-

¹⁾ Tacitus d. m. G. 19.

²⁾ Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Rune ist Einschnitt, *γλυφος*, (daher *ιεροι γλυφοι*, Hieroglyphen) weil die ersten Buchstaben in Bäume oder Stäbe eingeschnitten wurden. Von dem Worte raunen, soviel als heimlich reden, sind Runen, heimliche Buchstaben, abzuleiten.

Die sechszehn Runenzeichen sollen
f. u. tzh. o. r. k. h. n. i. a. s. t. b. l. m. au.
ausdrücken. V. Verelii, Runogr. Scandin. c. 7. Ups.
1676. Edda Island. et Barthol. p. 650. Grimm
über teutsche Runen. Mone Geschichte des Heidenthums
im nördlichen Europa I. 307. 440. II. 90. 112.
113. 276. 354. Noch sollen einigen schwedischen Berg-
bewohnern die Runen nicht unbekannt seyn. S. Da-
lin's schwed. Reichshist. B. I. p. 337. Eric Benzest.
Collect. Hist. P. I. c. 1.

³⁾ Valer. Maxim. II, 6. 11. Cicero Tuscul. Quaes. II, 27.

brannten sie, und berühmten Männern wurde die einzige Auszeichnung, daß zu der Verbrennung ihrer Leichen besondere Holzarten genommen wurden. Jedem wurden seine Waffen und zuweilen auch sein Kopf mit auf den Scheiterhaufen geworfen, und in Urnen die gesammelte Asche des Verbrannten beigelegt. Erhöhte Rasen bildeten den Grabhügel. Klagen und Thränen endigten bey ihnen bald, später die Betrübniß. Denn laute Trauer hielten sie den Frauen, stilles Andenken den Männern ziemend.

Sehr früh findet man das Verbrennen der Leichname bey den slavischen Völkern, bey den Germanen dagegen erst in späteren Zeiten, in dem Zeitalter des Tacitus allgemein üblich. Dahingegen gehörte die Beerbigung zu der ältesten und allgemeinsten Bestattung der Leichname unter allen Bewohnern der Erde seit den frühesten Zeiten, wie sich aus Moses, Herodot, Cicero, Plutarch, Virgil, Justin, Lucian, Aelian, Strabo, Niebuhr, Shaw, du Halde, Chändler, Isbrand, Hasselquist, Chardin, de Luca, Pnyard, Pallas, Charlevoix, Cranz, Cavazzi, Hochström und anderen neueren Schriftstellern genügend ergibt. Denn alle, der Naturreligion hulldigende Völker, alle Stern- und Feueranbeter, fanden das Begraben der Todten naturgemäßer¹⁾ und hielten das Verbrennen der Leichname für eine Verunreinigung des göttlichen Feuerprincips. Der Scandinaven erste Ddin lehrte das

¹⁾ Xenophont. Cyrop. VIII, 7. 25. Cicero de Leg. II, 22.

Begraben, und erst durch den dritten Odin wurde das Verbrennen der Todten eingeführt. Diese beyden Begräbnißarten veranlaßten die, in der nordischen Geschichte angenommenen beyden Alter, das Brenne-Alderen (das Feueralter) und das Hog-Alderen (das Hügelalter.) Den Germanen gleich, gaben auch die Scandinaven dem Verstorbenen, und zwar schon seit den Zeiten der Beerdigung, dessen Waffen mit ins Grab. Vornehme Personen erhielten in der Folge, in der Periode des Verbrennens, alles, was ihnen im Leben lieb und theuer gewesen war, ihre Waffen, ihr Gold und Silber, ihre Pferde und Bediente, mit auf den Holzstoß. Selbst die Frauen der verstorbenen Vornehmen, oder, wenn sie deren mehrere hatten, die von ihnen geliebteste, sowie ihre Anhänger und Freunde, ließen sich mit ihnen verbrennen, um sie in Odins Saal begleiten zu können. Auch den Aermsten gab man das nothwendigste Hausgeräth und etwas Geld mit, um bey ihrer Ankunft in Valhalla mit dem Nöthigsten wenigstens versehen zu seyn. (Von den Griechen und Römern wurde aus gleichem Grunde den Todten ein Stück Geld in den Mund gesteckt zur Entrichtung des Fährgeldes am Styx. Alle diese Todten-Schätze genossen, — wie man glaubte, Odins besonderen Schutz; daher sie in Scandinavien und in Deutschland bey der Eröffnung solcher Gräber unverfehrt gefunden werden ¹⁾. Mit der Einfüh-

¹⁾ V. Keysler Antiq. select. p. 137. Mallet's Geschichte von Dänemark, aus d. Französisch. übersetzt. I. Th.

zung des Monothetismus durch das Christenthum und den Islam verlor sich das Verbrennen der Todten gänzlich wieder, und hat sich unter den Bewohnern des Ganges und Indostans allein noch erhalten. Nach Macrobius, welcher im fünften Jahrhunderte lebte, fand das Verbrennen der Todten damals nicht mehr Statt ¹⁾.

Einem Volke von solchem innerem und äußerem Leben, von solcher Kraft und Gewaltfülle, war es vorbehalten, den römischen Kolosß in seiner despotischen Sicherheit zu erschüttern und zuletzt sogar in sein voriges Nichts zu stürzen. Cimbern und Teutonen mußten dieses kühne Werk beginnen und Westgothen, Ostgothen und Franken es beendigen.

Schon hatten die kampflustigen und sieggewohnten römischen Legionen durch den ihnen vorangegan-

(Kostoc. 1765.) Einleitung, fünftes Buch. S. 167 bis 169. Suhm's Geschichte der Dänen, übersetzt von Gräter. (Leipzig 1804) I, 51.

²⁾ Saturn. conviv. VII, 7. sagt er: „Urendi corpora „defunctorum nostro seculo usus nullus est.“

V. Tacitus d. m. G. 27. Livius XXIII, 15. Plin. H. N. XXXIII, 3.

D. Scholiast. des Adam von Bremen, N. 97. (S. 351 meiner Uebersetz.) Meiners Grundriß der Geschichte aller Religionen, Kap. 21. §. 3 und 4. S. 166 — 171.

Anton's Versuch über die Slaven, S. 135. Dessen Geschichte der Germanen, S. 195.

Böttiger Ideen zur Kunst-Mythologie. Erst. Course, (Dresden und Leipzig. 1826.) S. 32 — 40.

genen Ruhm und ihre auf Disciplin und Strategie gestützte Tapferkeit die mächtigsten Völker in und außer Italien sich unterworfen, als die allwaltende Vorsehung Germaniens Söhne erkohr, das Gericht gegen die große Sünderin an der Tiber zu hegen. Die stolze Weltbezwingerin hatte die höchste Stufe ihrer Macht betreten, Italiens Vereinigung bewirkt, des Orients reiche Schätze sich zugewandt, Griechenland unterworfen, Karthago zerstört, Spanien unterjocht, Galliens Unterwerfung begonnen, und sich im heutigen Krain, in Dalmatien und Äthrien, (der Kelten damaligen Wohnsitz) festgesetzt, als im sechshundert und vierzigsten Jahre, seit Erbauung der Stadt, und im hundert und dreyzehnten vor Christi Geburt, unter dem Consulate des Cäcilius Metellus und des Cnejus Papirius Carbo, zum ersten Male der Name und die kriegerischen Thaten der Cimbrer und Teutonen an der Tiber vernommen wurden. — — So unbezweifelt die germanische Abkunft dieser Völkerstämme sich ergibt, so ungewiß bleibt den strengen Forschungen der historischen Critik der Stammsitz derselben¹⁾. Die Cimbrer, worunter wohl mehrere, unter den ältesten Stammnamen vereinigte Völker zu nehmen sind, gelangten, in Verbindung mit den Teu-

¹⁾ C. Joh. Müller's *Bellum Cimbricum*. Zürich 1772.

J. P. Ancherfen *vallis Herthae Deae*. Kopenhag. 1747. 4. S. 221 — 305.

H. Euden's *Geschichte des teutschen Volkes*. Erst. B. Gotha 1825. S. 27 — 32.

waen, Teuton (der eigentliche Volksname aller Germanen), von den Ufern der Weichsel über die Karpaten bis zur Donau, und von da bis an die Alpen. In Aquileja's Nähe, im jetzigen Steyermark, büßte der ihnen entgegengesandte Consul Papirius Carbo sein treuloses, hinterlistiges Benehmen gegen dieselben durch die gänzliche Niederlage seines Heeres¹⁾. Ohne nun in Italien einzubringen, setzte sich dieser wilde Völkerschwarm auf der Alpen Nordseite, schlug dann, in Verbindung mit den helvetischen Tigurinern, die ihnen unter den Consuln Lucius Cassius und Marcus Aurelius Scaurus entgegenrückenden beyden römischen Armeen, und Cimbern und Teutonen, wie auch die mit ihnen vereinigten, wahrscheinlich celtischen Ambronon, wandten sich dann nach dem transalpinischen Gallien. Jenseits des Rhodanus erlitten die beyden, von dem Consul C. Manlius und dem Proconsul N. Servilius Capio angeführten römischen Heere eine abermalige gänzliche Niederlage von ihnen²⁾. Die große, von den Germanen der Vernichtung gelobte Beute wurde zerschlagen, die Rosse in den Strom versenkt, und die Menschen an Bäume aufgeknapft.

In den beyden, nach Roms Erbauung 651 und 653 darauf gefochtenen Völkerschlachten blieb dem römischen Feldherrn Marius der entscheidende Sieg. Nach diesen marianischen Siegen zerstreuten sich Cim-

¹⁾ Strabo V, 328.

²⁾ Orosius V, 16. Freinsheim's Ergänzungen des Evius XXXII, 2 — 4. Eutrop. V, 1. Florus III, 3. Tacit. d. m. G. 37.

bern und Kentonen unter die benachbarten Völker, und ihr Name verschwand seitdem gänzlich aus der Geschichte.

Zu Cäsars Zeiten kamen Römer und Germanen wieder in Berührung mit einander. Denn durch ihn wurde den Römern die erste Kunde von dem Lande der Germanen, welche er zuerst unter ihrem Anführer Ariovist im transalpinischen Gallien vorfand, dessen Heer, nach Cäsar, in einem bedeutenden Theile des westlichen Galliens aus den Völkern der Haruder, Marcomannen, Tribucher, Bangionen, Kemeter, Sabusier und Sueven bestand. Gleich den Galliern, benannte auch er die Deutschen überhaupt Germanen.

Die mit Cäsar begonnenen und nach seinem blutigen Tode erneuerten bürgerlichen Kriege waren der ferneren Bekanntschaft mit den Deutschen hinderlich. Durch den späteren Einfall der Sygamben und deren Verbündeten in Galliens Norden, und wegen der von ihnen erlittenen entehrenden Niederlage des Legaten Collius¹⁾, fand der durch die Schlacht von Actium zur Oberherrschaft des römischen Reichs gelangte August sich genöthigt, im Jahre Rom's 738 und vor Christi Geburt 16, vorläufig den Frieden in Gallien persönlich herzustellen und durch die, am Rhein, seit der Zeit angelegten und mit römischer Besatzung unterhaltenen Festungen zu behaupten.

Im Jahre Rom's 742 schlug Drusus, des Kaisers geliebter Schwiegersohn, einen neuen gewagten

¹⁾ Vellei. Patere. II, 97. Sveton. Octav. 23.

Uebergang der Sycamben über den Rhein so zurück, daß, als er aus den Inseln der befreundeten Bataver die Zurückgewichenen in ihrem, von ihnen verlassenen Lande nicht vorfand, er dasselbe verheerte, ein weiteres Vordringen jedoch nicht gerathen fand. Statt dessen glückte ihm die gewagte Fahrt durch den unbekanntem Ocean nach dem Dollart, wo er an den Friesen ¹⁾ Freunde der Römer fand, welche bey der eingetretenen, den Römern unbekanntem Ebbe, die auf Trockene gerathenen Schiffe derselben retteten und den Zug gegen die sie brängenden Rauchen mit antraten. Die späte Jahreszeit wurde jedoch der Ausführung dieses Vorhabens hinderlich. Drusus kehrte zu den Batavern und von da nach Rom zurück. Mit dem kommenden Frühlinge begann er seinen veränderten Einfall in das Innere des Landes. Zurückgedrängt wurden die am Rheine wohnenden Usipeter. Durch die, von der Lippe zurückgewichenen Sigamben nicht gehindert, wurde es ihm möglich, über den Fluß zu setzen und auf diesem östlich gewandten Zuge das Weser-Ufer zu erreichen. Vorne von den Cheruskern und im Rücken von den Sigamben und deren Bundesgenossen, den Usipetern und Tencterern, umtingt, wäre der römischen Armee kein rettender Ausweg geblieben, wenn die, des Sieges zu gewissen Deutschen mit größerer Vorsicht alle Auswege besetzt und einen vereinten Angriff auf das römische Lager unternommen hätten. Dieser voreilige Uebermuth der zu früh angret-

¹⁾ Dio Cass. LIV, c. 32.

fenden Deutschen allein, rettete Drusus' Heer. Die zurückgeschlagenen Feinde zerstreuten sich, und von den sich in dieser Gegend behauptenden Römern wurde bey Lisborn im Münsterschen die Festung Aliso an der Spitze angelegt, welche ihnen die Zufuhr vom Rhein zu ferneren Unternehmungen sicherte. Dann erst trat die römische Armee ihren Rückzug nach dem Rhein an, wo den schon angelegten Festungen, zur Sicherung der römischen Gränzen, noch neue hinzugefügt wurden ¹⁾.

Von den Völkern des Niederrheins war für die Römer nichts mehr zu befürchten, und die höher wohnenden Catten hatten sie bisher nur als Freunde kennen gelernt. Aber auch dieses mächtige und tapfere Volk begann den Unterjochungsplan der Römer zu durchschauen, die sich mehrenden Befestigungen des Berges Taunus wurden ihnen bedenklich, und unvermeidlich war der Bruch mit den Römern, von denen sie unter Drusus' Anführung im nächsten Sommer geschlagen wurden ²⁾. Der kühne Feldherr setzte seinen Zug durch der geschlagenen Catten Land, bis zu den Sueven fort. Nach Cäsars Bericht, hatten diese hundert Gauen inne. Aus jedem derselben kriegten jährlich tausend Reifige außer Landes, welche von den zu Hause gebliebenen unterhalten und im folgenden Jahre abgelöst wurden, (ein, dem Ackerbau und dem Kriegswesen gleich zusagender Wechsel.) Jährlich wurden

¹⁾ Dio Cass. LIV, 33. Florus IV, 12.

²⁾ Dio Cass. LIV, 36. LV, 1. Tacit. d. m. G. 30.

Ihre nomadischen Sitze verändert, indem Viehzucht und Jagd sie mehr woch, als der Ackerbau beschäftigten¹⁾. Statt der Sueven, werden von Florus und Drossus hier auch die Markomannen erwähnt, welche seit Cäsars Tode zwischen der Donau und dem Rhein, im Birtenbergischen, in einem Theil der Pfalz und im Breisgau wohnten, und sich vor den Römern unter ihrem Könige Marobod nach dem Reiche der Bojer, im heutigen Böhmen, zurückzogen²⁾.

Westlich der Weser, nach der Cherusker Land, zog dann der siegende Drusus bis zu der Elbe³⁾, vermuthlich im Norden des Harzes, nicht weit vom Einfluß der Saale in dieselbe, wo er, nach Dio's Bericht, durch mahnende Vorzeichen von dem Uebergange über die Elbe abgeschreckt, seinen Rückzug nach dem Rhein beschleunigte. Eine hehre weibliche Gestalt, von überirdischer Größe, deutete ihm in römischer Sprache seinen nahen Tod; des Lagers Wälle wurden von unbekanntem Jünglingen durchritten; Wolfsgeheul und jammernde Weiberstimmen vernahm man im Lager, und wundervoll durchkreuzte sich der Gestirne Lauf. Wohl mochte das so höchst gewagte Vordringen auf diesem unheimlichen Boden den in sich lehrenden, seine mißliche Lage erkennenden Feld-

¹⁾ Caesar d. B. G. IV, 1. 2. 3. Nonius v. Lancea.

²⁾ Florus IV, 12. Orosius VI. c. 20. Tacit. d. m. G. 42. Strabo VII. Caesar d. B. G. L. I. c. 31 seq. c. 35. Helm. Chron. Slav. c. 67. p. 156.

³⁾ Eutrop. VII, 5.

herrs zu solchem Vorgehen bestimmen. Doch erreichte er selbst den Rhein nicht mehr. An den Folgen des, durch seines Rosses unglücklichen Sturz erlittenen Beinbruchs verschied der unternehmende und umsichtige Anführer zu Nogatianum, im dreißigsten Lebensjahre ¹⁾. In Rom, wohin man seine Leiche sandte, wurde ihm ein öffentliches Denkmahl errichtet ²⁾.

Tiber, Augustus adoptirter Sohn, folgte ihm als Oberbefehlshaber gegen die Deutschen, auf die er durch schnelle Unterhandlungen, wie es der Erfolg bestätigte, mehr, als durch gewagte Unternehmungen auszurichten glaubte ³⁾. Die, durch Drusus' Tod unter den Rheinbewohnern sich äussernden Unruhen nöthigten den neuen Feldherrn, im nächsten Jahre die, von den Römern besetzten Länder zu besuchen. Durch Ueberredung und Gewalt nöthigte er die, den römischen Niederlassungen an der Lippe hinderlichen 40000 Sigambern und Sueven, sich von da nach dem westlichen Rheinufer, von den Ubiern bis zu den Batavern zu begeben ⁴⁾. Durch solche Erfahrungen wurden andere Völkerstämme, als die Marsen und auch die Markomannen, bestimmt, sich tiefer in des Landes Innere

¹⁾ Sueton. Claud. I. Liv. Epist. CXXX.

²⁾ Livius epit. I, 140. Valer. Max. V, 5. Eutrop. VII, 13.

³⁾ Tacit. Ana. II, 26. Vellei. Paterc. II, 97.

⁴⁾ Sueton. Tiber. c. 9. Tacit. Ann. II, 26. Aurel. Vict. Epit. I. Eutrop. VII, 5. bey welcher Stelle man nach unsrer Schreibart wohl eine Null zu viel scheint annehmen zu müssen.

zurückzuführen; und zwar letztere, wie oben bemerkt ist, unter ihrem Führer Maroboduus, bis nach der Bojer Lande. Gegen die, beyde Weser-Ufer innehabenden Sathen (Cauchi, Chauoi, Cayoi) waren die nächsten und folgenden Unternehmungen gerichtet, insofern durch deren Land die weiteren Züge führten, und nicht vergebens waren die wiederholten Bemühungen des schlaun Libers, dieselben den Römern zu gewinnen, welches noch vollständiger mit den Cheruskern gelang, die sich sogar zum römischen Kriegsdienste häufig verstanden. Selbst Armin, des Cheruskers Sigimers fürstlicher Sohn, führte damals einen heutschen Reiterhaufen bey der römischen Armee mit solcher Auszeichnung an, daß ihm das Bürgerrecht und die römische Ritterwürde dafür zu Theil wurde¹⁾. Der Cherusker Beyspiel folgten die angrenzenden germanischen Völker, so daß sogar Augusts Leibwachen aus Deutschen erkoren wurden.

Während Libers geschäftlosen Rückzugs nach Rhodanus, wurde vom Jahre der Stadt 748—753) (vom sechsten bis zum letzten Jahre vor Christi Geburt) das Domitius Amobarbus, und von 753—755 dem Marcus Vinicius das Obercommando in Deutschland zu Theil. Domitius soll einen militairischen, wenn gleich erfolglosen Zug bis zur Elbe²⁾, und einen Moordamm zwischen der Sippe und dem Rhein geführt haben³⁾. Von 756—757 ließ sich Liber den Com-

¹⁾ Tacit. Annal. II, 10. Vellei Paterc. II. c. 118.

²⁾ Tacit. Annal. IV, 44.

³⁾ Tacit. Ann. I, 63.

mando: Stab gegen die Deutschen; wenn gleich ohne entscheidenden Erfolg, wieder einhändigen. Wenn er auch auf einem Zuge bis zur Elbe mit den höchst wilden, unter den Chauxen westlich von der Elbe wohnenden Longobarden zusammentraf, und gegen dieselben ein nicht ungünstiges Treffen bestand: so war er doch bald wieder auf den Rückzug bedacht ¹⁾. Ihm, so wie allen bisherigen römischen Feldherren, mußte es bis jetzt noch genügen, die Deutschen nur an die Nähe der Römer und an ein stätigeres Leben nach und nach zu gewöhnen, ohne sie als Unterthanen behandeln, noch weniger Abgaben von ihnen verlangen zu dürfen. Schwer häßte Tibers Rathfolger, Quintilius Varus, in der teutoburger Waldschlacht sein entgegengesetztes Verfahren. So wie er bisher den weichlichen Syrer behandelt hatte, gedachte der daher zurückkehrende Proconsul auch die Mannskraft des kühnen Deutschen zu lähmen und in eine gesittete Form zu engen, bey dem er, außer der Gestalt und Stimme, auch weiter keine Aehnlichkeit mit andern Menschen wahrzunehmen ²⁾, und dessen Land er wie eine römische Provinz behandeln zu können wähnte. Die bis dahin von den Germanen nur gekannte und geübte Hauptentscheidung des Streites durch die Waffen suchte er durch die Anwendung des römischen Rechts und durch richterliche Formlichkeiten zu verdrängen; auch nahm

¹⁾ Vellei. Paterc. II. c. 105—107.

²⁾ Vell. Paterc. II, 117.

er keinen Anstand, durch verlangte und erpreßte Hülfgaben die deutsche Geduld zu brechen.

Der Cherusker Statthalter, im römischen Lager gebildete Fürstsohn, Armin der Tapfere, wußte die, mit überlegter und verschwiegener Vorsicht von ihm angefaßte Verschwörung zu nähren und zu seines Landes Rettung und der Römer Untergange zum zeitigen Ausbruch zu fördern. Durch die, seinen Landsleuten angerathene und von ihnen befolgte List, daß sie sich als verstellte Freunde der Römer deren Vertrauen zu erwerben wußten, täuschte er den Varus so sehr, daß dieser ihn und die Seinigen für seine treuesten Bundesgenossen hielt, und ihnen einzelne römische Heerhaufen gegen die verstellten Einfälle benachbarter Stämme anvertraute ¹⁾. Gegen einige entferntere, von den Schwern abgefallene Deutsche ²⁾ begann nun Varus Heerzug, den Beystand der verschwornen Völker sicher wählend, und selbst der, von Armins Schwiegervater Segest ihm gewordenen wiederholten Anzeige von jener Verschwörung nicht achtend ³⁾. Denn dieser, der Cherusker, oder wie andere wollen, der Gatten Anführer einer, welcher wahrscheinlich im Lippischen, an beyden Weser-Ufern saß, grollte dem Armin ob der Entführung der ihm versagten, den blühenden fürstlichen Jüngling liebenden Tochter Lulsnelde, und

¹⁾ Flor. IV, 12. Dio Cass. LVI, 18.

²⁾ Wahrscheinlich die, an der Ems wohnenden Völker. Tacit. Ann. XIII, 15.

³⁾ Tacit. Ann. I, 55. Dio Cass. LVI, 19.

bezeichnete des Elbans so sichtbar zunehmende Liebe und Gunst bey dem Volke und dem Varus. Im neunten Jahre unsrer Zeitrechnung, wahrscheinlich im Anfange Septembers, brach Varus von der Lippe auf. Armin, und mit ihm einige teutsche Fürsten und deren Heere, bildeten den Nachhalt, andere eilten zu ihren Hülfern, unter dem Vorwande, sie als Bundesstruppen heranzuführen, welche das römische, den teutoburger Wald¹⁾ schon betretene Heer von allen Seiten umgaben. Selbst der Bruder und Sohn des Segestes, Segimer und Siegmund²⁾, schlossen sich an Armin an. (Als das wahrscheinlichste Resultat aller früheren und späteren Forschungen und Untersuchungen über die wahre Lage des teutoburger Waldes, worin, nach Tacitus, diese entscheidende Völkerschlacht geschlagen wurde, ist wohl der Lipper Wald in Detmold's Nähe anzunehmen)³⁾.

¹⁾ Tacit. Ann. I, 71. Dio Cass. LVI, 19. Vell. Paterc. II, 118.

²⁾ Tacit. Ann. I, 57.

³⁾ S. Moumenta Paderbornensia. Froof. et Lips. 1713. 4. p. 21.

Des Freyherrn von Hammerstein-Scquorb alte Sagen von Fallrum am Teutoburger Walde, die Hermannsschlacht betreffend. Hannover 1816.

Die wahre Gegend und Linie der dreytägigen Hermannsschlacht, von dem Baumeister Tappe in Soest. Essen 1820.

Des Archivraths Clostermeyer's Abhandlung: Wo Hermann den Varus schlug. Bango 1822.

Tief in des Waldes Mitte schon eingebrungen; durch Sumpfe und enge, von einem anhaltenden Regen höchst unzugängliche Wege aufgehalten, sahe sich der bestürzte Proconsul so unerwartet als schnell von allen Seiten von den vereinten Bundesvölkern angegriffen. Zuerst wurde der große Trupp angefallen, die Bedeckung der Bagage niedergemacht, und letztere von den Römern selbst zuletzt angezündet.

Mit nicht geringem Verluste wurde es dem Heere erst am folgenden Tage möglich, eine freye hügelichte Gegend zu erreichen, ohne sich jedoch daselbst behaupten zu können¹⁾. Kaum hatte es einen neuen Wald betreten, als es darin die Hindernisse des vorigen Tages wiederholt zu bekämpfen fand. Undurchdringliche Sumpfe, steter Regen, des Waldes Dickig und des unaufhörlich aus jeder Waldschlucht hervorbrängende und angreifende, leicht gerüstete Feind gestattete dem gepanzerten, schwer bewaffneten Römer kein Entkommen vom nahen Untergange²⁾.

Die also überraschten, vorne, zur Seite und im Rücken ohne Unterlaß angegriffenen und muthlos gewordenen Legionen erlagen am dritten Tage den Mühseligkeiten des Marsches und den unausgesetzten Anfällen der, mit jedem Tage zunehmenden, von allen Seiten eindringenden Feinde. Der höchste Grad der

August von Wersebe über die Völker- und Völker-Bündnisse des alten Deutschlands u. s. w. Hannov. 1826. S. 21. Anmerk. 22.

¹⁾ Tacit. Ann. I, 61.

²⁾ Dio Cass. LVI, 21.

Bergweisselung lähmte jede fernere Gegenwehr. Nach dem Rheine hin gedachte der Legat Numonius mit der Reiteren zu entkommen, aber vereit; fiel auch er unter der Schärfe des germanischen Schwerdtes¹⁾. Aus Furcht vor der Claveren, oder der Germanen blutige Rache, fiel Varus in sein Schwerdt. Viele Unteranföhrrer und Kampfgenossen folgten seinem Beispiele, andere ließen sich in dumpfer Betäubung erwürgen, und nur wenigen gelang es, durch den, während der Nacht unterhaltenen Trompetenschall den Feind zu täuschen, der den, vom Rhein her zu Hülfe eilenden und auch am folgenden Tage erscheinenden Unterfeldherrn Agrenas schon zu gewahren glaubte, welcher das, dem deutschen Schwerdte entronnene Häuflein an sich zog, und froh war, sein Lager jenseits des Rheins damit zu erreichen²⁾.

Furchtbar bezeichnete noch die hochgereizte entzündete Rache den bluttriefenden, mit Feindes Leichen hochbedeckten, schaurigen Wahlplatz. Die von den stehenden Legionen nur halb verbrannte und bestattete Leiche des Varus wurde ausgegraben, verhöhnt, und der abgeschnittene Kopf dem Marobod zugesandt, welcher denselben an August beförderte³⁾. Die Aeste der Bäume zierte man mit der Erschlagenen Köpfe und Reichname. Tribunen und Centurionen⁴⁾ mußten un-

1) Vellei. Paterc. II, 119.

2) Dio Cass. LVI. 22.

3) Vell. Paterc. II, 119.

4) Tacit. Ann. I, 61.

ter dem Opfermesser germanischer Priester bluten, zur vermeinten Sühne der Entweihung des vaterländischen Bodens und der geheiligten Hayne. Die verhassten römischen Sachwalter wurden, wo man sie traf, durch Blendung oder Abhauen der Hände verstümmelt, und einem derselben sogar die Zunge ausgerissen, der Mund zugenäht und dem Unglücklichen, nach Florus Erzählung, zugerufen:

„Tandem vipera sibilare desiste!“

(„Natter, höre einmal auf zu zischen!“)

Calvus Cälius, aus einem alten Geschlechte stammend, zerschmetterte sich das Haupt mit den ihm angelegten Ketten, um solcher Mißhandlung zu entgehen¹⁾.

Unbeerdigt blieben die Erschlagenen, als Leibeigene wurden die Gefangenen vertheilt, und die Adler und andere Siegeszeichen in den heiligen Haynen aufgehangen²⁾.

So endete mit dem neigenden dritten Tage (im neunten Jahre nach Christi Geburt) auch das Daseyn aller, in dieser mörderischen Schlacht kämpfenden Legionen, so wie der sämtlichen römischen Besizungen an des Rheines östlicher Seite. Die, in der Nähe des heutigen Lisborn, beym Einflusse des kleinen Flusses Aliso (Lise) in die Lippe — nach Gatterers und Mannerts Vermuthung — angelegte, das römische Hauptmagazin enthaltende Festung Aliso mußte verlassen und der Zerstörung der nachsetzenden Germanen preisgegeben werden.

¹⁾ Velleius Paterc. II, 120.

²⁾ Tacit. Ann. I, 59.

In dieser verhängnißvollen Zeit wurde in Rom vor und nach jener schmachvollen Niederlage der Götter Mißfallen durch mancherley Naturandeutungen wahrgenommen. Heuschreckenschwärme überzogen die Stadt, und wurden von Schwalben verzehrt. Einsturz schien den Gipfeln der Alpen zu drohen, und drey Feuerfäulen wollte man aus den Nebeln derselben aufsteigen sehen. Kometen funkelten, Flammen zuckten am Firmamente, und Speiße senkten sich, wie es schien, in das römische Lager herab. Bienenschwärme setzten sich in der Altäre Nähe, und eine, in Germanien befindliche Siegesgöttin wandte wundervoll ihre Stellung zu der Römer Nachtheil.

Der, über jene Schreckenspost betäubte August rannte, nach dem Zeugnisse der römischen Schriftsteller, mit dem grauen Kopf gegen die Wand und rief: „Varus, Varus, gieb mir meine Legionen wieder!“ Mehrere Monate lang ließ er, als Zeichen tiefster Trauer, Bart und Haare unbesoren¹⁾. In dieser angstvollen Bestürzung mußten die Germanen ohne Ausnahme die Stadt verlassen²⁾, die Wache wurde verdoppelt, und dem Jupiter gelobte man große Spiele, wenn die Lage des Staats sich bessern würde³⁾. Doch die Furcht vor der Germanen verfolgendem Zuge nach Italien verwirklichte sich nicht. Denn nur säubern wollten diese das Land von fremder Zwingherrschaft,

¹⁾ Sueton. Octavius. 23.

²⁾ Dio Cass. LVI. 23.

³⁾ Sueton l. c.

und sich begnügen, die römische Macht vernichtet und bis an den Rhein zurückgeworfen zu haben. Germaniens volksthümlicher Dauer allein sollte die inhaltschwere Aufgabe gelten, welche so vollkommen und folgenreich in diesem heißen dreitägigen Freiheitskampfe gelöst wurde durch den ausdauernden Muth und die wehrhafte Rüstigkeit unsers freysinnigen Volkes, besonders aber durch des kühnen Armins erfahrene und wohlberechnete Leitung und gewagtes Unternehmen. Die Erhaltung unserer Sprache und des eigenen Landes theure, von andern Völkern so mühsam errungene, von den unsrigen durch unbefiegten Muth und Ausdauer stets behauptete Freiheit verdanken wir diesen Tagen. Daher Seneca's sonst so wahrer und treffender Ausspruch: Romanus, ubi vicit, habitat¹⁾, (Wo der Römer erobert, da macht er sich auch ansäßig,) bey den Germanen allein eine höchst unvollkommene, nie dauernde Anwendung fand. Denn die freye Entwicklung eines teutschen Lebens war der, an den großen Tagen im teutoburger Walde errungene hohe Preis so großer Anstrengungen und Opfer, welche der endlich erfolgenden Vernichtung der römischen Welt-herrschaft im Occidente zum andeutungsvollen Vor-spiele dienten. Auch die folgenden, vergeblich wiederholten Versuche, besonders unter des tapfern und edlen Germanicus Anführung, den übrigen römischen Provinzen wo möglich auch Germanien anzureihen, wur-

¹⁾ Seneca de consolat. ad Helviam. c. 7.

den auf gleiche Weise von Armin und seinen tapfern Kämpen abgeschlagen.

Selbst die, auf Idistavisus¹⁾ Gefilden, zwischen der Weser und den angränzenden Hügeln, gegen den, auf tausend Schiffen an der Ems gelandeten, und auch unsere Gegend durchzogenen Germanicus gefochtene blutige Schlacht, — worin der verwundete und wegen des blutigen Gesichts unkenntliche Armin, durch seine Gewandheit und des Rosses Ausdauer, nebst Ingomer entkam, und der Cheruskter voreiligen Ungestüms wegen, die, mit den Leichen der Seinigen hochbedeckte Walstätte den Römern überlassen mußte, — konnte die gewünschte Besiegung der Germanen nicht bewirken. Vielmehr sahe sich Germanicus in dem, gleich darauf von den Deutschen erneuerten heißen Kampfe²⁾ genöthiget, denselben das Schlachtfeld einzuräumen, einen Theil seines Heeres über die Weser nach dem Rhein zurückzuziehen, und mit der andern

¹⁾ Tacit. Annal. II, 16. 17.

Lipsius und Bahrdt nehmen für den ungewissen campum Idistavium die Gegend von Begefac an. Andere suchen ihn die Weser höher hinauf, bey Minden, Hameln u. s. w. V. Grupen Orig. Germ. P. I. obs. 4. 5. Cluver German. antiqua L. III. p. 50. Eckard de orig. Germ. II. §. 15. Mannert Germania. S. 85—87.

Juden Geschichte des teutschen Volkes. I. B. Gotha 1825. 2tes B. 8. Kap. Anmerk. 7. S. 676.

X. von Hersebe über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Teuschlandes. S. 21. Anmerk. 22.

²⁾ Tacit. Annal. II, 19.

Abtheilung desselben die Flotte auf der Ems wo möglich wieder zu erreichen, welche nach der glücklich bewirkten Einschiffung, dem Ungestüm des bewegten Meeres Preis gegeben, so zerstreuet und vernichtet wurde, daß der mit seinem Schiffe an die Küste der Chauken verschlagene Feldherr kaum noch abzuhalten war, in der Verzweiflung, über solches Geschick den Tod in den tobenden Wogen zu suchen¹⁾. Mit den darauf gesammelten wenigen Schiffen erreichte er endlich den Rhein, zum schmähligen Ziele auch dieser gewaltigen abermaligen Rüstung, und der Kampf zwischen Römern und Deutschen engte sich von jetzt an in die Schranken eines bloßen Vertheidigungskrieges, worin man den Rhein und die Donau als Gränzen des römischen Gebiets gegen die Deutschen durch die, an beyden Flüssen angelegten Pflanzstädte zu behaupten suchte.

Am Abend seines großen Tagewerks, nachdem er das Heiligste, wofür er gekämpft, das Vaterland gerettet und die Freiheit gesichert hatte, fiel dieser eigentliche Gründer des teutschen Volks, an dem Roms Politik, die Beherrschung der Welt, scheiterte, rein und makellos in der Fülle seiner Kraft und seines unbestrittenen Ruhmes, und zwar, wie Roms größter Schriftsteller, Tacitus, uns allein nur kurz berichtet, durch das Vubenstück seiner arglistigen Anverwandten.

„Armin — so schließt der unbefangene Römer das partheilose Lob jenes großen, wie ein glänzendes

¹⁾ Tacit. Annal. II, 23.

Gästira in der Nacht der Zeit auf und untergegangenen Deutschen — „war unstreitig Germaniens Bestreuer. Nicht zur Zeit der Schwäche des römischen Volks, gleich andern Königen und Heerführern, sondern zur Zeit der höchsten Macht, bekämpfte er dasselbe. In Schlachten nicht immer Sieger, blieb er im Kriege unüberwunden. Sieben und dreißig Jahre war er alt, und hatte zwölf Jahre die Gewalt in Händen. Unter den germanischen Völkern wird er noch besungen¹⁾: allein in den Jahrbüchern der sich selbst nur bewundernden Griechen blieb er unbekannt. Auch bey den Römern ist sein Ruhm nicht genug gewürdigt. Gleichgültig gegen das Alte, erheben wir nur das Neue“²⁾).

Bedauernswerth bleibt es, daß sich für das Große und Herrliche dieser Zeit kein vaterländischer Geschichtschreiber fand, indem Vellejus Paterculus, Strabo, Florus und Dio Cassius der Wahrheitsliebe und der Treue des unbefangenen Geschichtsforschers zu wenig entsprechen, um ihnen eine gerechte Würdigung der Ereignisse in Germanien zutrauen zu dürfen. Zwar verdanken wir dem hohen Wahrheits- und Gerechtigkeits-Sinne des edlen Tacitus allein noch die geläuterte Kunde und das parthenlose Zeugniß, welches aus jener Zeit von der Urverfassung, von der Religion

¹⁾ Noch zu Tacitus Zeiten, folglich ungefähr 70 Jahre nach seiner Ermordung, wurde demnach Armins Andenken in den germanischen Volksgefängen gefeyert.

²⁾ Tacit. Ann. II, 88.

und den Sitten unserer Vorweseer und von ihrem großen Befreyer Armin uns geblieben ist: indessen lebte er zu spät, um uns von dem Thatenbestande jener Zeit vollständig unterrichten zu können. Ihm war es daher unvermeidlich, die Schriftsteller, welche vor ihm über Germanien schrieben, zu benützen, die, nach dem gewohnten hochfahrenden Römer-Sinne, auf Kosten der geschichtlichen Treue nur ihre Ansichten und Gebräuche den fremden Völkern unterzulegen pflegten. Unverkennbar ist hier der Verlust der Bücher, worin Livius die Sitten der Germanen und ihre Kriege mit den Römern beschrieb, so wie der zwanzig Bücher des ältern Plinius über die Geschichte der sämtlichen, zwischen den Germanen und Römern geführten Kriege.

Immerhin bleibt Tacitus geschichtliche, um das Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, im Jahre 98 geschriebene Darstellung über Germanien eine höchst schätzbare, in ihrer Art einzige, aus den Strömungen der Zeit gerettete Urkunde, worin man den großen Mann nie von der Seite der Gerechtigkeit und Wahrheit abweichen sieht.

Noch bis zum zweyten Jahrhunderte¹⁾ nach unserer Zeitrechnung wurde Thor's und Wotan's Macht in den germanischen Gauen gehuldigt, und vom hohen Capitol herab rollte Jupiters Donner durch die weiten römischen Staaten, als der Ruf des sanfteren Christus Reichs von Osten her in der Mitte dieses Seculums zuerst in dem Römer-Staate, und mit

¹⁾ Eusebius V, 1—3.

dem scheidenden Jahrhunderte von da nach Germanien¹⁾ erscholl, welcher von umsichtigen, ihre verjährte Herrschaft über die Gemüther sichernden Priestern nicht unwillig vernommen, und demnach die Einführung der neuen Lehre von ihnen selbst gefördert werden mochte. Denn die daselbst auf den geweihten Höhen und in den heiligen Haynen damals erbauten Kirchen stimmen für diese Vermuthung²⁾. Vor dieser lichtumflossenen Himmelstochter, der Lehre des gekreuzigten Jesus von Nazareth, schwand nun die, auf der Zeit ruhende Finsterniß. Rüstig entwand sich der Nacht der Ungewissenheit der Tag des Erkenntnisses und erleuchtete den forschenden, nach Wahrheit ringenden Zeitgeist so befehlend durch sein reineres Licht.

¹⁾ Irenaeus I.^º 2.

²⁾ Unter andern stand z. B. die eingegangene St. Johannis-Kirche bey Altenberga im Gothaischen, von den in sie eingepfarrten Gemeinen entfernt, auf einer walbigen Höhe. (S. Bonifac. oder Feyer des Andenkens an die erste christliche Kirche in Thüringen u. von Dr. J. F. C. Edßler.)

Die, gleichfalls im Gothaischen befindliche Kirche des Dorfes Langenhayn steht auch auf einem Hügel abge sondert; auch erinnert der Name des Dorfes an den vormals daselbst vermuthlich gewesenen heiligen Hayn. (S. Brückners Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthum Gotha. Th. III. Stüd II. S. 22.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Stiftung des bremischen Bisthums durch Karl den Großen, bis zur beginnenden Herstellung der angestammten, in der fränkischen Periode beschränkten Freiheit Bremens, unter Otto dem Großen. (788—937.)

Sind uns gleich die Nachrichten über des Christenthums anfängliche Gründung in diesen Gegenden, und im Norden Deutschlands überhaupt, nur fragmentarisch erhalten: so bleiben sie doch, wegen ihrer Verbindung mit der Stiftung des bremischen Bisthums, zu wichtig, als daß sie hier gänzlich übergangen werden könnten. Ohne der späteren, von aller Glaubwürdigkeit entblößten Sage zu gedenken, daß Aegisthus und Marianus, Schüler des Apostels Petrus, von demselben ins nördliche Deutschland gesandt wären, und bis zur Eibe das Christenthum gepredigt, jedoch im jetzigen Lüneburgischen, in Bardewyl, den Märtyrer Tod erduldet hätten¹⁾, würde Hengist's und Horsa's Uebergang nach Britannien im Jahre Christi 449 (nach andern 450) die, unter ihnen vereinigten

¹⁾ Pontoppidani *annales ecclesiae Danicae diplomatici* I. p. 7. Alb. Krantz. *Metropol.* L. I. c. 1.

Sachsen, Friesen, Angeln und Jüten zeitig zur Kunde des Christenthums geführt haben, — welches dahin schon unter den Römern im Anfange des siebenten Jahrhunderts gelangte, — wenn dieser einwandernde Völkerzug für die Lehre der Christus Bekenner empfänglicher gewesen, und letztere nicht, wie auch die Druiden, mit Feuer und Schwerdt verfolgt, und in dem hundert und fünfzigjährigen Unterjochungskampfe den Odin's und Asen-Dienst dagegen gewaltsam eingeführt hätte¹⁾. Erst im Jahre 597 gelang es den, vom Papste Gregor dem Großen nach England gesandten Missionarien, die verwilderten Gemüther für das Christenthum wieder zu gewinnen und innerhalb siebenzig Jahren Odins blutigen Dienst durch die sanftere Christuslehre in den sächsischen Königreichen gänzlich zu verdrängen²⁾. Seit der Zeit verbreitete sich daselbst die neue Lehre mit so günstigem Erfolge, daß aus Großbritannien Schulen und Klöstern bald Missionarien zur Heidenbekehrung nach Deutschland gesandt werden konnten. Daher wurde schon im siebenten Jahrhunderte den Schwaben, Franken und Bayern durch Columban³⁾, Gallus⁴⁾, Emmeran⁵⁾ und Li-

1) Stäudlins allgemeine Kirchengeschichte von Großbritannien I. S. 55.

2) Stäudlin a. a. D. I. S. 56, folg.

3) und 4) Der heil. Columbanus und der heil. Gallus, welche 686 aus Hibernien (Irland) kamen, gründeten in der Schweiz das Kloster zu St. Gallen. V. Ottonis Sperlingi notae in Adam. Bremens. apud de Westphal. mon. ined. Tom. II. p. 655. n. 52.

5) Auch Hemmeranus genannt, wurde ungefähr 702 von

lian¹⁾ das Evangelium gepredigt. Gleichzeitig erhielt er, auf seiner Reise nach Rom, im Jahre 677, an Frieslands Küste verschlagene Bischof Wilfrid von York von dem Friesen Könige Adgill²⁾ die Erlaubniß zur Verkündigung des Christenthums in diesem Lande, wo er viele Tausende vom Volke und nicht wenige Häuptlinge taufte. Des Königs Sohn und Nachfolger Radbod vernichtete durch die grausamste Christenverfolgung das angefangene Werk, bis ihm die siegreichen Waffen des fränkischen Majordomus Pipin die Verpflichtung abndthigten, der ferneren Ausbreitung des Christenthums in seinem Lande nicht mehr hinderlich zu seyn. Auf Pipins Aufforderung an den heiligen Egbert in England, wurde Wigbert daher, und 690 auch Willibrord, ein Verwandter Hengist's, mit elf andern Benedictiner³⁾ Mönchen als Missionarien nach Friesland gesandt, unter denen sich Swidbert, Gewalt

dem Theobones, der Bayern Heerführer, getödtet. Sperling. I. c. n. 58.

¹⁾ Der heil. Kilian (Killena) kam ungefähr 686 nach Franken, wo er ebenfalls umkam, nachdem er bis 689 das Evangelium daselbst gepredigt hatte. Sperling. I. c. n. 54.

Adam. Bremens. I. c. 8.

²⁾ Wiarda's ostfriesische Geschichte I. S. 57.

³⁾ Vom sechsten, bis zum zehnten Jahrhunderte bekannten sich fast alle abendländische Mönche zu der Regel des heiligen Benedicts von Nursia (jetzt Norcia, ein Städtchen in der Landschaft Umbrien, in dem Herzogthume Spoleto im Kirchenstaate), welche derselbe 515 entworfen und in dem von ihm auf dem Monte Cassino bey Neapel 1529 gestifteten Mönchskloster zuerst

In dieser verhängnißvollen Zeit wurde in Rom vor und nach jener schmähligen Niederlage der Götter Mißfallen durch mancherley Naturandeutungen wahrgenommen. Heuschreckenschwärme überzogen die Stadt, und wurden von Schwalben verzehrt. Einsturz schien den Gipfeln der Alpen zu drohen, und drey Feuerfäulen wollte man aus den Nebeln derselben aufsteigen sehen. Kometen funkelten, Flammen zuckten am Firmamente, und Spieße senkten sich, wie es schien, in das römische Lager herab. Bienenschwärme setzten sich in der Altäre Nähe, und eine, in Germanien befindliche Siegesgöttin wandte wundervoll ihre Stellung zu der Römer Nachtheil.

Der, über jene Schreckenspost betäubte August rannte, nach dem Zeugnisse der römischen Schriftsteller, mit dem grauen Kopf gegen die Wand und rief: „Varus, Varus, gieb mir meine Legionen wieder!“ Mehrere Monate lang ließ er, als Zeichen tiefster Trauer, Bart und Haare unbeschoren ¹⁾. In dieser angstvollen Bestürzung mußten die Germanen ohne Ausnahme die Stadt verlassen ²⁾, die Wache wurde verdoppelt, und dem Jupiter gelobte man große Spiele, wenn die Lage des Staats sich bessern würde ³⁾. Doch die Furcht vor der Germanen verfolgendem Zuge nach Stalien verwirklichte sich nicht. Denn nur säubern wollten diese das Land von fremder Zwingherrschaft,

¹⁾ Sueton. Octavius. 23.

²⁾ Dio Cass. LVI. 23.

³⁾ Sueton l. c.

und sich begnügen, die römische Macht verächtet und bis an den Rhein zurückgeworfen zu haben. Germaniens volksthümlicher Dauer allein sollte die inhaltschwere Aufgabe gelten, welche so vollkommen und folgenreich in diesem heißen dreytägigen Freyheitskampfe gelöst wurde durch den ausdauernden Muth und die wehrhafte Rüstigkeit unsers freysinnigen Volkes, besonders aber durch des kühnen Armins erfahrene und wohlberechnete Leitung und gewagtes Unternehmen. Die Erhaltung unserer Sprache und des eigenen Landes theure, von andern Völkern so mühsam errungene, von den unstrigen durch unbefiegten Muth und Ausdauer stets behauptete Freyheit verdanken wir diesen Tagen. Daher Seneca's sonst so wahrer und treffender Ausspruch: Romanus, ubi vicit, habitat¹⁾, (Wo der Römer erobert, da macht er sich auch ansäßig,) bey den Germanen allein eine höchst unvollkommene, nie dauernde Anwendung fand. Denn die freye Entwicklung eines teutschen Lebens war der, an den großen Tagen im teutoburger Walde errungene hohe Preis so großer Anstrengungen und Opfer, welche der endlich erfolgenden Vernichtung der römischen Welt Herrschaft im Occidente zum andeutungsvollen Vorspiele dienten. Auch die folgenden, vergeblich wiederholten Versuche, besonders unter des tapfern und edlen Germanicus Anführung, den übrigen römischen Provinzen wo möglich auch Germanien anzureihen, wur-

¹⁾ Seneca: de consolat. ad Helviam. c. 7.

den auf gleiche Weise von Armin und seinen tapfern Kämpen abgeschlagen.

Selbst die, auf Idistavisus¹⁾ Gefilden, zwischen der Weser und den angränzenden Hügeln, gegen den, auf tausend Schiffen an der Ems gelandeten, und auch unsere Gegend durchzogenen Germanicus gefochtene blutige Schlacht, — worin der verwundete und wegen des blutigen Gesichts unkenntliche Armin, durch seine Gewandheit und des Rosses Ausdauer, nebst Ingiomer entkam, und der Cherusker voreiligen Ungestüms wegen, die, mit den Leichen der Seinigen hochbedeckte Walstätte den Römern überlassen mußte, — konnte die gewünschte Besiegung der Germanen nicht bewirken. Vielmehr sahe sich Germanicus in dem, gleich darauf von den Deutschen erneuerten heißen Kampfe²⁾ genöthiget, denselben das Schlachtfeld einzuräumen, einen Theil seines Heeres über die Weser nach dem Rhein zurückzuziehen, und mit der andern

¹⁾ Tacit. Annal. II, 16. 17.

Eipfius und Bahrdt nehmen für den ungewissen campum Idistavium die Gegend von Begefac an. Andere suchen ihn die Weser höher hinauf, bey Minden, Hameln u. s. w. V. Grupen Orig. Germ. P. I. obs. 4. 5. Cluver German. antiqua L. III. p. 50. Eckard de orig. Germ. II. §. 15. Mannert Germania. S. 85—87.

Juden Geschichte des teutschen Volkes. I. B. Gotha 1825. 2tes B. 8. Kap. Anmerk. 7. S. 676.

X. von Wersebe über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Teuschlandes. S. 21. Anmerk. 22.

²⁾ Tacit. Annal. II, 19.

Abtheilung desselben die Flotte auf der Ems wo möglich wieder zu erreichen, welche nach der glücklich bewirkten Einschiffung, dem Ungestüm des bewegten Meeres Preis gegeben, so zerstreuet und vernichtet wurde, daß der mit seinem Schiffe an die Küste der Chauken verschlagene Feldherr kaum noch abzuhalten war, in der Verzweiflung, über solches Geschick den Tod in den tobenden Wogen zu suchen¹⁾. Mit den darauf gesammelten wenigen Schiffen erreichte er endlich den Rhein, zum schmähligen Ziele auch dieser gewaltigen abermaligen Rüstung, und der Kampf zwischen Römern und Deutschen engte sich von jetzt an in die Schranken eines bloßen Vertheidigungskrieges, worin man den Rhein und die Donau als Gränzen des römischen Gebiets gegen die Deutschen durch die, an beyden Flüssen angelegten Pflanzstädte zu behaupten suchte.

Am Abend seines großen Tagewerks, nachdem er das Heiligste, wofür er gekämpft, das Vaterland gerettet und die Freiheit gesichert hatte, fiel dieser eigentliche Gründer des teutschen Volks, an dem Roms Politik, die Beherrschung der Welt, scheiterte, rein und makellos in der Fülle seiner Kraft und seines unbestrittenen Ruhmes, und zwar, wie Roms größter Schriftsteller, Tacitus, uns allein nur kurz berichtet, durch das Bubenstück seiner arglistigen Anverwandten.

„Armin — so schließt der unbefangene Römer das partheilose Lob jenes großen, wie ein glänzendes

¹⁾ Tacit. Annal. II, 23.

Gestirn in der Nacht der Zeit auf und untergegangenen Deutschen — „war unstreitig Germaniens Befreyer. Nicht zur Zeit der Schwäche des römischen Volks, gleich andern Königen und Heerführern, sondern zur Zeit der höchsten Macht, bekämpfte er dasselbe. In Schlachten nicht immer Sieger, blieb er im Kriege unüberwunden. Sieben und dreßsig Jahre war er alt, und hatte zwölf Jahre die Gewalt in Händen. Unter den germanischen Völkern wird er noch besungen¹⁾: allein in den Jahrbüchern der sich selbst nur bewundernden Griechen blieb er unbekannt. Auch bey den Römern ist sein Ruhm nicht genug gewürdiget. Gleichgültig gegen das Alte, erheben wir nur das Neue“²⁾).

Bedauernswerth bleibt es, daß sich für das Große und Herrliche dieser Zeit kein vaterländischer Geschichtschreiber fand, indem Vellejus Paterculus, Strabo, Florus und Dio Cassius der Wahrheitsliebe und der Treue des unbefangenen Geschichtsforschers zu wenig entsprechen, um ihnen eine gerechte Würdigung der Ereignisse in Germanien zutrauen zu dürfen. Zwar verdanken wir dem hohen Wahrheits- und Gerechtigkeits-Sinne des edlen Tacitus allein noch die geläuterte Kunde und das partheylose Zeugniß, welches aus jener Zeit von der Urverfassung, von der Religion

¹⁾ Noch zu Tacitus Zeiten, folglich ungefähr 70 Jahre nach seiner Ermordung, wurde demnach Armins Andenken in den germanischen Volksgefängen gefeyert.

²⁾ Tacit. Ann. II, 88.

und den Sitten unserer Vorweseer und von ihrem großen Befreyer Armin uns geliebet ist: indessen lebte er zu spät, um uns von dem Thatenbestande jener Zeit vollständig unterrichten zu können. Ihm war es daher unvermeidlich, die Schriftsteller, welche vor ihm über Germanien schrieben, zu benützen, die, nach dem gewohnten hochfahrenden Römer-Sinne, auf Kosten der geschichtlichen Treue nur ihre Ansichten und Gebräuche den fremden Völkern unterzulegen pflegten. Unverkennbar ist hier der Verlust der Bücher, worin Livius die Sitten der Germanen und ihre Kriege mit den Römern beschrieb, so wie der zwanzig Bücher des ältern Plinius über die Geschichte der sämtlichen, zwischen den Germanen und Römern geführten Kriege.

Immerhin bleibt Tacitus geschichtliche, um das Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, im Jahre 98 geschriebene Darstellung über Germanien eine höchst schätzbare, in ihrer Art einzige, aus den Strömungen der Zeit gerettete Urkunde, worin man den großen Mann nie von der Seite der Gerechtigkeit und Wahrheit abweichen sieht.

Noch bis zum zweyten Jahrhunderte¹⁾ nach unserer Zeitrechnung wurde Thor's und Wodan's Macht in den germanischen Gauen gehuldiget, und vom hohen Capitol herab rollte Jupiters Donner durch die weiten römischen Staaten, als der Ruf des sanfteren Christus Reichs von Osten her in der Mitte dieses Seculums zuerst in dem Römer-Staate, und mit

¹⁾ Eusebius V, 1—3.

dem scheidenden Jahrhunderte von da nach Germanien ¹⁾ erscholl, welcher von umsichtigen, ihre verjährte Herrschaft über die Gemüther sichernden Priestern nicht unwillig vernommen, und demnach die Einführung der neuen Lehre von ihnen selbst gefördert werden mochte. Denn die daselbst auf den geweihten Höhen und in den heiligen Haynen damals erbauten Kirchen stimmen für diese Vermuthung ²⁾. Vor dieser lichtumflössenen Himmelstochter, der Lehre des gekreuzigten Jesus von Nazareth, schwand nun die, auf der Zeit ruhende Finsterniß. Rüstig entwand sich der Nacht der Ungewissenheit der Tag des Erkenntnisses und erleuchtete den forschenden, nach Wahrheit ringenden Zeitgeist so beseligend durch sein reineres Licht.

¹⁾ Irenaeus I.° 2.

²⁾ Unter andern stand z. B. die eingegangene St. Johannis = Kirche bey Altenberga im Gothaischen, von den in sie eingepfarrten Gemeinen entfernt, auf einer waldbigen Höhe. (S. Bonifac. oder Feyer des Abendens an die erste christliche Kirche in Thüringen u. von Dr. J. F. C. Edffler.)

Die, gleichfalls im Gothaischen befindliche Kirche des Dorfes Langenhayn steht auch auf einem Hügel abge sondert; auch erinnert der Name des Dorfes an den vormals daselbst vermuthlich gewesenenen heiligen Hayn. (S. Brückners Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthum Gotha. Th. III. Stück II. S. 22.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Stiftung des bremischen Bisthums durch Karl den Großen, bis zur beginnenden Herstellung der angestammten, in der fränkischen Periode beschränkten Freyheit Bremens, unter Otto dem Großen. (788—937.)

Sind uns gleich die Nachrichten über des Christenthums anfängliche Gründung in diesen Gegenden, und im Norden Deutschlands überhaupt, nur fragmentarisch erhalten: so bleiben sie doch, wegen ihrer Verbindung mit der Stiftung des bremischen Bisthums, zu wichtig, als daß sie hier gänzlich übergangen werden könnten. Ohne der späteren, von aller Glaubwürdigkeit entblößten Sage zu gedenken, daß Aegisthus und Marianus, Schüler des Apostels Petrus, von demselben ins nördliche Deutschland gesandt wären, und bis zur Elbe das Christenthum gepredigt, jedoch im jetzigen Lüneburgischen, in Bardewyl, den Märtyrer Tod erduldet hätten¹⁾, würde Hengist's und Horsa's Uebergang nach Britannien im Jahre Christi 449 (nach andern 450) die, unter ihnen vereinigten

¹⁾ Pontoppidani *annales ecclesiae Danicae diplomatici* I. p. 7. Alb. Krantz. *Metropol.* L. I. c. 1.

Sachsen, Friesen, Angeln und Dänen zeitig zur Kunde des Christenthums geführt haben, — welches dahin schon unter den Römern im Anfange des siebenten Jahrhunderts gelangte, — wenn dieser einwandernde Völkerzug für die Lehre der Christus Bekenner empfänglich gewesen, und letztere nicht, wie auch die Druiden, mit Feuer und Schwerdt verfolgt, und in dem hundert und fünfzigjährigen Unterjochungskampfe den Odin's und Asen-Dienst dagegen gewaltsam eingeführt hätte¹⁾. Erst im Jahre 597 gelang es den, vom Papste Gregor dem Großen nach England gesandten Missionarien, die verwilderten Gemüther für das Christenthum wieder zu gewinnen und innerhalb siebenzig Jahren Odins blutigen Dienst durch die sanftere Christuslehre in den sächsischen Königreichen gänzlich zu verdrängen²⁾. Seit der Zeit verbreitete sich daselbst die neue Lehre mit so günstigem Erfolge, daß aus Großbritanniens Schulen und Klöstern bald Missionarien zur Heidenbekehrung nach Deutschland gesandt werden konnten. Daher wurde schon im siebenten Jahrhunderte den Schwaben, Franken und Bayern durch Columban³⁾, Gallus⁴⁾, Emmeran⁵⁾ und Ki-

¹⁾ Stäudlins allgemeine Kirchengeschichte von Großbritannien I. S. 55.

²⁾ Stäudlin a. a. O. I. S. 56, folg.

³⁾ und ⁴⁾ Der heil. Columbanus und der heil. Gallus, welche 686 aus Hibernien (Irland) kamen, gründeten in der Schweiz das Kloster zu St. Gallen. V. Ottonis Sperlingi notae in Adam. Bremens. apud de Westphal. mon. ined. Tom. II. p. 655. n. 52.

⁵⁾ Auch Hemmeranus genannt, wurde ungefähr 702 von

lian¹⁾ das Evangelium geprediget. Gleichzeitig erhielt er, auf seiner Reise nach Rom, im Jahre 677, an Frieslands Küste verschlagene Bischof Wilfrid von York von dem Friesen Könige Adgill²⁾ die Erlaubniß zur Verkündigung des Christenthums in diesem Lande, wo er viele Tausende vom Wolfe und nicht wenige Häuptlinge taufte. Des Königs Sohn und Nachfolger Radbod vernichtete durch die grausamste Christenverfolgung das angefangene Werk, bis ihm die siegreichen Waffen des fränkischen Majordomus Pipin die Verpflichtung abndthigten, der ferneren Ausbreitung des Christenthums in seinem Lande nicht mehr hinderlich zu seyn. Auf Pipins Aufforderung an den heiligen Egbert in England, wurde Wigbert daher, und 690 auch Willibrord, ein Verwandter Hengist's, mit elf andern Benedictiner³⁾ Mönchen als Missionarien nach Friesland gesandt, unter denen sich Swidbert, Gewalt

dem Theodones, der Bayern Heerführer, getödtet. Sperling. I. c. n. 58.

¹⁾ Der heil. Kilian (Killena) kam ungefähr 686. nach Franken, wo er ebenfalls umkam, nachdem er bis 689 das Evangelium daselbst gepredigt hatte. Sperling. I. c. n. 54.

Adam. Bremens. I. c. 8.

²⁾ Wiarda's ostfriesische Geschichte I. S. 57.

³⁾ Vom sechsten, bis zum zehnten Jahrhunderte bekannten sich fast alle abendländische Mönche zu der Regel des heiligen Benedicts von Nursia (jetzt Norcia, ein Städtchen in der Landschaft Umbrien, in dem Herzogthume Spoleto im Kirchenstaate), welche derselbe 515 entworfen und in dem von ihm auf dem Monte Cassino bey Neapel 1529 gestifteten Mönchskloster zuerst

In dieser verhängnißvollen Zeit wurde in Rom vor und nach jener schmachvollen Niederlage der Götter Mißfallen durch mancherley Naturandeutungen wahrgenommen. Heuschreckenschwärme überzogen die Stadt, und wurden von Schwalben verzehrt. Einsturz schien den Gipfeln der Alpen zu drohen, und drey Feuerfäulen wollte man aus den Nebeln derselben aufsteigen sehen. Kometen funkelten, Flammen zuckten am Firmamente, und Spieße senkten sich, wie es schien, in das römische Lager herab. Bienenschwärme setzten sich in der Altäre Nähe, und eine, in Germanien befindliche Siegesgöttin wandte wundervoll ihre Stellung zu der Römer Nachtheil.

Der, über jene Schreckenspost betäubte August rannte, nach dem Zeugnisse der römischen Schriftsteller, mit dem grauen Kopf gegen die Wand und rief: „Varus, Varus, gieb mir meine Legionen wieder!“ Mehrere Monate lang ließ er, als Zeichen tiefster Trauer, Bart und Haare unbeschoren¹⁾. In dieser angstvollen Bestürzung mußten die Germanen ohne Ausnahme die Stadt verlassen²⁾, die Wache wurde verdoppelt, und dem Jupiter gelobte man große Spiele, wenn die Lage des Staats sich bessern würde³⁾. Doch die Furcht vor der Germanen verfolgendem Zuge nach Stalien verwirklichte sich nicht. Denn nur säubern wollten diese das Land von fremder Zwingherrschaft,

¹⁾ Sueton. Octavius. 23.

²⁾ Dio Cass. LVI. 23.

³⁾ Sueton l. c.

und sich begnügen, die römische Macht vernichtet und bis an den Rhein zurückgeworfen zu haben. Germaniens volksthümlicher Dauer allein sollte die inhaltsschwere Aufgabe gelten, welche so vollkommen und folgenreich in diesem heißen dreitägigen Freyheitskampfe gelöst wurde durch den ausdauernden Muth und die wehrhafte Rüstigkeit unsers freysinnigen Volkes, besonders aber durch des kühnen Armins erfahrene und wohlberechnete Leitung und gewagtes Unternehmen. Die Erhaltung unserer Sprache und des eigenen Gutes theure, von andern Völkern so mühsam errungene, von den unsrigen durch unbefiegten Muth und Ausdauer stets behauptete Freyheit verdanken wir diesen Tagen. Daher Seneca's sonst so wahrer und treffender Ausspruch: Romanus, ubi vicit, habitat¹⁾, (Wo der Römer erobert, da macht er sich auch ansäßig,) bey den Germanen allein eine höchst unvollkommene, nie dauernde Anwendung fand. Denn die freye Entwicklung eines teutschen Lebens war der, an den großen Tagen im teutoburger Walde errungene hohe Preis so großer Anstrengungen und Opfer, welche der endlich erfolgenden Vernichtung der römischen Welt Herrschaft im Occidente zum andeutungsvollen Vorspiele dienten. Auch die folgenden, vergeblich wiederholten Versuche, besonders unter des tapfern und edlen Germanicus Anführung, den übrigen römischen Provinzen wo möglich auch Germanien anzureihen, wur-

¹⁾ Seneca de consolat. ad Helviam. c. 7.

den auf gleiche Weise von Armin und seinen tapfern Kämpen abgeschlagen.

Selbst die, auf Idistavisus¹⁾ Gefilden, zwischen der Weser und den angränzenden Hügeln, gegen den, auf tausend Schiffen an der Ems gelandeten, und auch unsere Gegend durchzogenen Germanicus gefochtene blutige Schlacht, — worin der verwundete und wegen des blutigen Gesichts unkenntliche Armin, durch seine Gewandheit und des Rosses Ausdauer, nebst Ingiomer entkam, und der Cherusker voreiligen Ungestüms wegen, die, mit den Beichen der Seinigen hochbedeckte Walstätte den Römern überlassen mußte, — konnte die gewünschte Besiegung der Germanen nicht bewirken. Vielmehr sahe sich Germanicus in dem, gleich darauf von den Deutschen erneuerten heißen Kampfe²⁾ genöthiget, denselben das Schlachtfeld einzuräumen, einen Theil seines Heeres über die Weser nach dem Rhein zurückzuziehen, und mit der andern

¹⁾ Tacit. Annal. II, 16. 17.

Lipsius und Bahrdt nehmen für den ungewissen campum Idistavium die Gegend von Begefac an. Andere suchen ihn die Weser höher hinauf, bey Minden, Hameln u. s. w. V. Grupen Orig. Germ. P. I. obs. 4. 5. Cluver German. antiqua L. III. p. 50. Eckard de orig. Germ. II. §. 15. Mannert Germania. S. 85—87.

Juden Geschichte des teutschen Volkes. I. B. Gotha 1825. 2tes B. 8. Kap. Anmerk. 7. S. 676.

A. von Wersebe über die Völker und Völker-Bündnisse des alten Deutschlands. S. 21. Anmerk. 22.

²⁾ Tacit. Annal. II, 19.

Abtheilung desselben die Flotte auf der Ems wo möglich wieder zu erreichen, welche nach der glücklich bewirkten Einschiffung, dem Ungestüm des bewegten Meeres Preis gegeben, so zerstreuet und vernichtet wurde, daß der mit seinem Schiffe an die Küste der Chauken verschlagene Feldherr kaum noch abzuhalten war, in der Verzweiflung, über solches Geschick den Tod in den tobenden Wogen zu suchen¹⁾. Mit den darauf gesammelten wenigen Schiffen erreichte er endlich den Rhein, zum schmähligen Ziele auch dieser gewaltigen abermaligen Rüstung, und der Kampf zwischen Römern und Deutschen engte sich von jetzt an in die Schranken eines bloßen Vertheidigungskrieges, worin man den Rhein und die Donau als Gränzen des römischen Gebiets gegen die Deutschen durch die, an beyden Flüssen angelegten Pflanzstädte zu behaupten suchte.

Am Abend seines großen Tagewerks, nachdem er das Heiligste, wofür er gekämpft, das Vaterland gerettet und die Freiheit gesichert hatte, fiel dieser eigentliche Gründer des teutschen Volks, an dem Roms Politik, die Beherrschung der Welt, scheiterte, rein und makellos in der Fülle seiner Kraft und seines unbestrittenen Ruhmes, und zwar, wie Roms größter Schriftsteller, Tacitus, uns allein nur kurz berichtet, durch das Subenstück seiner arglistigen Anverwandten.

„Armin — so schließt der unbefangene Römer das partheilose Lob jenes großen, wie ein glänzendes

¹⁾ Tacit. Annal. II, 23.

Gefirn in der Nacht der Zeit auf und untergegangenen Deutschen — „war unstreitig Germaniens Befreier. Nicht zur Zeit der Schwäche des römischen Volks, gleich andern Königen und Heerführern, sondern zur Zeit der höchsten Macht, bekämpfte er dasselbe. In Schlachten nicht immer Sieger, blieb er im Kriege unüberwunden. Sieben und dreißig Jahre war er alt, und hatte zwölf Jahre die Gewalt in Händen. Unter den germanischen Völkern wird er noch besungen¹⁾: allein in den Jahrbüchern der sich selbst nur bewundernden Griechen blieb er unbekannt. Auch bey den Römern ist sein Ruhm nicht genug gewürdigt. Gleichgültig gegen das Alte, erheben wir nur das Neue“²⁾).

Bedauernswerth bleibt es, daß sich für das Große und Herrliche dieser Zeit kein vaterländischer Geschichtschreiber fand, indem Vellejus Paterculus, Strabo, Florus und Dio Cassius der Wahrheitsliebe und der Treue des unbefangenen Geschichtsforschers zu wenig entsprechen, um ihnen eine gerechte Würdigung der Ereignisse in Germanien zutrauen zu dürfen. Zwar verdanken wir dem hohen Wahrheits- und Gerechtigkeits-Sinne des edlen Tacitus allein noch die geläuterte Kunde und das partheylose Zeugniß, welches aus jener Zeit von der Urverfassung, von der Religion

¹⁾ Noch zu Tacitus Zeiten, folglich ungefähr 70 Jahre nach seiner Ermordung, wurde demnach Armins Andenken in den germanischen Volksgefängen gefeyert.

²⁾ Tacit. Ann. II, 88.

und den Sitten unserer Vorweseer und von ihrem großen Befreyer Armin uns geblieben ist: indessen lebte er zu spät, um uns von dem Thatenbestande jener Zeit vollständig unterrichten zu können. Ihm war es daher unvermeidlich, die Schriftsteller, welche vor ihm über Germanien schrieben, zu benützen, die, nach dem gewohnten hochfahrenden Römer-Sinne, auf Kosten der geschichtlichen Treue nur ihre Ansichten und Gebräuche den fremden Völkern unterzulegen pflegten. Unverkennbar ist hier der Verlust der Bücher, worin Livius die Sitten der Germanen und ihre Kriege mit den Römern beschrieb, so wie der zwanzig Bücher des ältern Plinius über die Geschichte der sämtlichen, zwischen den Germanen und Römern geführten Kriege.

Immerhin bleibt Tacitus geschichtliche, um das Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, im Jahre 98 geschriebene Darstellung über Germanien eine höchst schätzbare, in ihrer Art einzige, aus den Strömungen der Zeit gerettete Urkunde, worin man den großen Mann nie von der Seite der Gerechtigkeit und Wahrheit abweichen sieht.

Noch bis zum zweyten Jahrhunderte¹⁾ nach unserer Zeitrechnung wurde Thor's und Wodan's Macht in den germanischen Gauen gehuldiget, und vom hohen Capitol herab rollte Jupiters Donner durch die weiten römischen Staaten, als der Ruf des sanfteren Christus Reichs von Osten her in der Mitte dieses Seculums zuerst in dem Römer-Staate, und mit

¹⁾ Eusebius V, 1—3.

dem scheidenden Jahrhunderte von da nach Germanien ¹⁾ erscholl, welcher von umsichtigen, ihre verjährte Herrschaft über die Gemüther sichernden Priestern nicht unwillig vernommen, und demnach die Einführung der neuen Lehre von ihnen selbst gefördert werden mochte. Denn die daselbst auf den geweihten Höhen und in den heiligen Haynen damals erbauten Kirchen stimmen für diese Vermuthung ²⁾. Vor dieser lichtumflossenen Himmelstochter, der Lehre des gekreuzigten Jesus von Nazareth, schwand nun die, auf der Zeit ruhende Finsterniß. Rüstig entwand sich der Nacht der Ungewissenheit der Tag des Erkenntnisses und erleuchtete den forschenden, nach Wahrheit ringenden Zeitgeist so beseligend durch sein reineres Licht.

¹⁾ Irenaeus 1.^o 2.

²⁾ Unter andern stand z. B. die eingegangene St. Johannis = Kirche bey Altenberga im Gothaischen, von den in sie eingepfarrten Gemeinen entfernt, auf einer waldbigen Höhe. (S. Bonifac. oder Feyer des Andenkens an die erste christliche Kirche in Thüringen u. von Dr. J. F. C. Edfler.)

Die, gleichfalls im Gothaischen befindliche Kirche des Dorfes Langenhayn steht auch auf einem Hügel abge sondert; auch erinnert der Name des Dorfes an den vormalß daselbst vermuthlich gewesenen heiligen Hayn. (S. Brückners Kirchen- und Schulenstaat im Herzogthum Gotha. Th. III. Stück II. S. 22.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Stiftung des bremischen Bisthums durch Karl den Großen, bis zur beginnenden Herstellung der angestammten, in der fränkischen Periode beschränkten Freyheit Bremens, unter Otto dem Großen. (788—937.)

Sind uns gleich die Nachrichten über des Christenthums anfängliche Gründung in diesen Gegenden, und im Norden Deutschlands überhaupt, nur fragmentarisch erhalten: so bleiben sie doch, wegen ihrer Verbindung mit der Stiftung des bremischen Bisthums, zu wichtig, als daß sie hier gänzlich übergangen werden könnten. Ohne der späteren, von aller Glaubwürdigkeit entblößten Sage zu gedenken, daß Aegisthus und Marianus, Schüler des Apostels Petrus, von demselben ins nördliche Deutschland gesandt wären, und bis zur Elbe das Christenthum gepredigt, jedoch im jetzigen Lüneburgischen, in Bardewyl, den Märtyrer Tod erduldet hätten¹⁾, würde Hengist's und Horsa's Uebergang nach Britannien im Jahre Christi 449 (nach andern 450) die, unter ihnen vereinigten

¹⁾ Pontoppidani *annales ecclesiae Danicae diplomatici* I. p. 7. Alb. Krantz. *Metropol.* L. I. c. 1.

Sachsen, Friesen, Angeln und Jüten zeitig zur Kunde des Christenthums geführt haben, — welches dahin schon unter den Römern im Anfange des siebenten Jahrhunderts gelangte, — wenn dieser einwandernde Völkerzug für die Lehre der Christus Bekenner empfänglicher gewesen, und letztere nicht, wie auch die Druiden, mit Feuer und Schwerdt verfolgt, und in dem hundert und fünfzigjährigen Unterjochungskampfe den Odin's und Asen-Dienst dagegen gewaltsam eingeführt hätte¹⁾. Erst im Jahre 597 gelang es den, vom Papste Gregor dem Großen nach England gesandten Missionarien, die verwilderten Gemüther für das Christenthum wieder zu gewinnen und innerhalb siebenzig Jahren Odins blutigen Dienst durch die sanftere Christuslehre in den sächsischen Königreichen gänzlich zu verdrängen²⁾. Seit der Zeit verbreitete sich daselbst die neue Lehre mit so günstigem Erfolge, daß aus Großbritanniens Schulen und Klöstern bald Missionarien zur Heidenbekehrung nach Deutschland gesandt werden konnten. Daher wurde schon im siebenten Jahrhunderte den Schwaben, Franken und Bayern durch Columban³⁾, Gallus⁴⁾, Emmeran⁵⁾ und Ki-

¹⁾ Stäublins allgemeine Kirchengeschichte von Großbritannien I. S. 55.

²⁾ Stäublin a. a. D. I. S. 56, folg.

³⁾ und ⁴⁾ Der heil. Columbanus und der heil. Gallus, welche 686 aus Hibernien (Irland) kamen, gründeten in der Schweiz das Kloster zu St. Gallen. V. Ottonis Sperlingi notae in Adam. Bremens. apud de Westphal. mon. ined. Tom. II. p. 655. n. 52.

⁵⁾ Auch Hemmeranus genannt, wurde ungefähr 702 von

lian¹⁾ das Evangelium gepredigt. Gleichzeitig erhielt er, auf seiner Reise nach Rom, im Jahre 677, an Frieslands Küste verschlagene Bischof Wilfrid von York von dem Friesen Könige Adgill²⁾ die Erlaubniß zur Verkündigung des Christenthums in diesem Lande, wo er viele Tausende vom Volke und nicht wenige Häuptlinge taufte. Des Königs Sohn und Nachfolger Radbod vernichtete durch die grausamste Christenverfolgung das angefangene Werk, bis ihm die siegreichen Waffen des fränkischen Majordomus Pipin die Verpflichtung abnöthigten, der ferneren Ausbreitung des Christenthums in seinem Lande nicht mehr hinderlich zu seyn. Auf Pipins Aufforderung an den heiligen Egbert in England, wurde Wigbert daher, und 690 auch Willibrord, ein Verwandter Hengist's, mit elf andern Benedictiner³⁾ Mönchen als Missionarien nach Friesland gesandt, unter denen sich Swibert, Gewalt

dem Theobones, der Bayern Heerführer, getödtet. Sperling. I. c. n. 58.

¹⁾ Der heil. Kilian (Killena) kam ungefähr 686. nach Franken, wo er ebenfalls umkam, nachdem er bis 689 das Evangelium daselbst gepredigt hatte. Sperling. I. c. n. 54.

Adam. Bremens. I. c. 8.

²⁾ Wiarda's ostfriesische Geschichte I. C. 57.

³⁾ Vom sechsten, bis zum zehnten Jahrhunderte bekannten sich fast alle abendländische Mönche zu der Regel des heiligen Benedicts von Nursia (jetzt Norcia, ein Städtchen in der Landschaft Umbrien, in dem Herzogthume Spoleto im Kirchenstaate), welche derselbe 515 entworfen und in dem von ihm auf dem Monte Cassino bey Neapel 1529 gestifteten Mönchskloster zuerst

der Weiße und Hemald der Schwarze befanden, von denen die beyden letzteren unter den, am Rheine wohnenden Sachsen¹⁾ ihre Lehre mit ihrem Blute be-

eingeführt hatte. Den Aebten dieses Klosters wurde späterhin die bischöfliche Gerichtsbarkeit und gewissermaßen eine Patriarchie über den ganzen Orden, welcher, als zweckdienlicher und nützlicher, denn alle bisherige mönchische Einrichtungen ähnlicher Art im Occidente anerkannt, und daher schnell überall in westeuropäische Länder ausgebreitet wurde. Denn Statt des in den Klöstern seither herrschenden geschäftlosen Lebens, schrieb Benedicts Regel, außer dem Gebete und dem Lesen geistlicher Schriften, den Mönchen auch den Unterricht der Jugend im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Christenthume vor, und hielt sie zu Handarbeiten, besonders zu dem Geschäfte der Handwerker und Künstler, an. Die Kleidung und Leibespflege derselben zeichnete sich durch keine übertriebene Strenge aus. Alte Mönche (*Ordo scriptorius*) mußten Manuscripte abschreiben, welche freylich nur ascetischen Inhalts seyn sollten, wozu in der Folge aber auch alle classische Werke jeder Art benutzt und mit der Anlegung einer solchen Bibliothek die wichtigsten literarischen Schätze des Alterthums der Nachwelt erhalten wurden. Auch so manches geschichtliche Denkmahl von hoher Wichtigkeit rettete der Friede der Kirche vor dem unwiederbringlichen Untergange in der Anarchie jener Zeiten.

S. Hippolyt Helyot's ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritterorden. Aus dem Französischen übersezt. I. B. S. 66. ff. Decacherii et Mabillonii Acta S. S. Ordinis S. Benedicti. Heerens historische Werke. IV. Th. S. 70 bis 74.

¹⁾ Sachsen erstreckte sich damals von Holstein bis zur Elbe

gelten¹⁾. — Willibrord lehrte mit solchem Erfolge, daß es ihm in der Folge möglich wurde, in der Gegend von Dorstadt²⁾, zwei und fünfzig, den heid-

und von der Elbe bis an den Rhein. Die Bewohner alt Sachsens, jenseits der Elbe, wurden Transalbinii, Nordalbinii (Transalbinger, Nordalbinger (Norelische) Völker) genannt, und wohnten, nach Helmold. Chron. Slavor. c. 6. in Ditmarschen, Holstein und Stormarn; folglich im jetzigen Herzogthume Holstein, mit Ausnahme von dem zu Slavonien damals gerechneten Bagrien. Die, zwischen der Elbe und Weser ansässigen Sachsen, zu denen also auch die Bremer gehörten, wurden Ostfali*) (Ostfalen), die von der Weser bis an die Lippe und den Rhein wohnenden, Westfali**) (Westfalen), und die, zwischen den Ost- und Westfalen, am Ursprunge der Ems und an der Weser befindlichen Sachsen, Angarii, auch Angrivarii***) (Engern) genannt.

*) Annales Franc. ad 784. **) Lex Sax. Tit. 8. ***) Lex Sax. T. 18.

- 1) Werner Rolevinc. in fascic. temp. ad ann. 700. Cent. Magdeburg. Cent. VII. init. Cap. 2.
- 2) In Westfriesland, das alte Batavodurum (Tacit. Histor. L. V. 20. Cellar. Geogr. Ant. 348), das jetzige Dorf Wyk to Duersted, an einem versandeten Rhein-Arme, nicht weit von Utrecht, vormalig ein bedeutender Stapelplatz und Handelsort für die Waaren des Nordens. Zur Befehung und Laufe der Nordmannen und zum Unterrichte der aus allen Gegenden damals dahin kommenden Christen war diese wichtige Handelsstadt mit Priestern und Kirchen reichlich versehen. S. Ansgar's Leben. Kap. 17 und 24. (S. 111 und 141 meiner Uebersetz.)

nischen Gottheiten geweihte Heiligthümer zu christlichen Kirchen einzuweihen ¹⁾. Den, auf Helgoland wohnenden, dem Dienste des daselbst vorzüglich verehrten Gottes Fosite ²⁾ ergebenen Friesen König Rabbod vermochte er, aller angewandten Versuche ungeachtet, nicht, zur Annahme des Christenthums zu bestimmen, worauf er sich nach Jütland zu den Dänen wandte. Während seiner Abwesenheit ließ Rabbod den Wigbert, wegen seines Antrages, das Heiligthum Thor's und Fosite's auf Helgoland zu zerstören, ermorden, und seine Gefährten aus dem Lande vertreiben. Willbrord, welcher in der Folge wieder zu den Friesen

¹⁾ Um die Heiden zur Annahme des Christenthums geneigter zu machen, wurden die ersten christlichen Klöster und Kirchen an den Orten errichtet, wo vorher die heidnischen Opferplätze und Heiligthümer waren.

²⁾ Von diesem Landesgotte Forseti, Fosite, welcher nach der Edda zu den dreizehn Asen vom Göttergeschlechte gehörte und in Glitnir wohnte, wurde die Insel damals Fositesland genannt. Bey dem Tempel, oder geweihten Orte dieses Gottes, war eine heilige Quelle, woraus man nur ehrfurchtsvoll und stillschweigend trinken durfte; auch weideten daselbst heilige, zu Opfern wahrscheinlich bestimmte Stiere. Dieser auf der Insel eingeführte Stierdienst läßt den daselbst geherrschten gemischten celtischen und deutschen Glauben vermuthen. S. Mone's Geschichte des Heidenthums. I. Th. S. 271. Adam von Bremen über Dänemarks Lage u. s. w. Kap. 210 (S. 314 meiner Uebersetz.), welcher die Insel auch Farria nennt. Snorro Sturleson Chron. Norweg. P. 61. et 117. Westphalen monum. inedit. T. I. P. 68. 1344. 1350. T. III. Praef. 68.

zurückkehrte, wurde, nach der, vom Papste Sergius II. schon im Jahre 696 in Rom erhaltenen Weihe, von Pipins Sohn und Nachfolger, Karl Martell, zum Bischof der Friesen ernannt, und ihm Willaburg (Utrecht) zu seinem bischöflichen Sitze angewiesen. Bierzig Jahre bekleidete er das bischöfliche Amt daselbst, und starb 736, nach andern 738, im achtzigsten Lebensjahre, nachdem er fünfzig Jahre den Friesen das Christenthum geprediget hatte¹⁾.

Dem, unter Willibrord von Karl Martell in der Absicht, die Friesen völlig und wo möglich auch Kadobod zu bekehren, nach Friesland gesandte Bischof Wulfran, wäre bey seinem fünfjährigen Aufenthalte im Lande auch letzteres gelungen, wenn er es nicht durch sein unüberlegtes und rücksichtsloses Benehmen selbst vereitelt hätte. Als sich nämlich Kadobod im Jahre 719 geneigt bezeigte, sich von ihm taufen zu lassen, und zu dem Ende schon entkleidet an der Tauf-Cisterne stand, fragte er den Wulfran: wo denn die Seelen seiner Vorfahren, der altfriesischen Herzoge und Könige, hingekommen wären? „Als Ungetaufte — erwiederte der Bischof — sind sie zur Hölle gefahren.“ „So will ich — antwortete der König, seinen Fuß von der Cisterne zurückziehend — „lieber bey Bodan mit meinen tapfern Vorfahren seyn, als mit euch armseligen Christen und kahlen Mönchen im Himmel“²⁾. Wenige Tage darauf starb der König un-

¹⁾ Westphalen monum. ined. I. 1350. III. 545.

²⁾ Wiarda hist. Geschichte. I. S. 73.

belehrt, und Wulfran 720, als Bischof von Sens in Frankreich ¹⁾. Noch wird auf Helgoland die Cisterne, welche man Sapstühl nennt, gezeigt, woben, der Sage nach, obiges vorgefallen seyn soll.

Winfred, — nachher Bonifacius, auch höchst verdient, der Apostel der Deutschen genannt, wurde 676, nach andern 683, in Wessex oder, wie andere wollen, in Kirton (Cridiodunum) in Devonshire in England geboren, welches er nach einem mehrjährigen Aufenthalte in den Klöstern von Excester und Nutcell im Jahre 716 in der Absicht verließ, den Friesen das Christenthum zu predigen. Allein der zwischen Karl Martell und Radbod ausgebrochene Krieg nöthigte ihn zur Rückkehr nach England in das Kloster von Nutcell, wo er vorher schon Rhetorik, Geschichte und Theologie gelehrt hatte, und zu dessen Abt er nach Wigbert's Tode gewählt worden wäre, wenn er diesen Antrag nicht abgelehnt hätte. Im Jahre 718 ging er nach Rom, wo ihm vom Papste Gregor II. die Vollmacht ertheilt wurde, in Deutschland das Christenthum zu predigen, welches er in Thüringen, Hessen und Sachsen mit dem glücklichsten Erfolge lehrte. Im Jahre 723 wurde er in Rom von Gregor II. zum Bischof von Mainz, und im Jahre 732 von Gregor III. zum Erzbischof und

Jonae vita S. Wulframni c. 4. 6 — 9 apud Mabilon acta S. S. ordin. S. B. sec. III. p. 1.

Pontoppidan. Annal. Eccles. Dan. P. 16.

¹⁾ Histoire litteraire de la France. IV. p. 56.

Primas von ganz Deutschland ernannt mit der Vollmacht, wo er es anwendbar fände, Bisthümer errichten zu dürfen. In Bayern wurden von ihm die Bisthümer Freysingen und Regensburg, in Thüringen das Bisthum Erfurt, in Hessen das in der Folge nach Paderborn verlegte Bisthum Waraburg, in Franken das Bisthum zu Würzburg, und in der Pfalz das Bisthum zu Eichstädt gestiftet. Acht Concilien wurden durch ihn in Deutschland versammelt; auch war er im Jahre 744 Stifter der Benedictiner-Äbtey zu Fulda, welche 752 vom Papste zum Bisthum erhoben wurde. Im Jahre 754 kehrte er wieder nach Friesland zurück, wo auch dieser fromme und eifrige Bekehrer leider im folgenden 755sten Jahre den Märtyrer-Tod erdulden mußte. Als er nämlich die vielen, von ihm Getauften zu Doctum, unweit Leuwarden, am 9ten (nach andern am 5ten Juni jenes Jahres) firmeln (confirmiren) wollte, sah er sich plötzlich mit den Neubekehrten von einer überlegenen Schaär der Heiden umringt. Er hielt die neuen Christen von der vorhabenden Gegenwehr gegen solche Uebermacht zurück und ging seinen Verfolgern, mit der Bibel in der Hand, ermahmend entgegen, wurde aber von dem wüthenden Haufen mit mehr denn fünfzig seiner Begleiter im fünf und siebenzigsten Jahre seines Alters erschlagen ¹⁾.

¹⁾ Adam von Bremen. I. 8. Westphal. mon. ined. T. I. 1355. T. II. 621 sq. p. 654. n. 51. 656. 1434. T. III. 71. 72. 73. 388. Semleri Diss. de propagata per Bonifacium inter Germanos religione Chri-

Sein Leichnam wurde von den Seinigen in dem von ihm in Fulda gestifteten Kloster begraben.

Der von gleichem Bekehrungseifer befeelte und Bremens Geschichte besonders angehörende Schüler und Verwandte des edlen Bonifacius, Willehad¹⁾, aus Northumbrien (Northumberland) in England gebürtig, kam, wie uns sein Biograph, der heilige Ansgar, erzählt, mit des Königs Alachrat²⁾ und der Bischöfe Genehmigung im Jahre 772³⁾, wie man annimmt, in der Absicht nach Docyncirca⁴⁾ in Friesland, um den ungläubigen Friesen, — ohne sich durch die daselbst geschehene Ermordung seines Lehrers davon abhalten zu lassen, — ferner, wie auch

stiana. Halae 1770. 4. Arnkiel. Cimbr. Heiden-Religion 338. §. 10. Friedr. Raumer's Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Schriftstellern des Mittelalters. Breslau 1813. S. 32.

1) Ansharius in vita Willehadi. Meine Uebersetzung des Lebens St. Willehad's und St. Ansgar's. Brem. 1826. Adam. Bremens. I. c. 9. 10. 11. Albertus Stadens. in Chronic. a. 788. Joh. Mollanus in natalibus sanctorum Belg. d. 8. Norb. Staphorst. I. 8. 10. 59. 73. 666. 680. Westphalen. mon. ined. I. 879. 1355. 1764. II. 656. III. 393. 2054. 2101. 2107. Joh. Möller. Cimbr. Litterat. III. p. 985. Eiusd. Isagoge ad historiam Chersonesi Cimbricae. II. p. 32.

2) Alchred, oder Alred, König von Northumbrien, regierte daselbst vor und nach 770.

3) Car. le Cointe. Ann. Franc. Tom. VI. p. 16.

4) Dokum in Westfriesland.

den Sachsen, die Christus-Lehre zu predigen. Nach seinem mehrjährigen folgenreichen Aufenthalte in Friesland wurde er von Karl dem Großen, welcher die Einführung des Christenthums für das sicherste Mittel hielt, die ungläubigen Gemüther der sich so oft auslehrenden Sachsen zu besiegen, berufen, und nach dem ehrenvollsten Empfange von demselben im Jahre 780 nach einem Theile Sachsens in die Gau Wigmobien ¹⁾ gesandt, um daselbst, wie es in seiner Lebensbeschreibung ²⁾ heißt, unter königlicher Vollmacht Kirchen zu erbauen, den Völkern die Lehre der heiligen Predigt zu verkündigen, und den Weg zur ewigen Seligkeit allen Bewohnern daselbst freymüthig bekannt zu machen.

Dem, als Feldherr und Vater seines Volks gleich großem Frankenkönige Karl, welcher 772 den Krieg mit den Sachsen begann, war es vorbehalten, das schon hin und wieder in diesen Gegenden spärlich angezündete, mehrentheils aber auch fast wieder ausgehende Licht des Evangeliums vor dem völligen Erlöschen zu sichern und durch die allgemeine Verbreitung seines beseligenden, wenn gleich durch Menschen Werk an der ursprünglichen Reinheit schon getrübbten Scheines, wohlthätig und bleibend auf den Geist dieser Völker zu wirken ³⁾. Doch bleibt es der Nach-

¹⁾ S. die Anmerk. 1. zu Pag. 170.

²⁾ Willehad's Leben. Kap. 6. (S. 12 meiner Uebersetzung desselben.)

³⁾ Ob die Franken in ihren Kriegen mit den Sachsen schon vor Karls des Großen Zeiten bis zu diesen Ge-

welt zu beklagen übrig, daß die dazu gewählten excentrischen Mittel dem milden Geiste der Christus-Religion weniger, als dem des Zeitalters und dessen gewaltigen Beherrschers entsprachen, und die Art der Auferlegung des sanften Joches Christi von den nie unterjochten, unter allen germanischen Völkern allein noch in der angestammten Freyheit und in der Väter Glauben männiglich und fest beharrenden Sachsen nicht sanft und leicht erfunden werden mußte. Den bisherigen religiösen und staatsbürgerlichen Verhältnissen dieses Volkes mochte die neue, ihnen durch Feuer und Schwerdt aufgedrungene Lehre nicht besonders zusagen, welche den, nur als ersten Rath in der freyen Volksversammlung und als Hauptanführer in der Schlacht von dem Volke bisher gewählten und geachteten Fürsten nunmehr als den gesalbten des Herrn mit dem, bis dahin dem Volke allein zuständigen Rechte über Leben und Tod, und mit den ungewohnten Ansprüchen auf Gehorsam und Zehnten darstellte; dem freyen Manne die Selbststrache, und den Helden den besondern Himmel versagte; die es ihnen zur Pflicht machte, ihre verehrten, heldenmüthigen Vorfahren als Teufelsverehrer zu verabscheuen, und es ihnen

genden gelangt seyn mögen, läßt sich aus den noch vorhandenen Ruinen der Pipinsburg im bremischen Amte Bederkesa nicht mit Gewißheit bestimmen; so wie andererseits keine wesentlichen Gründe der Vermuthung entgegenstehen, daß diese etwa von Karl dem Großen erbaute Burg von demselben nach seinem Vater also genannt seyn könne.

sogar verboth, sich in deren Begräbnissen begraben zu lassen¹⁾. Selbst die allverehrte Irmensäule²⁾ war

¹⁾ Capitular. Saxon. c. 22. apud Heinecc. Corp. J. G. A. p. 582. Möser's osnabrück. Geschichte. I. S. 195.

²⁾ Nach Eginhard, soll Irmensul, auch Irminsul genannt, eine allgemeine, gleichsam alles tragende Säule bedeuten. (S. Adam von Bremen I, 6.) Nur Vermuthungen, keine Gewißheit, ist das Resultat aller bisherigen Untersuchungen über diesen Gegenstand. Der Volksglaube findet in dem marmornen, in der Domkirche in Hilbesheim noch vorhandenen Exemplar, die von Karl dem Großen in, oder wohl vielmehr bey Eresburg zerstörte Irmensäule. (S. Dipbold, Leben Karls des Großen. S. 231.) Denn in vita Caroli Magni wird ausdrücklich bemerkt: Eresburgum castrum cepit, pervenitque usque Ermensul, et ipsum fanum destruxit etc. etc. Unter fanum ist hier demnach das bey Eresburg befindlich gewesene Heiligthum, wahrscheinlich ein geweihter Hayn zu verstehen, worin die Irmensul, (vermuthlich ein tausendjähriger durrer Eichenstamm) als Symbol der Gottheit verehrt wurde; indem, wie schon oben S. 81 angeführt ist, den, von einem erhabeneren Natursinn geleiteten Deutschen eigentliche Tempel fremd waren. (Tacit. d. m. G. 9.) Auch die Capitul. de part. Sax. erwähnt der Tempel nicht, vielmehr sagt sie: Si quis ad fontes, aut arbores vel lacos votum fecerit, aut aliquid more gentilium obtulerit, et ad honorem daemonum comederit etc. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. I. B. Erst. Heft. S. 30—36. Hamm 1826.

Unausgenacht bleibt es, ob diese Irmensäulen, Irminsäulen, zu Ehren des Bestreyers der Deutschen, oder der Gottheit des Krieges, — weil Hermann so viel als Kriegsmann bedeutet, — errichtet sind. Westphal.

von Karl dem Großen mit der Sachsen Hauptveste
Eresburg ¹⁾ 772 zerstört. Kaum hatte daher auch
Karl, welcher in den ersten Jahren des zwey und
dreißig jährigen Kampfes mit den Sachsen nicht, son-

T. I. p. 653. n. 49. Praef. ad T. I. p. 48. Casi-
mir Wasserbäch dissertatio Harmini vulgo Hier-
mensul. Lemgoviae 1698. Hechtius in Germania
sacra et literata. P. I. L. I. c. 3. p. 6. in notis
Caspari Calvör Saxonia inferior antiqua gentilis et
christiana. c. XI. Troggillus Arnfiel cimbrische Hei-
den-Religion. Cap. XI. 76. Grupen observat. re-
rum et antiq. german. p. 165. Joh. Henr. Mei-
bom. T. III. rerum germanic. Irmensula Saxonica.
Hamelmanni opera genealog. histor. de Westpha-
lia et Saxonia inferior. Lemgov. 1711. p. 64—67.
Jo. Just. Winkelmanni notitia historico politica ve-
ter. Saxo Westphaliae. pag. 371. 372. 373. 382.
Die Abhandlung des Abbe Vertot, du dieu Irmen-
sul adoré chez les anciens Saxons, in den Memoires
de l'Academ. des inscript. T. III. p. 188. None
Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. II.
p. 49. 50. J. Grimm, Irmenstraße und Irmenfüule.
Wien 1815. 8. F. H. von Hagen, Irmin, seine Säule,
sein Roß und sein Wagen. Breslau 1817. 8.

Der Bischof Münter äußert in seiner gehaltreichen
Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen, Leipz.
1823. Th. I. S. 112, die beachtenswerthe Vermuthung
über die Verwandtschaft der deutschen Irmenfüul mit
dem, aus der Kosmogonie des ältesten Nordens bekann-
ten Fetisch der Esche Ygdrasil.

¹⁾ Eresburg im sächsischen Hessengau, (Chron. Corb. ad
ann. 826.) jetzt Stadtbergen an der Diemel in West-
phalen.

dem erst 779, nach dem Siege bey Bocholt, zwischen Meppen und Haselüne, nach diesen Gegenden kam, das Land der Sachsen verlassen, als dieselben, unter ihren Anführern Widukind (Wittekind)¹⁾, Bruno und Albuin²⁾, im Jahre 782 wieder gegen ihn aufstanden. Der ihnen von Karl gesandte Willehad, welcher, wie uns sein Biograph Ansgar erzählt, alle Kirchsprengel dieser Gegend durchwanderte und durch seine Predigt viele zum christlichen Glauben bekehrte³⁾,

-
- ¹⁾ Wittekind, einer der Edlen Westphalens und gewählter Führer des westphälischen Heerbanns, focht vierzehn Jahre für die vaterländische Freyheit. Er war so wenig König, wie Schurzfleisch in diss. de Widekindo M. wähnt, als Herzog im jetzigen Verstande des Worts, sondern, wie es in den Annal. Francor. heißt, unus a primoribus Westfalorum. Als Anführer seiner Landesleute, nennt ihn Witech. Ann. I. p. 10 ducem, wie auch Karl der Große in seinem Briefe an den König der Mercier (V. Capitularia regum Francorum. Coll. Steph. Baluz. T. I. P. 194.) Ducesque Saxoniae, quos nostris nutibus inclinavimus Withimundus et Albion cum fere omnibus incolis Saxoniae, baptismi susceperunt sacramentum. Dux ist hier, wie Möser (Osnabrück. Geschichte I. Th. S. 209. Anmerk. b.) bemerkt, nichts mehr, als ducator, nicht aber dux cum ducatu im heutigen Verstande. So wie unter ducatus und unter comitatus nur ein Gefolge, nicht aber ein Herzogthum oder Graffschaft verstanden wird.
- ²⁾ Wittekind führte die Westphalen, Bruno die Ostfalen, und Albuin die Engern an.
- ³⁾ Willehad's Leben. Kap. 6.

rettete sich, in Begleitung Ludgers ¹⁾, durch die Flucht nach Rom, woher er sich, gestärkt durch den Trost des Papstes Hadrian I., nach Epternacum, eine in dem ehemaligen Sprengel von Trier gelegene Abtey, in dem Jahre 783 bis. 785 zurückzog. Der Priester Gerwal wurde mit mehreren Christen in und bey Bremen, der Priester Folcard mit dem Grafen Emning in der Gau Peri ²⁾, Benjamin in Cibhriustri ³⁾,

¹⁾ Willehad's Leben. Kap. 8. Adam von Bremen. I. Kap. 9.

Ludger, Ludiger und nach Adam v. Bremen Ludger, ein Frieser, Benedictiner Ordens, 743 zu Utrecht geboren, begab sich zweymal nach England, wo er länger denn 3 Jahre Alcuins Vorlesungen über die Bibel beywohnte. Als Presbyter zu Ofternach, oder Oftergoe, flüchtete er 782 mit Willehad nach dem Monte Cassino und Benevent zu seinen Ordensbrüdern. 790 suchte er die Heyden in Helgoland zu bekehren. Im Jahre 805 wurde er der erste Bischof von Münster und starb am 26sten März 809. V. Broweri sider. illustrium et sanctorum virorum Joh. Bollandi ac Collegarum Act. Sanctorum M. Mart. Hafniae 1744. Joh. Molleri Cimbria litterata. T. II. Pag. 494 — 499.

²⁾ S. unten die Anmerk. 2. zu Pag. 171.

³⁾ Der pagus Riustri, auch Ruistri, Rustri, Rhiustri, Utriustri, Upriustri und Cibhriustri genannt, (die Gau Rustringen,) enthielt von dem jetzigen Herzogthum Oldenburg das Stad- und Budjähdingerland, nebst den Aemtern Barel und Neuenburg, auch Feverland; außerdem aber noch einen Theil des jetzigen Ostfrieslandes, so wie das disseits der Weser im Herzogthum Bremen liegende Osterstade. Es wurde in Rustringen disseits und jenseits der Jade eingetheilt. Ersteres (Rustring-

und der Geistliche Atreban in Lhiatmaresgaho ¹⁾ mit dem Schwerdte hingerichtet, wofür sich Karl durch die grausame, bey Werden an der Aller geschehene Hinrichtung von 4500 Männern ²⁾ des sächsischen Heerbanns furchtbar rächte, und die Erbitterung der Sachsen gegen sich dadurch nicht wenig steigerte. Selbst noch im Jahre 785, als schon die Anführer Wittekind und Alboin zu Attigny in Frankreich, wohin Karl sie desfalls zu sich eingeladen hatte, sich zur Annahme der Taufe bequemen und sich vom Kriegeschauplatz zurückzogen ³⁾, war damit des Volkes Aufrstand nicht beschwichtigt. Erst nach beendigtem zwey und dreißig jährigen ernstern Kampfe (von 772 bis 804) gelang es Karl, durch den zu Selz ⁴⁾ 804

gia-cisjadana) enthielt Feverland und die friesische Webe (Barel, Betel und Bockhorn) und einen Theil von Ostfriesland; letzteres (Rustringia transjadana, auch Upristri, Uprustringen genannt) das jetzige Stad- und Budjadingerland (weil es den Ostfriesen und Feverländern buten, d. h. jenseits der Labe lag, also genannt.)

¹⁾ Dithmarschen. Helmoldi Chronic. Slavor. I. 25.

²⁾ Von den andern Geschichtschreibern abweichend, giebt der Poeta Saxo nur 2500 Mann an.

³⁾ Noch empfangener Taufe, soll Wittekind ruhig auf seinen Gütern gelebt; und an den geheiligten, der Verehrung der Götzen geweihten Stätten, Kirchen erbauet haben. Baptizatus Attiniaci, reversus in patriam collocavit S. S. oratoria, ubi ante constituerat Idola. V. Vita S. Mathildis ap. Leibn. Scriptor. rer. Brunsvic. Pag. 194.

⁴⁾ In dem alten Schlosse Salza, der alten Salzburg im Fränkischen an der Saale.

abgeschlossenen Frieden, die Sachsen zur Annahme des Christenthums und zur Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit zu bestimmen und mit den Franken zu Einem Volke zu vereinigen. Dagegen wurden ihnen ihre bisherigen Rechte und Gesetze zugesichert, wie auch die Befreyung von anderweltigen Abgaben¹⁾. Dem Frankenlande gleich, wurde nun auch Sachsen unter gewisse Grafen²⁾ oder Richter vertheilt; doch scheinen sich die Sachsen die Wahl ihrer Schöpffen vorbehalten zu haben. Die Grafen, welche die Gerech-

¹⁾ Die Bedingungen dieses wichtigen Friedens sind von dem, zu Kayser Arnulfs Zeiten lebenden sächsischen Dichter (Poeta Saxo ad ann. 803.) am ausführlichsten in den folgenden Versen angegeben:

— Simul has pacis leges inierunt,
 Ut toto penitus cultu, rituque relicto
 Gentili, quem Daemoniaca prius arte colebant
 Decepti, post haec fidei se subdere vellent
 Catholicae, Christoque Deo servire per aeuum
 At vero Censum Francorum regibus ullum
 Solvere nec penitus deberent atque tributum;
 Sed tantum decimas divina lege statutas
 Offerrent, ac Praesulibus parere studerent
 Tum sub iudicibus quos Rex imponeret ipsis
 Legatisque suis permissi legibus uti
 Saxones patriis et libertatis honore
 Hoc sunt postremo Sociati foedere Francis
 Ut gens et populus fieret concorditer unus.

Poeta Saxo apud Eccard T. II. Comment. p. 21.
 Eginhardi vita Caroli Mag. c. 7. Leibnitii Script.
 rer. Brunsvic. I. p. 153.

²⁾ Möfers Ssnabr. Geschichte. I. S. 220.

tigkeit im Namen des Kaisers verwalten, die Klöster schützen, und die Oberaufsicht über die Schöpfer und die Unterobrigkeit überhaupt führen sollten, wurden nicht bloß aus fränkischen, sondern auch aus den sächsischen edlen Herren gewählt, deren Würde erst zur Zeit der sächsischen Kaiser erblich wurde. Bis zu dieser Periode ist uns nur der Name eines Grafen, des Hermann¹⁾ von Lesmona²⁾ (Lesseu) aufbehalten, welche Grafschaft in der Folge auch die Grafschaft von Wigmobien, oder auch von Bremen genannt wurde, und demnach die vorzüglichste Grafschaft dieses Stifts gewesen seyn mag³⁾. Zur Beförderung der Unterwerfung dieses Volkes, und um es desto bleibender fürs Christenthum zu gewinnen, hatte Karl die Verpflanzung desselben schon im Jahre 794 durch die Wegführung des dritten Mannes⁴⁾ versucht.

Allein nach Abschluß des selzer Vertrags, wenn gleich demselben zuwider, ließ er, nach Eginhard's Bericht, zehn tausend Mann vom Sachsenvolke, und zwar, wie belgische Schriftsteller angeben, nach Flandern abführen, deren Exil er jedoch noch vor seinem Ende zu beendigen beabsichtigte, wenn gleich die Ausführung dieses Vorhabens seinem Sohne, Ludwig dem Frommen, vorbehalten blieb, welcher, gleich beym Antritte seiner Regierung im Jahre 814, den Ver-

¹⁾ Willehad's Leben von Ansgar. Kap. 19. (S. 44 meiner Uebersetz.)

²⁾ Ueber diese Grafschaft S. unten S. 170. Anmerk. 1.

³⁾ Mushard's Denkmahl der adlichen Geschlechter. Pag. 20.

⁴⁾ Annales Franc. apud Pithoeum.

bannten die Rückkehr ins Vaterland gestattete, und ihnen ihre vorigen Besitzungen wieder zustellen ließ. Bey jener Transplantation blieben wahrscheinlich Franken in dem nördlichen Sachsen, (Wigmodien) und nach dem überelbischen Sachsen (Transalbingien) wurden Obotriten (Meklenburger) versetzt ¹⁾. Karl, welcher die Ausbreitung des Christenthums mit der Stiftung vieler Bisthümer ²⁾, Klöster ³⁾ und Abteyen; die Auf-

¹⁾ Joh. Dav. Koeleri Diss. de Saxonum transplantatione sub Carolo M. facta. Goetting. 1748. Helmolde chron. Slavorum. I. c. 3. Eccard. de rebus Franc. II. p. 36.

²⁾ Nach Adam von Bremen I. c. 9. theilte Karl der Große die Provinz Sachsen in acht, den Erzbischöfen von Mainz und Köln unterworfenen Bisthümer. Die Bisthümer, welche Karl gestiftet haben soll, sind folgende: 777 zu Snabrück, 780 zu Minden, 781 zu Seligenstadt, 786 zu Verden, 788 zu Bremen, 795 zu Paderborn, 796 zu Elze, 805 zu Münster. Außer diesen, hatten sich damals schon zu einem nicht geringen Ansehen erhoben die Bisthümer Speier, Straßburg, Worms, Metz, Tull, Verdün, Lüttich, Würzburg, Costniz, Augsburg, Trient, Seben, Passau, Freisingen, Regensburg und Eichstädt; wie auch die nachher gefürsteten Abteyen zu Fulda, Hirschfeld, Rempten, Elwangen, Werde, St. Emmeran und Herworden. Nach Karl's Tode, unter Ludwig des Frommen Regierung, wurde jenen Bisthümern noch das Bisthum Halberstadt 814, und das Erzbisthum Hamburg 834 hinzugefügt; auch das zu Elze bestehende Bisthum nach Hildesheim verlegt, und die berühmte Abtey Neu-Corvey an der Weser, so wie das Kloster Obermünster zu Regensburg, errichtet.

³⁾ Im Lande der Sachsen wurden von Karl dem Großen

Nahrung des Volks, durch die von ihm angelegten Klosterschulen; und die Bezähmung der Grafen und Großen, durch der Kirchen, Bischöfe und Prälaten Macht bezweckte, stiftete in gleicher Absicht auch das Bisthum Bremen, wie die folgende, uns durch Adam von Bremen¹⁾ aufbehaltene, vom 14. Jul. 788 zu Speier datirte Urkunde ergiebt:

Im Namen unsers Herrn und Heilandes
Jesu Christi.

Karl, durch die Verordnung der göttlichen Vorsehung König. Daß wir durch die Hülfe des Herrn, des Gottes der Heerschaaren im Kriege siegreich gewesen sind, deß rühmen wir uns in ihm, und nicht in uns, und haben die zuversichtliche Hoffnung, daß wir in dieser Welt Friede und Wohlfahrt, in jener aber die Vergeltung eines ewigen Lohns verdienen. Kund sey es demnach allen gläubigen Christen, daß wir den Sachsen, welche schon von den Zeiten unsrer Vorfahren her, ihrer hartnäckigen Treulosigkeit wegen allezeit unbezwingbar waren und sich so lange gegen Gott und uns empörten, bis wir sie durch seine, nicht durch unsre Macht, sowohl im Kriege bezwungen, als

keine eigentliche Klöster, wohl aber Missionshäuser angelegt. Erst unter seinem Sohne Ludwig wurden auch sächsische Klöster errichtet. Non facile reperies vel ullum monachorum coenobium a Carolo in Saxonia conditum. Schaten in Annal. Paderb. T. I. p. 35.

¹⁾ Adam von Bremen. I. Kap. 10.

auch durch Gottes Hülfe zur Gnade der Taufe geführt haben, ihre vorige Freyheit schenken, und ihnen, allen uns schuldigen Tribut erlassen; daß wir sie aber aus Liebe zu dem, der uns den Sieg verliehen hat, demselben zinspflichtig und in Demuth unterwürfig machen: so, daß nämlich sie, die sich bisher unsrer Oberherrschaft widersetzten, jetzt, Gott sey es gedankt! sowohl durch die Waffen, als auch durch den Glauben besiegt, unserm Herrn und Erlöser Jesu Christo und seinen Priestern, von allem ihrem Viehe, ihren Früchten, ihrem Landbaue und Erwerb den Zehnten, und zwar Arme und Reiche, gleich gesetzlich verpflichtet, entrichten sollen.

Demnach machen wir ihr ganzes Land, nach der alten Gewohnheit der Römer, zu einer Provinz, und vertheilen es unter Bischöfe, nach gewissen bestimmten Gränzen; den nördlichen Theil derselben, den man für fischreich und zu Viehweiden besonders geeignet hält, haben wir dem frommen Christus, und dem vornehmsten seiner Aposteln, Petrus, aus Dankbarkeit ehrerbietig gewidmet; und ihm in Wigmodia¹⁾

¹⁾ Lassen sich gleich die Gränzen der alten Sauen nicht mehr genau angeben; so wissen wir doch, daß Wigmodi, seit Karls des Großen Zeiten, bis ins zwölfte Jahrhundert die größte Gau war. Nach der Angabe des bremischen Syndicus Eden, bestand die Gau Wigmodien (Pagus Wigmodensis) aus den Graffschaften Lessen, Stotel und Ottersberg. Zu Lessen gehörte: Lessen, Scharmcke, Bramstede, Blumenthal, Neuenkirchen und Osterstade. Zu Stotel: Stotel, Land-

an dem Orte, welcher Bremoe heißt, an dem Wirraha¹⁾ Flusse, eine Kirche und einen bischöflichen Sitz errichtet. Diesem Sprengel haben wir zehn Gauen unterworfen, die wir auch, mit Aufhebung ihrer alten Benennungen und Eintheilungen unter zwey Provinzen gebracht, und sie Wigmobia und Lorgoe²⁾ benannt haben.

Ferner schenken wir zum Bau der vorerwähnten Kirche, in den vorbenannten Gauen siebenzig Hufen

Wursten, Viehland, Beverstedt, Dhrle, Lamstede. Zu Ottersberg: das Amt Ottersberg, nebst den Kirchspielen Rode, Stellingen, Heißlingen, Elsdorf, Wittensee und Apensee. S. Nicol. Staphorst, hamburgische Kirchengeschichte. I. 14. Langebeck Scriptor. Rer. Danicarum. T. I. p. 346. n. p. 349. n. h. 354. n. i. 350. n. l. Vgl. Cointe annales Franc. T. VI. p. 369.

¹⁾ Die Weser.

²⁾ Die Gau Lergoe, Lergau, (pagus Lergoe) in einigen Diplomen auch Peri, Paras und Paring genannt, fing von Bremen an, und erstreckte sich über die jetzigen oldenburgischen Aemter Delmenhorst, Ganderkesee und Wilbeshausen, bis in die hannöverschen Grafschaften Hoya und Diepholz, und ins ehemalige niedere Stift Münster. Zu dem Kirchensprengel des bremischen Bisthums gehörte von dieser Gau nur die Gegend bis zur Hunte, die südlicher gelegenen Theile aber zum osnabrückischen Kirchensprengel. Das, im oldenburgischen Kirchspiele Goldenstedt, an der Hunte liegende Dorf Lahr, Laer oder Lere, mag dieser Gau den Namen gegeben haben. S. Hinüber, in Vogt's mon. ined. I. p. 410 Wolter bey Meibom. II. 37. Falke Trad. Corbei. p. 83. 85. 202. 253. 296. 691.

Landes mit ihren Bewohnern, und befehlen, schenken und bestätigen kraft dieses Befehls unsrer Majestät, daß alle Einwohner dieses Sprengels, ihren Zehnten der Kirche und ihrem Vorsteher treulich entrichten sollen. Ueberdem haben wir, auf Befehl des obersten Priesters und allgemeinen Papstes Adrian's, wie auch nach dem Rathe des Bischofs zu Mainz, Lullo¹⁾, und aller anwesenden Bischöfe²⁾, die nämliche bremsische Kirche mit allen ihren Behörden, dem Willehadus, einem Manne von bewährtem Lebenswandel, vor Gott und seinen Heiligen anvertrauet. Auch haben wir ihn, am dreyzehnten Jul. zum ersten Bischof derselben Kirche weihen lassen³⁾, damit, wenn er den

1) Der Nachfolger des heil. Bonifacius im Erzstifte Mainz.

2) Nämlich auf der, zu Worms, im Jahre 787 gehaltenen Kirchenversammlung, worauf Karl der Große den Willehad, nach dem 9ten Kapitel der Lebensbeschreibung des letzteren, zum Bischof weihen ließ, und ihn, wie es daselbst heißt, zum Hirten und Führer über Wigmodien, Caras, Riustri und Osterga*), wie auch über Nordendi*) und Wanga***) bestellte. Obige kaiserliche Ordinations-Urkunde wurde demnach ein Jahr später, 788 ausgefertigt.

*) Der Pagus Ostraga, Ostergao, Asterga, Astergaa, Hostracha, Astrachia, (Ostergau) erstreckte sich von Leuwarden nach Osten bis zur Eane, und bildete einen Theil von Westfriesland.

***) Die friesische Gau Nordendi, worin die Stadt Norden lag.

***) Jetzt Wangerland, im zeyerschen Kreise des Herzogthums Oldenburg.

3) Auf jener Synode zu Worms. S. das Leben Willehad's. Kap. 9.

Saamen des göttlichen Wortes, nach der ihm verliehenen Weisheit, getreu unter die Völker ausstretet; und diese neue Kirche nach canonischer Ordnung und Absterlichem Befugnisse nützlich unterrichtet, er indessen pflanzen und begiessen möge, bis der allmächtige Gott durch das Gebet seiner Heiligen sich erbitten lassen; und ihr Gedeihen schenken wolle. Derselbe ehrwürdige Mann hat auch unsrer Durchlauchtigkeit kund gethan, daß dieser von uns benannte Sprengel, wegen der Gefahr der denselben beunruhigenden fremden Völker, oder wegen verschiedener Zufälle, welche sich daselbst ereignen dürften, zum Unterhalte oder Besoldung der darin für Gottes Ehre kämpfenden Diener Gottes, durchaus nicht hinreiche.

Weil demnach der allmächtige Gott bey dem Volke der Friesen¹⁾, so wie der Sachsen, die Glaubens-

¹⁾ Der alte Scholiast des Adam von Bremen fügt hier noch folgendes unter Nro. 3. hinzu:

„Das am Meere liegende Friesland ist, seiner unwegsamen Sümpfe wegen, unzugänglich, und enthält siebenzehn Gauen, deren dritter Theil zum Erzbisthum Bremen gehört, und folgendermaßen benannt wird: Ostraga *), Kusstringa **), Wanga ***), Diesmeri, Herloga ****), Norbi †) und Morseti.

) S. die vorhergehende Seite 172. Anmerk. 2.

***) S. die Seite 164. Anmerk. 3.

****) S. die vorhergehende Seite 172. Anmerk. 2***.

†) Der Pagus Herloga, Herolga, Herlingia, Harlingia lag in dem jetzigen Ostfriesland, das jetzige Harlingerland, welches die drey Herrschaften Esens, Etbedsdorf und Witmund enthält.

†) S. die vorhergehende Seite 172. Anmerk. 2**.

Thüre eröffnet hat: so haben wir einen Theil der vorbenannten Gegend, nämlich Frieslandes, welcher bekanntlich an diesen Sprengel gränzt, derselben bremischen Kirche und ihrem Vorsteher, dem Bischof Willhabus und dessen Nachfolgern, zum immerwährenden Besitze angewiesen. Da uns aber die vorhergehenden Ereignisse für die Zukunft Vorsicht empfehlen, und damit niemand, welches wir nicht wünschen, sich in demselben Kirchsprengel einige Gewalt anmaßen möge: so haben wir demselben seine bestimmten Gränzen festgesetzt, und befohlen, daß dieselben stets und unverlegbar folgende seyn sollen: das Weltmeer, die Elbe, (Via ¹⁾), Steinbach ²⁾), Hasala, Wimarcha, Schneidbach, Osta,

„Diese sieben Gauen enthalten ungefähr fünfzig Kirchen. Der Walpinga=See ^{††}) und die Mündung des Wirraha=Flusses trennen diesen Theil Frieslandes von Sachsen. Der See Emisgoe ^{†††}) und der Ocean bilden die Gränze gegen das übrige Friesland.“

††) Die Wapel.

†††) Die Ems.

- 1) Die Lûhe, welche bis Horneburg die Aue heißt, das Alte Land durchfließt und sich unter Gränenbeich in die Elbe ergießt.
- 2) Der Steinbach entspringt bey Refenna und vereinigt sich nicht weit von Bliedersdorf mit der Au, welche hinter Horneburg unweit der Marschammer Mühle den Namen Lûhe annimmt. Ueber die übrigen, nicht alle mit Gewißheit auszumittelnden, seit der Zeit sehr veränderten Namen in dieser so genauen Angabe der damaligen Gränze des bremischen Erzbisthums, ist zu ver-

Mulinbach, der See Mota, genannt Sigfridesmor, Quistina, Chesenmor, Aschbroch, Wifebroch, Bixerna, Uterna, und wiederum Ostg. Von Ostg. aber, bis man zu dem See kömmt, welcher Galdenbach heißt. Darnach der See selbst, bis an den Wempna¹⁾ Fluß. Von Wempna aber, Vicina, Farstina, bis an den Wirraha Strom. Hierauf von der Ost-Seite dieses Flusses die Heerstraße, welche Hesseweg genannt wird, Sturmgoe²⁾, Lorgoe, welches trennt Alava, Sethbasa³⁾, Caldhowa und wiederum die Wirraha; von der West-Seite aber die Heerstraße, welche Folcweg⁴⁾ heißt, und Derve und Lorgoe scheidet, bis an den Hunte Fluß: hierauf der Fluß selbst und Amrivus

gleichen: Just. Joh. Kelp. kurze historische Beschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. Fol. MSS. S. 207—234. Delius, über die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen. Berningerode 1808; und Peter von Kobbe's Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. Göttingen 1824. Iter Th. S. 65—73. S. Chr. Lappenbergs Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen. Br. und Verden. Ite Samml. S. 198.

¹⁾ Worunter von einigen die Wümme, von andern die Wörpe verstanden wird.

²⁾ Diese Gau (Pagus Sturma, Sturmi, Sturmidi) lag im Bisthume Verden, und erstreckte sich bis an die Aller und Weser. Meibom de pagis veter. German. T. III. rer. German. p. 100.

³⁾ Auch Sethbasa.

⁴⁾ Auch Wolveh.

der Wald, den die Einwohner Wilbloch¹⁾ nennen, Finola, Baldesmoer, Bercpol, der See Eddenriad²⁾, welcher Emisgoe³⁾ und Oftergoe trennt, Brustlacho, Tiberlach und wiederum das Meer.

Damit aber die Gültigkeit dieser Schenkung und dieser Beschreibung in unseren und in künftigen Zeiten unter Gottes Schutz unangefochten bleiben möge;

¹⁾ Das jetzige Wilbloch im Ammerlande. Der Ammergau (Pagus Ammiri, Ammeri, Ambria, Amria) erstreckte sich von der Jade, bis zur Hunte und Lethe, und enthielt die nachherigen Vogteibezirke Kofstede, Westerstede, Zwischenahle, Apen, Oldenburg und ein Strich von den Vogteien Wardenburg und Hatten. S. Büschings Magaz. Th. 3. S. 108. Daher auch die Grafen von Oldenburg, von Helmsö und andern alten Annalisten Comites in Ammerlandia, oder in terra Ammirorum genannt werden.

²⁾ Unter Eddenriad, auch Eddinriad genannt, ist wohl die Jade zu verstehen. S. Wierichs Versuch einiger Anmerk. über den Staat von Friesland. S. 6. Dessen Muthmaßung zufolge, hat die Jade ihre Benennung von Riad oder Riede erhalten, welches einen Bach bedeutet, und von rieten (reißen) herkömmt: mit Wegwerfung des Buchstaben R, sey daraus Jade entstanden. v. Wicht Vorbericht zum Ostfries. Landrecht. S. 170.

³⁾ Auch Emisgoa, Emisgo und nach den alten kaiserlichen Diplomen Emische, Emisgon und Emescowa genannt, eine, an der Ems liegende Gau des alten Frieslandes. Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte. I. p. 421. 451. Falke, Trad. Corb. p. 452. Meibom, de pagis veter. German. T. III. p. 100.

haben wir dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit Aufdrückung unsers Siegelringes bezeichnen lassen.



Das Siegel des unüberwindlichsten Königs
K a r l s.

Ich Hildebold, Erzbischof zu Eöln und Capellan des heiligen Pallastes, habe es nachgesehen. Gegeben am vierzehnten Jul.; im Jahre der Menschwerdung des Herrn siebenhundert acht und achtzig; in der zwölften Römerzinszahl¹⁾, im Ein und zwanzigsten Jahre der Regierung des Herrn Karls.

Glücklich vollzogen im Pallaste zu Speier.
Amen.

Was die, von mehreren Gelehrten²⁾ angefochtene

¹⁾ Indiction, Römerzinszahl, eine Zeit von fünfzehn Jahren, worin die alten römischen Kayser drey mal, nämlich von fünf zu fünf Jahren, einen gewissen Kopfszins in den Provinzen einfordern ließen.

²⁾ Gegen die Richtigkeit des bremischen Stiftungsbriefes erklärten sich besonders: Gryphiander de Weichbild. sax. c. 29. Meinders de statu relig. et reipub. sub Carol. M. S. 274. sq. Winckelmann notit. Westph. III. 5. Pfeffinger ad Vitriarium. T. I. p. 225. Calvör im alten Niedersachsen. Th. II. S. 163. u. f. Ludewig reliq. Mst. praef. ad T. I. J. Heumann comm. de re diplom. p. 138 seq. Papebroch in propyl. antiq. de re diplom. discern. ad T. II. A. S. Eccard. diplom. Car. M. de scholis osna-

Wahrheit dieser Urkunde betrafte; so ist wohl nicht zu leugnen, daß sie ihrer jetzigen, bis spätestens aus

brug. critice expensum ab. A. J. 1717. Censura diplom. Carolini ab obiectionibus J. Nuninghi vindicata ab J. G. Eckardo. 1721. it. in respons. ad obiect. Halens. p. 144.

Bertheidigt wurde die Richtigkeit dieser Stiftungs- urkunde unter andern von Ferdin. de Fürstenberg in monum. Paderborn. p. 295. N. Scaten in hist. Westph. p. 514 seq. et 602. J. H. Nuningh adversus Eckardi censuram diplom. Carolini. Sie- brand Meyer unmaßgebliche Gedanken über das Di- ploma, welches Carolus M. dem Bremischen Bischof Wilhad verliehen haben soll u. s. w. S. Brem- und Verdisches Hebopfer Vter Beytrag. S. 51.

Auch sagt der glaubwürdige Adam von Bremen (I. 9.) unmittelbar vor dem im zehnten Kap. von ihm angeführten Stiftungsbriefe: „Ein, nach der Vorschrift „des Königs in der Kirche zu Bremen aufgehobenes „Exemplar dieser Eintheilung, ist mit folgenden Wor- „ten abgefaßt.“ — — J. P. Georgisch Reg. Chro- nol. Diplom. ad a. 788. p. 48. Baronii Ann. T. IX. in Actis anni 788, p. 513. Sehr fehlerhaft ist diese Urkunde von Heur. Wolter in Chronic. Brem. bey Meibom F. II. script. rer. Germ. angeführt, welche auch J. A. Fabricius in Lindenbrogii script. Rer. Germ. mit aufgenommen hat. Mölleri Cimbr. Lit. T. II. p. 987. D. E. Baringii clavis diplom. de scriptoribus rei diplom. S. 14. Joh. Heumanni Comment. de re diplomat. Imperat. p. 151. No- rimb. 1745. 4.

Nach der, von Doctor Perg im dritten Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichts- kunde, S. 650 mitgetheilten kurzen Uebersicht jener,

dem elften Jahrhunderte herschreibenden Form nach, interpolirt seyn mag. Jedoch läßt sich die Richtigkeit des wesentlichen Inhalts dieses schätzbaren Denkmahls unserer alten Geschichte nicht verkennen, besonders die darin enthaltene, noch nie angesprochene, genaue Ortsbestimmung des bremischen Bisthums.

In nomine Domini et Salvatoris nostri Iesu Christi, Carolus divina ordinante providentia Rex. Si Domino Dep exercituum succurrente in bellis victoria potiti sumus, in illo et non in nobis gloriamur, et in hoc seculo pacem et prosperitatem, et in futuro perpetuae mercedis retributionem nos promereri confidimus. Quapropter noverint omnes Christi fideles, quod Saxones, quos a progenitoribus nostris ob suae pertinaciam perfidiae semper indomabiles, ipsique Deo et nobis tam diu rebelles, quousque illius, non nostra virtute, ipsos et bellis vicimus, et ad baptismi gratiam Deo annuente perduximus, pristinae libertati donatos, et omni nobis debito censu solutos, pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et subiugales devote addiximus.

von den bisher bekannten Ausgaben des Adam's von Bremen verschiedenen, in der merkwürdigen, bis jetzt noch ungedruckten Wiener Handschrift enthaltenen Lesarten, ist es nicht zu vermuthen, daß darin auch wesentliche Abweichungen von dem bisherigen Texte dieser, so viel besprochenen Urkunde Statt finden.

videlicet, ut qui nostrae potestatis iugum hactenus ferre detrectaverunt; victi iam (Deo gratias) et armis et fide Domino et Salvatore nostro Iesu Christo et sacerdotibus eius, omnium suorum iumentorum et fructuum totiusque culturae decimas ac nutriturae, divites ac pauperes legaliter constricti persolvant. Proinde omnem terram eorum antiquo Romanorum more in provinciam redigentes, et inter Episcopos certo limite determinantes, Septentrionalem illius partem, quae est piscium ubertate ditissima, et pecoribus alendis habetur aptissima, pio Christo, et Apostolorum suorum principi Petro pro gratiarum actione devote obtulimus: Sibi que in Wigmodia in loco Bremon vocato, super flumen Wirraham Ecclesiam et Episcopalem statuimus cathedram. Huic parochiae decem pagos subiecimus, quos etiam abiectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus, in duas redeimus provincias, hiis appellantes nominibus, Wigmodiam et Lorgoe. Insuper ad praefatae constructionem Ecclesiae in supra dictis pagis LXX mansos cum suis colonis offerentes totius huius parochiae incolas, decimas suas Ecclesiae, suoque provisorii fideliter persolvere, hoc nostrae maiestatis praecepto iubemus, donamus et confirmamus. Ad huc etiam summi pontificis et universalis Papae Adriani praecepto, nec non et Mogontiacensis Episcopi Lullonis, omniumque qui affuere pontificum consilio, eandem Bremensem Ecclesiam cum omnibus suis appendiciis

Willehado probabilis vitae viro, coram Deo et sanctis eius commisimus. Quem etiam primum eiusdem Ecclesiae III. Idus Iulii consecrari fecimus Episcopum, ut populis divini semina verbi secundum datam sibi sapientiam fideliter dispensando, et novellam hanc Ecclesiam canonico ordine, et monasteriali competentia, utiliter instruendo, interim plantet et riget, quousque precibus sanctorum suorum exoratus, incrementum det omnipotens Deus. Innotuit etiam idem venerabilis vir serenitati nostrae, eam, quam diximus, parochiam propter barbarorum infestantium pericula seu varios eventus, qui in ea solent contingere, ad sustentacula sive stipendia Dei servorum inibi militantium Deo, minime sufficere posse. Quamobrem quia Dominus omnipotens in gente Fresonum, sicut et Saxonum, ostium fidei aperuit, partem praenominatae regionis, videlicet Fresiae, quae contigua huic parochiae esse dinoscitur, eidem Bremensi Ecclesiae, suoque provisorio Willehado Episcopo eiusque successoribus, perpetualiter delegavimus retinendam. Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem dioecesi usurpet potestatem, certo eam limite fecimus terminari, eique hos terminos, mare Oceanum Albiam fluvium, Liam, Steinbach, Hasalam, Wilmarcham, Schneidbach, Ostam, Mulinbach, Motam paludem, quae dicitur Sigefridesmor, Quistinam, Chesenmor, Aschbroch, Wisebroch, Biver-

nam, Uternam, iterumque Ostam. Ab Hosta vero ¹⁾ usque quo perveniatur ad paludem quae dicitur Caldenbach ²⁾. Deinde ipsam paludem, usque in Wempnam ³⁾ fluvium. A. Wempna vero Bicinam ⁴⁾, Farstinam usque in Wirraham fluvium. Dehinc ab orientali parte eiusdem fluminis viam publicam, quae dicitur Hesseweg, Sturmegoë et Lorgoë disterminantem Sechbasam ⁵⁾, Alapam, Caldhowa, iterumque Wirraham: ex occidentali autem parte viam publicam, quae dicitur Folcweg ⁶⁾, Derue et Lorgoë dividentem, usque in Huntam flumen. Deinde ipsum flumen, et Amrivum Lucum sylvestrem, quem incolae loci Wildloch nominant, Finolam, Waldesmoer, Berepol, Eddenriad ⁷⁾ paludem Emisgoë et Ostergoë ⁸⁾ disterminantem, Brustlacho, Biberlach, iterumque mare; firmos et intransgressibiles circumscribi iussimus. Et ut huius donationis ac circumscriptionis auctoritas nostris futurisque temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus, et annuli nostri impressione signari iussimus.

1) Al. usque Bicinam.

2) — Caltenbach.

3) — Wemnam.

4) — Bricinam.

5) — Sethbasam.

6) — Folvech.

7) — Eddinriad.

8) — Ostrigoë.



S I G N U M

Domini CAROLI regis invictissimi.

Hildebaldus Archiepiscopus Coloniensis,
et sacri Palatii Capellanus recognovi. Data
II. 1) Idus Julii, Anno Dominicæ incarnationis
DCCCLXXXVIII. Indictione XII. Anno
autem regni Domini Caroli XXI. Actum
in Palatio Nemetensi 2) feliciter, Amen.

Mit der Weihe des ersten bremischen Bischofs
verband auch der Papst Hadrian I., mit des Kaisers
wahrscheinlicher Genehmigung, für den, um die Aus-
breitung des Christenthums so verdienstvollen Wille-
had, das Geschenk des prächtigen, in lateinischer Sprache
geschriebenen Psalters, den dieser Papst früher von
Karl, als er noch König der Franken war, geschenkt
erhalten hatte, und welches Kleinod länger denn 800
Jahre in der bischöflichen Domkirche in Bremen sorg-
fältig aufbewahrt, und dem Volke jährlich mit an-
deren Reliquien an den hohen Festtagen gezeigt wurde.
Wie nun im Jahre 1533, als Folge der Reforma-
tion, die Ceremonien auch in der bremer Domkirche
aufhörten, mag dieser sogenannte goldene carolinische
Psalter in eine Privatbibliothek, und aus derselben
im siebenzehnten Jahrhunderte nach Wien gekommen
seyn, wo er von Lambec in des Kaisers Leopold's

1) pridie.

2) in Palatio Metensi.

Handbibliothek gefunden, und von demselben beschrieben wurde¹⁾. Diese kostbare, in Wien noch befindliche alte Handschrift in groß Octav, ist auf Pergament mit großen goldenen Buchstaben geschrieben und mit einer blauen seidenen Decke umschlagen: indem die beyden elfenbeinernen Tafeln, worin er anfänglich eingebunden war, fehlen. Zwey Zueignungsschriften von Karl dem Großen an Hadrian in lateinischen Versen; eine Vorrede, der Psalter selbst und ein Anhang bilden die Bestandtheile dieser merkwürdigen Handschrift, welche dem Inhalte jener Zueignungsschriften zufolge, von einem gewissen Dagulf auf des Königs Karls Befehl geschrieben wurde. Der erste Theil der Vorrede enthält das, von 318 Bischöfen gefertigte nicänische, wie auch das ambrosianische Glaubensbekenntniß. Dann folgt das Bekenntniß des heiligen Gregor's des Großen, des heiligen Gregor's des Wunderthäters (Thaumaturgus) und des heiligen Hieronymus. Im zweyten Theile befinden sich Zeugnisse aus den alten Kirchenlehrern, welche von Weissagungen überhaupt, besonders des Psalters, von dem Verfasser, der Uebersetzung, Verbesserung, Würde und dem Ansehen desselben u. d. handeln. Dann folgt das Psalmbuch selbst mit zwey Titeln, wovon der

¹⁾ V. Lambecii commentarii de angustissima Bibliotheca Caesarea Vindebonensi T. II. p. 260 sq. Joh. Fr. Reimanni bibliothec. acroamatic. codicum Bibliothecae Caesar. Vindobonensis. p. 124. J. P. Casfels Nachricht von dem ehemaligen kostbaren bremischen lateinischen Psalter. Bremen 1759.

erste mit großen goldenen, die ganze Seite einnehmenden Quadrat-Buchstaben geschrieben ist, und also lautet:

IN **XPI** NOMINE INCIPIT PSALTERIUM DE
TRANSLATIONE SEPTUAGINTA INTERPRETUM
EMENDATUM A SCO HIERONIMO PRESBITERO
IN NOVO.

(Im Namen Christi. Anfang des Psalters nach der Uebersetzung der siebenzig Dolmetscher¹⁾, aufs Neue verbessert von dem heiligen Hieronimus — dem Presbyter²⁾).

¹⁾ Die Benennung der griechischen Uebersetzung der heiligen Bücher der Juden, (des alten Testaments) welche, nach der fabelhaften Angabe des Aristäus und des ihm folgenden Josephus, auf des ägyptischen Königs Ptolemäus Philadelphus Befehl, von siebenzig gelehrten Juden in Alexandrien verfertigt seyn soll, weshalb sie auch die alexandrinische Uebersetzung genannt wird. Wahrscheinlicher ist, daß sie durch die, unter den Griechen lebenden, ihrer hebräischen Muttersprache nicht mehr mächtigen Juden veranstaltet, und von den gelehrten Glaubensgenossen derselben zum Gebrauche in den Synagogen im Jahre 285 vor Christi Geburt abgefaßt wurde, und deren Beförderung Ptolemäus Philadelphus mit bewirkt haben mag. Hamfried Hody Dissert. contra Aristeae historiam de LXX interpretibus.

²⁾ Presbyter, der Ältere, die Ältesten, war in den ersten Jahrhunderten die Benennung angesehenen christlicher Kirchenbeamten. Die sich in der Folge bildende Hierarchie veränderte auch diese Würde. Die Presbyter wurden nun als Priester und Pfarrer dem höheren Cler-

Der andere, auf der folgenden Seite befindliche kleine Titel ist ebenfalls mit goldenen, aber kleineren Buchstaben auf rothem Grunde mit folgenden Worten geschrieben:

IN NOMINE SCAE TRINITATIS INCIPIT LIB.
PSALTERII.

(Im Namen der H. Dreieinigkeit. Anfang des Psalters.)

Die nun in ihrer Ordnung folgenden Psalme unterscheiden sich nur durch die Ueberschriften, welche theils weitläufiger, theils kürzer sind, als die der Vulgata 1). Der Anhang beschließt diese merkwürdige Reliquie des Alterthums mit Gesängen des Jesaias, der Hanna, des Moses, mit dem ambrosianischen Lobgesänge, dem apostolischen Glaubens-Bekennnisse 2c. 2c.

Der, von Lambeck vor diesem Psalter gefundene Beglaubigungs-Brief eines öffentlichen kaiserlichen Notars, ist mit den obigen Angaben freylich nicht völlig übereinstimmend, und lautet nach Cassels übersetztem Auszuge, wie folgt:

rus zugesellt, und erhielten ihren Rang nach den Bischöfen.

- 1) Der heilige Hieronimus, welcher die Uebersetzung des alten Testaments von den sieben Dolmetschern (die Septuaginta) dem Grundtexte nicht allenthalben entsprechend fand, verfertigte eine neue Uebersetzung des lateinischen Originals. In der Folge wurden diese beiden Uebersetzungen, die alte und neue mit einander vermischt, und diese Uebersetzung, wegen ihrer Bestimmung

„Dieses Davidische Psalmbuch hat die sel. Gemahlin Karls des Großen, die Hildegardis, in ihrem Leben gebraucht. Der Kayser hat nachher, zu seinem und seiner Gemahlin Kadenten, im Jahre Christi 788 denselben der bremischen Kirche mit andern Kleinodien geschenkt, alwo er über 800 Jahre als ein Heiligthum aufgehoben und jährlich zu gewissen Zeiten, mit den übrigen Reliquien dieser Kirche, dem Volke öffentlich gezeigt worden.“

Dann folgt ein Zeugniß des Alterthums dieses Buches, aus sehr alten Membranen, worin die Fundation der bremischen Kirche, und ein Verzeichniß aller Reliquien, welche bisher in derselben aufgehoben worden, enthalten sind, und schließllich wird noch folgendes hinzugefügt:

„Nachdem der heilige Karl der Große, Römischer Kayser, das heilige Leben und den Wandel des sel. Willehad's erfahren, hat er die bremische Kirche aus Königlichem Freygebigkeit mit vielen und wichtigen zeitlichen Gütern gegründet. Er hat auch eben dieser Kirche vortrefliche Insignien seiner Könighen Majestät, welche in derselben Kirche mit großer Verehrung noch aufgehoben werden, geschenkt, nämlich ein vergoldet silbernes Kreuz, das mit kostbaren Edelsteinen eingefasset ist, vor welchem er den gekreuzigten Heiland Jesum Christum, in welchem unser Heil, Leben und Auferstehung ist, an-

zum allgemeinen gewöhnlichen Gebrauche, die Vulgata genannt.

„gebetet; wie auch seinen kaiserlichen Rod, worin
 „das Evangelium in derselben Kirche, an den hohen
 „Festtagen, feyerlich gelesen wird: auch sein vergoldet
 „silbernes Fläschchen, das mit verschiedenen Bildern
 „(der Heiligen) ausgezieret und eingefasset ist; ferner
 „seine Handschuhe und Pantoffeln, welche er bey Feyer-
 „lichkeiten, seine königliche Pracht und Majestät zu
 „zeigen, gebrauchte, und endlich auch den Psalter
 „seiner sel. Gemahlin, der mit goldenen Buchstaben
 „vortreflich geschrieben und gemahlt ist.“

Noch ist ein anderes Zeugniß aus uralten Hand-
 schriften auf Pergament von derselben Kirche beyge-
 fügt, welche in altsächsischer Sprache geschrieben sind,
 und anzeigen, in welcher Ordnung, und mit was für
 einer Verehrung diese Reliquien der Heiligen jährlich
 dem Volke gezeigt wurden. Der Schluß lautet also:

„Men heft hir in der hilgen Kerken ook
 „siner Vrovven der Kayserinnen Salter, do al
 „binnen mit gulden Boostaven is geschreven.“

„Daß diese Zeugnisse mit denen der bremischen
 „Kirche, woraus sie von Wort zu Wort ausgeschrie-
 „ben sind, in allen gleichförmig seyn, solches bezeuge
 „ich mit meiner Hand und Namens Unterschrift.“

Johannes Henseler

B. Caes. Maiestatis auctoritate Notarius
 publicus, in fidem praemissorum.

Diesem öffentlichen Notarial-Instrumente zufolge,
 wäre demnach jener kostbare Carolinische Psalter von
 Karl dem Großen der bremischen Kirche unmittelbar
 geschenkt. „Vielleicht — sagt Cassel — kann es ge-

„sehen seyn, daß die prächtige Wienerische Hand-
 „schrift dem Papste, Fabrian, wie die Zueignungs-
 „Schrift zeigt, zwar bestimmt, aber durch einen da-
 „zwischen kommenden Vorfall nicht wirklich überge-
 „schickt, sondern nachgehends von dem Kayser seiner
 „Gemahlin Hildegardi's, und nach deren Absterben dem
 „bremischen Bischof Willehad geschenkt sey. Vielleicht
 „könnte es auch seyn, daß das Notorial-Instrument
 „der kostbaren Abschrift des Psalmbuchs, das in Wien
 „zu sehen ist, unrecht vorgeleget sey, und zu einem
 „andern ebenmäßig prächtig geschriebenen Psalter ge-
 „höre, der vom Kayser Karl dem Großen, dem Bi-
 „schof Willehad zum Geschenk überreicht worden, aber
 „nur verlohren gegangen, oder sonsten an einem un-
 „bekannten Orte versteckt liege. Weil bey dem In-
 „strument auch weder Jahr noch Tag bengeschrieben
 „ist, und wann und warum dasselbe ausgefertigt,
 „und dem Psalter bengefügt worden, so macht dieses
 „noch einen neuen Einwurf“ 1).

1) Von ähnlichen kostbaren, für hohe Personen bestimmte Handschriften, finden sich mehrere Beispiele. Auch Adam von Bremen L. IV. c. 4. gedenkt eines, mit goldenen Buchstaben geschriebenen, von dem Kayser Heinrich IV. zu des Erzbischofs Adalberts I. Zeiten der bremer Kirche geschenkten Psalters. In Zürich befindet sich ein Psalter in griechischer Sprache mit goldenen Titeln und silbernen viereckigen Buchstaben auf purpurrothem Pergament geschrieben. S. J. J. Breitinger in epistola ad Cardinalem Quirinum de antiquissimo Turicensis Bibliothecae Graeco Psalmorum libro, in membrana purpurea titulis aureis ac literis argenteis exarato. Tiguri 1748.

Beil nach der vorhergehenden Stiftungs-Urkunde die Elbe, Eibe, Oste, Wämme, Hunte und Weser die allgemeine Gränzbestimmung des Bisthums Bremen bilden; so wird es erforderlich seyn, von der Weser besonders, hier folgendes nachzuholen.

Die Römer, welche den, zu Deutschlands größtem Flüssen gehörenden Weserstrom gegen Süden nur, bey seiner Vereinigung mit der Fulde bey Münden kannten, weshalb ihn auch Ptolemäus am Melibokus (am Harze) entspringen läßt, nannten ihn Visurgis (Weser). Diese römische Benennung war zu Karl's des Großen Zeiten, wie sich aus der vorstehenden Stiftungs-Urkunde des bremischen Bisthums ergiebt, unter den Sachsen noch nicht gebräuchlich, sondern nur der Name Wirraha, (Werra) welchen derselbe bekanntlich auch jetzt noch, jedoch nur von seinem Ursprunge im helbrithar Walde, in dem hildburghausischen Amte Eisfeld, bis zu seiner Vereinigung bey hannöversich Münden mit der Fulde führt, die im

In dem Kloster zu St. Emmeran in Regensburg ist noch ein, im neunten Jahrhunderte mit goldenen Buchstaben geschriebenes, und mit kostbaren Edelsteinen decorirtes Ewangeliensbuch vorhanden; beschrieben von J. G. Jugler, in Bibliotheca Historiae Literariae. T. I. p. 56l.

Ueber ähnliche, mit goldenen und silbernen Buchstaben geschriebene Bücher, S. Orig. Guelph. T. IV. Christ. Henr. Eckhardi Introductio in rem diplomaticam praecipue Germanicam. p. 48. Joachim's Einleitung zur deutschen Diplomatif. p. 40.

Abzweigende Balern am Rhodengebirge, in der Nähe des
 Dorfes Oberhausen, bey Gersfeld entspringt und auf
 ihrem, sieben und zwanzig Meilen weiten Laufe bis
 Münden, zehn Meilen oberhalb dieser Stadt, bey
 Gersfeld im Kurfürstenthum Hessen, so wie die Weser
 daselbst bei Wanfried, sechs Meilen oberhalb Münden,
 schiffbar wird. Auch die Berre durchströmt, von ih-
 ren Quellen, bis Münden gleichfalls eine Strecke von
 sieben und zwanzig Meilen. Durch den Verein bey-
 der Flüsse bey dieser Stadt, bildet sich die Weser.
 Von hieraus windet sich dieser Strom durch das han-
 növerische Fürstenthum Göttingen, die braunschweig-
 schen Lande, das hannöverische Fürstenthum Calenberg,
 die durchheffische Graffschaft Schaumburg, die preus-
 sische Provinz Westphalen, die hannöverischen Provin-
 zen Loya, Verden und einen Theil des Herzogthums
 Bremen, scheidet dann Bremens Alt- und Neustadt,
 durchströmt mit der Wümme und Dötum das städ-
 tische Gebiet, und nach fernerm Laufe durch die Her-
 zogthümer Bremen und Oldenburg, ergießt er sich in
 einer Entfernung von wenigstens vierzehn Meilen un-
 terhalb Bremen, und von drey und vierzig Meilen
 von Münden angerechnet, in die Nordsee. Die We-
 ser vereinigt sich oberhalb Bremen bey Carlshaven
 mit der Diemel, bey Beverungen mit der Bexar,
 unter Blankenau mit der Netze, bey Hörter mit der
 Grove, unter Sorvey mit der Schelpe, bey Emmer
 mit der Emmer, bey Hameln mit der Hamel, bey
 Blotho mit der Berne, bey Nienburg mit der Aue,
 unterhalb Verden mit der, im Herzogthum Magde-

burg bey Ummendorf entspringenden und bey Geth
 schiffbar werdenden Aller, worin die Oker und Leine
 fließen; unterhalb Bremen nimmt sie bey Alteneesch,
 die, aus dem hannoverschen Amte Syte im hoyai-
 schen Kommande, mit der Bawel, Delm und Welf
 vereinigte Othum oder Ochtum, und bey Elsfleth die,
 im Fürstenthum Osnabrück entspringende, bei Olden-
 burg sich mit der Have vereinigende Hunte auf. Am
 rechten Ufer empfängt die Unterweser die, an der Lüne-
 burgischen Gränze, bey Warl und Lüttsberg ent-
 springende, durch die Herzogthümer Verden und Bre-
 men fließende, und nach ihrer Vereinigung mit der
 Sümme unterhalb Mitterhude, unter dem Namen Es-
 sum bey Wegefack mündende Sümme; in dem olden-
 burgischen Amte Wührden, durch den Drepter Stiel,
 (Schleuse) die, bey Bröckmanns-Mühle, in dem han-
 noverschen Amte Hagen entspringende Drepte; jenseits
 des Landes Wührden unterhalb Längenhausen durch
 zwey Schleusen, die, zwischen den Dörfern Appeln
 und Bokmast im Herzogthum Bremen entstehende
 Lüne; durch den wulsdorfer Stiel, die, im Kirchspiel
 Beverstedt, nicht weit von dem sogenannten Silber-
 See, aus einigen Moor-Quellen sich sammelnde Mohr;
 und zuletzt noch oberhalb Bremerlehe bey Bremetha-
 sen, die, aus drey, bey dem Dorfe Dritgest und
 zum Freylage im Herzogthum Bremen sich vereinigen-
 den Quellen entstehende Geeste, (Geta in alten Ur-
 kunden genannt.)

Münden, Carlshaven, Beverungen, Hörter, Gor-
 ven, Holzminde, Volle, Bodenwerder, Hameln, D-

Sendorf, Minteln, Warenholz, Blotho, Hausberge, Minden, Petershagen, Schlüsselburg, Stolzenau, Liebenau, Nienburg, Drakenburg, Hoya, Ehedinghauson, Bremen, Begefac, Elsfeth, Braake, Bremerhafen und Bremerlehe, sind die Städte, Städtchen und Flecken, welche die Weser von ihrem Entstehen, bis zu ihrem Ausflusse berührt, oder denen sie sich naht und dahin die Handlungsverbindung mit Bremen bewirkt und erleichtert. Zu gleichem Zwecke wird auch die, bis Zelle schiffbare Aller, von Bremen aus benützt.

Bis Braake ist das Weser-Wasser noch weich und süß, weiter hin wird es mit der Fluth brack, und bei Blexum nimmt es schon den salzigen Geschmack des Seewassers an. Zum Bierbrauen¹⁾, Ger-

¹⁾ Früher als in Hamburg und in andern Seestädten soll man schon im Jahre 1272, wie Ubbo Frisius berichtet, in Bremen Bier gebrauet haben, welches in der Folge einen Hauptzweig des Handels dieser Stadt bildete und sehr weit versandt wurde. Selbst mehrere Mitglieder des Rathes trieben dieses, damals so einträgliches Geschäft, und waren in früheren Zeiten Mitglieder der Brauer-Societät, welcher zwey Herren des Rathes als Inspectoren und die beyden Brauer-Alterleute vorstehen. Der Absatz dieses, für Bremen sonst so einträgliches Productes, hat sich durch die Einführung des Caffees, durch die vielen, in Holland, Ostfriesland, im Oldenburgischen und Hannöversischen seit der Zeit nach und nach errichteten Bierbrauereyen und durch die, damit der Einfuhr auswärtiger Biere daselbst auferlegten bedeutenden Abgaben, sehr verringert, und beschränkt

ben, Papiermahlen und Färben ist es bei Bremen besonders, und auch noch etwas weiter hinunter, sehr geeignet. Unter den vielen, durch ihren reinen Geschmack vor den Fischen der übrigen, hier in die Weser sich ergießenden Flüsse sich auszeichnenden Fischarten dieses Stromes verdienen Lachse, Störe, und Neunaugen einer besondern Erwähnung, welche letztere durch eine eigene Societät der Neunaugenbrater gebraten, und in kleinen gebrannten Fässern weit versandt werden¹⁾.

Eine schöne steinerne, von der hannoverschen Regierung gebauete und jetzt von Bremen unterhaltene Brücke führt zwischen Borgfeld und Lilienthal, und eine hölzerne, 1350 erbaute Brücke zur Burg, Eine Meile unterhalb Bremen über die Wümme, welche letztere Brücke die früheren jährlichen Ueberschwemmungen dieser Gegend von der Lesum und Weser, Statt der, bis dahin daselbst bestandenen Fähre, erforderlich machten. In dem, in jenem Jahre sich ereignenden Kriege zwischen dem Erzbischof Gotfried von Krensberg und dessen Gegner, dem Dombechanten Moritz Grafen zu Oldenburg, ließ die Stadt Bremen, wie Kenner im angeführten Jahre bemerkt, eine Brücke

sich jetzt nur noch auf die Stadt und deren Gebiet. Ueber die hiesigen Bierbrauereyen S. Grundgesetze der Kaiserl. und Reichsfreyen Stadt Bremen. Uebersetzt von C. N. Koller. Bremen, 1798. Pag. 19. 20. 273.

1) Kündige Rolle. S. 113. Koller's Uebersetzung der Grundgesetze der Kaiserl. und Reichsfreyen Stadt Bremen. Pag. 276.

Über die Lesum schlagen, dieselbe mit Bolwerken versehen, die Burg dabey bauen und zu deren Vertheidigung zwey oder drey Koggen (bewaffnete Schiffe) dabey legen. Diese Burg sollte, dem Vergleiche zufolge, der Stadt zu ihrer Vertheidigung offen stehen und die Amtleute und Bögte dem Stifte und dem Rathe mit Eid und Pflicht verwandt seyn. Im Jahre 1383 wurde die Brücke und der Damm zur Burg von dem Bischof Albert dem Rathe und der Gemeinheit der Stadt Bremen zu ewigen Zeiten übergeben. 1387 vereinigte sich der Rath, wegen der erforderlichen Erneuerung dieser Brücke, mit dem Erzbischof Albert dahin, eine Brücke über die Lesum schlagen, und einen Damm bis an das höhere Land, zum Nutzen des gemeinen Kaufmanns machen und beyde Theile mit Schlagbäumen und Befriedigung versehen zu lassen, mit dem Vorbehalte, zur Deckung der Kosten einen Zoll bey der Brücke anlegen zu dürfen. Im Jahre 1388, nach Verfertigung der Brücke, des, zur Beschützung derselben dienenden Thurms, wie auch des Damms, wurde von dem Rathe der totale, sich auf sechs tausend Bremer Mark belaufende Kosten = Betrag den erzbischöflichen Deputirten, nebst den Deputirten von Stabe und Burchude übergeben, und nach der allseitigen Annahme und Bestätigung desselben, gemeinschaftlich beschloffen, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen den Brückenzoll, zur Kosten-Entschädigung und bis zum Ersas des Vorschusses, heben lassen sollten. Dann aber sollten diese Zollgelder zwischen dem Erzbischof und der Stadt gleichmäßig getheilt, von letzterer aber die Brücke u. in

gutem Stande unterhalten werden ¹⁾. Für diesen, auf dem Grunde der Herren von Nasseln angelegten Burgdamm, und für die daran liegenden, jenen Herren ebenfalls gehörenden Ländereyen, erhielten dieselben, außer einer Geldentschädigung, in demselben Jahre, den Schuß des Rathes, und 1395 auch die Zollfreyheit zur Burg. In den folgenden Jahren, als 1408, 1423 u. wurden die Zollgerechtigkeiten des Rathes und der Stadt von den Erzbischöfen wiederholt bestätigt.

1516 verglich man sich, daß der halbe Zoll dem Erzbischof Christoffer lebenslang gegeben, und Zöllner dem Erzbischof und dem Rathe mit Eid und Pflicht verbunden seyn sollte.

1534 wurde von der Stadt, den Bedingungen des, mit dem Erzbischof Christoph geschlossenen Friedens zufolge, eine kostspielige Schleuse zur Burg angelegt²⁾: allein eine große Wasserfluth vernichtete dieselbe im folgenden Jahre und machte den Bau einer neuen Brücke erforderlich.

Am Nicolaus Abend 1538 warf ein heftiger

¹⁾ S. Cassels Sammlung ungedruckter Urkunden. S. 197 bis 205.

²⁾ S. Renner's Chronik im angeführten Jahre. Die auf der hiesigen Stadtbibliothek befindliche, Schenez und Rynenbergische benannte (wahrscheinlicher Wallersche) Chronik von 788—1558. 4. Pag. 1241. Cassel's historische Nachrichten von der ehemaligen Kirche zur Burg. S. 5. Deneken, Bruchstücke aus der Geschichte der Kaiserl. freien Reichsstadt Bremen. Göttingen, 1796. S. 99 bis 100.

Sturm den Thurm und das Zollhaus in die Lesum¹⁾.

Als im Jahre 1627 die, von den siegreichen kaiserlichen Truppen gedrängten Dänen sich über die Lesum zurückziehen genöthiget wurden, brannten sie, zur Deckung ihres Rückzuges, den Flecken, das Zollhaus und die Brücke ab, und sahen sich gezwungen, die Schanze dem General Feldmarschal von Anholt zu überlassen. Allein nach dessen Vereinigung mit der großen Armee, kam die Burg wieder in den Besitz der Stadt. 1635 wurde vom Rathe eine neue Brücke erbauet, und von demselben der ganze Zoll erhoben, weil das Domkapitel sich zum Ersatz der Baukosten nicht verstehen wollte.

Bei dem Einfalle der Schweden in das Erzstift 1644, sahe sich der Erzbischof genöthiget, die Deiche an der Lesum durchstechen und die Brücke darüber abbrechen zu lassen, weil zu befürchten war, daß die, von den Erzbischöflichen verlassene Schanze von den Schweden, zum Nachtheil der Passage, besetzt werden möchte: so ließ der Rath die Schanze demoliren und die Brücke wieder ausbessern.

Als im Jahre 1653, während der Reichs-Acht wegen des Eisfether Zolls, die Schweden sich der Stadt zu bemächtigen trachteten, fand es der Rath für zweckmäßig, die Burg wieder zu verschanzen. Dem, am 21. März mit 2000 Mann die Lesum passirenden Grafen von Rönigsmark sahe der bremische Komman-

¹⁾ Renner's Chronik im angeführten Jahre.

bant sich genöthiget, die Schanze am 2. April auf Kapitulation zu übergeben, welche der Rath durch den Oberstlieutenant Winkler am 15. Jun. um Mitternacht durch Sturm wieder einnehmen ließ; jedoch am 5. September, nach einer sechstägigen Belagerung, wieder verlor.

Durch Schwedens Verbindung mit Frankreich gegen den Kayser und dessen Allirte 1674, zog sich der Krieg im Jahre 1675 auch nach diesen Gegenden. Am 17. Septemb. dieses Jahrs wurde die Burgschanze von den münsterschen Truppen angegriffen und am 18. Septemb. der darin kommandirende schwedische Major zur Uebergabe derselben genöthiget.

Durch den zeller Frieden gelangte Schweden 1679 zum abermaligen Besiz der Herzogthümer Bremen und Verden, mithin auch der Burgschanze.

Weil aber die Ansprüche der Stadt Bremen, hinsichtlich der Jurisdiction, der Einnahme des halben Zolls für die angewandten Baukosten der Brücke unerledigt blieben; so wurde diese, über hundert Jahre lang unbeendigte Sache endlich in dem stader Betgleiche S. 3. S. 8 vom 23. August 1741 dahin ausgeglichen,

„Alß auch die Stadt Bremen auf die Burg und
 „den dasigen Zoll, aus dem 8ten Art. des Sta-
 „dischen und 11ten des Habenhausischen Recessus
 „noch einigen Anspruch zu haben vermeinet; So
 „begiebt sich selbige dessen hiemit auf das feyer-
 „lichste, und will, weder daher, noch sonsten,
 „darauf einige Prätension formiren. Jedoch daß

die bisherige Zoll-Freyheit und Sanntnaität der
Bremischen Bürgern ferner daselbst ungekränkt
verbleiben solle."

Der Weser führt über einen, die kleine Weser
benannten Weserarm die sogenannte kleine, und über
die Weser selbst die sogenannte große Weserbrücke
Beide sind von Holz, und die letztere ist seit 1822
mit behauenen Kieselsteinen gepflastert. Stromunter
wärts hängen zwölf Wasser-Mühlen daran, und das,
an dem Thore derselben, welches die Ueberschrift *Con
serva domine hospitium ecclesiae tuae* führt,
sonst befindliche, 1394 angelegte, nun aber unbrauch
bar gewordene, große Wasserrad, welches durch un
terirdische Röhren den Häusern der Alt-Stadt, welche
die Gerechtigkeit haben, das Weserwasser, und zwar
innerhalb 24 Stunden ungefähr 9792 Tonnen, zu
führen, wird, seit 1825, durch ein, von Pferden ge
triebendes Druck- oder Zugwerk, und zwar, wie die
Erfahrung gelehrt, vollkommener und zweckdienlicher
ersetzt.

Die Weser hatte im zwölften Jahrhunderte we
nigstens folgende vier Mündungen 1).

Die erste Mündung derselben bildete die Liene.
Ihre Mündung an der Weser war in der Gegend, des je
zigen, zwischen Casleth und Hamelwaden liegenden

1) S. Bisbeck's Niederweser und Osterstade. Hannov. 1798.
S. 7. §. 3. L. Köhler's Handbuch oder historisch-sta
tistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums
Oldenburg u. Brem. 1824. S. 65 u. 66.

Orts Liene. Sie nahm ihre Richtung durch das Neufeld, großen Meer (damals vermuthlich ein Landsee), nach der Rasteder Bede, vereinigte sich durch diese mit dem Sahdeffusse, und strömte durch den jetzigen Sahder-Neerbusen der See zu. Wenn nicht früher schon, soll sie der Sage nach, im Jahre 1500, und wie man glaubt, zuerst bey dem Salzenbeiche, durchgedämmt seyn. Ein, durchs Neufeld sich heranziehender, und Oberhammetwarden isolirender Arm der Liene, nahm bey Käseburg seinen Ausweg.

Die zweyte Mündung nahm zu Harjen Braake an der Weser ihren Anfang. Ein, Ovelgönne vorbegehender Arm fiel durch die Dornebbe unterhalb Frieschen Moor in die Sahde. Ein anderer Arm lief von Ovelgönne, den jetzigen Vogteien Solzwarden und Rodentkirchen westlich, durch Hoben und Gnadenfeld, etwa in der Mitte des Seefeldes in den Sahder Neerbusen, und wurde das Lockfleth genannt. Nach Hammelmann¹⁾, wurde das Lockfleth 1531 durch Graf Anton I. eingedeicht.

Die dritte Mündung entstand durch den Weserarm Hente, welcher an der Weser, in der Gegend der Atenser alten Sielstelle seinen Anfang nahm, und bey Stollhamm, wo vormals der Stollhammer Siel lag, seinen Ausfluß in den Sahder Neerbusen gefunden haben mag, auch nach Hammelmann²⁾, durch den Grafen Anton I. von Oldenburg 1556 zugedeicht wurde.

¹⁾ S. dessen Oldenb. Chronik. S. 364.

²⁾ S. dessen Oldenb. Chronik 162. u. 376. u. Kenners Bremer Chronik I. S. 357.

Die vierte Mündung ist die, noch unterhalb Blexen und Lehe befindliche, welche im achten Jahrhunderte schon vorhanden seyn mußte, weil 790 die Leiche des, zu Blexen verstorbenen Bischofs Willehad, von da, die Weser hinauf nach Bremen geführt wurde¹⁾.

Diese vierte Mündung mag, wegen des größeren Wasserabzugs der dreyn anderen Mündungen, das wenigste Wasser damals enthalten haben, und hey der Ebbe so leicht gewesen seyn, daß die damaligen Fresen aus den jetzigen Kirchspielen Rodenkirchen und Esenshamm, zur Ebbezeit, der Tradition zufolge, zu Fuße über die Weser kommen konnten, um, auf dem noch jetzt zwischen Landwührden und Osterstade vorhandenen sogenannten Fresen-Beg, die Kirche in Bramstäb (eine der ältesten Kirchen, welche schon im zehnten Jahrhunderte, wenn nicht früher, erbauet wurde) zu besuchen, und dazu eine Gassel (ein zum Brodbacken gebrauchtes, ungefähr zwölf Fuß langes Brett) mit sich geführt haben sollen, um solche über die, durch die Ebbe auf den Sanden in der Weser sich bildenden Rinne (Killen), welche oft 10 bis 12 Fuß tief sind, zu legen. Zum Beweise, daß daselbst vormals bramstädische Pfarrkinder wohnten, führt Bisbeck die Zahlung von 16 Grote an, welche die Kirche zu Esenshamm an die Kirche²⁾ zu Bramstäb erlegte³⁾.

¹⁾ S. das bremische Chronic. MSS. von Gerbert Schonen und Dethard Kynesberg, im angef. Jahre.

²⁾ Bisbeck a. a. D. S. 79. §. 23. Blätter vermischten Inhalts. B. IV. Heft 4. S. 320.

³⁾ S. Blätter vermischten Inhalts. B. IV. Heft 4. S. 320.

Von Bersebe¹⁾ überlegt die obigen, von Bisbeck angeführten Gründe für einen damaligen Kirchweg der Friesen durch die Weser nach Bramstäb, und will solches von einigen Moor-Willen verstehen, welche die Osterstader, die mit zu den Stedinger Friesen gehörten, auf ihrem Kirchwege aus der Osterstader Marsch durch das Moor nach Bramstäb, wo sie eingepfarrt waren, mit Hilfe der übergelegten Casseln passirten. Der daselbst vom Deiche landeinwärts führende, und jetzt noch vorhandene Friesenweg sey darnach benannt. Die Unkunde irgend eines späteren Geschichtsforschers, dem diesseits der Weser keine Friesen bekannt waren, habe denselben zu der irrigen Behauptung verleitet, daß hier ein Durchgang der westlichen Friesen durch die Weser gewesen sey.

Die Weser bildete, nach Bisbeck²⁾, von Neuenkirchen bis Bremerlehe einen bedeutenden Meerbusen, welcher von Süden nach Norden etwa 3 Meilen lang, und von Osten nach Westen etwa 2 1/2 Meile breit seyn mochte, und seine Küsten an den oldenburgischen und bremischen Geesten fand. Durch die Anlegung der Weserdeiche wurden die reichen Marschgegenden an beiden Weserufern gewonnen³⁾.

1) In dessen weiteren Nachforschungen über die niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet wurden etc. I. B. Hannover. 1815. S. 15. 19.

2) S. dessen Nieder-Weser u. Osterstade S. 16. §. 6.

3) Den Landgewinn von der Weser und Zahde für Oldenburg und Sever, seit der Mitte des sechzehnten Jahr-

Daher sieht man da, wo sonst der Fischer seine Rege ausstellte, jetzt an beyden Ufern der Unterweser das schwer wandelnde Hornvieh auf üppigen Erbsen weiden, das statt gebauete Koss muthig den ergiebigen Acker pflügen und wohlhabende volkreiche Dorfschaften und Flecken sich bis zum Ausflusse des Ströms fortziehen. Dagegen mußten aber auch manche, gegen den Andrang der Sturmfluthen nicht hältbare Landstrecken und Dörfer im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert den wilden Wellen preis gegeben, und die Deiche zurück, weiter landeinwärts gelegt werden, so daß aber solche, sonst volkreiche Land- und Dorfschaften jetzt das schnell segelnde Schiff leicht hinweg gleitet, und man der früheren menschlichen Stärke unter sich und des darin gewalteten Lebens kaum noch gedenkt. Im Oldenburgischen erfolgte dieses z. B. bey Borsleth und auch bey Elsfleth, wo die dortige älteste, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts

hundertts, schlägt man auf 5 bis 6 Quadrat-Meilen an: indem schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, bis zum Rendsburgischen Vertrage von 1652, über 30000 Juck Marschlandes, und von der Zeit an noch so viel Land eingedeicht wurde. (Nach dem neuen oldenburger Maas, enthält 1 Juck 160 Quadrat-Ruthen, die Quadrat-Ruthe zu 324 Quadrat-Fuß gerechnet. Das Längen-Maas von 182 Rheintl. Fuß zu 193 Oldenburg. Fuß angenommen.) S. von Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg. III. S. 88. L. Kohli's Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg u. Bremen, 1824. S. 167. Anmerk. 6.

wahrscheinlich erbaute Kirche mit versank, und die jetzige, 1391, weiter vom Ufer wieder erbauet wurde. Zwischen Hartwarden und Hoffe (in den jetzigen Aemtern Rodenkirchen und Abbehausen) fand man sich nach und nach genöthiget, die Deiche zwölfmal zurückzulagen, und damit 200 Jücl gutes Land auszudeichen. Der Elwürder, etwa 1300 Jücl großen Feldmark, blieben zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts kaum noch 400 Jücl. Von Bixen bis Fedderwarden mußte man weite Strecken Landes von der Weser verschlingen lassen, wie z. B. im fünfzehnten Jahrhunderte das Dorf Bulte mit 20 Häusern und etwa 300 Jücl Landes; und beynahe das halbe Kirchspiel Waddens; so wie auch in dem Kirchspiele Burhave das Dorf Barbühl, mit dessen, mehr denn 300 Jücl großen Feldmark. Von dem Kirchspiele Langwarden und dem daran liegenden Lande, gingen nach und nach über 3000 Jücl und zwey Kirchen, welche in dem Dorfe Langwarden lagen, verloren.

Am rechten Weserufer mußte das, in der Urkunde des Erzbischofs Friederich vom Jahre 1110 erwähnte Dorf Butli in Osterstade (Büttel), welches nördlich von Sandsted lag, und dessen Feldmark noch vorhanden ist, später der Weser überlassen werden; wie auch daselbst die Dörfer Nigelande, Nigwerfen¹⁾ und Greneffe. Von dem Lande Würden wurde, mit dem

¹⁾ Nigwerfen wurde, nach Renner II. im Jahre 1546 ausgebeicht.

Dorfe Ellingwarfen, nach und nach nicht wenig gutes Land von der Weser weggespült.

Selbst das Bette der Unterweser war und bleibt vielen Veränderungen ausgesetzt, indem die alten Sande (Inseln) darin sich noch fortwährend vergrößern oder verringern, und neue darin entstanden und entstehen, wie z. B. die Lühner Plate, der Harrier- und Hammelwarber Sandes Anwachs u., wodurch das Fahrwasser des Stromes einer steten Veränderung ausgesetzt war und bleibt.

Die, zur Sicherung der Schifffahrt dienenden, und von Bremen bis zur Nordsee in der Weser liegenden 90 Fluß- und Seetonnen, welche der Aufsicht des Tonnen- und Barsemeisters ¹⁾ anvertraut sind, wechseln daher oft ihre Lage.

¹⁾ Diese Benennung schreibt sich von dem Schiffe her, worin die sogenannten Flußtonnen jährlich die Weser hinunter und mit den beschädigten Seetonnen herauf gebracht werden. In der niedersächsischen Sprache heißt nämlich Barse soviel, als eine Barke, ein kleines Lastschiff, (jetzt Schmackschiff oder Bojer genannt. Tonnenbojer ist die jetzige Benennung des dazu dienenden Schiffes.) Barsemeister ist demnach die ursprüngliche Benennung des Schiffers oder Herrn eines solchen Schiffes. Das Amt des hiesigen, in dem sogenannten Tonnenhause auf dem Theerhofe wohnenden Tonnen- und Barsemeisters, welches von dem Collegium der Aelterleute (Collegium seniorum) durch einen gebienten Seeschiffer besetzt wird, besteht demnach in dem Legen, Rectificiren und Einholen der Tonnen, welche durch eiserne Ketten an Quadersteinen befestiget liegen, von

Bey Bremen, in der Gegend des Fährs, hat die Weser, einer früher geschehenen Messung zufolge,

denen die größten Steine 3000 Pfund wiegen. Von Begesack bis Blexen liegen ungefähr 30 sogenannte Weser- oder Flußtonnen, welche im erforderlichen Falle auch wohl um einige vermehrt und sämmtlich am zehnten November eines jeden Jahres durch den Varse- und Tonnenmeister mit dem Tonnenbojer eingeholt und bis zum nächsten Frühjahr auf dem Tonnenhofe in Bremen gelagert, und insoferne sie es bedürfen, ausgetauscht, oder durch neue ersetzt werden. Von Blexen bis zur Nordsee liegen beständig 60 sogenannte Seetonnen, welche von Blexen bis zur rothen, an der Nordwestspitze von Langluduen Sand oberhalb der Baake liegenden Tonne, mit sogenannten Eisbullen verbundenen, zum Widerstande gegen das, mit jeder Ebbe und Fluth daselbst auf- und niedergehende Eis geeigneteren Wintertonnen im Herbst verwechselt werden. Von der rothen, bis zur letzten, wegen des darauf befindlichen goldenen Schlüssels also genannten Schlüsseltonne, bleiben alle daselbst befindliche Seetonnen ungewechselt liegen. Seit 1818 liegt bey der Mellum-Tonne ein, mit Kupfer beschlagenes Leuchtschiff (auf 8 1/2 Faden Wasser bey dem niedrigsten Wasserstande) an eisernen Ketten, vor zwey, nach Norden und Süden ausgeworfenen Anker. Die Mannschaft desselben besteht aus dem Capitain, Einem Steuermann und sieben Matrosen. Am Top des großen Mastes weht am Tage eine Signal-Flagge und die an diesem Maste befindlichen fünf Reverbierlaternen werden, sobald es dunkel wird, angezündet und alle zwey Stunden gereinigt. Nur beym starken Eisgange verläßt das Schiff diese, sonst unveränderte Station, und sucht alsdann Bremerhafen, oder

die Breite von 764 Fuß. Zwischen Meppen und Se-
sendorf mag sie ungefähr eine viertel Meile breit seyn.
Die Fluth erstreckt sich noch oberhalb des Hafens Be-
gsack, und nur die Springfluthen werden zuweilen
in einem geringen Grade bey Bremen bemerkt. Der,
zwischen Bremen und Brake zu seichte Strom führt
von letzterem Orte die Ladungen der größeren See-
schiffe durch Leichter-Schiffe zur Stadt. Von der, in
Folge des, zwischen der Krone Hannover und der
freyen Hansestadt Bremen am 14. Januar 1827 ab-
geschlossenen; und am 28. Febr. und 9ten März des-
selben Jahres ratificirten Staatsvertrages, von Bre-
men begonnenen Anlegung eines neuen Hafens an
den Ufern der Geste und Weser, darf sich Bremens
See- und Landhandel eine wesentlich vermehrte Si-
cherheit und Ausdehnung versprechen.

Daß Bremen zur Zeit Karls des Großen noch
ein offener Ort¹⁾, keine eigentliche Stadt gewesen sey,
leidet wohl, was auch zur Behauptung des letzteren

wenn dieses nicht mehr ausführbar wird, den ersten
auswärtigen Hafen auf Helgoland, in England oder
in Norwegen zu erreichen. Die jährlichen Kosten die-
ses Leuchtschiffes, — die Abnützung desselben ungerech-
net, — betragen viertausend Reichsthaler.

Zu einem zweyten Signale dient den, die Weser
einkommenden Schiffen, der auf dem hohen Wege ste-
hende hölzerne Thurm, oder die Baake.

¹⁾ Conring in dissertat. de urbibus Germanicis. §. 23.
24. Meibom de pagis Saxon Tom. III. Rer. Ger-
manicarum.

dagegen gesagt seyn mag¹⁾, keinen Zweifel, indem die alten Deutschen nach Tacitus, oben Seite 112 angeführten Berichte, Städte und Dörfer überhaupt als Buchthäuser und der gemeinen Freyheit nachtheilige Anlagen betrachteten und dessfalls unter sich nicht duldeten²⁾. Als ein offener Ort, nicht aber als eine Stadt, wird Bremen bey dem Adam von Bremen in der carolinischen Stiftungsurkunde des bremischen Bisthums angeführt.

— — „sibique in Wigmodia in loco Bremon vocato, super flumen Wirraham Ecclesiam et Episcopalem statuimus cathedram.“
 (— — „und wir haben ihm an dem Orte, welcher Bremon heißt, an dem Wirraha Flusse, eine Kirche und einen bischöflichen Sitz errichtet.“)³⁾ In der Assert. libertat. Reipubl. Bremens. wird obiger wahrscheinlichen Vermuthung unter andern auch dessfalls widersprochen, weil nach den alten geistlichen Satzungen, einem Bischof nicht gestattet sey, in einem offenen Flecken, oder in einer geringen Stadt, den bischöflichen Stuhl zu errichten, sondern nur in einer großen, volkreichen Stadt, welches auch auf dem,

¹⁾ Assert. libertat. Reipubl. Brem. Pag. 61. 62. 261. 520 u. 549. Henr. Krestingii Discurs. MSS. de Republic. Brem. c. 3. Joh. Eggeling. Phabiran. Pag. 27. sq.

²⁾ Tacit. de morib. German. 16. Histor. IV. 64. conf. Cluveri Germ. antiq. L. I. c. 13.

³⁾ Adam von Brem. im I. Buche im 10. Kap. (S. 30 meiner Uebersetzung.)

im Jahre 550 gehaltenen concilio Sardicensi mit den Worten: non licet constituere Episcopum in aliquo pago vel parva urbe¹⁾, beschlossen und nachher auch von Karl dem Großen, dem Stifter des bremischen Bisthums, gleichfalls bestätigt sey.

Diesem Einwurfe wurde dadurch genügend entgegen²⁾, daß Karl diesen Ort zum Sig eines, für die Ausbreitung des Christenthums in dieser Gegend und im übrigen Norden bestimmten Bischofs am geeignetsten finden, und sich hier, wie überhaupt da, wo noch keine Städte waren und die Bestellung eines Bischofs erforderlich wurde, genöthiget sehen mußte, von obiger Regel eine Ausnahme zu machen. So wurde, wie Conring in seinem gründlichen Berichte am Ende des II. Kapitels anführt, ohne der *χωροπισκοποι* zu gedenken, Gregor von Nazianz von dem Bischof von Casarea und Cappadocien, Basil dem Großen, zum Bischof in einen Flecken, nämlich in Nazianz in Cappadocien, gesetzt. Indessen berechtigt die, zum Handel so einladende günstige Lage dieses Ortes zu der Vermuthung, daß die Bevölkerung desselben damals schon nicht unbedeutend gewesen seyn möge.

Eben so wenig, als die Behauptung von der damals schon vorhandenen Stadt, mag die gerühmte, von Karl dem Großen derselben, wie den Sachsen überhaupt, und zwar ersterer durch Willehad's Ver-

¹⁾ Baron. Annal. T. 9. ann. 742.

²⁾ Die Herzogthümer Bremen und Verden. Zweyte Sammlung. Pag. 208. Anmerk. p. p.

wendung zugestandene Freyheit, bey näherer critischer Beleuchtung, probehaltig erfunden werden.

Denn wenn auch die politischen Vortheile der fränkischen Eroberung des Sachsenlandes und die dadurch geförderte Vereinigung Deutschlands, so wie die glücklichen Folgen der damit verbundenen Einführung des Christenthums in diese Gegenden, wie schon oben bemerkt ist, unverkennbar bleiben: so ist es doch auch andererseits nicht zu übersehen, daß damit überhaupt, und besonders durch die mehr abstoßende, als anziehende Art und Weise der Ausführung, an den theuersten und heiligsten Rechten der Menschheit und dieses edlen und freyen Volkes, hart gefrevelt wurde. Die, im ungestörten, treu bewahrten Besitze der väterlichen Sitten und Religion, so wie der alten germanischen Rechte und Freyheiten, fortlebenden Sachsen konnten die neue Regierung Karl's nur drückend finden und fühlen, so groß auch sonst die Erinnerungen sind, welche sich an diesen Namen knüpfen, und so unlegbar der moralischen, nach den ihm gewordenen Hülfsmitteln und Hindernissen abgewogenen Größe dieses thatkräftigen Mannes, ein mächtiger Durchschlag in der Schaale der Gerechtigkeit verbleibt. Die Staatsbürgerliche Freyheit dieses, ohne ein allgemeines Oberhaupt in ihren, sich selbst regierenden Gauen frey lebenden Volkes, welches sich bey einem ausbrechenden Kriege und zwar für solchen Feldzug allein nur einen Anführer durchs Loos erwählte, konnte, durch die, ihnen nach langen zwey und dreyßigjährigen männlichen Widerstande feindlich aufgedrungene Regierung eines nie ge-

kannten und nie gebuldeten Oberherrn, keinen Zuwachs, wohl aber eine wesentliche Beschränkung erleiden. Deswegen suchte Karl auch die vorausgesehene Abneigung der Sachsen gegen die neue, ihre gewohnten Rechte höchst beschränkende Verfassung dadurch möglichst unschädlich zu machen, daß mehrere Tausende dieses Volkes, wie auch schon oben angeführt ist, den Bedingungen des scheinbar ehrenvollen selzer Friedens zuwider, in fränkische Länder versetzt wurden. Die ganze Staatsverfassung der Sachsen erhielt auch dadurch eine gänzliche Umwandlung, daß die Macht des Königs zur erblichen Staatsgewalt wurde und das Regierungsrecht demselben eingeräumt werden mußte, welcher die Gerichtsbarkeit selbst, oder durch seinen Pfalzgrafen, wie auch durch seine Grafen, (Comites) Sendgrafen (Missi regii)¹⁾, und der Grafen Untergebeamte übte. Denn dieser erste und mächtige Beherrscher des Sachsenvolkes, aus dessen sechs und vierzigjähriger Regierung der große Plan der Meinherrschaft über alle Völker germanischen Stammes deutlich genug hervorleuchtet, verlieh die Regierung aller Provinzen seines großen Staatskörpers nicht Personen mit erblichen Würden, sondern von ihm abhängigen Grafen. Wenn er auch den Sachsen die Bey-

¹⁾ Von den Grafen jener Zeit ist uns, wie oben S. 167 angeführt wurde, nur der Name des Hermann von Restmona aufbehalten, und von den Sendgrafen nur der des Grafen Egbert, und zwar wegen der Heiligkeit seiner Gemahlin Ida. V. Acta Idae Cap. II. ap. Leibnit. T. I. p. 172. It. Leibn. introd. VIII.

behaltung ihrer Schöpfen zugestand, welche in der Gemeinde zuerst in gebotenen Gerichten¹⁾ allein das Urtheil fanden: so waren dieselben doch den Grafen, in deren Gbdinge sie das Recht wiesen, und ihre Wahl der Aufsicht und Leitung der königlichen Gesandten (*Missi regii*) untergeordnet²⁾.

Des Heerbanns neue Verpflichtung zum nie gekannten Königsdienste, und der, wegen der vielseitigen Ausdehnung des großen, über Frankreich, Deutschland und Italien sich erstreckenden Reiches und der daraus unvermeidlich entstehenden vielfachen Collisionen mit den entlegenen Nachbar-Staaten, als nicht selten anzunehmende Anspruch desselben, konnten so wenig, als die ausnahmslose Entrichtung des Zehnten³⁾

¹⁾ Das gebotene Gericht, im Mittelalter *Bobbing* genannt, wurde auf des Klägers Gesuch angelegt. Unterschieden davon war das echte Ding, (*placitum legitimum*) im Mittelalter *Bobbing*, *Low-Ding*, — weil die Gerichtstage gesetzlich waren, — genannt. Dieses Gericht der Volksgemeinde wurde zu bestimmten Zeiten auch ungeboden gehalten.

²⁾ *Caroli M. Capitul. III. a. 803.* (Baluzz. Pag. 393.) *Cap. III. Ut missi nostri, Scabinos, Advocatos, Notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.* *Eiusdem Capitul. I. a. 809.* (Baluzz. P. 406.) *Cap. XXII. Ut Judices, Vicedomini, Praepositi, Advocati, Centenarii, Scabinei, boni ac veraces et mansueti cum Comite et populo eligantur et constituentur ad sua ministeria exercenda.*

³⁾ *Adam. Bremens. I. 10.* — — *ut qui nostrae potestatis iugum hactenus ferre detractaverunt; victi*

an die Geistlichkeit, einer Nation gefallen, die keinem Menschen früher unterwürfig, pflichtig oder zinsbar, gewesen war. Noch weniger konnte die, ihr durch Feuer und Schwerdt gleichfalls zugemuthete Verwechslung der väterlichen, mit ihrer Sitte und Staatsverfassung so innig verwebten Naturreligion¹⁾, gegen die neue, ihnen unbekannte Lehre sie ansprechen, wofür sie durch Furcht vor der, von der Nichtannahme

iam (Deo gratias) et armis et fide Domino Salvatore nostro Jesu Christo et Sacerdotibus eius, omnium suorum iumentorum et fructuum totiusque culturae decimas ac nutriturae, divites ac pauperes legaliter constricti persolvant. (S. 29 meiner Uebersetzung.)

Capitul. I. de partibus Saxoniae. Cap. 17. Secundum Dei mandatum praecipimus ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, similiter et liti, iuxta quod Deus unicuique Christiano dederit, partem Deo reddent. Breda de temp. rat. c. 13. Adam v. Bremen nach Eginhart I. B. Kap. 4. (S. 21 meiner Uebersetzung.)

¹⁾ Die Naturkräfte und deren Wirkungen wurden, nebst den Elementen, als vermeinte lebende Wesen von ihnen, so wie von allen Völkern germanischer Abkunft göttlich verehrt, und der Kreislauf der Natur, im Hervorbringen, Erhalten und Auflösen aller Dinge mag; den Bewohnern des östlichen Asiens gleich, auch bey den alten Germanen und bey den stammverwandten Scandinaven, die Vorstellung von der, in Thor, Odin und Freyr sich aussprechenden göttlichen Dreyheit erzeugt haben. Chiverii German antiq. p. 217. Rone Geschichte des Heidenthums II. Th. S. 80. S. 102. 5. 6.

derselben unzertrennlichen Todesstrafe allein nur empfänglich gemacht wurden, ohne mit den eigentlichen und wesentlichen Vorzügen derselben bekannt zu seyn. Schaarenweise wurde dieses, sonst so freye Volk gewaltsam in die Flüsse gesprengt, von den gegenwärtigen christlichen Priestern mit Wasser besprützt, und durch die, von denselben dabey ausgesprochenen, diesen Täuflingen unverständlichen Formeln zu Christen eingeweiht. Die also bisher noch nicht Getauften bestimmeten endlich die Furcht vor der schweren Ahndung zur freywilligen Annahme dieser sogenannten Taufe. Gedanken läßt es sich, wie lange es gedauert haben mag, bis diese, nach solcher Behandlung, für die neue Lehre wohl nicht sehr eingenommenen und mit dem Schwerdte bekehrten sogenannten Christen nur mit den ersten Lehren des Christenthums bekannt wurden, und wie langwierig, unterbrochen, und daher höchst unvollkommen, ein solcher Unterricht sich ergeben mochte. Ueberdem fanden die wenigen, damals noch vorhandenen christlichen Lehrer, deren Kenntnisse selbst beschränkt genug seyn mochten, sich genöthiget, um der neuen Lehre einigermaßen Eingang zu verschaffen, die christliche Lehre den heidnischen Vorstellungen möglichst anzueignen, wodurch sich das Heidenthum im Christenthume lange noch erhalten mußte. Daher war mit der, den fränkischen Bischöfen schon vor Karl's des Großen Zeiten, und so auch den bremischen Bischöfen, in der Folge zur Pflicht gemachten jährlichen Visitation ihres Kirchensprengels, ein strenges Gericht, *Send* (*Synodus*) genannt, verbunden.

Von dem geistlichen, aus den sieben, von dem Bischofe erkornen Zeugen, dem Priester der Kirche und dem geschwornen Richter bestehenden Gerichte wurde, unter andern Fragen, auch die vorgelegt:

„Ob jemand Opfer verrichte bey den Bäumen,
 „Brunnen oder Steinen, gleich als bey Altä-
 „ren, oder ein Licht, oder anderes Geschenk
 „dahin bringe, gleichsam, als wenn eine Gott-
 „heit dort wohnte, die einem Gutes oder Bö-
 „ses thun könne.“

Die, der Laufe vorhergehende, 742 auf der fränkischen Synode zu Salzburg von dem heiligen Bonifacius verordnete Abschwörungsformel beweiset gleichfalls die späte Hinneigung des Volkes zu der Verehrung der alten germanischen Gottheiten. Diese Entfagungs-Formel lautet in dem damaligen fränkischen Dialecte also:

Frage. Forsachistu Diabolae? Entfagest du dem Teufel?

Antwort. Eo forsacho Diabolae. Ich entfage dem Teufel.

Frage. End allum Diabol-gelde? Und aller Gemeinschaft mit dem Teufel?

Antwort. End ec forsacho allum Diabol-gelde. Und ich entfage aller Gemeinschaft mit dem Teufel.

Frage. End allum Diaboles Wercum? Und allen Werken des Teufels?

Antwort. End ec forsacho allum Diaboles

Wercum end Wordum, Thunaer ende Woden end Saxen Ote; ende allem them Unholdum, the hira genotas sint. Ec gelobo in got almechtigan fadaer endin Christ godes suno end in halogan gast. Und ich entsage allen Werken und Worten des Teufels, dem Thunaer, (Thor) dem Bodan und dem Odin der Sachsen, und allen Unholden, (bösen Geistern) die seine Gehülfen sind. Ich gelobe es im Namen Gottes des allmächtigen Vaters und im Namen Christi des Sohnes und im Namen des heiligen Geistes¹⁾.

Noch im elften Jahrhunderte sahe der bremische Erzbischof Unwan, welcher von 1013 bis 1029 regierte, nach dem Zeugnisse Adam's von Bremen, sich gendthiget, einige, in der Gegend von Bremen befindliche Hayne fällen zu lassen, welche, wie Adam von Bremen sagt, von den Marschbewohnern dieser Gegend, aus einer thörichten Ehrfurcht wären besucht worden²⁾. Wenige Jahre vorher ließ der Bischof Wigbert von Merseburg, welcher von 1007 bis 1012 auf dem bischöflichen Stuhl daselbst saß, aus gleichem Grunde einen Wald bey Merseburg aushauen und verbrennen³⁾, und der Bischof Gerold zu Altenburg

¹⁾ Eccard. Franc. Oriental. I, 440.

²⁾ Adam von Bremen II. c. 33.

³⁾ Ernst Brotuffs Merseburg. Chronik. S. 65. 6.

im Bagerlande zerstörte auf gleiche Weise im Jahre 1155 einen, bey der Stadt Altenburg liegenden Hain¹⁾: Helmold, welcher der Zerstörung dieses Waldes beywohnte, bemerkt noch von demselben, daß auch darin die Gottheit unter keinem Bilde vorgestellt wäre.

Der damalige Uebergang zum Christenthume bestand demnach in dem gezwungenen Tausch des bisherigen Götzendienstes gegen den christlichen Ceremoniendienst. Die Geistlichen, in dem Besitze der damaligen geringen Gelehrsamkeit, und in dem anschließenden, der Schreibkunst, mußten sich damit, als die Secretaire und Referendare der Fürsten, zu behaupten, und wirkten durch ihre überwiegende Cultur, milbernd auf die Roheit des Zeitalters; bereicherten sich aber auch durch die, den Kirchen und Klöstern in der Folge gewordenen großen Schenkungen, wodurch man sich des Himmels Erbe zu versichern wähnte, nicht wenig, und die Schenkung der carolingischen Nachhaber auf dem usurpirten Throne der Merovingier mußten das weltliche Gebiet der römischen Bischöfe gründen.

Die ersten Bischöfe hatten bloß den Gottesdienst zu besorgen und mußten sich, die Kirchen und die Armen von den ordentlichen, den Kirchen bestimmten Einkünften aus den, den Kirchen geschenkten Ländereyen, und von außerordentlichen Geschenken unter-

¹⁾ Helmoldi chronicon Slavorum L. I. c. 83. al. 84. in quibus nullae sunt effigies expressae. Krantz Wandal. L. VI. c. 24.

halten. Mit der Errichtung des bremischen Bisthums wurde von dem Stifter desselben nur allein eine Religionsanstalt zur Verbreitung und Erhaltung des Christenthums in diesen Gegenden und in dem benachbarten Norden, nicht aber eine Landeshoheit der Bischöfe bezweckt. Allein durch den, von Karl den Bischöfen ertheilten Auftrag, die, in seinem Namen regierenden Grafen zu beobachten und eine Aufsicht über die Gerechtigkeitspflege zu übernehmen¹⁾ wurde gewissermaßen schon der Grund dazu gelegt.

Jetzt wird es Zeit, den Faden der früheren Geschichte, den wir bey den kühnen, die Ausbreitung des Christenthums und seiner Macht in diesen Gegenden bezweckenden Fortschritten Karls des Großen sinken ließen, hier wieder aufzunehmen.

Willehad, dem Karl zu seiner Aufmunterung und zu seinem und seiner Begleiter Schutz, die Cella²⁾ Justina in Frankreich, vor seiner Ernennung zum bremischen Bischof, geschenkt hatte, war demnach — wie

¹⁾ Caroli M. capitul. de parte Saxon. XXXIII.

²⁾ Congregationes, Cellae, und Conventus, wurden die, zu der Größe und dem Range eines Klosters noch nicht gelangten Stiftungen genannt. Cella war die Benennung eines solchen, aus drey bis vier Personen von gleichem Geschlechte bestehenden Vereins, deren jede eine besondere Cella bewohnte. Eine Congregatio hatte keine Zellen, und nur ein gemeinschaftliches Schlaf- und Speisezimmer. Ein Conventus enthielt Zellen und eine vollkommnere Einrichtung. Diesen drey Vereinen fehlten eigene Kirchen, Clausur und Regel. Sperling apud Westphalen T. II. p. 685. n. 171.

sein Biograph Ansgar sagt¹⁾ — der erste, der seinen bischöflichen Sitz in diesem Sprengel errichtete, welches sich jedoch deswegen so lange verzögert hatte, weil das, dem göttlichen Vertrauen widersehlige Volk manchmal kaum zu bewegen war, die Priester unter sich zu dulden; vielweniger die bischöfliche und königliche Autorität. Aus dem Grunde verweilte er sieben Jahre lang als Priester in diesem Sprengel; doch wurde er Bischof genannt, und traf als Vorgesetzter die ihm möglichen Verfügungen. Nach der empfangenen päpstlichen Weihe, widmete er sich der Frömmigkeit, und suchte seinen bisherigen tugendhaften Wandel immermehr zu vervollkommen.

Im folgenden zehnten Kapitel spricht er von der strengen Enthaltbarkeit des frommen Mannes, welcher sich des Weines und aller berausenden Getränke enthielt, Fleisch, Fische und Milch nicht, sondern allein nur Brod, Honig, Gemüse und Obst genoß, bis ihm späterhin von dem Papste Adrian, seiner Schwächlichkeit wegen, der Genuß der Fische befohlen wurde. Fast täglich beging er mit heftigem Weinen und großer Rührung die Feier der Messe, und beschäftigte sich unaufhörlich mit dem Lesen und Lernen der heiligen Schrift. Auf den Gesang der Psalme verwandte er nicht wenig Mühe, so daß er fast täglich zwey bis drey Psalme aus dem Psalmbuche (wahrscheinlich aus dem goldenen Psalter) abzusingen pflegte.

1) Am Ende des 9ten Kapitels seiner Lebensbeschreibung. (S. 20 meiner Uebersetz.)

In Bremen, seinem bischöflichen Sitze, erbaute er im Jahre 788 die, von Ansgar als wunderschön beschriebene, dem Apostel Petrus von ihm gewidmete Domkirche von Holz¹⁾.

Im Jahre 781 und 782 soll er in Ostringen das Evangelium geprediget, auch die Kirche zu Olde Goedens und die Kapelle Abdeckhane (welche Graf Enno von Ostfries 1532 zerstörte) eingeweiht haben. Daher führte einer der bremischen Capitularen den Titel Archidiaconus Rustringiae und die Inspection über die benannten Dörter, bis der Junker Edo Wismeken der Jüngere zu Esens mit dem Domcapitel sich verglich und 1503 die geistliche Jurisdiction an sich brachte²⁾.

¹⁾ S. Das Leben Willehad's, Kap. 10.

²⁾ Aus folgenden Worten der Confirmations-Bulle des Papstes Adrian über die Gründung der Bremer Kirche, ergiebt sich, daß Rustring, Ostringen und Wangerland damals zu dem Sprengel des Erzbischofs von Bremen gehörte, so wie auch im neunten Kap. der Lebensbeschreibung St. Willehad's bemerkt wird, daß Willehad auf der Synode zu Worms im Jahre 787 zum Bischof dieser Gauen von Karl dem Großen ernannt sey.

Ecclesiam Bremensem in Romanae Ecclesiae ius et nostram defensionem suscepimus, eique omnes possessiones, quas legitime obtinet, confirmamus, ut in Rustringia^{*)} decimas et mansus 700, In Wangia^{**)} 200, In Asterga^{***)} cum decimis utrisque.

^{*)} Ueber die Gau Rustringen S. S. 164.

^{**)} S. S. 172. Anmerk. 2. ***.

^{***)} S. S. 172. Anmerk. 2. *

Auch unter dem Schlosse des Herrn Heinrich von Machtenstede bey der Stur, (wo in späteren Jahren eine Schmiede errichtet wurde,) soll von Willehad eine Kapelle eingeweiht seyn¹⁾.

Auf seinen Missions-Reisen besuchte Willehad auch die Sachsen jenseits der Elbe. Schon 782 befand sich zu Milbinthorp (Meldorf in Ditmarsen) eine, von ihm aus Holz, Tafelwerk und Lem aufgeführte Kapelle oder Kirche, welche lange die einzige im Lande war²⁾.

So heißt es in einem alten Register, worin die Jurisdiction und Einkünfte des Domdechanten zu Bremen angeführt sind, unter andern auch: Decanus ecclesiae Bremensis habet in Frisia duas sedes Synodales. Prima est in Ostringia in ecclesia parochiali in Jevern, ad quam spectant parochiani Ecclesiarum infra scriptarum, videlicet in Sandele, Cleverensen, Schotense, Ackum, Sillenstede, Fedderwurden, Senenwurden, Wathwurden, Pakense, Westrum et Wiuelzen. . . Secunda sedes est in Wanga in ecclesia parochiali in Gokerken, ad quam spectant parochiani ecclesiarum scriptarum, scilicet in Mederens, Wangeroge, Mense, Wigerden, Wip-pelens; Odarpe, Tettense. S. Hammelmanns Odenb. Chronik. Odenb. 1599. 3 Th. S. 457.

¹⁾ V. Anonymi Chronicon Rastedense in Henrici Meibomii rerum Germanicarum Tom. II. Pag. 89. „Stedingi vero tempore Willehadi ad Mactenstede „pertinebant ubi et ipse capellam sub castro no- „bilis Henrici de Machtenstedense consecravit.“ Hammelmanns Odenburgische Chronik. Odenb. 1599. 1 Th. S. 44.

²⁾ Adam v. Brem. II. c. 8. Bostens Ditm. Gesch. I. c. 421.

falls genannt wurde, weil der creirte Heilige in den Canon der Messe (die Gebete der Abendmahls-Liturgie) eingetragen wurde.

Daß die Heiligsprechung Willehad's durch Ansgar geschehen sey, bemerkt auch die ungedruckte Chronik von Gebert Schene und Dethard Minersberg mit folgenden Worten:

„Ansharius nam den Leicham Wihhadi darhenen
 „von Nacht des Volkes¹⁾ to Rome, umme döghet
 „der Miracel de dar²⁾ van Gottes Gnaden sche-
 „gen, und schrefen mede in der Hilgen Book,
 „und bot sinen Dag to virende, met mede Love
 „des Volkes und der ganzen Papheit sin Dag
 „wart gevivet mit hochtidliken Bischopen Sexto
 „Idus Novembris, Eine Ordineringe tertio
 „Idus Julii.“

Dasselbe wird auch in der *Historia Archiepiscoporum Bremensium a tempore Karoli Magni usque ad Karolum IV. Lugduni Batav. 1595* also erzählt: In quo loco (scilicet in quodam oratorio ad austrum) per annos fere LXX quievit, usque ad tempora Ansgarii quarti sui successoris, qui tunc auctoritate sedis Apostolicae, propter, virtutem miraculorum quae ibidem gratia divina fiebant, eum transtulit, et in Catalogo sanctorum descripsit, et diem depositionis et translationis eius celebrem esse constituit, cum collaudatione plebis et suo-

¹⁾ wofür wahrscheinlich *Navstes* zu lesen ist.

²⁾ wo seine Gebeine ruhten.

rūm clericorum. Transitus eius celebratur festi-
vis gaudiis VI. Idus Novembris II. Ordinatō III.
Idus Julii.

Die, von Renner¹⁾, Esych²⁾, Kresting³⁾, Goldast⁴⁾, Dilich⁵⁾ und anderen mit unhaltbaren Gründen aufgestellte Behauptung, von der, auf Willehad's Fürbitte von Karl dem Großen der Stadt Bremen geschenkten Freyheit und von dessen Bewilligung zu der Errichtung einer Rolands Statue; als des Symbols derselben, schwindet vor den Schranken der historischen Critik in das lästige Gebiet der historischen Fabeln, ohne einen, auch nur scheinbaren Haltpunkt auf dem festen Boden der Geschichte zu gewinnen.

Was die erste Behauptung von der, durch Willehad's Verwendung der Stadt von Karl dem Großen geschenkten besonderen Freyheit betrifft; so gründet sich dieselbe allein auf den folgenden vorgeblichen Freyheits-Brief, worin der Stadt Bremen, wegen ihrer ausgezeichneten Verdienste bey der ersten Kreuzfahrt, verschiedene Privilegien und Freyheiten von dem Kayser Heinrich dem fünften im Jahre 1111 ertheilt:

¹⁾ In Renners Chronik bey dem Jahre 790 heißt es:
„— od' erlangde he (Willehad) den Roland van em
(Karl dem Großen) thom teken der Freyheit u. s. w.“
²⁾ Esychii Discursus MSS. de republ. Bremensi.
³⁾ Krestingii Discursus MSS. de republ. Bremensi.
⁴⁾ Melch. Goldasti ab Haiminsfeld vindiciae diplomaticae Brem. ap. Westphalen monum. inedit. T. III.
n. 39. Pag. 1972. 2036.
⁵⁾ Dilichii chronic. Pag. 58.

seyn sollen, und zwar als Bestätigung jener ursprünglich von Karl dem Großen durch Willehad's Vertretung der Stadt verliehenen Freyheiten.

„Im Namen der heiligen untheilbaren Dreieinigkeith.“

„Heinrich, von Gottes Gnaden Römischer Kayser und allzeit Mehrer des Reichs. Unserer Kayserlichen Majestät ziemt es, daß Wir, vermöge des, Unserer Obhut von Gott anvertrauten Amtes, zum Wachstume des heiligen Reichs eine wachsame Sorgfalt verwenden und Uns die Aufnahme der, Unserer Durchlauchtigkeit getreuen Städte Uns besonders und willfährig angelegen seyn lassen. Desfalls bringen Wir es, für die Gegenwärtigen und Zukünftigen hiermit zur Kunde, daß Wir, nach reiflicher Erwägung der Ehrbarkeit und pflichtmäßiger Ergebenheit der Bürger der Stadt Bremen und nach dem Wunsche ihrer Treue würdig zu entsprechen, wegen ihres gottergebenen und getreuen Muthes, dem sie dem römischen Reiche und dem christlichen Glauben durch erspriesslichen Gehorsam bewährten, denselben und der Stadt Bremen diejenigen Rechte zugestehen und bestätigen, welche der Kayser Karl heiligen Andenkens, auf inständiges Bitten des heiligen Willehads des ersten Vorstehers der bremischen Kirche, und Unsere übrigen Vorweser, als römische Kayser derselben Stadt Bremen verliehen haben. Ueberdem geben und bewilligen Wir denselbigen Bürgermeistern, Rathsherrn und Bürgern genannter Stadt Bremen die Gnade und Freyheit, daß, im

Fall ein weltlicher Richter sie, oder jemand von ihnen auffordern oder laden sollte, vor ihm außerhalb des bremischen Sprengels, an einem Orte der freye Stuhl¹⁾ genannt zu erscheinen; sie nicht gehalten seyn

3) Unter diesem hier-gedachten Freystuhl mag das ehemalige Gaugrafengericht zu verstehen seyn: insoferne die Freygraffschaften (*comiciae, comiciae liberae*) im zwölften Jahrhundert bald mehrere, bald weniger freye Stühle (*sedes liberae*) enthielten, (S. Kindlinger's Münstersche Beiträge B. 3. No. 11. und 27. Urk. 91 und S. 297.) deren Richter Freygrafen (Dinggrafen, *frigravii, liber comes, comes, iudex liberorum*) genannt wurden. (S. Kindlinger a. a. D. S. 190, 214 u. f. K. Ph. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, herausgegeben von U. F. Kopp. Göttingen 1794. 8. S. 320.) Sollten die, nachher damit verbundenen heimlichen Gerichte, auch Behmgerichte, Feimgerichte genannt, in dieser, aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts datirten Urkunde darunter verstanden seyn; so würde, insofern von den heimlichen Gerichten in jener Zeit keine Spur sich zeigt, auch ein solcher Anachronismus mit gegen die Richtigkeit dieser Urkunde zeugen. Vor dem vierzehnten Jahrhundert findet man nämlich in keiner Urkunde die Benennung heimliche Gerichte, (*secreta iudicia, iudicia privata, vetita iudicia.*) Erst im dreizehnten Jahrhundert, als nach Heinrich des Löwen Fall, durch den Sturz des Herzogthums Sachsen, Engern und Westphalen dem Erzbischof von Cöln, unter dem Namen eines Herzogthums, zu Theil wurden, bemühte sich derselbe, die herzoglichen Gerechtsame über ganz Engern und Westphalen auszudehnen und durch das ihm von dem Kayser ertheilte Oherauffichtsrecht über

sollen, daselbst zu erscheinen, wenn sie vor ihrem Erzbischof, in der Sache, um welcher willen sie geladen

alle Freygrafen, (V. Caroli IV. diplom. a. 1522. bey Kopp a. a. D. S. 301.) erlitt die ursprüngliche Einrichtung der Freygerichte eine wesentliche Veränderung, und wurde von demselben in Stillsgerichten verwandelt. (S. Rindlinger Münst. Beitr. Th. 3. No. 105. Pag. 255.) Weil die Behmgerichte ursprünglich in Westphalen vorkommen, und daselbst der Hauptsiß ihrer geheimen Verhandlungen war: so erhielten sie die Benennung von westphälischen Gerichten. Die damalige allgemeine Anordnung in der Rechtspflege mag die Einführung dieser heimlichen, Statt der, bis dahin von den Bischöfen oder königlichen Commissarien (Missis regni, missis per tempora discurrentibus) Sendgrafen abgehaltenen Gerichte, und bey der damals über ganz Deutschland sich erstreckenden Anarchie, das furchtbare Ansehen derselben nicht wenig gefördert haben. Wenn sie sich auch in einer solchen Zeit, wo das Recht der Gewalt weichen mußte, und sie die Stelle der damals noch nicht eingerichteten Reichsgerichte vertraten, oft wohlthätig zur Steuer des Verbrechens äußerten: so äteten sie doch in der Folge, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte in ganz Deutschland so furchtbar aus und veranlaßten so häufige und schaudervolle Justizmorde; daß, als eine erfreuliche Erscheinung in jener Nacht der Zeit, verschiedene Fürsten und Städte Deutschlands sich 1461, im Verein mit den schweizerischen Eidgenossen, bestimmt fanden, durch die vereinte Einführung einer besseren und allgemeineren Rechtspflege, des heimlichen Gerichts überhoben zu werden. Auch wurden einzelnen Städten des Reichs, wie durch dieses vorgebliche Diplom, kaysrerliche Schutzbrieße gegen die Anmaßungen der Behmgerichte ertheilt, welche,

sind, zu Rechte stehen wollen. Gleichfalls ertheilen Wir ihnen volle und freye Gewalt, im Verein mit

außer Westphalen, auch in Niedersachsen und in andern deutschen Provinzen, wenn gleich nicht in einem so hohen Ansehen, wie dort, vorhanden waren. Der freye Stuhl war die Benennung des Sitzungsortes dieses schauerlichen Gerichts, dessen oberste Leitung einem Fürsten oder Grafen als Stuhlherrn anvertrauet war. Freygraf hieß der Vorsitzer eines solchen Gerichts, Freyschöpsen die stimmenden und das Urtheil vollstreckenden Besizer desselben, und die Sitzungen selbst wurden Freydinge genannt. Die Zahl der, von den Freygrafen ernannten Freyschöpsen war in allen deutschen Provinzen und Städten so groß, daß man sie auf hundert tausend schätzte. Nur auf rother, das hieß westphälischer Erde, konnten Freyschöpsen ernannt und aufgenommen werden. (J. Mdsr in dessen kurz. Nachricht von den Westphälischen Freigerichten, im 8ten B. der Berlinischen Monatschrift S. 385, vermuthet, den, unter rother Erde verborgenen mystischen Sinn durch die Farbe des Felbes im herzoglich sächsischen Schilde zu deuten. Unter anderen Hypothesen zur Erklärung dieses Ausdrucks, verdient auch folgende hier einer Erwähnung. Ueber die rothe Erde Westphalens von A. H. Ritter von Lang, im 2ten Heft des Archivs für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, von P. Wigand. Hamm, 1826. S. 116.) An gewissen, nie bekannt gewordenen, den Eingeweihten nur kundigen Zeichen und Losungen erkannten sie sich. Eidlich machten sie sich verbindlich

„die heilige Behme halten zu helfen und zu ver-
 „hehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mut-
 „ter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und
 „Wind, vor allem, was die Sonne bescheint, der

ihrem Erzbischof in Frieden zu erhalten, zu besetzen und zu vertheidigen, Unsere kaiserliche Strafe, näm-

„Regen neht, vor allem, was zwischen Himmel
„und Erde ist.“

Nur dem Kayser allein, — den sie als ihr Oberhaupt erkannten, und bey dessen Krönung zu Achen zum Mitwissenden zu machen pflegten — und keinem andern Fürsten war es vorbehalten, einem in die heilige Acht verurtheilten ein frey Geleit zu ertheilen. Die öffentlichen Freydinge wurden unter freyem Himmel bey Tage, die heimlichen zur Nachtzeit in einem Walde, oder an einem unterirdischen verborgenen Orte gehalten. Kezerey, Zauberey, Nothzucht, Diebstahl, Raub und Mord waren die Gegenstände der Klage, welche von dem Freyschöpfen geführt und zu deren Begründung nichts weiter erforderlich gemacht wurde, als die eidliche Versicherung über das angeklagte Verbrechen. In heimlicher Nacht wurde die Ladung vor das Behmgericht, an die Thüre der Wohnung des Beklagten, oder in deren Nähe angeschlagen. Stellte sich der Angeklagte, welcher seinen Kläger nie erfuhr, nach einer solchen dreimaligen Ladung, auch in der angeraumten dritten Frist nicht; so wurde er in einer heimlichen Sitzung des Gerichts, die heimliche Acht genannt, zum letzten Male geladen, und nach dem abermaligen Richterscheinen verfehmt, oder vor jedem Schöpfen gleichsam für vogelfrey erklärt und von dem ersten ihm begegnenden Freyschöpfen auf der Landstraße an einem Baume, nicht am Galgen aufgehangen, zum Zeichen, daß sie ein freyes kaiserliches, an keine herrschaftliche Gerichtsstätte gebundenes Richteramt durch das ganze Reich übten. Widersezte sich der Verfehmt; so war der Freyschöpfe befugt, ihn niederzustoßen, welcher alsdann den Körper an einen Baum zu binden und den Dolch dabey zu legen pflegte,

Nach die Weser von beyden Seiten des Ufers von vorgenannter Stadt Bremen, bis zu der salzigen See:

zum Zeichen, daß es kein Mord, sondern das, auf Geheiß des Behmgerichts vollstreckte Urtheil sey. Wurde der Freyschöppe dem Verfehmten, wenn derselbe auch sein vertrauester Freund war, auf irgend eine Art zur Rettung behülflich: so mußte auch er sein nicht verläugnetes Mitleid mit dem unvermeidlichen Tode büßen: denn alle Freyschöppen waren vermöge ihres Eides verbunden, den Verräther, wo sie ihn trafen, sieben Fuß höher, als jeden andern Berurtheilten, aufzuknüpfen. In der ehemaligen freyen Reichs- und Hansestadt Dortmund (Tremonia) in der Graffschaft Mark, war der vornehmste Freystuhl, und das letzte Behmgericht wurde 1568 bey Zelle gehalten. Bey dem gänzlichen Mangel aller urkundlichen Nachrichten über den Ursprung dieser Gerichte, verdient die Angabe der Behmschöppen, welche denselben von Karl dem Großen herleiteten, und zwar als nur für Westphalen und Engern bestimmt, um nämlich dem Rückschreiten der Sachsen zum Heidenthume dadurch entgegen zu wirken, insofern eine Beachtung, daß die Einrichtung dieses Gerichts, so wie es sich im fünfzehnten Jahrhunderte gestaltete, nach und nach aus älteren Formen entstanden seyn mag. (S. K. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtgeschichte 3ter Th. Götting. 1822. S. 195—199. Im Jahre 1408 ließ Kayser Ruprecht einige Freygrafen nach Heidelberg kommen, um sich von der ihm unbekanntten Verfassung des Behmgerichts zu unterrichten und sich ein Urtheil über mehrere denselben vorgelegte Fragen geben zu lassen, welches sich unter dem Namen einer Behmgerichtsordnung in verschiedenen Handschriften erhalten hat. Ueber die verschiedenartige Deutung des Wortes Behm (Feim) und über dieses

so auch die Kaufleute, welche mit ihren Schiffen und Waaren nach vorgenannter Stadt kommen, sie besuchen oder von derselben abfahren. Sollten sie ihres Erzbischofs Hülfe und Beystand zur Vertheidigung der besagten Straße nicht erlangen können; alsdann sollen sie zu derselben selbst ermächtigt seyn und nach vollem Rechte und gerechtem Urtheile wider die See- und Landräuber verfahren. Wegen des pünktlichen Gehorsams und so mancher gottgeweihter Tugenden, tapfern Thaten und nicht geringen Mühen und Lasten, welche die Bremischen Bürger zur See mit ihren Schiffen und zu Lande bey der Fahrt übers Meer nach dem heiligen Lande übernommen haben, als die Stadt Jerusalem zu den Zeiten Unsers Vaters Heinrich erlauchten Andenkens, von den berühmten Herzogen Gottfried und Balduin erobert und behauptet war, woran keine geringe Zahl bewaffneter

Gericht selbst, sind, außer den schon angeführten Schriften, noch folgende zu bemerken: J. G. Wachteri *Glossarium Germanicum*. Lips. 1737. Pag. 427. Christ. Gottl. Haltaus *glossarium germanicum medii aevi*. Lips. 1796. Pag. 426—432. Goldast in *Const. Imp.* T. I. P. 163. S. F. Hahn *Collectio monum.* T. II. Pag. 598—668. G. Mascov. *notit. iur. et iudicior.* Brunsv. Luneb. im Anh. S. 47 u. f. P. Datt de pace publ. P. 724. seq. Th. Berel *Geschichte der Westphälischen Wehngerichte*. Bremen, 1815. 8. Das Femgericht Westphalens aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, von P. Wigand. Hamm, 1825.

Nachher der Stadt und des Stifts Bremen Theil
 genommen haben soll, würdigen Wir die Bürgermei-
 ster und Rathsherrn der Stadt Bremen, geben und
 verleihen ihnen die Gnade und Freyheit, daß sie sich,
 ihre Kleider und Anzug mit Gold und Stickereyen,
 wie es den Edelenten erlaubt und zuständig ist, zie-
 ren und schmücken können und mögen; auch geben wir
 ihnen, zum Zeichen dieser Freyheit und Gnade, die
 Erlaubniß, daß sie die Bildsäule des Rolands in ih-
 rer Stadt Bremen mit Unserm kayserslichen Schild
 und Wappen zieren können. Weil nachrichtlich mit
 der Länge der Zeit, nicht allein Gewohnheiten, son-
 dern sogar Rechte, mehrentheils der Veränderung pfe-
 gen ausgesetzt zu seyn: so beschließen Wir aus kay-
 serslicher Vorsicht, jedoch der Würde der kayserslichen
 Gerechtsame in allem unbeschadet, daß dieß alles soll
 gehalten und unverändert bleiben: und so wie es in
 dem gegenwärtigen Briefe deutlich ausgedrückt ist, soll
 es durchgehends in Zukunft gehalten werden. Dem-
 nach haben Wir auch den gegenwärtigen Brief schrift-
 lich aufsetzen und mit Unserm Majestätsiegel bekräf-
 tigen lassen. Wir verordnen und gebieten auch, aus
 kayserslicher Macht, daß kein Herzog, kein Markgraf,
 kein Graf, überhaupt Niemand, er sey gering oder
 vornehm, weltlichen oder geistlichen Standes, sich her-
 ausnehmen möge, dieser Unserer Bestätigung entge-
 gen zu handeln, noch auf irgend eine Art sich erühne,
 derselben zu nahe zu treten. Diejenigen, welche sich
 solches unterstehen möchten, sollen ihre Vermessenheit
 mit Einhundert Pfund löthigen Goldes büßen, wovon

die Hälfte der Kayserlichen Cammer, die andere Hälfte der Stadt Bremen zu erlegen ist:

Zeugen in dieser Sache sind Anna Erzbischof zu Eöln, Rothard Erzbischof zu Mainz, Fridrich Erzbischof zu Halberstädt, Udo Markgraf in Brandenburg, Magnus Herzog in Sachsen, Welpo Herzog in Baiern und noch vielmehr andere.

Gegeben und geschehen zu Mainz am vierzehnten Mai in der vierten Römer Zinszahl. Im Jahre des Herrn Eintausend Einhundert und elf."

Vorstehendes Privilegium wurde in der Folge von dem römischen Könige Wilhelm gleichfalls also bestätigt:

Wilhelm, von Gottes Gnaden Römischer König und allzeit Mehrer des Reichs.

Allen, des heilig Reichs Getreuen, welchen gegenwärtiger Brief zur Einsicht kommen wird, Gnade und alles Gute. Damit nicht die Vergessenheit, die Stiefmutter des Gedächtnisses, ihrem Wunsche nach, Statt finden möge, hat die menschliche Vernunft die Vorsicht gebraucht, einer jetweden zeitlichen und feyerlich vollzogenen Handlung, den Nachkommen zur Kunde, durch gewisse Schriftmittel zu Hülfe zu kommen. Kund sey es demnach, dem gegenwärtigen Zeitalter sowohl, als der folgenden Nachkommenschaft, daß im Namen Unserer lieben und getreuen Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Bremen, Unser lieber Heinrich Woltmann, Bürgermeister dieser Stadt, ein gewisses, von dem Kayser Heinrich, glückseligen An-

denkens, Ihnen gegebenes und verliehenes Privilegium in Unserer Gegenwart vorgezeigt, überreicht und von Wort zu Wort hat lesen lassen, dessen Inhalt in folgenden Worten begriffen ist.

(Nun folgt das vorstehende Privilegium Heinrich des V.)

Nachdem genanntes Privilegium vorgelesen und mit Aufmerksamkeit angehört war, hat der genannte Bürgermeister Heinrich Woltmann unterthänigst gebeten, daß Wir das Privilegium selbst bestätigen, und es seines Alters und seiner Vergänglichkeit wegen erneuern und eine Abschrift und Transsumt davon nehmen lassen möchten. Weil nun den weltlichen Fürsten daran liegt, sich allen ihren Getreuen gnädig zu erweisen: vorzüglich aber gegen diejenigen sich freigebig zu benehmen, denen aufrichtige Ergebenheit und angenehme Dienstleistungen das Wort reden; und damit die vorgenannten Tugenden mit dem Wandel der Zeit nicht in Vergessenheit kommen, und der vorbesagten Gnade kein Abbruch geschehen, sondern derselben vielmehr ein Zuwachs werden möge; und in Erwägung der angenehmen und gefälligen Dienste Unserer lieben und getreuen Heinrich Woltmann, die er Uns in früheren Jahren in Holland und an anderen Orten vielfach erwiesen; haben Wir es für gut gehalten, seine Bitte zu gewähren und jede obige und andere ihnen von Unsern Vorgängern zugestandenen Gerechtfame ihnen zu verleihen und zu bestätigen. Auch ist es Unser Wille, daß Unsere lieben und getreuen Bürgermeister, Rathsherrn und Bürger genannter

seyn sollen, und zwar als Bestätigung jener ursprünglich von Karl dem Großen durch Willehad's Vertretung der Stadt verliehenen Freyheiten.

„Im Namen der heiligen untheilbaren Dreieinigheit.“

„Heinrich, von Gottes Gnaden Römischer Kayser und allzeit Mehrer des Reichs. Unserer Kayserlichen Majestät ziemt es, daß Wir, vermöge des, Unserer Obhut von Gott anvertrauten Amtes, zum Wachsthum des heiligen Reichs eine wachsame Sorgfalt verwenden und Uns die Aufnahme der, Unserer Durchlauchtigkeit getreuen Städte Uns besonders und willfährig angelegen seyn lassen. Deßfalls bringen Wir es, für die Gegenwärtigen und Zukünftigen hiermit zur Kunde, daß Wir, nach reiflicher Erwägung der Ehrbarkeit und pflichtmäßiger Ergebenheit der Bürger der Stadt Bremen und nach dem Wunsche ihrer Treue würdig zu entsprechen, wegen ihres gottergebenen und getreuen Muthes, dem sie dem römischen Reiche und dem christlichen Glauben durch erspriesslichen Gehorsam bewährten, denselben und der Stadt Bremen diejenigen Rechte zugestehen und bestätigen, welche der Kayser Karl heiligen Andenkens, auf inständiges Bitten des heiligen Willehads des ersten Vorstehers der bremischen Kirche, und Unsere übrigen Vorweser, als römische Kayser derselben Stadt Bremen verliehen haben. Ueberdem geben und bewilligen Wir denselbigen Bürgermeistern, Rathsherrn und Bürgern genannter Stadt Bremen die Gnade und Freyheit, daß, im

Fall ein weltlicher Richter sie, oder jemand von ihnen auffordern oder laden sollte, vor ihm außerhalb des bremischen Sprengels, an einem Orte der freye Stuhl¹⁾ genannt zu erscheinen; sie nicht gehalten seyn

1) Unter diesem, hier gedachten Freystuhl mag das ehemalige Gaugrafengericht zu verstehen seyn: insoferne die Freygraffschaften (*comioiae, comiciae liberae*) im zwölften Jahrhundert bald mehrere, bald weniger freye Stühle (*sedes liberae*) enthielten, (S. Kindlinger's Münstersche Beiträge B. 3. No. 11. und 27. Urk. 91 und S. 297.) deren Richter Freygrafen (Dinggrafen, *frigravii, liber comes, comes, iudex liberorum*) genannt wurden. (S. Kindlinger a. a. O. S. 190, 214 u. f. K. Ph. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, herausgegeben von U. F. Kopp. Göttingen 1794. S. 320.) Sollten die, nachher damit verbundenen heimlichen Gerichte, auch Behmgerichte, Feinggerichte genannt, in dieser, aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts datirten Urkunde darunter verstanden seyn; so würde, insofern von den heimlichen Gerichten in jener Zeit keine Spur sich zeigt, auch ein solcher Anachronismus mit gegen die Richtigkeit dieser Urkunde zeugen. Vor dem vierzehnten Jahrhundert findet man nämlich in keiner Urkunde die Benennung heimliche Gerichte, (*secreta iudicia, iudicia privata, vetita iudicia.*) Erst im dreizehnten Jahrhundert, als nach Heinrich des Löwen Fall, durch den Sturz des Herzogthums Sachsen, Engern und Westphalen dem Erzbischof von Eöln, unter dem Namen eines Herzogthums, zu Theil wurden, bemühte sich derselbe, die herzoglichen Gerechtsame über ganz Engern und Westphalen auszudehnen und durch das ihm von dem Kayser ertheilte Obreraufsichtsrecht über

sollen, daselbst zu erscheinen, wenn sie vor ihrem Erzbischof, in der Sache, um welcher willen sie geladen

alle Freygrafen, (V. Caroli IV. diplom. a. 1522. bey Kopp a. a. D. S. 301.) erlitt die ursprüngliche Einrichtung der Freygerichte eine wesentliche Veränderung, und wurde von demselben in Stillsgerichten verwandelt. (S. Kindinger Müsst. Helte. Th. 3. No. 105. Pag. 255.) Weil die Behmgerichte ursprünglich in Westphalen vorkommen, und daselbst der Hauptstük ihrer geheimen Verhandlungen war: so erhielten sie die Benennung von westphälischen Gerichten. Die damalige allgemeine Anordnung in der Rechtspflege mag die Einführung dieser heimlichen, Statt der, bis dahin von den Bischöfen oder königlichen Commisarien (Missis regnis, missis per tempora discurrantibus) Sendgrafen abgehaltenen Gerichte, und bey der damals über ganz Deutschland sich erstreckenden Anarchie, das furchtbare Ansehen derselben nicht wenig gefördert haben. Wenn sie sich auch in einer solchen Zeit, wo das Recht der Gewalt weichen mußte, und sie die Stelle der damals noch nicht eingerichteten Reichsgerichte vertraten, oft wohlthätig zur Steuer des Verbrechens äußerten: so ärteten sie doch in der Folge, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte in ganz Deutschland so furchtbar aus und veranlaßten so häufige und schaudervolle Justizmorde; daß, als eine erfreuliche Erscheinung in jener Nacht der Zeit, verschiedene Fürsten und Städte Deutschlands sich 1461, im Verein mit den schweizerischen Eidgenossen, bestimmt fanden, durch die vereinte Einführung einer besseren und allgemeineren Rechtspflege, des heimlichen Gerichts überhoben zu werden. Auch wurden einzelnen Städten des Reichs, wie durch dieses vorgebliche Diplom, kaysrerliche Schugbriefe gegen die Anmaßungen der Behmgerichte ertheilt, welche,

sind, zu Rechte stehen wollen. Gleichfalls ertheilten Wir ihnen volle und freye Gewalt, im Verein mit

außer Westphalen, auch in Niedersachsen und in andern deutschen Provinzen, wenn gleich nicht in einem so hohen Ansehen, wie dort, vorhanden waren. Der freye Stuhl war die Benennung des Sitzungsortes dieses schauerlichen Gerichts, dessen oberste Leitung einem Fürsten oder Grafen als Stuhlherrn anvertrauet war. Freygraf hieß der Vorsitzer eines solchen Gerichts, Freyschöpfen die stimmenden und das Urtheil vollstreckenden Beysitzer desselben, und die Sitzungen selbst wurden Freydinge genannt. Die Zahl der, von den Freygrafen ernannten Freyschöpfen war in allen deutschen Provinzen und Städten so groß, daß man sie auf hundert tausend schätzte. Nur auf rother, das hieß westphälischer Erde, konnten Freyschöpfen ernannt und aufgenommen werden. (S. Möser in dessen kurz. Nachricht von den Westphälischen Freigerichten, im 8ten B. der Berlinischen Monatschrift S. 385, vermuthet, den, unter rother Erde verborgenen mystischen Sinn durch die Farbe des Feldes im herzoglich sächsischen Schilde zu deuten. Unter andern Hypothesen zur Erklärung dieses Ausdrucks, verdient auch folgende hier einer Erwähnung. Ueber die rothe Erde Westphalens von K. H. Ritter von Lang, im 2ten Heft des Archivs für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, von P. Wigand. Hamm, 1826. S. 116.) An gewissen, nie bekannt gewordenen, den Eingeweihten nur kundigen Zeichen und Losungen erkannten sie sich. Eiblich machten sie sich verbindlich

„die heilige Behme halten zu helfen und zu ver-
 „hehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mut-
 „ter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und
 „Wind, vor allem, was die Sonne bescheint, der

Ihrem Erzbischof in Frieden zu erhalten, zu besetzen und zu vertheidigen, Unsere kaiserliche Straße, näm-

„Regen neigt, vor allem, was zwischen Himmel
„und Erde ist.“

Nur dem Kaiser allein, — den sie als ihr Oberhaupt erkannten, und bey dessen Ordnung zu Achen zum Mitwissenden zu machen pflegten — und keinem andern Fürsten war es vorbehalten, einem in die heilige Acht verurtheilten ein frey Geleit zu ertheilen. Die öffentlichen Freydinge wurden unter freyem Himmel bey Tage, die heimlichen zur Nachtzeit in einem Walde, oder an einem unterirdischen verborgenen Orte gehalten. Kezerey, Zauberey, Nothzucht, Diebstahl, Raub und Mord waren die Gegenstände der Klage, welche von dem Freyschöpfen geführt und zu deren Begründung nichts weiter erforderlich gemacht wurde, als die eidliche Versicherung über das angeklagte Verbrechen. In heimlicher Nacht wurde die Ladung vor das Behmgericht, an die Thüre der Wohnung des Beklagten, oder in deren Nähe angeschlagen. Stellte sich der Angeklagte, welcher seinen Kläger nie erfuhr, nach einer solchen dreimaligen Ladung, auch in der angeraumten dritten Frist nicht; so wurde er in einer heimlichen Sitzung des Gerichts, die heimliche Acht genannt, zum letzten Male geladen, und nach dem abermaligen Nichterscheinen verfehmt, oder vor jedem Schöpfen gleichsam für vogelfrey erklärt und von dem ersten ihm begegnenden Freyschöpfen auf der Landstraße an einem Baume, nicht am Galgen aufgehangen, zum Zeichen, daß sie ein freyes kaiserliches, an keine herrschaftliche Gerichtsstätte gebundenes Richteramt durch das ganze Reich übten. Widersezte sich der Verfehmt; so war der Freyschöpfe befugt, ihn niederzustoßen, welcher alsdann den Körper an einen Baum zu binden und den Dolch dabey zu legen pflegte,

nach die Weser von beyden Seiten des Ufers von vor-
genannter Stadt Bremen, bis zu der salzigen See:

zum Zeichen, daß es kein Mord, sondern das, auf Ge-
heiß des Behmgerichts vollstreckte Urtheil sey. Wurde
der Freyschöpfe dem Verfehmten, wenn derselbe auch
sein vertrauester Freund war, auf irgend eine Art zur
Rettung behülflich: so mußte auch er sein nicht ver-
läugnetes Mitleid mit dem unvermeidlichen Tode bü-
ßen: denn alle Freyschöpfen waren vermöge ihres Ei-
des verbunden, den Verräther, wo sie ihn trafen, sie-
ben Fuß höher, als jeden andern Beurtheilten, auf-
zuknüpfen. In der ehemaligen freyen Reichs- und Han-
sestadt Dortmund (Tremonia) in der Grafschaft Mark,
war der vornehmste Freystuhl, und das letzte Behmge-
richt wurde 1568 bey Zelle gehalten. Bey dem gänz-
lichen Mangel aller urkundlichen Nachrichten über den
Ursprung dieser Gerichte, verdient die Angabe der Behm-
schöpfen, welche denselben von Karl dem Großen her-
leiteten, und zwar als nur für Westphalen und Engern
bestimmt, um nämlich dem Rückschreiten der Sachsen
zum Heidenthume dadurch entgegen zu wirken, insofern
eine Beachtung, daß die Einrichtung dieses Gerichts,
so wie es sich im fünfzehnten Jahrhunderte gestaltete,
nach und nach aus älteren Formen entstanden seyn mag.
(S. K. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtge-
schichte 3ter Th. Götting. 1822. S. 195—199. Im
Jahre 1408 ließ Kayser Ruprecht einige Freygrafen
nach Heidelberg kommen, um sich von der ihm unbe-
kannten Verfassung des Behmgerichts zu unterrichten
und sich ein Urtheil über mehrere denselben vorge-
legte Fragen geben zu lassen, welches sich unter dem
Namen einer Behmgerichtsordnung in verschiedenen
Handschriften erhalten hat. Ueber die verschiedenartige
Deutung des Wortes Behm (Feim) und über dieses

so auch die Kaufleute, welche mit ihren Schiffen und Waaren nach vorgenannter Stadt kommen, sie besuchen oder von derselben abfahren. Sollten sie ihres Erzbischofs Hilfe und Beystand zur Vertheidigung der besagten Straße nicht erlangen können; alsdann sollen sie zu derselben selbst ermächtigt seyn und nach vollem Rechte und gerechtem Urtheile wider die See- und Landräuber verfahren. Wegen des pünktlichen Gehorsams und so mancher gottgeweihter Tugenden, tapfern Thaten und nicht geringen Mühen und Lasten, welche die Bremischen Bürger zur See mit ihren Schiffen und zu Lande bey der Fahrt übers Meer nach dem heiligen Lande übernommen haben, als die Stadt Jerusalem zu den Zeiten Unsers Vaters Heinrich erlauchten Andenkens; von den berühmten Herzogen Gottfried und Balduin erobert und behauptet war, woran keine geringe Zahl bewaffneter

Gericht selbst, sind, außer den schon angeführten Schriften, noch folgende zu bemerken: J. G. Wachteri Glossarium Germanicum. Lips. 1737. Pag. 427. Christ. Gottl. Halthaus glossarium germanicum medii aevi. Lips. 1796. Pag. 426—432. Goldast in Const. Imp. T. I. P. 163. S. F. Hahn Collectio monum. T. II. Pag. 598—668. G. Mascov. notit. iur. et iudicior. Brunsv. Luneb. im Anh. S. 47 u. f. P. Datt de pace publ. P. 724. seq. Th. Berek Geschichte der Westphälischen Behringerichte. Bremen, 1815. 8. Das Femgericht Westphalens aus den Quellen dargestellt und mit noch ungebrachten Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, von N. Wigand. Hamm, 1825.

Erben der Stadt und des Stifts Bremen Theil genommen haben soll; würdigen Wir die Bürgermeister und Rathsherrn der Stadt Bremen, geben und verleihen ihnen die Gnade und Freyheit, daß sie sich, ihre Kleider und Anzug mit Gold und Stickereyen, wie es den Edelenten erlaubt und zuständig ist, zieren und schmücken können und mögen; auch geben wir ihnen, zum Zeichen dieser Freyheit und Gnade, die Erlaubniß, daß sie die Bildsäule des Rolands in ihrer Stadt Bremen mit Unserm kayserslichen Schild und Wappen zieren können. Weil nachrichtlich mit der Länge der Zeit, nicht allein Gewohnheiten, sondern sogar Rechte, mehrentheils der Veränderung pflegen ausgesetzt zu seyn: so beschließen Wir aus kayserslicher Vorsicht, jedoch der Würde der kayserslichen Gerechtsame in allem unbeschadet, daß dieß alles soll gehalten und unverändert bleiben: und so wie es in dem gegenwärtigen Briefe deutlich ausgedrückt ist, soll es durchgehends in Zukunft gehalten werden. Demnach haben Wir auch den gegenwärtigen Brief schriftlich aufsetzen und mit Unserm Majestätssiegel bekräftigen lassen. Wir verordnen und gebieten auch, aus kayserslicher Macht, daß kein Herzog, kein Markgraf, kein Graf, überhaupt Niemand, er sey gering oder vornehm, weltlichen oder geistlichen Standes, sich herausnehmen möge, dieser Unserer Bestätigung entgegen zu handeln, noch auf irgend eine Art sich erühne, derselben zu nahe zu treten. Diejenigen, welche sich solches unterstehen möchten, sollen ihre Vermessenheit mit Einhundert Pfund löthigen Goldes büßen, wovon

die Hälfte der Kayserlichen Cammer, die andere Hälfte der Stadt Bremen zu erlegen ist:

Zeugen in dieser Sache sind Anna Erzbischof zu Köln, Rothard Erzbischof zu Mainz, Fridrich Erzbischof zu Halberstadt, Ubo Markgraf in Brandenburg, Magnus Herzog in Sachsen, Welpo Herzog in Baiern und noch vielmehr andere.

Gegeben und geschehen zu Mainz am vierzehnten Mai in der vierten Römmer Zinszahl. Im Jahre des Herrn Eintausend Einhundert und elf."

Vorstehendes Privilegium wurde in der Folge von dem römischen Könige Wilhelm gleichfalls also bestätigt:

Wilhelm, von Gottes Gnaden Römischer König und allzeit Mehrer des Reichs.

Allen, des heilig Reichs Getreuen, welchen gegenwärtiger Brief zur Einsicht kommen wird, Gnade und alles Gute. Damit nicht die Vergessenheit, die Stiefmutter des Gedächtnisses, ihrem Wunsche nach, Statt finden möge, hat die menschliche Vernunft die Vorsicht gebraucht, einer setweben zeitlichen und fernerlich vollzogenen Handlung, den Nachkommen zur Kunde, durch gewisse Schriftmittel zu Hülfe zu kommen. Kund sey es demnach, dem gegenwärtigen Zeitalter sowohl, als der folgenden Nachkommenschaft, daß im Namen Unserer lieben und getreuen Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Bremen, Unser lieber Heinrich Boltmann, Bürgermeister dieser Stadt, ein gewisses, von dem Kayser Heinrich, glückseligen An-

denkens, ihnen gegebenes und verliehenes Privilegium in Unserer Gegenwart vorgezeigt, überreicht und von Wort zu Wort hat lesen lassen, dessen Inhalt in folgenden Worten begriffen ist.

(Nun folgt das vorstehende Privilegium Heinrich des V.)

Nachdem genanntes Privilegium vorgelesen und mit Aufmerksamkeit angehört war, hat der genannte Bürgermeister Heinrich Boltmann unterthänigst gebeten, daß Wir das Privilegium selbst bestätigen, und es seines Alters und seiner Vergänglichkeit wegen erneuern und eine Abschrift und Transsumt davon nehmen lassen möchten. Weil nun den weltlichen Fürsten daran liegt, sich allen ihren Getreuen gnädig zu erweisen: vorzüglich aber gegen diejenigen sich freygebig zu benehmen, denen aufrichtige Ergebenheit und angenehme Dienstleistungen das Wort reden; und damit die vorgenannten Tugenden mit dem Wandel der Zeit nicht in Vergessenheit kommen, und der vorbesagten Gnade kein Abbruch geschehen, sondern derselben vielmehr ein Zuwachs werden möge; und in Erwägung der angenehmen und gefälligen Dienste Unserer lieben und getreuen Heinrich Boltmann, die er Uns in früheren Jahren in Holland und an anderen Orten vielfach erwiesen; haben Wir es für gut gehalten, seine Bitte zu gewähren und jede obige und andere ihnen von Unsern Vorgängern zugestandenen Gerechtfame ihnen zu verleihen und zu bestätigen. Auch ist es Unser Wille, daß Unsere lieben und getreuen Bürgermeister, Rathsherrn und Bürger genannter

Stadt Bremen in Unserm ganzen Gebiete beständig unter Unserm und des heiligen Reichs Schutz seyn und der nämlichen vorgenannten Gnade und Freyheit im Frieden und in Ruhe sich erfreuen mögen. Wir verbieten es auch auf das Strengste, Kraft dieses Gegenwärtigen, daß es sich Niemand unterstehe, ihnen dieser Gnade wegen hinderlich oder lästig zu werden. Wer sich dieses unterfangen sollte, der wisse, daß er sich damit schwer gegen Unsere Hoheit vergehen würde.

Gegeben zu Antwerpen am acht und zwanzigsten September in der zehnten Römet Zinszahl, im Jahre des Herrn Eintausend zwey hundert zwey und fünfzig.

PRIVILEGIUM

HENRICI V. IMPERATORIS

D. II IDUS MAII MXXI.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis,
 Henricus, Divina favente Clementia Romanorum Imperator et semper Augustus. Imperatoriam nostram maiestatem decet, ut ex officio nostrae a Deo solertiae commissio, ad augmentum sacri Imperii vigilem operam impendamus, et praecipue super incrementis civitatum Excellentiae nostrae fidelium efficacibus studiis libenter intendamus: ea propter ad omnium tam praesentium, quam futurorum deducimus notitiam per praesentes: quod nos, discretae considerationis intuitu perpenderes honestatem ac officiosam devotionem civium Civitatis Bremensis, eorumque fidei digne cupientes respondere, propter eorum

Deificam et fidelem virilitatem, quam Romano Imperio et fidei Christianae utiliter obsequendo exhibuerunt, concedimus eis, et Civitati Bremensi confirmamus illa iura, quae sanctae recordationis Carolus Imperator ad instantiam petitionis Sancti Wilhadi, primi Bremensis Ecclesiae Antistitis ac caeteri praedecessores nostri, Romani Imperatores, eidem Civitati Bremensi concesserunt. Insuper damus et concedimus eisdem Proconsulibus, Consulibus, et Civibus dictae Civitatis Bremensis hanc gratiam et libertatem, ut si aliquem Judicem secularem ipsos aut eorum aliquem mone-
re aut citare contingat, ad comparandum coram eo extra Dioecesin Bremensem, ad locum, qui sedes libera nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram eorum Antistite velint stare iuri in illa causa, pro qua citati fuerunt. Item damus eis plenam et liberam potestatem pacificandi, protegendi et defendendi una cum eorum Antistite, stratum nostram Regiam scilicet Wiseram, ex utraque parte littoris a civitate Bremensi praedicta, usque ad salum mare, nec non mercatores cum suis navibus et mercimoniis civitatem praedictam adeuntes seu visitantes, et ab ea declinantes. Si vero Antistitis eorum auxilium et adiutorium ad dictam stratum defendendam habere non potuerint, ex tunc per se facere poterint, pleno iure et iusto iudicio contra piratas et praedones procedendo. Caeterum propter obsequiorum promptitudinem multasque Deificas vir-

tutes, viriles actus, ac non modicos labores et expensas, quos et quas Cives Bremenses per mare suis navibus, et per terram fecerunt, in passagio ultra mare ad terram sanctam, quando Civitas Hierosolymitana tempore praeclarae recordationis Henrici genitoris nostri, ab illustribus Ducibus Gotfrido et Baldewino capta fuerat et obtenta, ubi non modicus populus armatus de dicta Civitate et Dioecesi Bremensi dicitur interfuisse, Proconsules et Consules ipsius Civitatis Bremensis dignos facimus hanc gratiam et libertatem eis dantes et concedentes, ut se ipsos, eorum vestes et indumenta, auro et vario opere, ut militibus est consuetum et concessum, possint et valeant adornare, et adornatum ferre, et in signum huiusmodi libertatis et gratiae licentiamus eisdem, quod in eorum Civitate Bremensi possint Signum et Imaginem Rolandi ornare clypeo et armis nostris Imperialibus. Hinc est attendendum, quoniam ex longa temporis antiquitate non solum consuetudines, verum etiam iura plerumque solent immutari, Imperiali cautione decernimus, salva in omnibus Imperialis iustitiae dignitate, rata haec omnia et inconvulsa semper haberi, et sicut praesenti scripto evidenter expressa sunt, per omnia in posterum illibata conservari: unde et praesentem paginam conscribi iussimus, et Maiestatis nostrae sigillo communiri, statuentes, et Imperiali auctoritate sancientes, ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes, nulla omnino per-

sona parva vel magna, secularis vel ecclesiastica, huic nostrae confirmationi audeat contra ire, nec aliquo praesumptionis modo opponat eam aliquatenus attemptare. Quod qui fecerint, in ultionem temeritatis suae componant centum libras auri puri, dimidium Imperiali Camerae et reliquum Civitati Bremensi. Huius rei testes sunt Anna Archiepiscopus Coloniensis, Ruthardus Archiepiscopus Moguntinensis, Fridericus Episcopus Halberstadensis, Udo Marchio in Brandenburg, Magnus Dux Saxoniae, Welpo Dux Bavariae, et alii quam plures.

Datum et actum Moguntiae II. Idus Maii, Indictione quarta, Anno Domini Millesimo, Centesimo Undecimo.

WILHELMI REGIS ROMANORUM CONFIRMATIO PRIVILEGII HENRICI V.

D. IV KALEND. OCTOBR. MCCLII.

WILHELMUS, Dei gratia Rex et semper Augustus. Universis Sacri Imperii fidelibus, praesentes literas inspecturis, gratiam suam et omne bonum. Ne noverca memoriae oblivio, suis votis locum habeat, humana providit ratio, temporalibus gestis quibuslibet solemniter celebratis, in testimonium sequacibus, per certa subvenire remedia scripturarum. Noscat igitur tam praesens aetas, quam successura posteritas, quod pro parte dilectorum nostrorum fidelium Proconsulum, Con-

sulum ac Civium Bremensis Civitatis, dilectus nobis Henricus Woltmann, Proconsul eiusdem Civitatis, quoddam privilegium per felicitis recordationis Henricum Imperatorem ipsis datum et concessum, coram nobis produxit et exhibuit, ac de verbo ad verbum legi fecit, cuius tenor sequitur in haec verba:

(Sequitur Privilegium Henrici V. Imperatoris d. II Idus Maii MCXI.)

Lecto dicto Privilegio, et diligenter auscultato, Henricus Woltmann, Proconsul praefatus, humiliter supplicavit, ipsum Privilegium per nos confirmari, et propter ipsius antiquitatem et fragilitatem innovari exemplari et transumptum fieri de eodem. Unde cum interest Principum orbis terrae, se cunctis eorum fidelium ostendere gratiosos: scilicet eis praecipue manus extendere liberales, pro quibus sincera fides et grata servitia interpellant. Et ne supradictae virtutes per decursum temporis oblivioni tradantur, et ante dicta gratia videatur minorari, sed potius augmentari: nos attendentes dilecti fidelis nostri Henrici Woltmanni grata et accepta servitia, quae nobis in annis iuvenilibus in Hollandia et alibi plures praestitit, precibus suis duximus annuendum, ac omnia et singula iura supra dicta et alia iura, quae a nostris Antecessoribus ipsis sunt concessa, eis concedimus et confirmamus. Volumus etiam, quod dilecti fideles nostri Proconsules, Consules et Cives dictae Civitatis Bremen-

sis, per totum districtum nostrum, sub nostra et Sacri Imperii protectione iugiter esse debeant, et eadem gratia et libertate, ut praefertur, pacifice et quiete gaudere, tenore praesentium districtius inhibentes, ne quis ipsos contra huiusmodi gratiam impedire audeat, seu etiam molestare. Quod qui facere praesumserit, gravem Celsitudinis nostrae offensam se noverit incursum.

Datum Antwerpiae IV Kalend. Octobris, Indictione decima, Anno Domini MCCLII.

Diese Urkunde Heinrich des V. wurde zuerst von Winkelmann ¹⁾ gründlich angefochten, darauf von Goldast ²⁾ schwach vertheidigt und zuletzt von Conring ³⁾, aus folgenden, größtentheils auch von Winkelmann angeführten Gründen, als falsch dargestellt.

Wenn er auch die, von dem jungen ⁴⁾, über die Richtigkeit jenes Diploms leicht getäuschten Kaiser Wilhelm geschehene Transsumtion und Confirmation dieses Privilegii Henriciani zugeht; so findet er es

¹⁾ J. J. Winkelmann Exequiae Rulandi Bremensis ap. Westphalen T. III. XL. Pag. 2093.

²⁾ Goldasti vindiciae diplomaticae Brem. ap. de Westphalen T. III. n. 39. Pag. 1927. 2036.

³⁾ S. dessen Gründlicher Bericht von der Landesfürstlichen Erz Bischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen. Anno MDCLII. Cap. IX.

⁴⁾ Der Graf Wilhelm von Holland hatte, als er den deutschen Kayserthron bestieg, das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht.

Kaiserstempel) zu schreiben. Gleichfalls finde man in den Diplomen jener Zeit die Zusätze *nulla omnino persona parva vel magna*, (Niemand, er sey gering oder vornehm) *Datum et actum* (Gegeben und geschehen) noch nicht. Aus dem allen folgere, daß der Schlichter dieser Urkunde so wenig ein kaiserlicher Secretair, als ein Zeitgenosse Heinrich des V. sondern ein weit später lebender, und mit dem damaligen Cuziakstyl unbekannter Mann gewesen seyn müsse. Ueberdem hätte man diesem, kurz nach der Eroberung von Jerusalem lebenden Kaiser die Unwahrheit nicht vortragen dürfen, daß eine große Anzahl Bremer sich zu Lande und zu Wasser nach dem heiligen Lande begeben und der Eroberung von Jerusalem mit beygewohnt hätte.

Nach dem unbekanntem Verfasser des *Chronici Hierosolymitani*, welches Reinerus Reineccius mit einem erläuternden Commentar herausgab, wären bey der ersten Expedition keine Schiffe gewesen, nur würde daselbst L. 3. c. 14. angeführt, daß etliche, aus Flandern, Antwerpen und Friesland gebürtige, schon acht Jahre der Seeräuberrey ergebene Corsaren mit einigen Schiffen unvermuthet daselbst angekommen waren, deren Thaten keiner Erwähnung geschehe und unter denen sich ja auch keine Bremer befunden hätten. Von andern, vor der Eroberung der Stadt daselbst angekommenen Schiffen wären keine Nachrichten vorhanden. Zwar schreibe der Verfasser jener *Chronik* L. 9. c. 11. *Interea dum haec obsidio ageretur C. C. naves Christianorum navigio Joppen*

appulsae sunt, ut adorarent in Jerusalem. Horum Bernhardus de Wutratz de terra Galatiae, Hardinus de Anglia, Otto de Roges Hedewereh unus de praepotentibus Westphalorum, primi et ductores fuisse referuntur. (Während dieser Belagerung landeten zwey hundert Schiffe der Christen bey Joppe¹⁾, deren Absicht war, in Jerusalem anzubeten, wie es hieß, unter der Anführung von Bernhard Wutraz aus dem Lande Galatien, Harduin aus Anglien, Otto von Roges Hedewereh einen der Hauptlinge Westphalens.) Daß aber die, von diesem westphälischen Hauptlinge befehligten Schiffe teutsche oder gar bremische gewesen, davon werde nichts erwähnt; auch sey diese Flotte erst drey Jahre nach der Eroberung von Jerusalem daselbst angelangt, wie Meibom in seiner Chronologia Hierosolymitana bemerkte. Endlich könne ein solches, den Rechten des bremischen Erzbischofs zu nahe tretendes Privilegium, ohne dessen Einwilligung nicht ertheilt werden, wie solches bey der Bestätigung der Privilegien der Stadt Bremen von Friderich I. durch die Unterschrift des damaligen bremischen Erzbischofs²⁾, und bey den, durch Helu-

1) Joppe, jetzt Jaffe, in Palestina am Meere mit einem Hafen; der Landungsplatz der, nach dem, acht Meilen davon entfernten heiligen Grabe in Jerusalem wandernden Pilger. Eine griechische, eine armenische und eine katholische Kapelle sind jetzt noch daselbst befindlich.

2) Diese Urkunde ist von Hartwich, dem Erzbischof, und von Diderich Major, dem Dechanten zu Bremen, mit unterschrieben.

rich den V. der Stadt Speier und durch Friderich den I. der Stadt Worms¹⁾ ertheilten Privilegien gehalten sey. Eine solche genehmigende bischöfliche Unterschrift fehle aber dem vermeinten Privilegium Heinrich des V. sowohl, als der, durch Wilhelm vollzogenen Transfuntion und Confirmation desselben. Von dem in diesem, vom Jahre 1111 datirten Diplome, und zwar als damals schon vorhandenen erwähnten Kolands Bilbe, sey vor dem Jahre 1200 keine Spur aufzufinden: so wahrscheinlich es überdem auch sey, daß Heinrich der V. wenn diese Kolandsfäulen damals schon Statt gefunden hätten, ein solches Privilegium weit eher den, von ihm mit so ausgezeichneteter Vorliebe behandelten Städten am Rhein²⁾, als Bremen, einer, unter des Kayser's ärgsten Feinden, den Herzogen von Sachsen damals stehenden Stadt, verlihen haben sollte.

Hinsichtlich der, von dem Kayser Friderich I. am 28. Novemb. 1186 zu Gelnhausen vollzogenen Bestätigung der Urkunde Heinrichs V. wie auch der, am 4. März 1396 durch Kayser Benzeslaus zu Prag geschehenen Bekräftigung des, durch Kayser Wilhelm ertheilten Transsumts derselben, ist darauf, nach Conring, alles von ihm über jenes Privilegium und dieses Transsumt Gesagte, anzuwenden.

Unter andern gediegenen Gründen gegen die Recht-

¹⁾ V. Lehmanni Chronicon Spirensis L. IV. c. 22.

²⁾ Von denen Otto Frisingius L. I. c. 52 sagt: ibi maximam vim regni fuisse.

heit jener Urkunde, wird auch von Winkelmann¹⁾ der, in diesem Diplome herrschende, von den übrigen gleichzeitigen Diplomen Heinrich des V. so ganz abweichende Styl angeführt, und als Beleg der, im Jahr 1111 zu Rom. geschehenen Uebereinkunft Heinrichs mit dem Papste Paschalis²⁾, wie auch des, gleichfalls im Jahre 1111 von demselben Kayser der Stadt Speier ertheilten Diploms³⁾ gedacht. Nach Winkelmanns⁴⁾ Vermuthung mag der Verfasser jener vermeintlichen Urkunde Heinrichs des V. im vierzehnten Jahrhunderte zu Carls des IV. oder dessen Sohnes Benze-laus Zeiten gelebt haben. Was die, in dem Diplome Heinrich V. gedachte Expedition der Bremer zur See nach dem heiligen Lande, zur Zeit der Eroberung Jerusalems, und deren Theilnahme daran betreffe; so sey es auffallend, daß Lindenbrog in den von ihm herausgegebenen Annalibus Episcoporum Bremensium; so wenig, als Albert von Stade und Grang in seiner Metropolis, wie auch Helmold in dessen Chronic. Slavorum und Arnold in der Fortsetzung, mit keiner Sylbe derselben erwähnen. Unter Heinrich IV. und V. sey keine Expedition zur See nach dem heiligen Lande unternommen, sondern die Armee der deutschen Kreuzfahrer hätte ihren Zug dahin durch

1) Winkelmann Exeq. Rulandi Bremens. ap. Westphalen T. III. XL. Sect. IV. Pag. 2046.

2) Ap. Dodechin Abbatem in append. ad Marian. Scotum.

3) Ap. Lehmann Lib. IV. Chronic. Spirens. 22.

4) Winkelmann l. c. Sect. XXXI. Pag. 2083.

Ungarn genommen, welches bekanntlich das Grab nicht weniger Christen geworden sey¹⁾. So hätten auch die italiänischen Fürsten im Jahre 1102 ebenfalls durch Ungarn den Weg nach Palestina genommen²⁾. Waren aus Frankreich und Italien einige zu Schiffe dahin gekommen; so folgere daraus nichts ähnliches für die Bremer, die, wenn sie auch durch die Straße von Gibraltar direct dahin zu schiffen beabsichtigt hätten, in jener, von den Saracenen damals überall besetzten Gegend keinen Landungsplatz würden gefunden haben. Sollte ihnen auch im mittelländischen Meere ein Landungspunkt geworden seyn; auf welche Art es ihnen dann wohl möglich gewesen wäre, sich mit der Armee der Christen zu vereinigen, und wo sie, bey solcher angenommenen Landung mit ihren Schiffen hätten bleiben wollen, um sich derselben bey der Rückfahrt wieder bedienen zu können?

Nach den alten bremer Chroniken³⁾ würden von den Bremern, welche dem ersten Kreuzzuge im Jahre 1096 mit beigewohnt haben sollten, folgende sechs- zeh'n der Reichsten namhaft gemacht: Lüder von Berden, Garbert von Wenhe, Lüder von Bücken, Johann Idckehals, dessen Sohn Gerb Idckehals, Gerb Frese, Detward Riekwerdes, Albert Helverdinck, Hermann von Haren, Albert bey der Waage, Berend

¹⁾ Wilhelms Tyrius L. I. c. 28 seq. Chronic. Hierosolymit. Reinecc. L. I. c. 7. Chron. Aug. Freher. ad Ann. 1096. Robert. Monach. Lib. I.

²⁾ Chron. Hierosolym. L. 8. c. 1.

³⁾ S. Renner im angeführten Jahre.

Rackebvel, Gerb aber den Have, Hirtich van der Lyverbruggen, Hinrich Brusehaver, Sivert Wilbolbes und Johann Boltmanns, von denen nur Gerb Frese und Albert bey der Waage in diesem Kriege geblieben, die übrigen aber sämmtlich wieder heimgekehrt seyn sollten. Wie sich dieses von den Bremern erklären lasse, da bekanntlich von der ungeheuern dahin gezogenen Menschenmasse kaum der tausendste Mann zurückgekommen sey¹⁾? Erst 1147 sey vom Rhein nach Spanien eine Expedition zur See dahin abgegangen²⁾, und eine andere im Jahre 1197 unter

¹⁾ Der Archivar Hermann von Post sagt im 7ten § seiner historischen Nachrichten von der Regiments-Berfassung und dem Rath der Kayserlichen freien Reichsstadt Bremen, mit Anmerkungen herausgegeben von Joh. Phil. Cassel. Bremen, 1768. wo von diesen genannten sechszehn Kreuzfahrern, von denen die drey ersten von Renner als Rathmänner angeführt werden, imgleichen von dem Privilegio Heinrich des V, die Rede ist: „Allein weil in den darauf folgenden Zeiten „noch keine beständige Folge des Rathes aufgefunden „werden kann; so wird es besser seyn, aus diesen dunkeln Zeiten hervorzutreten, auch gedachtes Privilegium, „demi ohnehin von vielen widersprochen worden, fahren „zu lassen u. s. w.“

²⁾ Dodech. Abb. in Append. ad Marian. Scot. Helmolde Chron. Slavor. L. I. 26.

In dem Jahre 1147 zog der deutsche Kayser Konrad III. und der König von Frankreich Ludwig VII. durch den Papst Eugen III. und den heiligen Bernhard von Clairvaur zur Annahme des Kreuzes bestimmt, mit ansehnlichen Heeren nach dem heiligen Lande.

Heinrich VI. *monon Graug L. VI. c. 9. Saxon.*
 sage: „navalis exercitus sub Hartwicho archiepiscopo
 „Bremensi mare tenebat occiduum; inerant
 „Dani, Frisi, Lubecenses Bremensesque; per lit-
 „tora maris Britannici Hispaniam praetervecti Si-
 „ciliam insulam tetigerunt, ad Messanam urbem
 „considentes; ibi iunctis armis, sub signis Christi
 „contendunt in expeditionem ordinatam.“ (Eine
 See-Expedition unter Anführung des bremischen Erz-
 bischofs Hartwich wurde nach dem abendländischen
 Meere unternommen, woran Dänen, Friesen, Lübecker
 und Bremer Theil nahmen. Nach zurückgelegter Fahrt
 an den Küsten des britannischen Meeres und Spa-
 niens, erreichte man die Insel Sicilien und hielt bey
 der Stadt Messina an. Hier vereinigten sie sich un-
 ter dem Banner Christi, und segelten nach dem Orte
 ihrer Bestimmung ab.)

Dieses werde auch bestätigt in *annal. archiepis-
 cop. Bremens. in Hartwicho 2.*; ferner von *Alb.
 Abb. Stadens. ad ann. 1197*, wie auch von *Arnold.
 Lubec. in contin. Chron. Slav. L. III. c. 36. et
 L. V. c. 1. seq.*

Höchst auffallend sey es, daß die Bremer das
 Diplom Heinrich des V. wenn es damit seine Rich-
 tigkeit gehabt hätte, nicht von dessen unmittelbaren
 Nachfolger Lothar II. sondern so viel später von Wil-
 helm und Benzeslaus hätten bestätigen lassen, um so
 mehr, da Lothar vorher als Graf die von dem Erz-
 bischof in Bremen erhaltene Advocatie besaß, folglich
 den Bremern sehr bekannt und zugänglich hätte seyn

müssen. Der älteste und glaubwürdigste bremische Geschichtschreiber, der Domherr Adam, gedenke solcher Privilegien von Karl dem Großen mit keiner Zeile in seiner Kirchengeschichte, und aus den, 1303 errichteten bremer Statuten lasse sich durchaus nichts für dieselben und deren spätere Bestätigung folgern. Auch rügt Winkelmann es gleichfalls, daß dem vorliegenden Diplome Heinrichs Unterschrift und Siegel fehlen.

Eben so nichtig, als die oben widerlegte Behauptung von den, durch Willehad der Stadt Bremen von Karl dem Großen errungenen besonderen Freyheiten, erscheint auch bey näherer Prüfung die Mähre über die vermeintliche Bewilligung jenes Kaisers, die Rolandssäule, zum Zeichen der Freyheit, in dieser Stadt aufstellen zu dürfen: indem der Zerstörer der Irmensäule durch die Errichtung neuer Säulen die alten Erinnerungen bey den Sachsen ja nur geweckt, und damit dem beabsichtigten Zweck bey der Vernichtung der ersteren, so auffallend entgegengehandelt haben würde. Sollten aber diese Rolandssäulen nach einer gleich ungereimten Sage, dem Andenken der, von Karls angeblichem Schwestersohne Roland, besonders im Sachsenkriege verrichteten Großthaten gewidmet seyn; so wären dieselben von den Sachsen ja nicht als eine bewilligte Gunstbezeugung, sondern vielmehr als eine feindselige Mahnung an die, ihnen so gewaltsam entriessene Freyheit zu nehmen gewesen: insofern man wohl dem Freunde, nicht aber dem Feinde

Denkmähler zu errichten pflegt¹⁾. Aber auch angenommen, daß jener fabelhafte Roland, dessen die alten fränkischen und germanischen Geschichtschreiber so wenig, als der Compiler und Glossator des Sachsenrechts erwähnen, je die ihm zugemuthete Heldenrolle gespielt hätte; so war ja nicht der Sachsen Land, sondern Frankreich und Spanien, wo ihn die Tradition bey einem Rückzuge Karls, im spanischen Königreiche Navarra, in den Pyrenäen, in Roncevalles Ebene, von den Basken im J. Christ. 778 erschlagen läßt, der ihm von der Sage angewiesene Schauplatz derselben. Bald mußte dieser gefeierte Name zur gleichen Bedeutung alles Großen und Colossalen dienen²⁾. Ein großer Berg in Sicilien³⁾ wurde z. B. Ruland genannt, und eine elftausendpfündige, Ro-

1) Conring l. c. Cap. III.

Winkelman l. c. Sect. XVIII.

2) Joan. Gryphiandri de Weichbildis Saxonice sive colossis Rulandinis urbium quarundam Saxoniarum commentarius historico iuridicus. Argentorati 1666.

Henischius in thes. lingu. german. Bild. Ein grob Bildniß, ein Ruland, so drey oder mehrmalen so groß, als eine menschliche Statur.

Winkelman l. c. Sect. XXI. J. G. Wachteri Glossarium Germanicum. Lips. 1737. Pag. 919 et 1316. Christ. Gottlob Haltaus glossarium germanicum medii aevi. Lips. 1756. Pag. 1555.

3) Bobon Gotfridus Viterbiensis, part. 17, sagt:
Mons ibi stat magnus, qui dicitur esse Rulandus.

land genannte Glocke, in einem der größten Thürme
Gents, erhielt folgende Inschrift:

Rolant, Rolant, als ic kleppe dan ist brant,
Als ic luye; dan ist oorloge in Blanderlant.

Die Rolandssäulen überhaupt, wie denn auch
die unsrige, verdanken demnach ihrer colossalen Größe
allein höchst wahrscheinlich ihre Benennung.

Von einigen Alterthumsforschern wurde die Be-
hauptung aufgestellt, daß die ursprüngliche Benennung
dieser Statuen, Weichbild¹⁾ gewesen, nach dem Jahre

¹⁾ Weichbild, Wikbild, Wickelb, Wickbelebe, Wichilethe,
auch Weickbold. Ueber dieses Wort und über die ver-
schiedenen Meinungen, von dem Ursprunge desselben,
S. J. G. Wachteri et C. G. Haltaus glossar. s. v.
Weichbild. Assert. lib. Reipub. Bremens. S. 523
bis 525. Brem. niederfächf. Wörterbuch Th. V. S. 252.

Einige leiten Weich von sanctus her, weil das
Bild des Schutzheiligen an den Gränzen der geistlichen
Besitzungen aufgestellt war, so daß ursprünglich durch
Weichbild ein, von der Gewalt der Grafen durch die
geistliche Immunität befreuter District bezeichnet wurde.
Dieses, ursprünglich nur von geistlichen Besitzungen
geltende Weichbildrecht erhielten in der Folge auch manche
bisherige civitates, villae publicae. Andere legen das
lateinische Wort vicus (Stadt) dabey zum Grunde,
von den Sachsen durch Wig benannt. Daber die Na-
men Brunswig, Osterwig, Schleswig, Bardewig,
Wigrecht, Wikvagd (Stadtvogt), Wigmann, Wikmann,
(ein Bürger, auch ein Rathmann. In der Bestäti-
gungs-Acte der Privilegien der Stadt Bremen durch
den Erzbischof Christoph im Jahre 1512 heißt es: —
— „wo vor dat Wortt Rachtmanne Wickmanne ges

1200 aber in Roland verändert sey. (V. Gryphian-
der l. c. P. 71. Winkelmann l. c. Sect. XXII.)

schreiben seit.“ S. Renner beyrn Jahre 1512.) Dem
zufolge werden durch Wig, oder Weichbild zunächst die
Stadt selbst, oder das, einem Orte, oder einer Stadt
von dem Oberherrn bezeichnete Gebiet, wie auch die
liegenden Gründe in der Stadt angedeutet. Ein altes
Wörterbuch des Sachsenrechts giebt darüber folgende
Erklärung: „Weich heißt so viel, nach alten sächsischen
„Tentsche, als Jurisdictio, Gericht und Gebieth, Weich-
„bild heißt so viel, als weit ein Gebieth um eine Stadt
„ist, und ist von Alters dabey bedeutet gewesen, daß
„man ein groß hölzern Creuz in einer Stadt oder
„Flecken hat aufgerichtet, darauf eine Hand oder Schwert
„aufgesteckt zum Zeichen der Gericht über Hals und
„Hand.“ In gleichem Sinne sagt auch der Glossator
des Sachsenrechts: „Durch eine Graffschaft versteht man,
„so weit des Richters Gebieth herstreckt als wie ein
„Stadt = Gericht, das wir sonst heißen Weichbild:
„Recht seyn mag.“ Artic. 12. lib. 2. Landrecht.

So wird in den bremischen Statuten hin und wie-
der für Stadtgebiet gesagt: „binnen unsern Wickbilde.“
3. B. Artic. 12. 14. 18. 22. Ebenfalls sagen die
Statuten der Stadt Lübeck: „Das Lübische Recht er-
„streckt sich in unser Stadt und in den Städten dar
„Lübisch Recht gebrauchet wird, so fern als ihr Weich-
„bild, Feldmark und Landwehr reicht.“ Statu. Lubec.
ap. Sibr. P. I. Sect. 9.

In der Sammlung der bremischen Statuten und
Ordele (Rechtsprüche) heißt es Ord. 40: „Keen Gast
„en mach neuen Borger hoger vortugen, denn veer
„Schilling, so wat binnen Wickbelbe gescheen ist, dar
„de Brone geit.“ (Kein Fremder kann wider einen
Bürger zeugen in einer Sache, die sich über vier Schil-

Wen die alten Geschichtschreiber und die kaiserlichen Bullen vor Karls des IV. Zeiten, gedenken der Ro-

ling beläuft, die in der Stadt geschehen ist, so weit die Fronboten (Gerichtsbdiener) gehen.)

Ord. 15. „So we kofst hefft rente in enene Erbe, „dat in Wickgilde legen is, dar eme de Stades Hand- „feste up gegeben is. u. s. w.“ (Wenn jemand auf jährliche Zinsen Geld ausgegeben, unter der Sicherheit eines gerichtlich verpfändeten Erbes in der Altstadt.)

Ord. 70. „So welf Borger schuldig ist, de mach „setzen ein Pandt. — en hadde he ock der Pande nicht, „so mach he eme setten Wickbelde u. s. w.“ (Wenn ein Bürger an jemand schuldig ist, der mag dafür bewegliche Güter zum Pfande setzen; hat er deren aber nicht so viel; so mag er dafür in der Stadt liegende Gründe versehen.) S. auch Ord. 5. 45. 48. 49. 55. 74. Vergl. Statut. Verd. Art. XLII. LXXI.

Unter Weichbildgericht verstand man das Stadtgericht des Schultheiß und unter Weichbildrecht das, einer Stadt oder einem Flecken von der obern Behörde ertheilte Patrimonial oder Eigenthumsrecht über die, denselben unter diesem Namen zuständigen Güter, dessen sie sich nach ihren Statuten bedienten und sich dadurch von den gewöhnlichen Flecken und von Landgütern unterschieden. Die Bestandtheile des Weichbildrechts werden in dem, von dem Markgrafen Wilhelm von Meissen 1403 der Stadt Dresden ertheilten Privilegium ausgesprochen:

„Daß dasselbe alten Dresden fürbas ewiglichen ein „wighild heißen und bleiben soll, darinne man kauf- „fen und verkaufen und allerley Kaufmannschaft und „Handlung treiben und üben soll und mag, mit „bruwen, backen, Wein, Bier und Metze zeu schen- „ken, allerley Handwerk und Innunge by yn zeu

länbssäulen so wenig, als man zu, und unmittelbar nach Karls des Großen Zeiten schon eine städtische Gemeinheitsverwaltung durch einen Stadtrath anzunehmen berechtigt ist: indem die Jurisdiction Sachsens und ganz Deutschlands damals in geistlichen Sachen von den Bischöfen und in weltlichen Angelegenheiten von den königlichen Grafen (comites) und Sendgrafen (Missi) verwaltet wurde¹⁾.

Die höchste Wahrscheinlichkeit spricht für die Vermuthung, wornach durch die Aufstellung der Rolands-

„haben und der zu gebrochen in allermaße als in
 „andern unsern Stetin und wigbilben gewöhnlich
 „ist. — — — Sunderlichen haben wir yn gegeben
 „und bestetiget eynen freyen Margtag alle wochelech
 „— — — und geben und bestetigen yn die obigen
 „Wigbilbe Recht Freyheit und Gewohnheit von unser
 „fürstl. Gewalt u. s. w.“ V. J. B. Menkenii Scriptores rerum Germanicar. praecipue Saxonicarum. Lips. 1728. Tom. III. Pag. 1050.

²⁾ Lehmann Lib. II. cap. 18. Chron. Spirens. sagt:
 „Stadt hat man geheissen eine große Gemeinde, in
 „welcher sammt der ganzen Sow ein Bischof und ein
 „Graff im Nahmen eines teutschen Königs geistliche
 „und weltliche Obrigkeit verwaltet.“

Der Graf hatte das oberste und der Schultheiß (weil er die Schuld zu zahlen hieß, also benannt) das niedere Gericht. (V. Respons. Magdeburgens. L. I. c. 18. In den Städten, welche Bischöfe hatten, wurden die Grafen, welche die weltliche Gerichtsbarkeit im Namen des Kayfers verwalteten, Advocaten, nachher Bögte genannt. Die obersten Patronen der Kirche (superiores advocati) waren die Kayser selbst.

fäulen in den Städten zunächst das, von den Grafen und Bögten mit den Benfigern (Schöppen) in des Kayfers Namen vormals ausgeübte höchste Gericht (der Königsbann), welches die Kayser und Könige den Städten nach und nach abtraten, bezeichnet wurde. Auch scheint die feyerliche Weise, wie dieses Gericht, besonders das Criminalgericht (des Königs Blutbann) in einigen Städten vor dem Roland abgehalten, und selbst die Todesstrafe daselbst vollzogen wurde, jene Vermuthung noch fester zu begründen. Ein solcher Fall ist unter andern auch in den Chronic. Servest. MSS. fragm. ad ann. 1385 aufbehalten:

„Zur Zeit Grefse Sigmundes“ — heißt es das selbst — „ward tod geschlagen ein Schoppe als
 „hier, hat geheissen Heine Grote, und der Thä-
 „ter hieß Danneko. — — — unde er wardt
 „eingezogen, und des andern tages ihm sein
 „Haupt beyhm Rolande abgeschlagen.“

Das ehemals zu Halle ausgeübte Recht des Burggrafen zu Magdeburg, dessen in dem folgenden Briefe des Kurfürsten Joh. Fridrich zu Sachsen an den Senat zu Halle vom Jahre 1534 gedacht wird, mag hier zum ferneren Belege dienen:

„Nachdem yr wisset, wie Unsere Voreldern fell-
 „ger gedächtnis Churfürsten zu Sachsen, auch
 „Unß, als Burggrauen zue Magdeburgk ndern
 „ndern der Bhann und die Peinlikeit zue Halle
 „zuestendigk, und was sich in gemelten Bhann
 „zeuget, das solches vom Schultheis zue Halle,
 „der von einem Churfürsten zue Sachsen, als

„Burggrawe zw. Magd. mit demselben Thann
 „belehnet, sampt den Schoppen vor dem Ro-
 „landt ordentlicher Beyß gehandelt, geurthelt
 „und erlanbt, auch darnach vollstreckt wirdet“¹⁾.

Auch pflegte der Burggraf sich dadurch in den Besiß
 seines Rechts zu setzen, daß er um den Roland ritt²⁾.

Die Rolandsssäulen sollten demnach auch den Be-
 siß unmittelbarer Reichsfreyheit und Regalien, und
 der besondern, in dem Reichsbildrechte enthaltenen Vor-
 rechte andeuten.

Aus dem also gewählten Gesichtspunkte stellt sich
 auch unsere Rolandssäule nicht als eine, aus dem
 dunkeln Zeiten des Mittelalters erhaltene bedeutungslose
 Reliquie dem sinnigen Blicke des Alterthums- und Ge-
 schichtsforschers dar. Am Markte, als des vormaligen
 Schöppengerichts Sise, erblicken wir diese, 18 Fuß
 5 Zoll hohe, aus Quadersteinen, im gothischen Ge-
 schmack aufgeführte geharnischte Riesengestalt auf ei-
 nem, drey Stufen hohen, sechseckigen und mit einem
 eisernen Gitter eingefasteten Postamente stehend und an
 eine mit drey thurmähnlichen Spitzen gothisch gezierte
 Säule gelehnt. Wie eine, die Stadtrechte gegen die
 erzbischöflichen Anmaßungen schirmende Regide, ist das
 Antlitz dieser personificirten höchsten Staatsgewalt und
 Gerichtsbarkeit mit ernster, männlich fester Miene ge-
 gen den Dom nach Osten gewandt. Der vorne zurück-

¹⁾ Dreihaupt T. I. Pag. 205.

²⁾ Dreihaupt T. I. Pag. 243. ex actis ad ann. 1547.
 de Mauritio duce.

geschlagene Mantel mit weiten Ärmeln fällt bis auf die Füße herab. Am linken Arm sieht man ein halb-ovales Schild (scutum Gallicum) befestiget, mit dem gekrönten zweyköpfigen Reichsadler und folgender Umschrift:

Bryheit do id juss openbahr,
De Carol unn mannic Borst vorwahr
Deser Stat gegeben hat,
Des danket Gode, is min rath.

Das vormalß auf der linken Seite des Mantels befindliche, jetzt übermalte Bild eines Löwen und Hundes, die sich um einen Knochen stritten, führte die Umschrift:

En jeden dat syne.

Zwischen den Füßen sieht man die abgehauenen Hände und den Kopf eines Riffethäters.

Die erste hiesige Rolandssäule war von Eichenholz, führte das Stadtwappen ohne Inschrift im Schilde¹⁾, und wurde höchst wahrscheinlich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zur Zeit des Interregnums, kurz vor oder während der Regierung Karls des vierten errichtet. Durch diesen Kayser wurde die wachsende Macht der Städte besonders gehoben, durch Privilegien gegen die Eingriffe der Behmgerichte gesichert und durch die von ihm bewirkte goldene Bulle dem Faustrechte mächtig entgegengewirkt¹⁾. Als durch den Verrath des Bürgermeisters Johann von der Di-

¹⁾ Dilichii Chronic. Pag. 69.

²⁾ Peuceri Chron. in vita Caroli IV.

der und dessen Mitverschwornen im Jahre 1366 der Erzbischof Adelbert mit seinem feindlichen Heere in der Nacht heimlich in die Stadt gelassen wurde und auf dem Markte ein blutiges Dreffen sich entspann; verbrannten die Verräther den hölzernen Roland, und Bremen hatte von der Zeit, bis zum Jahre 1404, wahrscheinlich keinen Roland. Damals wurde der jetzige steinerne, und zwar wie die aufbewahrte Rechnung ergiebt, für 170 bremer Mark (nach jetzigem Geldwerthe ungefähr 600 Thaler) aufgeführt und mit Gold und bunten Farben stattlich geziert, vor ungefähr dreßsig Jahren ihm aber der jetzige grausteinartige Anstrich gegeben. Der Günstling und Canzler des Kaisers Otto des Großen, der hiesige Erzbischof Adalag, bewirkte dieser Stadt von jenem Kaiser im Jahre 966 die freye Ausübung der Handlung in der Erlaubniß einen Markt anzulegen ¹⁾.

Von dem Markte war der Marktfriede, oder die, von einem Richter gehandhabte Ruhe und Sicherheit unzertrennlich. Diese, vorher von den Grafen und Königsboten geübte Gerichtsbarkeit wurde in der Folge, besonders seit dem zwölften Jahrhundert, der Stadt unter mancherley Titeln nach und nach abgetreten und durch die nachfolgenden Reichsgrundgesetze der völlige Genuß und Besiß dieser Erwerbungen bestätigt. So gelangte die Stadt auch zu der Freyheit, anderen

¹⁾ Erp. Lindenbrog Diplomata Caesarea. — Winkelmann Exequiae Rolandi Brem. l. c. Sect. XXVI. — Staphorst. I. 284.

angesehenen Städten Deutschlands gleich, ihre, als Stadtrecht in ihren Mauern gültige Gesetze abzufassen. — Der bis auf die Füße herabhängende Mantel mit weiten Ärmeln bezeichnet des Friederichs Gewand, die Handschuhe deuten auf die Marktgerechtigkeit und den Marktfrieden, insofern die Kaiser derjenigen Stadt, welcher sie die Marktgerechtigkeit verliehen, ihren rechten Handschuh zu senden pflegten.

„Man mag keinen Markt hegen“; — sagt die Glosse zum 66. Art. im dritten Buche des Sachsenspiegels — „man mag keinen Markt bauen, ohne des Reichs Urlaub, und zu Urkund, daß es des Reichs Wille sey, so soll der Kaiser seinen rechten Handschuh darsenden auff die Stadt, als du hast im Reichbild-Recht.“

Das entblößte Schwerdt, welches der Criminalrichter an der Gerichtsstätte in der Hand hielt, ist das Zeichen des dem Roland anvertrauten kaiserlichen Blutbannes. Denn der gleichbedeutende Ausdruck von Roland und Stadt folgt auch aus folgender Inschrift des hiesigen neuen Kornhauses:

Roland hat disse Kornschüre
Anstatt der olden Stadt Müren.
Laten an dissen Orte bouwen,
Thom Behuf siener getrouwen
Borgerschup, damit se han Brod,
In Theurungszeit und Krieges Noth.

Nach dem 28. Kapit. der Nemesis Carolina, sollte der Criminalrichter „an der Gerichtsstatt sitzend, ein

„bloß Schwerdt laut sittlichen Herkommens eines je-
den Orts in Händen haben“¹⁾).

Mit dem Schwerdte von gleicher Bedeutung ist auch der, sonst nur von adlichen, mit dem Blutbann belehnten Richtern, welche vier Ahnen aufweisen konnten, geführte Schild. Die, zum Heergewette gehörenden spitzigen eisernen Knielinge, so wie der Gürtel²⁾, gehörten gleichfalls zur Tracht der Richter. Nach der Sitte der sächsischen Vornehmen, erscheint Roland mit geschornem Barte, und aus Achtung gegen die heilige Justiz und den Kayser, der ihm die Gerichtsbarkeit anvertraut hatte, mit entblößtem Haupte, wie es im 69sten Artik. des 3ten Buchs des sächsischen Landrechts den Richtern geboten wird. Nicht einen Krüppel, welcher der Volksfage nach in Einem Tage die Bürgerviehweide umkrochen, und dadurch von der Gräfin Emma von Lesmona dieselbe als eine Gemeinheit den Bürgern zugewandt haben soll, sondern den Kopf und die abgehauenen Hände eines Verbrechers, als die deutlichsten Zeichen der Criminalgerichtsbarkeit, erblicken wir zu Rolands Füßen: wie denn auch in dem oben angeführten, jetzt nicht mehr sichtbaren Zant des Löwen und des Hundes um den Knochen und in der Umschrift jenes Bildes die bildliche Darstellung der Civilgerichtsbarkeit unverkennbar war. Schlimm würde es jedoch um Bremens Freyheit stehen, wenn

¹⁾ Eggeling von den Rußlands-Bildern. Alt und Neues u. S. 169.

²⁾ Du Cange in voce Cingulum.

dieselbe sich keiner besseren Stütze als die der Rolands-
säule zu erfreuen hätte, wiewohl eine uralte Sage jene
mit diesem vermeinten Palladium derselben stehen und
fallen läßt, und zu dem Ende einen kleineren Roland
im Stadtweinkeller in Reserve aufgehoben wähnt, um
solchen nach dem Falle des alten, in der äußersten
Frift von 24 Stunden wieder aufrichten zu können.
Auffallend bleibt es indessen, daß die Franzosen, wäh-
rend der Vereinigung Bremens mit dem Kayserreiche,
diesen Volksglauben nicht unbeachtet ließen. Denn
der, von dem damaligen französischen Baudepartement
in Bremen nach Paris gesandte, den Abbruch der Ro-
landsäule mit bezeichnende Riß zur Veränderung der
Umgebungen des Marktes, kam mit der Randbemer-
kung „approuvé, mais la statue sera conservée“
wieder zurück. Wie einst nach der Hermannschlacht,
wodurch sich unser deutsches Volk als eine Nation
behauptete, die römischen Adler von den Germanen
verscharrt, oder an geweihter Stätte die Aeste der
heiligen Eichen als Trophäen damit von ihnen ge-
schmückt wurden, so zertrümmerte, als nach der leip-
ziger Völkerschlacht auch Bremens Freyheit und Selbst-
ständigkeit sich wieder gestalteten, das jubelnde Volk
die, in gerechtem Unmuth abgerissenen fränkischen
Adler zu den Füßen seines, mit Blumen bekränzten
Rolands, dem seit der Zeit, jährlich noch, an dem
hohen Feste des 18ten Octobers, ein gleicher Blumen-
schmuck zu Theil wurde.

Eine Abbildung der hiesigen Rolandsäule, im
Holzschnitt, findet man in Dilichii Chronicon Pag. 38

und 49, und einen vollkommeneren Kupferstich davon, hinter dem Titelblatt in der Abhandlung des Joh. Henr. Eggeling de statu Rulandicis. 4. Brem. 1700; gleichfalls auch im 8ten Bande des Alt. und Neu. aus den Herzogthüm. Brem. und Verden S. 152. wovon die, in Rollers Geschichte der Stadt Brem. B. II. S. 203 befindliche entlehnt ist.

Unter den drey schönen, von dem geschickten bremischen Medaillieur Johann Blum gefertigten silbernen Medaillen von dieser Bildsäule, zeichnet sich die älteste, 1640 überaus schön geprägte, höchst vortheilhaft aus. Die Hauptseite stellt die Alt- und Neustadt mit den Festungswerken und den durchfließenden Weserstrom dar. Ueber der Stadt schweben zwey, das Stadtwappen zwischen sich tragende Engel. In einem Bunde darunter stehet: BREMA. Die Umschrift ist: CONSERVA DOMINE HOSPITIUM ECCLESIAE TUAE. Auf der Rehrseite sieht man die Rolandsäule mit der Umschrift: STATUA ROLANDI BREMENSIS. Abschnitt: J. BLUM FE. wiegt in Silber 3½ und 4 Loth. Die zweyte Medaille ist von 1648 und die dritte von 1650. Alle drey findet man in Cassels bremischen Münz-Cabinette II. Theil. S. 189—192 beschrieben, und von der ältesten einen schönen Kupferstich im 8ten Bande von Bernouilli's Sammlung kurzer Reisen.

Zu Willehad's Zeit beschränkte sich der Umfang der Stadt wahrscheinlich wohl nur auf das gegenwärtige Martini-Kirchspiel, und die noch vorhandene, oberhalb der großen Brücke aus der Weser entstehende,

jetzt unter den Straßen der Stadt und hinter den Häusern fortlaufende Balje¹⁾, welche unter einem großen Gewölbe auf der Schlachte, da, wo vor einigen Jahren noch die sogenannte Krufenbörse war, in die Weser zurückfließt, mochte derselben als Graben zur schützenden Gränze dienen. Außer diesem Bereiche, auf einer, mit Heidekraut bewachsenen und daher jetzt noch die Domsheide benannten Anhöhe, hatte Willehad seine bischöfliche, dem heiligen Petrus geweihte Kirche von Holz aufgeführt, und neben derselben auch das, zur Bildung junger, nach der Regel des heiligen Benedikts lebender Geistlichen bestimmte Stiftsgebäude, die Pflanzschule der nachherigen Domherren. Der fernere Anbau in der Nähe der bischöflichen Kirche und von da, bis zur Weser und Balje, begann vermuthlich nicht vor dem Jahre 1024, als das Zusammenleben der Stiftsgeistlichen in ihren gemeinschaftlichen Wohnungen beym Dom aufhörte²⁾. Denn die

1) Balje, Balge nach altdeutscher Mundart, so viel, als ein Graben, oder eine Aushöhlung, worin noch etwas Wasser zurückbleibt, wenn auch das andere abgelassen ist. Daher werden jetzt noch an der Unterweser die durch die Ebbe auf den Matten bewirkten Gräben Baljen genannt. S. Bremisch-niederf. Wörterbuch. Balge. S. Roth, von den alten Einwohnern dieser Gegend u. Herzogth. Br. und Verden. I. Samml. S. 89.

2) Damals bewohnten die Bischöfe noch keine Palläste; sondern in der Nähe der Stiftskirche die für sie erbauten Häuser, und zwar gemeinschaftlich mit den Stiftsgeistlichen, um deren Wandel genauer beobachten zu können. Von einem solchen bischöflichen Hause (Do-
Chronik von Bremen. I. 18.

damals erst bey dieser Kirche und in deren Umgegend angelegten weitläufigen Curien oder Wohnungen der Stiftsherren¹⁾ mit ihren großen Gärten, der Com-

mo Episcopi) in der Nähe der Stiftskirche, schreibt sich die Benennung der Cathedral- oder Metropolitan-Kirchen, Stiftskirchen her, welche daher bis jetzt noch fortwährend Dom, im Italianischen un Duomo genannt werden.

- ¹⁾ Die Mitglieder der Domkapitel, welche sich Canonici, Canoniker, Canoniken, Capitularen, Domherren, Chor- oder Stiftsherren nannten, entstanden mit dem Ende des achten Jahrhunderts dadurch, daß der damalige Bischof von Metz, Chrodegang, das, schon von dem heiligen Augustin eingeführte, an bestimmte, aus den alten Canons der Kirchenväter entlehnte Regeln gebundene Zusammenleben des Bischofs und seines Clerus, auch zur Beförderung und Erhaltung der Sittlichkeit der Geistlichen seiner Kirche bey denselben in Anwendung brachte. Demnach mußte der Bischof so gut, als die sämtlichen, bey dem Gottesdienst der Kirche beschäftigten Geistlichen, den Klosterbrüdern gleich, sich gewissermaßen einer Clausur unterziehen, gemeinschaftlich wohnen und essen, wie auch zu einem gewissen, gemeinschaftlichen Gottesdienst sich verstehen. Bald wurde diese Einrichtung im übrig christlichen Europa allgemein und durch Karl den Großen und seinen Sohn, Ludwig den Frommen, die Annahme derselben allen Kirchen ihres weiten Reichs anbefohlen, um dadurch, wie man glaubte, die Geistlichkeit immer mehr von der Welt abzuziehen und ihrer Bestimmung zu nähern. Nicht weniger wurde die Kirchenzucht durch die damaligen synodal Einrichtungen gefördert, und es bleibt um so mehr zu bedauern, daß diese, am kirchlichen Horizonte sich so erfreulich zeigende und einen heiteren Tag

terhof, die Dompropsten, der Dekanats- oder Dechantenhof, wie auch der große Platz des, erst 1024 er-

verkündigende sanfte Morgenröthe, durch die Betrügereyen des falschen Isidors, so bald getrübt werden mußte. Denn wenn auch der Geist des großen Abnherrn auf keinem der Söhne Karls ruhte: so bleibt doch Ludwig des Milben guter Wille auch in dieser Hinsicht unverkennbar. Allen Bischöfen seines Reichs befahl er die Beobachtung einer neuen, durch ihn bewirkten, aus den heiligen Vätern zusammengetragenen Regel für die ihnen untergeordneten Geistlichen. Am Ende des elften und im Anfange des zwölften Jahrhunderts nahmen die Chorherren den Namen der regulirten (Canonici regulares) an und wählten den heiligen Augustin zu ihrem Schutzpatron. Sie waren zur Befehrung der Heiden und zum Unterricht der Jugend verpflichtet und behielten damals in Bremen, wenn sie gleich durch den Bischof Unwan den Regeln der Mönche entbunden wurden, ihre Congregationen bey, worin sie ad canonicam regulam lebten. (S. Adam v. Bremen II. 33.) Damals trugen sie ein, bis auf die Fersen herabhängendes Chorhemd und eine Koge, (Almutium) Hauptmütze, welche den Kopf, den Nacken und die Schultern bedeckte. Ueber der Koge und dem Chorhemde hatten sie noch eine schwarze Kappe, woran eine, zur Bedeckung des Kopfs dienende Kapuze geheftet war. Die Farbe ihrer Kleidung war willkürlich, bis der Papst Benedict XII. durch eine Bulle im Jahre 1339 den regulirten Chorherren die weiße, braune und schwarze Farbe vorschrieb. Statt daß der Abt der Aufseher der Mönche war, versah der Bischof dieses Amt bey den Chorherren. (V. Hypolyt Heliot's ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Cöster- und Ritterorden. Aus dem Franz. übers. B. II. S. 13—52.) Die hie-

baueten großen Johannis-Klosters mit den ehemals dazu gehörenden, wenn gleich jetzt bebaueten großen Kirchhöfen und Gärten, scheinen diese Vermuthung zu bestätigen.

Willerich, der Schüler und erste Nachfolger Willerhad's, gelangte erst nach dem im Jahre 803 geschlossenen Frieden mit den Sachsen zum ruhigen Besitze seines Bisthums, welches bis dahin durch die Einfälle der Sachsen, Slaven und Normannen nicht wenig litt, und nach der Vermuthung des Adam¹⁾ von Bremen zwölf Jahre lang unbesezt blieb, weil die neubekehrten Sachsen die bischöfliche Regierung noch nicht dulden wollten. Der ferneren Verbreitung des

figen Klöster, Buchen und Nepeholt, waren besonders für Domherren bestimmt. (Staphorst I. 377—380.) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert wurde dieses Zusammenwohnen, diese *vita canonica* der Geistlichen; bey den Dom- und Collegiatkirchen (Nebenkirchen) aufgehoben, die gesammten Kapitelgüter und Einkünfte nach der Zahl der vorhandenen Domherren getheilt und jedem einzelnen (als Praebenda) zur Selbstnahrung und Verwaltung überlassen. Dem Bischof blieb die Oberaufsicht über diese Verwaltung, wie auch der Besiz gewisser; zu seinem Unterhalte ausgesetzten Güter (*bona mensalia*, Tafelgut.) Denn, so wie die Bischöfe und Klöster früher einzelne Höfe und Güter (*praedia, villas, curtes* etc.) geschenkt erhielten, wurden ihnen in jenem Zeitraume ganze Städte, Grafschaften und Gauen zu Theil. (V. Guden Cod. Diplom. N. CXXVIII. p. 351.)

¹⁾ Adam von Bremen I. 12.

Glaubens im nördlichen Deutschlande nahm er sich mit apostolischer Treue und Hingebung an. Fleißig besuchte er die Kirche zu Mehldorp im Dithmarschen, die erste, schon 776 gestiftete Kirche jenes Landes; nicht weniger auch die neue Kirche in Hamburg, welche Karl der Große im sieben und dreszigsten Jahre seiner Regierung bauen ließ, und den Heribag, einen frommen Mann zum Presbyter¹⁾ daselbst ernannte. In den sich dazu eignenden Gegenden seines Bisthums stiftete er Kirchen. In Bremen ließ er drey Kirchen, und für die, durch seinen Vorgänger von Holz aufgeführte Peterkirche, eine steinerne bauen, auch den Körper Willehad's daraus in einer, südlich von dieser Kirche erbauten Capelle, gegen die damals häufigen Anfälle der Seeräuber verbergen, welche denselben, wegen der ihm beygelegten Wunderkraft, zu entwenden trachteten. Er sammelte einen zahlreichen Clerus um sich und erhielt von dem Volke bedeutende Vermächtnisse für die bremische Kirche, welcher auch von Karl dem Großen hundert Meyerhöfe zu der Zeit geschenkt wurden. Im Jahre 837 starb er in einem hohen Alter, und sein Körper wurde im Dom, nach der Nordseite des Altars, beerdigt²⁾.

Leuderich, Willerichs Diaconus³⁾, erhielt nun

¹⁾ S. Pag. 185. Anmerk. 2.

²⁾ Adam von Bremen I. 12—19.

³⁾ Die Diaconen, welche in den frühesten Zeiten Kirchendiener, keine Lehrer waren, traten im vierten Jahrhundert auch als solche auf; in welcher Zeit auch die Archidiaconen, die nachherigen Amtsgehilfen und oft-

die bischöfliche Würde. Adam¹⁾ von Bremen weiß sein Alter nicht genau anzugeben, bemerkt aber, daß er in dem 58sten Capit. des von ihm oft angeführten, bey der bremischen Kirche damals befindlichen Schenkungsbuches gefunden, daß dieser Bischof bis zum sechsten Jahre Ludwigs geseffen habe, und zieht daraus, daß er sich oft den Hüter und Hirten der bremischen Kirche rühmend genannt, den eben nicht folgerechten Schluß, die Geschichte jener Zeit möchte ihn desfalls wohl des Stolzes beschuldiget haben. Nachdem er acht Jahre die bischöfliche Würde bekleidet hatte, wurde er, nach seinem, im Jahre 847 erfolgten Tode, an der Südseite des Altars in der Peterskirche begraben²⁾. (Nach diesem dritten und letzten bremischen Bischof, beginnt nun mit dem folgenden hamburgischen Bischof Ansgar, durch die, unten angeführte Vereinigung der hamburgischen und bremischen Kirche und Erhebung zu einem Erzbisthume, — wornach jedoch die letztere der ersteren untergeordnet wurde, — die Reihe der Erzbischöfe.)

Leuderichs Nachfolger auf dem lange Zeit wiederum unbesezt gebliebenen bischöflichen Stuhle war Ansgar³⁾, und zwar als erster Erzbischof. Dieser mit

maligen Nachfolger der Bischöfe vorkommen. (V. Casp. Sviceri thesaur. eccles. T. 1. p. 869. ad voc. Διάκονος.

¹⁾ Adam von Bremen I. 20.

²⁾ Adam von Bremen I. 23.

³⁾ Der alte, in Gallien damals übliche Name Ansgar, Anscar, Anschar, Anscher, Ancher, Anöger, auch Angsard, hat sich in Dänemark und Norwegen, mit etwas

Recht so genannte nordische Apostel, dessen Verdienste um den europäischen Norden der Geschichte angehören,

veränderter Aussprache in Askar, Askar, Ancher oder Anker, bis zu unsern Zeiten erhalten. Nicht wenige Lebensbeschreibungen besitzen wir über diesen, in der nordischen Kirchengeschichte so ausgezeichneten Mann. Remberti vita S. Anscharii und die metrische Bearbeitung desselben durch den corvey'schen Mönch Gualbo, sind die Urquellen derselben. Letztere, in schlechten lateinischen Versen abgefaßt, dient uns nur zum Beweise, daß die erstere unverändert aus dem zwölften Jahrhundert zu uns gekommen ist, wovon die beste Ausgabe in Langebecks *Scriptoribus Rerum Danicarum*. Fol. Hafn. 1772. T. I. p. 427 enthalten und in einer deutschen, mit erläuternden Anmerkungen versehenen Uebersetzung von mir in Bremen 1826 herausgegeben ist. Adam von Bremen I. 24—31. Albert Kranz in der *Metropolis I.* Albert von Stade und mehrere andere schöpften sämtlich aus Rembert. Der Grammatiker Saxo, Helmold in seiner *Chronica Slavorum*, Snorro Sturleson, Ado Viennensis und andere französische und deutsche Geschichtschreiber und Annalisten, wie auch die isländischen, gedenken gleichfalls des Ansgars. Zu den vorzüglichsten neueren Biographen desselben gehören Möller in *Cimbria litterata* Fol. Hafn. 1749. P. II. p. 39. 40. P. III. p. 8—55. und Langebeck in der *Chronologia ævi Anschariani* (Scriptor. R. Dan. T. I.) Ohne der eigentlichen nordischen Geschichtschreiber Suhm, Dalin und Lagerbrink zu gedenken, verdienen auch Pontoppidan in seinen *Ann. Eccles. Danic.*, Staphorst in der hamburgischen Kirchengeschichte B. I. S. 39—64. und unter den neuesten Biographen besonders Münter in seiner Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipz. 1823. I. Th. S. 266—324. und Gruse

stammte aus einem vornehmen adlichen Geschlechte des nördlichen Frankreichs, wo sein Vater am Hofe Karls des Großen gelebt haben soll¹⁾, und wurde am 8ten September 801, vermuthlich in der nachherigen Piccardie geboren. Wegen des frühen Verlustes seiner frommen Mutter im Jahre 806, sandte ihn sein Vater kurz darauf, wie er selbst zu erzählen pflegte, in die Schule des, seiner Lehrer und Lehranstalten wegen damals sehr berühmten Benedictiner-Klosters Corbie²⁾, (Corbey, alt Corbey, Corbeia antiqua oder aurea, auch Gallica genannt) in der Piccardie, an der Somme, ohne ihn eben zum Mönche bestimmen zu wollen; vielmehr in der Absicht, ihm eine wissenschaftliche Bildung zu geben. Hier reifte bey ihm, aus angebornem Hange zur Schwermuth, der frühe Entschluß, Mönch zu werden, und schon in seinem dreyzehnten Jahre legte er die Gelübde der Keuschheit,

in dessen Ansehn, Altona 1823, hier einer ausgezeichneten Erwähnung.

- 1) J. Langebek *scriptores rer. Danic. medii aevi*. p. 431. n. f. et i. *Cointe Annal. Franco.* T. VII. p. 665. *Bollandi Act. S. S. Febr.* III. p. 408—445.
- 2) Dieses, im 7ten Jahrhundert von der Königin in Frankreich, Bathilde, gestiftete Kloster scheint seiner Schule wegen mit zu denen gezählt worden zu seyn, welche damals, wie Akademien, vorzüglich für Geistliche geachtet, und worin die sogenannten freyen Künste, nämlich Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie gelehrt wurden. Auch an dem, damals so berühmten Paschasius Radbertus fand Ansgar daselbst einen Lehrer.

der Armuth und des Gehorsams ab. Der, am 28. Jan. 814 erfolgte Tod des großen Kaisers machte auf sein Gemüth einen tiefen Eindruck, und er glaubte sich seit der Zeit auf Gottes Befehl zur Erringung der Märtyrer Krone, durch Aufopferung seines Lebens bestimmt. Seines höchst sittlichen Betragens und seiner ausgezeichneten Kenntnisse wegen, wurde er schon in seinem ein und zwanzigsten Jahre zum Lehrer bey der dortigen Klosterschule angestellt, und in seinem drey und zwanzigsten Jahre folgte er dem Rufe zum Lehramte an der Schule des, 815 zu Hethi (oder: Hechi) im Sollinger Walde errichteten, 822 aber an die Weser, in den Pagus Anguensis, bey der Stadt Gurter (Hörter) verlegten Benedictiner-Klosters, wo er einstimmig zum Pfarrer an der dortigen Klosterkirche gewählt, und damals schon die, in der katholischen Kirche sonst vor dem 24sten Jahre nicht ertheilte Priesterweihe erhielt.

Schon früher hatten Willibrord, Willehad, Willerich und der Bischof von Rheims, Ebbo, letzterer in Begleitung des Mönchs Halitgar, es versucht, das Christenthum jenseits der Elbe zu predigen, aber in den eigentlichen dänischen, durch die Eider und das Danewerk (ein fester, in der Gegend von Schleswig noch in seinen Ruinen sichtbarer, von Jütlands Beherrscher Götrik, gegen Karls zu erwartende Einfälle aufgeführter Erdwall) von Deutschland getrennten Landen wurden Odin, Thor, Locke und andere vergötterte Menschen fortwährend angebetet und selbst durch

Menschenopfer versöhnt¹⁾. In Jütlands Süden, in dem jetzigen Herzogthum Schleswig, kämpften damals des ermordeten Königs Gudrod's (Gdtriks, von den Franken Gottfried genannt) Söhne mit dessen Enkel Harald Klag, (Klat) des schonischen Königs. Halfdan's Sohn, um die Oberherrschaft. Von ersterem zum zweyten Male aus dem Lande vertrieben, kam Harald 826 im Jun. mit seiner Gemahlin²⁾, seinem Sohne Gudrod und Kurick (Kdric) nebst einem großen Gefolge auf vielen Schiffen den Rhein herauf nach Ingelheim bey Mainz und sprach Ludwig den Frommen, welcher daselbst einen Reichstag hielt, um dessen Beystand an. Nachdem Harald mit allen den Seinigen die Taufe empfangen hatte, wobey der Kayser, die Kayserin Judith und der Prinz Lothar Taufzeugen waren, beschloß der Kayser, ihn wieder in sein Reich einzusetzen, und belehnte ihn jenseits der Elbe, wahrscheinlich mit Holstein und Dithmarschen; und dessen Vetter Kurick mit der Gau Rustringen in Friesland. Für seine Beharrlichkeit im Glauben und für sein friedliches Verhalten gegen den Kayser, mußte der Jütensfürst seinen ältesten Sohn und seinen Brudersohn als Geißel dem Kayser zurücklassen. Nach dem

¹⁾ Adam von Bremen IV. 234. (Nach meiner Uebersetzung. S. 344. 345. und Anmerk. 2.)

²⁾ Hvitfeld, in seiner dänischen Reichschronik, S. 21, erwähnt der Thora und Spaniethe, als der beyden Gemahlinnen Harald's, ohne jedoch zu bemerken, welche von diesen beyden Königinnen in Ingelheim getauft wurde.

freundschaftlichsten Abschiede, und mit den empfangenen reichen kaiserlichen Geschenken, schiffte Harald, in Begleitung des Ansgars und dessen Klosterbruders Autbert, den Rhein hinunter nach Dorstadt in Friesland, wo letztere, während ihres kurzen Aufenthalts daselbst, viele Friesen bekehrten und von da über Land mit den Dänen nach Jütland reiseten. Wegen der Uebermacht der Söhne Gudrod's, fand Harald sich genöthiget, an der Gränze zu bleiben, wo Ansgar und sein Begleiter Autbert einige heidnische, vermuthlich den Knechten des Königs gehörende Kinder von letzterem zur Erziehung erhielten, welche sie in der, zu Hadebye — nach Adam von Bremen Heithey, Heibaba, dem jetzigen, damals südlich an der Schleye liegenden Schleswig — gestifteten Schule, wahrscheinlich zu künftigen Missionarien bildeten. Nachdem sie viele in der Schleye getauft hatten, begaben sie sich, ein damals höchst kühnes und gewagtes Unternehmen, mehrmals, zur Verbreitung des Christenthums, weiter zu den rohen Einwohnern ins Land. Die so schwierige als gefahrvolle Aufgabe, jenen halbwildern Nationen in ihren Wäldern die neue Lehre zu verkündigen, wurde ihnen durch die damalige Verwandtschaft der fränkischen, deutschen und nordischen Sprachen einigermaßen erleichtert: indessen sahen sie sich nach einer, bey Flensburg von Harald verlorenen Schlacht bald genöthiget, sich mit demselben zurückzuziehen und ihren großen Zweck, die Ausbreitung der christlichen Religion in Dänemark, vor der Hand unverfolgt zu lassen. Von dem erkrankten Autbert geschieden, =

welcher sich nach Corvey zurückzog, wo er um Oftern 829 starb, — wurde Ansgar eiligst zum Kayser nach Achen berufen, wo schon 828 Gesandte von dem schwedischen Könige Biorn mit dem Gesuch bey dem Kayser angelangt waren, Lehrer des Christenthums nach Schweden senden zu wollen. Freudig übernahm Ansgar, nach dem Wunsche des Kayfers, auch diese Mission und reifete mit seinem Ordensbruder Withmar von Hadebye nach Schweden, nachdem er dem, durch des Kayfers Vermittelung in sein Land zurückgekehrten König Harald in dem corveyischen Mönch Gislemar für sich einen thätigen Stellvertreter zurückgelassen hatte. Nach erduldeter Plünderung von den Seeräubern, welche sich auch des Schiffes, worauf Ansgar sich befand, bemächtigten, gelangte er endlich, nach der darnach gewagten mühseligen Fuß- und Wasserreise, nach Birka oder Sigtuna¹⁾ am Mäler See, (jetzt Björkö, drey Meilen von Stockholm) wo er, vom Könige freundschaftlich aufgenommen, mit großem Erfolge für das Christenthum wirkte, 831 aber, nach einem andert-halb-jährigen Aufenthalte daselbst, zum Kayser wieder zurückkehrte. Durch dieses günstige Beginnen der Bekehrung des Nordens aufgemuntert, schien dem Kayser die erwünschte Zeit zur Ausführung des väterlichen Plans, an Deutschlands nördlicher Gränze, in Hamburg ein Erzbisthum zu stiften, jetzt gekommen zu seyn. Die geistliche Verwaltung seiner, jenseits der

¹⁾ V. Lundblad de Birca et Sigtuna una eademque civitate Lundae 1802.

Elbe liegenden, zweyfach von ihm, nach seines Vaters Tode getheilten Befizungen, hatte Ludwig dem Bischof Willerich von Bremen und dem Bischof Hellingand von Verden bis dahin anvertraut. Auf einem, im Anfange dieses Jahres zu Achen, und im Anfange Juni's zu Ingelheim gehaltenen Reichstage ward der neun und zwanzigjährige Ansgar zum Erzbischof von Hamburg geweiht. Die noch vorhandene Bestätigungsburtunde, welche Ansgar in Rom vom Papste Gregor IV. erhielt, ist noch vorhanden ¹⁾.

Durch die im deutschen Reiche ausgebrochene Empörung der Söhne Ludwigs gegen ihren Vater, von aller Unterstützung gegen die Anfälle der Feinde des Christenthums und des Reichs entblößt, trat der neue Erzbischof seine höchst schwierige, dem Erzbischof von Rheims, Ebbo, von dem Papste Paschalis I. 822 schon anvertraute Legation ²⁾ an. In den Jahren 833

¹⁾ Nach Langebeds Vermuthung, erfolgte diese päpstliche, beyrn Staphorst, I. S. 31 befindliche Bulle erst im Jahre 832, deren, wahrscheinlich aus Abelberts I. Zeiten herrührende, unverkennbare Interpolation in einigen Exemplaren dieser Bulle sich unter andern auch dadurch ausspricht, daß darin der Finnen, Norweger, Farer und Grönländer gedacht wird; wiewohl die Finnen das Christenthum von den Russen, und die Norweger von den Engländern erhielten, auch im neunten Jahrhundert Island noch unbewohnt, und Grönland und Farria (Helgoland) noch unentdeckt waren. Nach Adam von Bremen IV. 42. kamen aus Island und Grönland zu Abelbert I. Gesandte nach Bremen.

²⁾ Dieses päpstliche Decret findet man beyrn Staphorst I. 21.

und 834 predigte er den Nordalbingern (Holsteinern) und Dänen, westlich bis nach Eiderstadt und Nordstrand hin, das Evangelium, kaufte von Dänen und Wenden gefangene Knaben, die er für die christliche Mission erzog. Der Bau der, schon 810 begonnenen bischöflichen Kirche in Hamburg wurde von ihm vollendet und ein Kloster mit einer Bibliothek¹⁾ und einem, die Missionsfache bezweckenden Seminarium dafelbst angelegt. Das, dem Ebbo vom Kayser geschenkte Gut Wellanao, Wellnau, jetzt Münsterdorf, nahe bey Eßesfleth, wo derselbe eine Celle errichtet hatte, wurde durch Ebbo's Bewirkung nun auch dem Ansgar vom Kayser zu Theil, und man darf annehmen, daß die Mönche dieses Klosters zu Gehülfen des Missionsgeschäfts gebildet wurden. Die, fast die ganze europäische Küste damals heimsuchenden Haufen herum schwärmender Nordmänner mußten leider auch jene, mit so großer Mühe und Sorge im rauhen Norden geförderte und schon so viel versprechende Pflanzung auf eine grausenvolle Weise in wenigen Tagen vernichten. Wahrscheinlich im Jahre 845 segelte Erich, Sütlands und Fühnens damaliger Oberkönig, mit einer Flotte von 600 Schiffen die Elbe herauf, in der, auch völlig erreichten Absicht, die, an diesem Flusse wohnenden Wenden frey zu machen und die, ihre dor-

¹⁾ Die meisten Bücher dieser Bibliothek mochten ascetischen und liturgischen Inhalts seyn, wiewohl Ansgar's Gelehrsamkeit zu der Vermuthung berechtigt, daß auch manche Classiker dafelbst ihren Untergang gefunden haben dürften.

tigen Niederlassungen dominirende Beste Hamburg zu zerstören. Die erzbischöfliche Kirche, das Kloster und die Bibliothek wurden mit der Stadt den Flammen preis gegeben, und nach einer gleichen Verwüstung auch der Umgegend, verließen die, nur Einen Tag und zwey Nächte in Hamburg weilenden Barbaren die weite rauchende Brandstätte. Der so tief gebeugte fromme Hirte sahe sich zur Flucht von seiner zerstreuten, theils ermordeten, theils gefangenen Gemeine nothgedrungen; und nachdem die Geistlichkeit schon entflohen war, entkam er kaum noch mit den geretteten Reliquien, und zwar, wie Nembert erzählt, ohne Kappe (das bischöfliche Oberkleid.) Durch solche harte Prüfungen nicht entmuthiget, irrte Ansgar, von seinen nächsten Amtsbrüdern, besonders aber von dem bremer Bischof Leuderich, — welcher ihn, wie Adam von Bremen sagt, seiner Kenntnisse und Frömmigkeit wegen beneidete, — verstoßen, heimathlos umher, bis er bey einer ablichen Wittwe Ika oder Ida eine Aufnahme fand, von der er einen Meyerhof zu Ramsola, oder Namesloh, im jetzigen Herzogthum Lüneburg, im ehemaligen Barbengau, vier Meilen westwärts von der Stadt der Barber (jetzt Barbewyl¹⁾) geschenkt erhielt, wo er ein Kloster bauete, darin die heilig Leiber des Kistus und Sinicus und andere, aus Ham-

¹⁾ S. Christ. Schöpfen's Barbowsche Chronik II. II, p. 486—490. p. 58. §. 19. p. 150. §. 27 und 28. Casp. Calvör Saxonia infer. antiqua gentilis et christiana. p. 266.

burg gerettete Reliquien heysen ließ und daselbst seine zerstreute Geistlichkeit sammelte. Von hier aus besuchte er die sich nach und nach wieder eingefundenen Einwohner Hamburgs und die hin und wieder in Nordalbingen (Holstein) befindlichen Christen; auch sandte er Prediger nach Dänemark und den Einsiedler Hartgar nach Sueonien (Schweden.) Nach dem jetzt eingetretenen Tode seines Gegners, des bremischen Bischofs Leuderich, und nach der 847 vorangegangenen Beseitigung der Einreden des Bischofs Waldgar von Verden, wurde denn endlich auf der 848 zu Mainz gehaltenen Reichsversammlung die früher schon beabsichtigte Vereinigung der Bisthümer Hamburg und Bremen für immer beschlossen und Ansgar zum Erzbischof dieser vereinten Bisthümer ernannt. Auf der zu Worms 857 gehaltenen Kirchenversammlung begab sich auch der Erzbischof Günther von Cöln aller seiner Ansprüche an das bremer Erzbisthum, unter der Bedingung der päpstlichen, von ihm wohl nicht erwarteten Bestätigung, die jedoch des Kaisers und Ansgars Abgesandten, dem Bischof Salomo von Costniz und dem Priester Nordfried, von Nicolaus I. durch folgende, vom 31. Mai 858 datirte Bulle ertheilt wurde:

„Nicolaus Episcopus, servus servorum Dei,
 „omnibus fidelibus sancte Dei Ecclesiae praesen-
 „tis scilicet temporis et futuri, salutem et aposto-
 „licam benedictionem. Quisquis Dominum et Re-
 „dentorem nostrum Jesum Christum de sinu Pa-
 „tris ad terram, pro demonstranda cordibus ho-

„minum vera et certa fide descendisse non dubi-
 „tat, profecto non ignorat; omnes, qui eiusdem
 „fidei, per gratiam ipsius participes facti sunt et
 „precipue Nos, qui per primum tante virtutis Mi-
 „nistrum locum precipuum tenemus hominibus
 „debere lucrandis insistere, et per universas Gen-
 „tes verbi semina serere, et solatio serentibus mi-
 „nistrare. Nunc autem, quia Ludovicus sublimis-
 „simus Rex, per Salomonem, venerabilem Epis-
 „copum Civitatis Constantie nostro studuit Aposto-
 „latui intimare, quod pie memorie Ludovicus
 „Imperator genitor suus, quendam Monachum,
 „nomine Anscharium de monasterio Corbeia tu-
 „lisset et collocasset eum iuxta Albiam fluvium
 „in confinibus Danorum et Slavorum, Saxonum-
 „que in castello Hammaburg, inter duos Episco-
 „patus Bremon et Verden, de quibus tollens Ec-
 „clesias et decimas ad sustentationem provehendi
 „causa praefati Episcopi Clericorumque eius con-
 „donasset in predicto loco annuente, ac solamina
 „sedis Apostolicae privilegia prebente predecessore
 „nostro beate memoriae Papa Gregorio, cuius
 „etiam auctoritate in supradicto Nordalbingorum
 „populo sedes constituta est Archiepiscopalis in
 „castello superius memorato Hammaburg; et in
 „eadem quoque sede Archiepiscopus, accepto a
 „sede Apostolica pallio, primus ordinatus est Ans-
 „garius, cui a praefato Pontifice delegata est cura
 „seminandi verbum Dei et animas lucrandi Deo,
 „cuius delegationis et auctoritatis et Pallii ac-

„ceptionis pagina nobis est a praefato filio nostro
 „Ludovico Rege per iam dictum Salomonem san-
 „ctissimum Episcopum destinata iuxta morem
 „sancte Romane Ecclesie ebullata; per cuius te-
 „norem pagine hec ita fuisse comperimus, sicut
 „pietas nobis iam prefati Regis per fidelem vi-
 „rum Salomonem scilicet Episcopum intimavit.
 „Unde nos vestigia tanti Pontificis et Praedeces-
 „soris nostri sequentes Gregorii, omnemque ibi
 „Deo dignam statutam providentiam agnoscentes,
 „magnorum Principum votum, Ludovici videlicet
 „divae recordationis Augusti, et equivoci eius filii
 „excellentissimi Regis, tam huius Apostolice au-
 „ctoritatis precepto, quam etiam Pallii datione,
 „mori Praedecessorum nostrorum roborare decre-
 „vimus. Quatenus tanta fundatus auctoritate pre-
 „nominatus Ansgarius, primus Nordalbingorum
 „Episcopus, et post ipsum successores eius lucran-
 „dis plebibus insistentes, adversus tentamenta
 „diaboli validiores existant; Ipsumque filium no-
 „strum iam dictum Ansgarium in omnibus cir-
 „cumquaque Gentibus Sueorum sive Danorum,
 „nec non etiam Slavorum vel in ceteris; ubicun-
 „que illis in partibus constitutis divina pietas
 „ostium aperuerit, publicam Evangelizandi tri-
 „buimus potestatem et auctoritatem, ipsamque
 „sedem Nordalbingorum, Hammaburg dictam, in
 „honorem sancti Salvatoris eiusque intemerate
 „genetricis, semper virginis, Marie consecratam,
 „Archiepiscopalem decernimus deinceps esse. At-

„que, ut strenui predicatoris Episcopi post decessum crebro dicti Ansgarii Archiepiscopi, persona, tantoque officio apta eligatur semper successio, sub divini iudicii obtestatione statuimus. Verum, quia Karolus Rex, saepe dicti Regis frater post decessum Imperatoris, patris sui, pie memorie Ludovici I. abstulit a prenominato loco, qui dicitur Hammaburg, Monasterium, quod appellatur, Turholt, utpote, quod post partitionem inter fratres suos, in Regno suo coniacere videbatur, situm in Occidentali Francia, quod illic genitor suus ad supplementum et victum Episcopo et Clericis eius dederat; coepere, sicut fertur, omnes ministri altaris recedere, deficientibus quippe necessariis sumtibus, ab ipsis recesserunt gentibus, et eadem ad Gentes Legatio, per huiusmodi factum defecit, ipsaque Metropolis Hammaburg deserta facta est. Igitur dum haec agerentur mortuus est Dioeceseos Episcopus, quae huic contigua esse dicitur: cumque sepe dictus Rex, et hanc Dioecesein vacantem, et illam novellam constitutionem cerneret deficientem, insuper utramque hanc Ecclesiam, Dei permittente occulto iudicio, per barbarorum sevitiam admodum attenuatam, querere cepit, qualiter predicta Bremensis Ecclesia, novelle dicte Archiepiscopali uniretur, ac subderetur sedi, nostro hoc votum roborante decreto: unde per sepe nominatum venerabilem Missum, Salomonem videlicet Constantie civi-

„tatis Episcopum, nobis hoc relatum est confir-
 „mandum ac postulatam est nostra auctoritate ro-
 „borandum. Nos igitur subtili perpendentes exa-
 „mine animadvertimus propter instantem neces-
 „sitate[m] et animarum lucra in gentibus demon-
 „strata, utile fore. Omnia, quae proficua Ec-
 „clesie probantur existere, et divinis non resul-
 „tant preceptionibus licita et facienda esse non
 „dubitavimus maxime in tam novelle Christiani-
 „tatis plantatione, in qua varii eventus solent
 „contingere. Quamobrem auctoritate omnipoten-
 „tis Dei, et beatorum Apostolorum Petri et Pauli,
 „et hoc nostro decreto, decrevimus secundum
 „Reverendissimi Regis Ludovici votum, ipsas pre-
 „dictas dioeceses Hammaburgensem, Bremensem
 „scilicet, et non deinceps duam sed unam esse
 „et vocari, subdique sedi, que predecessoris no-
 „stri decreto, Archiepiscopali est munere subli-
 „mata, restituta duntaxat de Bremensis ecclesiae
 „rebus Episcopatu[m] Werdensi parte inde ablata.
 „Nullus vero Archiepiscopus Coloniensis ullam
 „sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet pote-
 „statem. Quinimo et ipsi et omnibus omnino
 „svademus vere religionis cultoribus, ut sacra
 „hac Legatione fungentibus adiutorio et solatio
 „sint; quatenus gratia huius beneficii plenam
 „mercedem recipere mereantur ab eo, qui dixit:
 „Ite, docete omnes gentes, et quicumque recepe-
 „rit vos, me recipit. Itaque omnia a dilecto Fi-
 „lio nostro Rege Ludovico ad hoc Deo dignum

„officium de p̄tata, nostra etiam, pia eius vota,
 „auctoritate firmamus. Et quia casus praeterito-
 „rum cautos nos faciant in futurum, omnem
 „quoque adversantem: vel contradicentem, atque
 „nostris his studiis quolibet modo insidiantem,
 „anathematis mucrone percutimus, atque perpetue
 „ultionis reum diabolica sorte damnamus: ut cul-
 „men Apostolicum more praedecessorum nostro-
 „rum, causamque Dei pio affectu zelantes, ab-
 „adversis hinc inde partibus tutius muniamus.
 „Et quia te charissime Fili Ansgari, divina Cle-
 „mentia nova in sede primum disposuit esse Ar-
 „chiepiscopum, nos quoque pallium tibi, ad Mis-
 „sarum solennia celebranda, tribuimus, quod tibi
 „in diebus tuis, uti et Ecclesiae tuae perpetuo
 „statu manentibus privilegiis, uti largimur. Id-
 „circo huius indumenti honor morum vivacitate
 „servandus est. Si ergo pastores ovium, sole ge-
 „luque pro gregis sui custodia, ne qua ex eis
 „errando pereat, aut ferinis lamanda morsibus
 „rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspe-
 „ctans, quanto sudore, quantaque cura debeamus
 „esse pervigiles, qui Pastores animarum dicimur,
 „attendamus, et ne susceptum officium in terre-
 „nis negotiis aliquanto implicare debeas admo-
 „nemus. Vita itaque tua Filiis tuis sit via, in ipsa,
 „si qua tortitudo illis inest, dirigant: in ea, quod
 „imitentur, adspiciant, in ipsa semper considé-
 „rando, proficiant, ut tuum post Deum videatur
 „bonum, quod vixerint. Cor ergo tuum neque

„proſpera, que temporaliter blandiuntur, extol-
 „lant, neque adverſa deiſciant: diſtrictum mali
 „cognoſcant, pium benevoli ſciant, inſontem
 „apud te inculpabilem malitia aliena non faciat,
 „reum gratia non excuſet, viduis atque pupillis
 „iniuſte oppreſſis deſenſio tua ſubveniat. Ecce,
 „Frater chariſſime, inter multa alia iſta ſunt ſa-
 „cerdotii, iſta ſunt pallii, que ſi ſtudioſe ſerva-
 „veris, quod foris accepiſſe oſtenderis, intus ha-
 „bebis. Veruntamen iſta omnia ſuperius annexa
 „ab Apoſtolica ſede Beatitudini tue indulta cog-
 „noſce ſi a fide et decretis ſancte Catholice et
 „Apoſtolice Romane Eccleſie in nullo penitus
 „deviaveris. Quod ſi a fide et iſtitutis aut ſan-
 „ctionibus te tanto ſublilitatis honore ſedis Apo-
 „ſtolice declinare ſtudioſe preſumeris, hiſ no-
 „ſtris tibi collatis careas beneficiis. Porro te
 „Pallio uti, non niſi more ſedis concedimus Apo-
 „ſtolice, ſcilicet, ut ſucceſſores tui, per ſemet-
 „ipſos vel per Legatos ſuos et ſcriptum, fidem
 „nobis eum tenere, ac ſanctas ſex Synodos reci-
 „pere, atque decreta omnium Romane ſedis Pre-
 „ſulum, epistoſas, que ſibi delata fuerint, vene-
 „rabiliter obſervare atque perficere omnibus die-
 „bus ſuis ſcripto ſe et iuramento profiteatur.
 „Scriptum per manum Zacharie Notarii ſancte
 „Romane Eccleſie, in mense Maio, indictione
 „VI. Bene valete. Date pridie Calendas Junii per
 „manum Tiberii Primicerii ſanctę ſedis Apoſtolice. 1)

1) Dieſe Urkunde iſt diejenige, welche Staphorſt, in deſſen

„Nicolaus, Bischof, der Macht der Anachte
 „Gottes, entbeut allen, jetzt und in der Folge leben-
 „den Gläubigen der heiligen Kirche Gottes, Gruß
 „und apostolischen Segen. Wer es nicht bezweifelt,
 „daß unser Herr und Erlöser Jesus Christus aus des
 „Vaters Schooße zur Erde herabgestiegen ist, um
 „den Menschen den wahren und zuverlässigen Glauben
 „ans Herz zu legen, dem kann es nicht entgehen,
 „daß alle, welche dieses Glaubens durch seine Gnade
 „theilhaftig geworden sind, und besonders wir, die
 „wir durch dieses höchste Muster der Tugend die erste
 „Stelle bekleiden, verpflichtet sind, Menschen (dem
 „Reiche Gottes) zu gewinnen, unter allen Völkern
 „den Saamen des Wortes auszustreuen, und denen,
 „die ihn ausstreuen, Aufmunterung angedeihen zu
 „lassen. Da nun der erhabenste König, Ludwig,
 „durch den hochwürdigen Bischof Salomo von Con-
 „stanz unserm apostolischen Stuhle hat anzeigen las-
 „sen, daß sein Vater, der Kayser Ludwig, frommen
 „Andenkens, einen gewissen Mönch, mit Namen Ans-
 „gar, aus dem Kloster Corbei berufen und denselben
 „an der Elbe, in der Nachbarschaft der Dänen, Sla-
 „ven und Sachsen, in der Weste Hammaburg, zwis-
 „schen den beyden Bisthümern Bremon und Werden,
 „als Erzbischof angestellt, und zum Unterhalt dieses
 „Bischofs und seiner Geistlichkeit, an dem vorbenann-
 „ten Orte, einige Kirchen und Zehnten von jenen

Hamb. Kirch. Gesch. Th. I. S. 41 ff., nach Renner
 abdrucken ließ und die verschiedenen Lesarten hinzufügte.

„beyden Bisthümern ihm verliehen habe, mit Ge-
 „nehmigung und nach feierlich darüber ertheilten Pri-
 „vilegien des apostolischen Stuhls, durch unsern da-
 „maligen Vorgänger, den seligen Papp Gregor,
 „durch dessen Auctorität, auch in der obengedachten
 „Feste Hammaburg, der erzbischöfliche Sitz für das
 „vorgenannte Volk der Nordalbingen mit errichtet
 „wurde, wie denn auch Ansgar, nach dem Empfange
 „des Palliums¹⁾, von dem apostolischen Sitze, als

1) Das Pallium, diese anfängliche Kleidung der Kayser, welche dieselben damals den Patriarchen zu tragen erlaubten, wurde im 5ten Jahrhundert, mit Genehmigung der Kayser, von den Patriarchen an die Erzbischöfe zur Bestätigung ihrer Wahl gesandt. Im 10ten Jahrhundert verbanden die Päpste mit diesem, sich ebenfalls zugeeigneten Confirmationsrechte, eine bedeutende, bis zu 30000 Gulden gesteigerte Kanzley-Laxe. Seit dem 12ten Jahrhundert besteht das Pallium in einem, drey bis vier Finger breiten, über das priesterliche Ornat angelegten Krage von weißer Wolle, wovon ein Streifen über den Rücken und ein anderer über die Brust etwas länger herabhängt. Auf beyden Seiten ist ein rothes Kreuz befindlich. Dieses Kleidungsstück wird durch die Nonnen des Klosters St. Agnes in Rom, von der Wolle solcher Lämmer verfertigt, deren jährlich zwey in der St. Agnes-Kirche in Rom, wenn man das Agnus Dei in der Messe singt, geweiht werden. Zuletzt wird das Pallium noch durch die Domherren der Agnes-Kirche auf dem Altar bey St. Peter geweiht. Daher die Redensart Ornamentum de corpore sancti Petri sumtum. V. Benedicti Chiavetta institutiones iuris canonici L. I. p. 185. Christoph. Marcelli caesarem. Roman. L. I. Lect. 10. Staphorst I. C. 33 und 34.

„erster Erzbischof dieses Stuhls ordinirt und ihm von
 „dem benannten Papste die Sorge, das Wort Göt-
 „tes zu säen und Gott Seelen zu gewinnen, über-
 „tragen wurde, dessen Ernennung zur Bischofs-Würde
 „und Empfangnahme des Palliums; ist uns von un-
 „serm Sohne, dem Könige Ludwig, durch den sehr
 „heiligen Bischof Salomo schriftlich angezeigt und dem
 „Gebrauche der römischen Kirche zufolge, durch eine
 „Bulle bestätigt worden: aus welchem Briefe wir es
 „ersehen haben, daß alles also geschehen sey, wie es
 „der vorgedachte fromme König uns durch den ge-
 „treuen Bischof Salomo angedeutet hat: so haben
 „wir, die wir den Fußstapfen unsers Vorgängers Gre-
 „gor folgen und die Spuren der göttlichen Vorsehung
 „bey diesem Vorfalle nicht verkennen, beschlossen, die
 „Wünsche der erhabenen Fürsten, nämlich des Kay-
 „sers Ludwig seligen Andenkens, und dessen gleich-
 „namigen Sohnes, des durchlauchtigsten Königs, so-
 „wohl durch diese Urkunde der apostolischen Gewalt,
 „als auch durch die Ertheilung des Palliums, nach
 „der Weise unserer Vorweser zu bestärken, damit der
 „vorbenannte Ansgar, auf solches Ansehn gestützt, als
 „der erste Erzbischof der Nordalbingier; wie denn auch
 „seine Nachfolger, gegen die Versuchungen des Teu-
 „fels um so gesicherter, es sich mögen angelegen seyn
 „lassen, jene Völker dem Christenthume zu gewinnen.
 „Wir ertheilen daher unserm Sohne, dem schon ge-
 „dachten Ansgar, als Legaten bey allen Völkern, der
 „Sueonen, (Schweden) Dänen; wie auch der Sla-
 „ven rings umher, und bey allen Abriegen Völkern

„jener Gegend, wo die göttliche Barmherzigkeit eine
 „Thür erdffnet haben mag, die Vollmacht, das Evan-
 „gelium öffentlich zu verkündigen. Auch haben wir
 „beschlossen, daß jener nordalbingische Bischofs-Siß,
 „Hammaburg genannt, zur Ehre des heiligen Erld-
 „fers, und zur Ehre seiner heiligen und unbefleckten¹⁾
 „Mutter Maria geweihet, fort an ein erzbischöflicher
 „seyn solle, und setzen fest, daß, nach dem Ableben
 „des mehrgedachten Erzbischofs Ansgars, dieses ei-
 „frigen bischöflichen Predigers, eine, solchem Amte
 „gewachsene Person, stets zu seinem Nachfolger ge-
 „wählt werden möge; unter Beschwörung bey dem
 „Gerichte Gottes. Weil aber der König Karl, der
 „Bruder des oft genannten Königs Ludwig, nach dem
 „Abgange seines Vaters, des Kaisers Ludwig from-
 „men Andenkens, von dem vorbemerkten Orte Ham-
 „maburg das Kloster Turcholt genommen hat, in so
 „fern es nämlich nach der Theilung mit seinen Brü-
 „dern, als im westlichen Frankreich liegend, seinem
 „Reiche einverleibt schien: so sollen sich alle Diener
 „des Altars zurückgezogen haben. Aus Mangel an
 „den nöthigsten Bedürfnissen, kehrten sie von jenen
 „Völkern zurück, und eben dadurch wurde jene, für
 „diese Völker bestimmte Legation unterbrochen. Selbst
 „Hammaburg, der bischöfliche Siß, war so gut, wie

¹⁾ Die Lesart *sanctaeque eius genetricis* möchte wohl
 der hier angenommenen *intemeratae genetricis* desfalls
 vorzuziehen seyn, weil diese Lehre, zur Zeit dieses
 Papstes, noch kein allgemein angenommenes Dogma
 der katholischen Kirche war.

„verlassen. Während dieser Zeit, ist der Bischof ei-
 „ner Diöces gestorben, welche jener benachbart seyn
 „soll. Da nun der oft genannte König auch diese
 „Diöces erledigt, jene neue Stiftung geschwächt, und
 „überdem diese beyden Kirchen durch Zulassung des
 „verborgenen Rathschlusses Gottes, von der Ruth
 „der Barbara überaus mitgenommen sahe; war er
 „darauf bedacht, wie die vorgenannte bremische Kirche,
 „mit der vorgedachten erzbischöflichen zu vereinigen,
 „jenem erzbischöflichen Sitze einzuverleiben, und die-
 „ser Wunsch, durch unsern bestätigenden Beschluß zu
 „bekräftigen sey. Desfalls ließ er uns durch seinen
 „oft genannten ehrwürdigen Gesandten, den Bischof
 „Salomo von Konstanz, dieses zur Genehmigung
 „vortragen und uns, laut unserer Gewalt, um die
 „Bestätigung desselben ersuchen. Nachdem wir dieses
 „einer genauen Prüfung unterworfen, haben wir es,
 „wegen der dringenden Nothwendigkeit und wegen des
 „einleuchtenden Gewinnes in Betracht der heidnischen
 „Seelen, als nützlich befunden. Denn wir nehmen
 „keinen Anstand, alles, was sich der Kirche als zu-
 „träglich ergibt, und den göttlichen Geboten nicht zu-
 „wider ist, für erlaubt und thunlich zu halten; vor-
 „züglich bey einer Pflanzung angehender Christen, in
 „der sich so verschiedenartige Ergebnisse darzuthun
 „pflegen. Demnach beschließen wir, nach der uns
 „von dem allmächtigen Gott und den heiligen Apo-
 „steln Paulus und Petrus übertragenen Gewalt, und
 „vermöge dieser unserer Urkunde, daß dem Wunsche
 „des verehrten Königs Ludwig zufolge, die vorge-

„nannten hamburgischen und bremischen Diöcesen,
 „ferner nicht mehr als zwey, sondern als Eine be-
 „trachtet und genannt werden sollen, welcher bischof-
 „liche Sitz, nach dem Decrete unsers Vorgängers,
 „zu der Würde eines Erzbisthums erhoben wurde,
 „mit dem Vorbehalte, daß von der bremischen Kirche
 „der, von derselben dem verdenschen Bisthume ge-
 „nommene Theil, letzterem wieder einzuräumen ist.
 „Doch soll sich kein kölnischer Bischof ferner hin ir-
 „gend eine Macht über diese Diöcese anmaßen, viel-
 „mehr empfehlen wir es demselben, wie überhaupt
 „auch allen wahren Verehrern der Religion, daß sie den
 „Verwaltern dieser heiligen Legation Hülfe und Trost
 „angedeihen lassen, damit sie für solche Wohlthaten
 „gewürdiget werden mögen, den vollen Lohn von
 „dem zu empfangen, welcher gesagt hat: Gehet hin,
 „und lehret alle Völker; und wer euch aufnimmt,
 „der nimmt mich auf. Wir genehmigen daher alles,
 „was unser geliebter Sohn und König Ludwig in
 „diesem gotteswürdigen Geschäfte verfügt hat, und
 „bestätigen, kraft unserer Gewalt, auch seine from-
 „men Wünsche. Weil aber die Vorfälle der Vergan-
 „genheit uns vorsichtig für die Zukunft machen: so
 „treffe unser Bannstrahl jeden Segner und Wider-
 „sprecher, so wie jeden Widersacher dieses unseres
 „frommen Vorhabens, damit sie das Loos des Teu-
 „fels, die ewige Verdammniß, mit demselben ver-
 „dientermaßen theilen mögen; um uns durch den apo-
 „stolischen Bannstrahl, nach der Weise unserer Vor-
 „gänger und im frommen Eifer für die Sache Got-

„tes, für alle mögliche entgegengesetzte Fälle hinrei-
 „hend zu sichern. Ad da die göttliche Gnade dich,
 „geliebtester Sohn Ansgar, zum ersten Erzbischof des
 „neuen Stuhls ausersehen hat: so ertheilen wir dir
 „das Pallium, zum Gebrauche bey der Feier der
 „Messe, und schenken dir dasselbe für deine Lebens-
 „zeit, sowie deiner Kirche, als ein immerwährendes
 „Vorrecht. Dieses Ehrentleid ist daher, wie auch
 „die Gebräuche sich ändern mögen, unverändert bei-
 „zubehalten. Wenn nun die Schaffirten in Hitze
 „und Kälte, aus Besorgniß für die Heerde, damit
 „kein Schaf sich verirre und verloren gehe, oder durch
 „den Biß reißender Thiere zerfleischt werden möge,
 „mit wachsamem Auge stets umherschauen; mit wel-
 „cher Anstrengung und mit welcher Sorge müssen da-
 „her nicht wir, die wir Seelenhirten genannt werden,
 „wach seyn und darauf achten, daß wir das über-
 „nommene Amt nicht mit irdischen Angelegenheiten
 „verwickeln, welches zu deiner Erinnerung gesagt sey.
 „Dein Leben diene deinen Söhnen zum rechten Wege,
 „wenn sie sich etwa zu Nebenwegen verleitet fühlen
 „möchten. Stets mögen sie dich auf demselben zur
 „Nachfolge erblicken und deinen Gott gefälligen Wan-
 „del nachahmend würdigen. Dein Herz- müsse weder
 „durch glückliche Erfahrungen, welche unserm irdischen
 „Sinn schmeicheln, gehoben, noch durch widrige Er-
 „eignisse herabgestimmt werden. Die Bösen mögen
 „dich mit gezucktem Schwerdte, die Guten als den
 „Frommen erblicken. Durch keine fremde Bosheit
 „müsse bey dir der Unschuldige schuldig gelten, und

„keine Gunst den Schulbigen entschuldigen. Sey stets
 „der bereite Vertheidiger der Wittwen und der, un-
 „gerechterweise gedrückten Mündel. Siehe, hochge-
 „liebter Bruder, dies gehört, außer vielen anderen
 „Dingen, zum Priesterthume und zum Pallium.
 „Dies alles wirst du, nach sorgfältiger Beachtung,
 „nicht als von außenher empfangen, sondern in dir
 „selbst finden. Doch sollst du es erkennen, daß alles
 „oben Erwähnte dir von dem apostolischen Sitze bei-
 „ner Gottseligkeit wegen und unter der Bedingung
 „verwilliget ist, daß du nie von dem Glauben und
 „den Beschlüssen der heiligen apostolischen römischen
 „Kirche abweichst. Solltest du es dir frech heraus-
 „nehmen, von dem Glauben, den Einrichtungen und
 „Statuten des so erhabenen, ehrwürdigen apostoli-
 „schen Stuhls abzuweichen; so würdest du dich damit
 „aller dieser dir von uns verliehenen Wohlthaten ver-
 „lustig machen. Ferner gestatten wir dir den Ge-
 „brauch des Palliums nicht anders, als nach der her-
 „gebrachten Weise des apostolischen Sitzes, nämlich,
 „daß deine Nachfolger, entweder persönlich, oder durch
 „ihre Gesandten, oder auch schriftlich uns ihre Treue
 „versprechen, und auch die sechs heiligen Synoden
 „und alle Beschlüsse der römischen Päpste anzuneh-
 „men, wie auch den Inhalt aller an sie gelangenden
 „päpstlichen Briefe, zeitlebens befolgen und in Aus-
 „übung bringen zu wollen, durch Eid und Unter-
 „schrift bezeugen.“

„Geschrieben durch die Hand Zacharias, Notars
 „der heiligen römischen Kirche, im Monat Mai, in

„der sechsten Indiction. Geht euch wohl! Gegeben am letzten Mai. Ausgefertiget durch die Hand Tibers, des ersten Secretairs des apostolischen Stuhls.“

Von den kaiserlichen Gesandten, dem clericus regis¹⁾ Alderich und dem Grafen Reginbald, wurde Ansgar, lange vor dem Empfange dieser Bulle, schon im Jahre 849, in Bremen feierlich in sein Bisthum eingeführt, dem er in Bremen achtzehn und vorher in Hamburg sechzehn, überhaupt also vier und dreißig Jahre im acht apostolischen Sinne vorstand. Durch diesen Zuwachs seiner Diocese wurde es ihm nun möglich, das von ihm nie ausgelegte Bekehrungsgeschäft bey den scandinavischen Völkern mit erneuerter Kraft fortgesetzt zu betreiben. Um das Jahr 850 ging er als kaiserlicher Gesandte zu dem König Ehrich I., welcher früher Hamburg zerstörte, nun aber mildere Gesinnungen für das Christenthum hegte und jetzt die Halbinsel von Skagerack bis zur Elbe allein beherrschte. Bey der erfahrenen höchst freundschaftlichen Aufnahme wurde es dem Erzbischof nicht allein möglich, einen Frieden zwischen beyden Staaten abzuschließen, sondern auch die freye Verkündigung des Christenthums, den Bau einer christlichen Kirche und die Anstellung der dabey erforderlichen Priester, im dänischen Reiche zu erlangen. Dem zufolge wurde in diesem Jahre noch die erste Kirche in Hadebye

¹⁾ Einige von den clericis regis waren Canzler, andere Secretaire und Notaire.

von ihm gebauet, welche anfänglich der heiligen Jungfrau gewidmet, in der Folge aber nach ihrem Stifter benannt wurde, worin er oft geprediget, und in dem nahen Meerbusen der Schlei täglich getauft haben soll. Die aus Schweden eingegangenen günstigen Nachrichten bestimmten ihn auch dahin als kaiserlicher Gesandte, und zwar zum zweyten Male, mit triftigen Empfehlungen des Sütenkönigs an den Oberkönig Oluf, im Jahre 852 zu reisen, wo er eben so geneigt empfangen und während seines zweyjährigen Aufenthalts daselbst die Duldung des Christenthums auch im dortigen Reiche durch ihn bewirkt wurde. Vom Könige erhielt er die Erlaubniß, eine Kirche zu Birca zu bauen und zur Verrichtung des christlichen Gottesdienstes Geistliche dabey anzustellen. Bey seiner im Jahre 854 zu Lande durch Dänemark erfolgten Rückkehr fand er den König Erich daselbst nicht mehr am Leben, welcher in einer, von seinen aufrührerischen Verwandten ihm gelieferten dreytägigen Schlacht, mit einigen seiner Verwandten und allen mächtigen ablichen Freunden des Ansgars, gefallen war, sondern Dric (Erich) II., wahrscheinlich des ersten Sohn, von den Dänen Eric Barn (das Kind) genannt, jedoch nur im Besiße der Herrschaft über einen kleinen Theil von Südjütland. Die während der Minderjährigkeit dieses jungen Fürsten das Land beherrschenden Großen, besonders der Jarl (Statthalter) von Hadebye, Hovi, suchten das Heidenthum wieder einzuführen, verfolgten die Christen und schlossen ihre Kirche, deren Priester es kaum noch gelang,

durch die Flucht sein Leben zu retten. Durch die baldige Sinnesänderung des Königs, nach vorhergegangener Entfernung des Hovi, wurde der Erzbischof veranlaßt, der nochmaligen freundschaftlichen Einladung desselben, durch seinen Vertrauten und Gesandten, den Grafen Burchard, zu folgen und in Begleitung des letzteren, im Jahre 855 nach Dänemark zu reisen, wo ihm die gnädigste Aufnahme bey dem jungen Könige wurde. Alle, von dessen Vorweser bewilligte Religionsbuldung, ja sogar das Glockengeläute¹⁾ bey der Kirche, nicht weniger die Erbauung einer zweyten Kirche in Ripen, (einem damals wichtigen Hafen und Handlungsort) wurde ihm eingeräumt, mit der Erlaubniß des steten Aufenthalts eines christlichen Priesters bey derselben. Mit stets regem Eifer, das Christenthum den Heiden, selbst mit der höchsten Gefahr und Aufopferung zu predigen, verfolgte unser Glaubensheld unermüdet die betretene schöne Laufbahn, und beschäftigte sich, in der ihn ansprechenden Einsamkeit, unablässig mit Andachtsübungen und wissenschaftlichen Unterhaltungen. Ihm verbandte auch das Jungfrauenstift Bassum, im Bezirke der Graffschaft Hoya, seine Gründung. Die Bildung

¹⁾ Die Einladung des Volks zu den Opferseyerlichkeiten durch Hörnerschall war bey den Heiden üblich, und das Glockengeläute als Neuerung, besonders aber wegen des ausgesprochenen christlichen Glaubens, als wenn dadurch die bösen Geister — wofür die heidnischen Gottheiten von den Christen gehalten wurden — vertrieben würden, war denselben ein Gräuel.

„beyden Bisthümern ihm verliehen habe, mit Ge-
 „nehmigung und nach feierlich darüber ertheilten Pri-
 „vilegien des apostolischen Stuhls, durch unsern da-
 „maligen Vorgänger, den seligen Papst Gregor,
 „durch dessen Auctorität, auch in der obengedachten
 „Feste Hammaburg, der erzbischöfliche Sitz für das
 „vorgenannte Volk der Nordalbinger mit errichtet
 „wurde, wie denn auch Ansgar, nach dem Empfange
 „des Palliums¹⁾, von dem apostolischen Sitze, als

¹⁾ Das Pallium, diese anfängliche Kleidung der Kayser, welche dieselben damals den Patriarchen zu tragen erlaubten, wurde im 5ten Jahrhundert, mit Genehmigung der Kayser, von den Patriarchen an die Erzbischöfe zur Bestätigung ihrer Wahl gesandt. Im 10ten Jahrhundert verbanden die Päpste mit diesem, sich ebenfalls zugeeigneten Confirmationsrechte, eine bedeutende, bis zu 30000 Gulden gesteigerte Kanzley-Laxe. Seit dem 12ten Jahrhundert besteht das Pallium in einem, drey bis vier Finger breiten, über das priesterliche Ornat angelegten Krage von weißer Wolle, wovon ein Streifen über den Rücken und ein anderer über die Brust etwas länger herabhängt. Auf beyden Seiten ist ein rothes Kreuz befindlich. Dieses Kleidungsstück wird durch die Nonnen des Klosters St. Agnes in Rom, von der Wolle solcher Lämmer verfertigt, deren jährlich zwey in der St. Agnes-Kirche in Rom, wenn man das Agnus Dei in der Messe singt, geweiht werden. Zuletzt wird das Pallium noch durch die Domherren der Agnes-Kirche auf dem Altar bey St. Peter geweiht. Daher die Redensart Ornamentum de corpore sancti Petri sumtum. V. Benedicti Chiavetta institutiones iuris canonici L. I. p. 185. Christoph. Marcelli caesarem. Roman. L. I. Lect. 10. Staphorst I. S. 33 und 34.

„erster Erzbischof dieses Stuhls ordinirt und ihm von
 „dem benannten Papste die Sorge, das Wort Got-
 „tes zu säen und Gott Seelen zu gewinnen, über-
 „tragen wurde, dessen Ernennung zur Bischofs-Würde
 „und Empfangnahme des Palliums, ist uns von un-
 „serm Sohne, dem Könige Ludwig, durch den sehr
 „heiligen Bischof Salomo schriftlich angezeigt und dem
 „Gebrauche der römischen Kirche zufolge, durch eine
 „Bulle bestätigt worden: aus welchem Briefe wir es
 „ersehen haben, daß alles also geschehen sey, wie es
 „der vorgedachte fromme König uns durch den ge-
 „treuen Bischof Salomo angedeutet hat: so haben
 „wir, die wir den Fußstapfen unsers Vorgängers Gre-
 „gor folgen und die Spuren der göttlichen Vorsehung
 „bey diesem Vorfalle nicht verkennen, beschloffen, die
 „Wünsche der erhabenen Fürsten, nämlich des Kay-
 „sers Ludwig seligen Andenkens, und dessen gleich-
 „namigen Sohnes, des durchlauchtigsten Königs, so-
 „wohl durch diese Urkunde der apostolischen Gewalt,
 „als auch durch die Ertheilung des Palliums, nach
 „der Weise unserer Vorweser zu bestärken, damit der
 „vörbenannte Ansgar, auf solches Ansehn gestützt, als
 „der erste Erzbischof der Nordalbingen; wie denn auch
 „seine Nachfolger, gegen die Versuchungen des Teuf-
 „fels um so gesicherter, es sich mögen angelegen seyn
 „lassen, jene Völker dem Christenthume zu gewinnen.
 „Wir ertheilen daher unserm Sohne, dem schon ge-
 „dachten Ansgar, als Legaten bey allen Völkern, der
 „Sueonen, (Schweden) Dänen; wie auch der Sla-
 „ven rings umher, und bey allen übrigen Völkern

„jener Gegend, wo die göttliche Barmherzigkeit eine
 „Thür erdffnet haben mag, die Vollmacht, das Evan-
 „gelium öffentlich zu verkündigen. Auch haben wir
 „beschlossen, daß jener nordalbingische Bischofs-Siß,
 „Hammaburg genannt, zur Ehre des heiligen Erlö-
 „fers, und zur Ehre seiner heiligen und unbesleckten¹⁾
 „Mutter Maria geweihet, fort an ein erzbischöflicher
 „seyn solle, und setzen fest, daß, nach dem Ableben
 „des mehrgedachten Erzbischofs Ansgars, dieses ei-
 „frigen bischöflichen Predigers, eine, solchem Amte
 „gewachsene Person, stets zu seinem Nachfolger ge-
 „wählt werden möge; unter Beschwörung bey dem
 „Gerichte Gottes. Weil aber der König Karl, der
 „Bruder des oft genannten Königs Ludwig, nach dem
 „Abgange seines Vaters, des Kaisers Ludwig from-
 „men Andenkens, von dem vorbemerkten Orte Ham-
 „maburg das Kloster Turcholt genommen hat, in so
 „fern es nämlich nach der Theilung mit seinen Brü-
 „dern, als im westlichen Frankreich liegend, seinem
 „Reiche einverteilt schien: so sollen sich alle Diener
 „des Altars zurückgezogen haben. Aus Mangel an
 „den nöthigsten Bedürfnissen, lehrten sie von jenen
 „Völkern zurück, und eben dadurch wurde jene, für
 „diese Völker bestimmte Legation unterbrochen. Selbst
 „Hammaburg, der bischöfliche Siß, war so gut, wie

¹⁾ Die Lesart sanctaeque eius genetricis möchte wohl
 der hier angenommenen intemeratae genetricis desfalls
 vorzuziehen seyn, weil diese Lehre, zur Zeit dieses
 Papstes, noch kein allgemein angenommenes Dogma
 der katholischen Kirche war.

„verlassen. Während dieser Zeit, ist der Bischof ei-
 „ner Diöces gestorben, welche jener benachbart seyn
 „soll. Da nun der oft genannte König auch diese
 „Diöces erledigt, jene neue Stiftung geschwächt, und
 „überdem diese beyden Kirchen durch Zulassung des
 „verborgenen Rathschlusses Gottes, von der Ruth
 „der Barbara überaus mitgenommen sahe; war er
 „darauf bedacht, wie die vorgenannte bremische Kirche,
 „mit der vorgedachten erzbischöflichen zu vereinigen,
 „jenem erzbischöflichen Sitze einzuverleiben, und die-
 „ser Wunsch, durch unsern bestätigenden Beschluß zu
 „beträchtigen sey. Desfalls ließ er uns durch seinen
 „oft genannten ehrwürdigen Gesandten, den Bischof
 „Salomo von Konstanz, dieses zur Genehmigung
 „vortragen und uns, laut unserer Gewalt, um die
 „Bestätigung desselben ersuchen. Nachdem wir dieses
 „einer genauen Prüfung unterworfen, haben wir es,
 „wegen der dringenden Nothwendigkeit und wegen des
 „einleuchtenden Gewinnes in Betracht der heidnischen
 „Seelen, als nützlich befunden. Denn wir nehmen
 „keinen Anstand, alles, was sich der Kirche als zu-
 „träglich ergiebt, und den göttlichen Geboten nicht zu-
 „wider ist, für erlaubt und thunlich zu halten; vor-
 „züglich bey einer Pflanzung angehender Christen, in
 „der sich so verschiedenartige Ergebnisse darzuthun
 „pflegen. Demnach beschließen wir, nach der uns
 „von dem allmächtigen Gott und den heiligen Apo-
 „steln Paulus und Petrus übertragenen Gewalt, und
 „vermöge dieser unserer Urkunde, daß dem Wunsche
 „des verehrten Königs Ludwig zufolge, die vorge-

„nannten hamburgischen und bremischen Diöcesen,
 „ferner nicht mehr als zwey, sondern als Eine be-
 „trachtet und genannt werden sollen, welcher bischöf-
 „liche Sitz, nach dem Decrete unsers Vorgängers,
 „zu der Würde eines Erzbisthums erhoben wurde,
 „mit dem Vorbehalte, daß von der bremischen Kirche
 „der, von derselben dem verdenschen Bisthume ge-
 „nommene Theil, letzterem wieder einzuräumen ist.
 „Doch soll sich kein kölnischer Bischof ferner hin-
 „gehend eine Macht über diese Diöcese anmaßen, viel-
 „mehr empfehlen wir es demselben, wie überhaupt
 „auch allen wahren Verehrern der Religion, daß sie den
 „Verwaltern dieser heiligen Legation Hülfe und Trost
 „angedeihen lassen, damit sie für solche Wohlthaten
 „gewürdiget werden mögen, den vollen Lohn von
 „dem zu empfangen, welcher gesagt hat: Gehet hin,
 „und lehret alle Völker; und wer euch aufnimmt,
 „der nimmt mich auf. Wir genehmigen daher alles,
 „was unser geliebter Sohn und König Ludwig in
 „diesem gotteswürdigen Geschäfte verfügt hat, und
 „bestätigen, kraft unserer Gewalt, auch seine from-
 „men Wünsche. Weil aber die Vorfälle der Vergan-
 „genheit uns vorsichtig für die Zukunft machen: so
 „treffe unser Bannstrahl jeden Segner und Wider-
 „sprecher, so wie jeden Widersacher dieses unseres
 „frommen Vorhabens, damit sie das Loos des Teu-
 „fels, die ewige Verdammniß, mit demselben ver-
 „dientermaßen theilen mögen; um uns durch den apo-
 „stolischen Bannstrahl, nach der Weise unserer Vor-
 „gänger und im frommen Eifer für die Sache Got-

„tes, für alle mögliche entgegengesetzte Fälle hinrei-
 „hend zu sichern. Und da die göttliche Gnade dich,
 „geliebtester Sohn Ansgar, zum ersten Erzbischof des
 „neuen Stuhls ausersehen hat: so ertheilen wir dir
 „das Pallium, zum Gebrauche bey der Feier der
 „Messe, und schenken dir dasselbe für deine Lebens-
 „zeit, sowie deiner Kirche, als ein immerwährendes
 „Vorrecht. Dieses Ehrenkleid ist daher, wie auch
 „die Gebräuche sich ändern mögen, unverändert bei-
 „zubehalten. Wenn nun die Schafhirten in Hitze
 „und Kälte, aus Besorgniß für die Heerde, damit
 „kein Schaf sich verirre und verloren gehe, oder durch
 „den Biß reißender Thiere zerfleischt werden möge,
 „mit wachsamem Auge stets umherschauen; mit wel-
 „cher Anstrengung und mit welcher Sorge müssen da-
 „her nicht wir, die wir Seelenhirten genannt werden,
 „wach seyn und darauf achten, daß wir das über-
 „nommene Amt nicht mit irdischen Angelegenheiten
 „verwickeln, welches zu deiner Erinnerung gesagt sey.
 „Dein Leben diene deinen Söhnen zum rechten Wege,
 „wenn sie sich etwa zu Nebenwegen verleitet fühlen
 „möchten. Stets mögen sie dich auf demselben zur
 „Nachfolge erblicken und deinen Gott gefälligen Wan-
 „del nachahmend würdigen. Dein Herz müsse weder
 „durch glückliche Erfahrungen, welche unserm irdischen
 „Sinn schmeicheln, gehoben, noch durch widrige Er-
 „eignisse herabgestimmt werden. Die Bösen mögen
 „dich mit gezucktem Schwerdte, die Guten als den
 „Frommen erblicken. Durch keine fremde Bosheit
 „müsse bey dir der Unschuldige schuldig gelten, und

„keine Gunst den Schuldigen entschuldigen. Sey stets
 „der bereite Bertheidiger der Wittwen und der, un-
 „gerechterweise gedrückten Mündel. Siehe, hochge-
 „liebter Bruder, dies gehdrt, aufer vielen anderen
 „Dingen, zum Priesterthume und zum Pallium.
 „Dies alles wirft du, nach sorgfältiger Beachtung,
 „nicht als von auferher empfangen, sondern in dir
 „selbst finden. Doch sollst du es erkennen, daß alles
 „oben Erwähnte dir von dem apostolischen Sitze dei-
 „ner Gottseligkeit wegen und unter der Bedingung
 „verwilliget ist, daß du nie von dem Glauben und
 „den Beschlüssen der heiligen apostolischen römischen
 „Kirche abweichst. Solltest du es dir frech heraus-
 „nehmen, von dem Glauben, den Einrichtungen und
 „Statuten des so erhabenen, ehrwürdigen apostoli-
 „schen Stuhls abzuweichen; so würdest du dich damit
 „aller dieser dir von uns verliehenen Wohlthaten ver-
 „lustig machen. Ferner gestatten wir dir den Ge-
 „brauch des Palliums nicht anders, als nach der her-
 „gebrachten Weise des apostolischen Sitzes, nämlich,
 „daß deine Nachfolger, entweder persönlich, oder durch
 „ihre Gesandten, oder auch schriftlich uns ihre Treue
 „versprechen, und auch die sechs heiligen Synoden
 „und alle Beschlüsse der römischen Päpste anzuneh-
 „men, wie auch den Inhalt aller an sie gelangenden
 „päpstlichen Briefe, zeitlebens befolgen und in Aus-
 „übung bringen zu wollen, durch Eid und Unter-
 „schrift bezeugen.“

„Geschrieben durch die Hand Zacharias, Notars
 „der heiligen römischen Kirche, im Monat Mai, in

„der sechsten Indiction. Ge habt euch wohl! Gegeben am letzten Mai. Ausgefertiget durch die Hand Libers, des ersten Secretairs des apostolischen Stuhls.“

Von den kaiserlichen Gesandten, dem clericus regis¹⁾ Alderich und dem Grafen Reginbald, wurde Ansgar, lange vor dem Empfange dieser Bulle, schon im Jahre 849, in Bremen feierlich in sein Bisthum eingeführt, dem er in Bremen achtzehn und vorher in Hamburg sechzehn, überhaupt also vier und dreißig Jahre im ächt apostolischen Sinne vorstand. Durch diesen Zuwachs seiner Diocese wurde es ihm nun möglich, das von ihm nie ausgelegte Bekehrungsgeschäft bey den scandinavischen Völkern mit erneuerter Kraft fortgesetzt zu betreiben. Um das Jahr 850 ging er als kaiserlicher Gesandte zu dem Könige Ehrich I., welcher früher Hamburg zerstörte, nun aber mildere Gesinnungen für das Christenthum hegte und jetzt die Halbinsel von Skagerack bis zur Elbe allein beherrschte. Bey der erfahrenen höchst freundschaftlichen Aufnahme wurde es dem Erzbischof nicht allein möglich, einen Frieden zwischen beyden Staaten abzuschließen, sondern auch die freye Verkündigung des Christenthums, den Bau einer christlichen Kirche und die Anstellung der dabey erforderlichen Priester, im dänischen Reiche zu erlangen. Dem zufolge wurde in diesem Jahre noch die erste Kirche in Hadebye

¹⁾ Einige von den clericis regis waren Canzler, andere Secretaire und Notaire.

von ihm gebauet, welche anfänglich der heiligen Jungfrau gewidmet, in der Folge aber nach ihrem Stifter benannt wurde, worin er oft geprediget, und in dem nahen Meerbusen der Schlei täglich getauft haben soll. Die aus Schweden eingegangenen günstigen Nachrichten bestimmten ihn auch dahin als kaiserlicher Gesandte, und zwar zum zweyten Male, mit triftigen Empfehlungen des Gütenkönigs an den Oberkönig Oluf, im Jahre 852 zu reisen, wo er eben so geneigt empfangen und während seines zweyjährigen Aufenthalts daselbst die Duldung des Christenthums auch im dortigen Reiche durch ihn bewirkt wurde. Vom Könige erhielt er die Erlaubniß, eine Kirche zu Birca zu bauen und zur Verrichtung des christlichen Gottesdienstes Geistliche dabey anzustellen. Bey seiner im Jahre 854 zu Lande durch Dänemark erfolgten Rückkehr fand er den König Erich daselbst nicht mehr am Leben, welcher in einer, von seinen aufrührerischen Verwandten ihm gelieferten dreytägigen Schlacht, mit einigen seiner Verwandten und allen mächtigen adlichen Freunden des Ansgars, gefallen war, sondern Dric (Erich) II., wahrscheinlich des ersten Sohn, von den Dänen Eric Barn (das Kind) genannt, jedoch nur im Besiß der Herrschaft über einen kleinen Theil von Südjutland. Die während der Minderjährigkeit dieses jungen Fürsten das Land beherrschenden Großen, besonders der Jarl (Statthalter) von Hadebye, Hovi, suchten das Heidenthum wieder einzuführen, verfolgten die Christen und schlossen ihre Kirche, deren Priester es kaum noch gelang,

durch die Flucht sein Leben zu retten. Durch die baldige Sinnesänderung des Königs, nach vorhergegangener Entfernung des Hovi, wurde der Erzbischof veranlaßt, der nochmaligen freundschaftlichen Einladung desselben, durch seinen Vertrauten und Gesandten, den Grafen Burchard, zu folgen und in Begleitung des letzteren, im Jahre 855 nach Dänemark zu reisen, wo ihm die gnädigste Aufnahme bey dem jungen Könige wurde. Alle, von dessen Vorweser bewilligte Religionsbuldung, ja sogar das Glockengeläute¹⁾ bey der Kirche, nicht weniger die Erbauung einer zweyten Kirche in Ripen, (einem damals wichtigen Hafen und Handlungsort) wurde ihm eingeräumt, mit der Erlaubniß des steten Aufenthalts eines christlichen Priesters bey derselben. Mit stets regem Eifer, das Christenthum den Heiden, selbst mit der höchsten Gefahr und Aufopferung zu predigen, verfolgte unser Glaubensheld unermüdet die betretene schöne Laufbahn, und beschäftigte sich, in der ihn ansprechenden Einsamkeit, unablässig mit Andachtsübungen und wissenschaftlichen Unterhaltungen. Ihm verdankte auch das Jungfrauenstift Bassum, im Bezirke der Graffschaft Hoya, seine Gründung. Die Bildung

¹⁾ Die Einladung des Volks zu den Opferfeyerlichkeiten durch Hörnerschall war bey den Heiden üblich, und das Glockengeläute als Neuerung, besonders aber wegen des ausgesprochenen christlichen Glaubens, als wenn dadurch die bösen Geister — wofür die heidnischen Göttheiten von den Christen gehalten wurden — vertrieben würden, war denselben ein Gräuel.

der Jugend, durch Anlegung von Schulen, und die Pflege der Armen und Kranken, durch Errichtung von Armenhäusern und Hospitälern allenthalben zu fördern, war sein Hauptaugenmerk. Die anfängliche Bestimmung dieser Hospicien galt nur den armen durchreisenden Fremden, denen darin Speise, Trank und ein Nachtlager unentgeltlich gereicht wurde. Bey den sich mehrenden Einkünften der Kirche, wurden auch Kranke darin aufgenommen. Die größte seiner wohlthätigen Stiftungen der Art war unstreitig das, 859 von ihm angelegte St. Jürgen, in späteren Zeiten St. Georg genannte Gasthaus in Bremen, welches zur Verpflegung und Beherbergung kranker und armer Leute, von ihm außer dem Heerden Thore, nicht weit von der Stadt-Mauer gebauet wurde, wie die, von Cassel darüber gesammelten Urkunden ergeben¹⁾. In der Folge suchten Rath und Bürgerschaft dieses, durch die Länge der Zeit vielleicht unbewohnbar gewordene Hospital in die Stadt zu verlegen, welches der Erzbischof Gisbert 1293, durch eine von dem Dompropst Bernhard ausgestellte Urkunde²⁾ geneh-

¹⁾ S. Joh. Phil. Cassel Bremensia II. 63—69. In der daselbst S. 63 angeführten Urkunde v. 1291 heißt es — — in hospitali sito iuxta Portam Gregum etc. —; in der S. 65 angeführten Urkunde von 1301 — — contra muros civitatis ante portam gregum, iuxta domum hospitum etc. — —; und in der S. 67 angeführten von 1306 — — Domui Hospitum prope portam gregum nostrae civitatis site etc. —

²⁾ Cassel a. a. D. S. 69. Weil der Dompropst stets

migte. Nach derselben mußten, bey der Verlegung dieser Anstalt, von den Bürgern auch die Kosten zur Anstellung eines Priesters mit übernommen werden, welcher die Kranken und Armen besuchen und täglich darin die Messe lesen sollte. Auch wurde in dieser Urkunde die Beerdigung der, in jenem Hospital Verstorbenen, auf dem Ansgarii Kirchhofe gestattet. So weit die brieflichen Urkunden vor und nach der Vereinigung dieses Gasthauses mit dem St. Johannis Kloster reichen, wurde von dem Rathe der Stadt die Oberaufsicht, und von einigen aus der Bürgerschaft (Procuratores genannt) die Verwaltung dieser Anstalt geführt, welche sich jedoch, wie die angeführte zweyte und dritte Urkunde ergeben, noch 1306 außer dem Heerden-Thore befand. Dieses, in der Folge in die Stadt verlegte Gasthaus, stand nun bis 1594 an der Ecke der Hutfilter-Straße und an der, desfalls die kurze Wallfahrt (de forte Wolfahrt) genannten Straße, weil die Priesterschaft aus St. Ansgarii, wenn ihnen bey feyerlichen Umgängen eine ungünstige Bitterung keinen weiten Weg gestattete, aus der Kirche über den Kirchhof durch diese Straße den Weg zu nehmen und durch die Molkenstraße zur Kirche zurückzukehren pflegte. Wenn aber auch dieses neue

Propst des Collegiat-Stifts St. Ansgarii war und dieses Hospital mit der Ansgarii Kirche gewissermaßen in Verbindung stand: indem selbst die bey den Messen gebrachten Opfergelder zweymal des Jahres auch an diese Kirche überliefert werden mußten: so eignete der Dompropst sich dieses Bestätigungsrecht zu.

Hospital, durch die Freygebigkeit der Einwohner, wie die von Cassel angeführten Urkunden ergeben ¹⁾, und durch bedeutende Schenkungen der folgenden Erzbischöfe, besonders des Adalbats und Libentius des I. und II., so reich dotirt wurde, daß es den Namen des reichen Gasthauses erhielt: so bleibt doch die, von Cassel ²⁾ gerügte Angabe Kenners, daß zur Zeit des Erzbischofs Burchard Grelle, im Jahre 1340, täglich 1640 arme Leute darin wären gespeiset worden, höchst übertrieben, um so mehr, da 73 Jahre nachher, 1413, nach einer Raths-Verordnung ³⁾, die Personen dieses Gasthauses auf 24 beschränkt wurden. Ein 1329 gestorbener reicher Bürger, Diderich Rickner, errichtete in seinem Testamente ein Lehn in St. Jürgen Gasthaus, wozu er Ein Stück und Ein Viertel Landes und zwey Hoffstäte zu Walle, vier Morgen Landes zum Horn und andere Ländereyen vermachte, wovon ein Priester zum Lesen der Messe im Gasthause, gehalten werden sollte, in den Urkunden Rector Hospitalis genannt. Mit Genehmigung des Erzbischofs wurde der Priester dieses Gasthauses von den Canoniken (Canonici) zu St. Ansgar in ihr Collegium als Vicar aufgenommen und die, zu seinem Altar gehörigen Güter mit den ihrigen vereinigt. Als die Güter des Hospitals an das St. Johannis Kloster kamen, wurden auch zuweilen die Prediger an dem-

¹⁾ Cassel a. a. D. S. 73—111.

²⁾ Cassel a. a. D. S. 111—119.

³⁾ Cassel a. a. D. S. 119.

selben vom Rathe damit belehnt, und die Einkünfte dieses Vicariats von denselben eingenommen. Am 15. Mai 1594 ging das ganze Hospital, durch einen zufällig darin entstandenen Brand in Flammen auf, und fast acht Jahre blieb die große Brandstelle unbebauet, weil man von den Einkünften dieser wohlthätigen Stiftung einen neuen Bau nicht ausführbar fand und ohne Nachtheil der davon zu unterhaltenen Armen, einen Theil des Vermögens selbst dazu nicht verwenden wollte. Desfalls verordnete der Rath am 6. Jan. 1602, daß die Prövener und Armen des abgebrannten Gasthauses in das weitläufige, auf eine ähnliche Weise eingerichtete Johanniskloster, welches mehr Raum hatte, als es Arme unterhalten konnte, aufgenommen, die sämmtlichen Güter dieser Stiftung aber mit der des Johannisklosters vereinigt und der Platz des abgebrannten Hauses zum Besten des Klosters verkauft werden sollte. Letzteres wurde ebenfalls am 6. Jan. 1602 in Ausführung gebracht, und der große Platz von den Proviforen an die beyden Niederländer, Andreas von der Meulen und Nicolas Malapert, für 5000 bremer Mark Kaufgeld und ein Geschenk für die Armen, von 100 Thalern, erbeigenthümlich verkauft und solches in der oben angeführten Verordnung des Rathes von diesem Jahre genehmiget und bestätigt. Das noch jetzt an der Ecke der Hutfilternstraße und der kurzen Wallfahrt befindliche stattliche Gebäude, wurde nun von den Käufern daselbst aufgeführt, mit der noch vorhandenen Ueberschrift der Hausthüre:

Sapienti patria est, ubicunque bene est.

(Der Weise findet überall, wo es ihm wohl geht, sein Vaterland.)

Zugleich wurde auch ein großer Garten bey dem Hause angelegt. In der Folge kam dieses große Erbe an die Familie Schöne, von der es 1793 für 13000 Rthlr. öffentlich verkauft und unter dem Namen des blauen Hauses, von dem Käufer zu einem Gasthose eingerichtet wurde. Nach dem Tode dieses neuen Besitzers wurde das ganze Erbe wieder verkauft und dient jetzt zu mehreren getheilten privat Wohnungen.

Dieses St. Jürgen Hospital pflegte der Stifter desselben, so oft er in Bremen war, täglich zu besuchen, die Kranken zu trösten und selbst zu bedienen. Zur Unterhaltung dieses Hospitals hatte er den Zehnten von einigen seiner Meyerhöfe ausgesetzt. Außerdem vertheilte er, wie Rembert von ihm erzählt, den Zehnten von allem Viehe in seinem ganzen Bisthume und von allen seinen Einkünften, so wie den Zehnten von dem ihm zustehenden Zehnten, unter die Armen. Ebenfalls ließ er alle fünf Jahre von allem, wenn gleich vorher schon verzehnten Viehe, wiederum den Zehnten zu Almosen verwenden, wie auch den vierten Theil von dem, in den Klöstern eingehenden Kirchengelde. Auch führte er beständig einen Beutel mit Geld in seinem Gürtel, um jedem, auch in der Abwesenheit seines Almoseniers zu ihm kommenden Dürftigen ungehindert etwas geben zu können. Wenn er seinen Sprengel besuchte, ließ er, bevor er selbst die Mahlzeit hielt, die Armen zu Tische gehen, denen er selbst das Wasser, um sich die Hände zu wa-

sehen, reichte, sich mit ihnen leutfelig unterhielt und erst, nachdem er ihnen den Fisch bereitet hatte, mit ihnen speisete. Am 3. Febr. 864, im 64sten Jahre seines Alters und im 34sten seiner bischöflichen Amtsverwaltung, gab der große Mann an den, von ihm mit standhafter Geduld getragenen Leiden einer vier Monate anhaltenden Dissenterie, nach dem Empfange der Sacramente, betend, in den Armen seines geliebtesten Schülers Rembert, mit hoher Ergebung seinen Geist auf, und wurde in der Petri-Kirche, vor dem Altare der Mutter Gottes, begraben, und zwar, wie Rembert am Schlusse seiner Lebensbeschreibung sagt, unter allgemeiner Trauer und Bekehrung, besonders des Clerus, der Waisen, der Wittwen, der Unmündigen und Armen. Von seinem reichen literarischen Nachlasse, dessen Rembert im 30. Kapitel der Lebensbeschreibung desselben gedenkt, ist uns nur die Lebensbeschreibung Willehads, wozu er sich selbst im 13. Kapitel derselben als Verfasser nennt, und von seinen vielen Briefen über die norbische Mission nur der, an alle Bischöfe in Ludwigs Reichs gerichtete, geblieben. Verloren, wenigstens bis jetzt, ist für uns sein als höchst gehaltreich anzunehmendes, die Geschichte seiner Missionsreisen betreffendes Tagebuch, welches 1215 noch in Neu-Corvey vorhanden war und 1261 von Thyno, dem Abt jenes Klosters, nach Rom gesandt wurde; ferner sein ascetischer, von ihm Pigmenta (Zuckerluchen) benannter Commentar über die Psalme, seine vielen Andachten und wer weiß, wie viele andere seiner Schriften. Von seinem Nach-

folger Rembert ward er, nach dem damals jedem Bischof zuständigen Rechte, in Gegenwart des Königs Ludwig und vieler Bischöfe, heilig gesprochen. Sein Sterbetag wird in der katholischen Christenheit am 3. Febr. gefeyert, und bis zur Reformation wurde dieser Wohlthäter so vieler Jahrhunderte als ein besonderer Schutzheiliger des Nordens allgemein verehrt. In Bremen ist nach ihm eine Kirche und ein Thor, so wie in Hamburg der Schaarmarkt, das Schaarthor und der Schaarsteinweg benannt.

Sein Diaconus Rembert (Rimbert) wurde, nach dem Begräbnistage Ansgars, einstimmig von dem Clerus und dem Volke zu dessen Nachfolger erwählt, welches er so wenig geahnt als gewünscht zu haben schien, daß er früher schon gelobt hatte, nach Ansgars Tode Mönch zu werden. Von den benachbarten Bischöfen Theodorich (Ditrich) von Minden und dem Abt Adalgar von Neu-Corvey wurde er Ludwig dem Deutschen vorgestellt, von demselben gnädig empfangen und mit dem Bischofsstabe belehnt. Zu seiner gesetzmäßigen Weihe fehlte es an Bischöfen in seinem Sprengel. Desfalls ließ der König dieselbe in Mainz, durch den dortigen Erzbischof Luitbert verrichten. Um aber künftigen Ansprüchen, hinsichtlich des Primats über die nordischen Kirchen vorzubeugen, wurden demselben Luidhard, Bischof von Paderborn, und Dieterich, Weihbischof des Erzbischofs von Köln, als Assistenten beygefügt. Noch im December desselben Jahres erfolgte mit dem erzbischoflichen Pallium die Bestätigung des Papstes Nicolaus I., und nach

dessen Tode eine abermalige Bestätigung seines Nachfolgers Hadrian II. Seinem Gelübde gemäß, nahm er in Corvey das Ordenskleid, und lebte, so viel es sein Amt gestattete, auch als Erzbischof nach der Regel des heiligen Benedicts. Desfalls verlangte und erhielt er auch einen Verwandten des Abts, welcher gleichfalls Adalgar hieß, zum Gehülfen. In seiner Lebensweise und in seinem ganzen Verhalten, besonders bey der Verwaltung seines Amts und des Missionsgeschäfts, trat er ganz in die Fußtapfen seines großen Vorwefers, den er als einen leitenden und warnenden Genius, sich zum Vorbilde aller seiner Handlungen wählte. Besonders ließ er es sich angelegen seyn, dessen Stiftungen, namentlich das Hospital in Bremen, zu erweitern. Auch das Kloster Buccen¹⁾ bey Hoya (Bullind, Buggind, Buccum, Praepositura Buccensis) wurde von ihm gestiftet. Nach Schweden, wohin er 853 schon seinen Vorgänger begleitet und sich daselbst für die Ausbreitung des Christenthums thätig verwendet hatte, reisete er in gleicher Absicht, wenige Jahre nach dem Antritte seines bischöflichen Amts, mit nicht geringer Lebensgefahr, und taufte daselbst auch einen der Fürsten des Landes, und 870 in Dänemark wahrscheinlich den König Erich II., den Freund Ansgars. Im Jahre 880 fiel der nordjütische König Erich III., welcher sich feindlich gegen das Christenthum benahm, in

¹⁾ Joh. Roden de iuribus et privilegiis Eccles. Bremens. p. m. 10. Staphorst I. 69.

Nordalbingen ein, zerstörte die Kirchen und verbrannte die Bücher und Schätze derselben. Die zum Christenthum gezwungenen Slaven schlossen sich mit mehreren nordischen Fürsten bereitwillig an ihn, und mit dieser vereinigten Macht schlug er am 10. Febr. 880 das deutsche, von dem Herzog Bruno von Sachsen angeführte Heer bey Ebbekeßdorf (dem nachherigen Kloster Ebstorp) so aufs Haupt, daß der Herzog selbst, die Bischöfe Dudo von Paderborn, Drogo von Osnabrück, Anfred von Utrecht, Theodorich von Minden und Erdulf von Verden, wie auch noch zwey Herzoge und dreyzehn Grafen in dieser mörderischen Schlacht ihr Leben einbüßten. Nach dieser völligen Niederlage des deutschen Heeres war Kembert angelegentlich beschäftigt, gefangene Christen los zu kaufen, wozu er, als die Einkünfte der Kirche dazu nicht mehr hinreichen wollten, keinen Anstand nahm, selbst die heiligen Gefäße der Kirche zu verwenden. Der, von ihm früher zum Gehülfen gewählte Mönch des Klosters Neu-Corvey, Adalgar, war damals schon auf sein Gesuch, weil er Alters und podagrischer Schwachheit wegen seinem Amte nicht mehr vorstehen konnte, von den Königen Ludwig und Karl dem Dicken als sein Vicarius angenommen und in der Folge, mit Genehmigung seines Klosters, zu seinem Nachfolger gewählt, wozu er wahrscheinlich 888 die kirchliche Sanction erhielt: indem, auf dem damals zu Mainz gehaltenen Concil, Adalgar von dem Erzbischof Luidbert die Weihe empfing. Als Kembert in diesem Jahre, vermuthlich von einer Visitationstreife,

in sein Erzstift heimkehrte, erkrankte er noch am Tage seiner Zurückkunft in Bremen und bereitete sich mit Beten und Singen auf den von ihm erwarteten Tod. Nachdem er am siebenten Tage seiner Krankheit die letzte Selung und das Abendmahl empfangen, und letzteres von da an täglich bis an seinen Todestag genossen hatte, bat er jeden von dem um sich versammelten Clerus, den er etwa beleidiget haben möchte, um Verzeihung, und verschied, nachdem er noch einmal das Abendmahl genommen hatte, am 11. Jun. 888, im drey und zwanzigsten Jahre seiner bischöflichen Regierung und im acht und sechzigsten seines Alters. Seiner Verordnung gemäß wurde er nicht in der Peterkirche, sondern außerhalb derselben, an der Ostseite begraben. Außer Ansgars Leben und einem, im 16. Kapitel seiner Lebensbeschreibung enthaltenen Briefe an die Nonnen des von der heiligen Walburgis gestifteten, drey Meilen von Paderborn belegenen Klosters Nienheerse, sind weiter keine Schriften von ihm, wenn es deren mehrere gegeben, auf uns gekommen. Wäre dem Rembert ein solcher Biograph, wie dem Ansgar, geworden; so wären wir von ihm und von den christlichen Gemeinden im Norden besser unterrichtet, als wir es jetzt, durch dessen zwar gleichzeitigen, aber mönchisch-unwissenden Lebensbeschreiber geworden sind.

Adalgar, Remberts erwählter Nachfolger, erhielt vom Kayser Arnulf aufs neue die Belehnung und 891 vom Papste Stephan VI. die Bestätigung, trotz der Einreden des collnischen Erzbischofs. Dennoch

erreichte es dieser Erzbischof von Eöln, Hermann, im 7ten Regierungsjahre Adalgars, von Stephans Nachfolger Formosus, daß auf dem, 895 zu Tribur¹⁾ gehaltenen Concilium, Bremen von Hamburg getrennt, dem Erzstift Eöln einverleibt, und diese Ungerechtigkeit von Arnulf bestätigt wurde. Allein der Papst Sergius III. stellte, wie Adam von Bremen berichtet²⁾, im 7ten Jahre nach Formosus Tode, auf Adalgars Beschwerde, die Privilegien der bremer Kirche wieder her, entsetzte die Erzbischöfe von Mainz und Eöln und gab den benachbarten Bischöfen Wigbert von Hilbesheim und Bisio von Paderborn den Auftrag, bey Bischofsweißen, wozu drey Bischöfe erforderlich waren, den Adalgar zu unterstützen. Der alte, schwache Erzbischof wählte sich den corveyischen Mönch Hoyer zum Gehülfen, starb 909, in einem hohen Alter, nach einer zwanzigjährigen Regierung, und wurde in der Capelle des heiligen Michael begraben, welche er, nach Adam von Bremen, aus Liebe zu seinem Lehrer Kembert, über dessen Grab, an der Ostseite der Peterskirche erbauet hatte³⁾, und worin die Körper seiner beyden Nachfolger des Hoyer⁴⁾ und Reginward⁵⁾ gleichfalls beerdiget wurden. Hun-

¹⁾ Triburium, Triburia, Triburcum, eine damals kaiserliche Reichsstadt am Rhein, zwischen Mainz und Dypenheim, im jetzigen Großherzogthum Hessen.

²⁾ Adam von Bremen I. 42. Staphorst I. 76. 77.

³⁾ Adam von Bremen I. 42.

⁴⁾ Adam von Bremen I. 45.

⁵⁾ Adam von Bremen I. 46.

bert und zehn, oder nach den beyden anderen Lesarten: hundert vierzehn oder hundert zwanzig Jahre nachher, wurde diese Capelle, nach Adams Bericht, von dem Erzbischof Hermann, ihres Alters wegen, abgebrochen und die Leiber der vorhergenannten drey Erzbischöfe daraus nach der großen (Peters) Kirche versetzt und unter dem Tribunal¹⁾ daselbst beerdigt²⁾. Nach der Zeit muß diese, auf Dilichs XI. Tafel bemerkte kleine Michaeliskirche nach der Vorstadt, zwischen dem Doven- und Ungarii Thore, in die Gegend der jetzt daselbst befindlichen Wand- oder Luchrahmen verlegt seyn. Sie war nie eine Pfarrkirche und wurde nur als ein Oratorium³⁾, besonders zu Seelenmessen, namentlich für die auf dem nicht weit davon entfernten Armensünder-Kirchhofe Begrabenen, benützt und kurz vor der, allgemein hier eingeführten Reformation, im Jahre 1524, durch eine zufällige, in der Folge anzuführende Veranlassung, bis auf den Grund niedergerissen, und die noch brauchbaren Baumaterialien, so wie die geringen Einkünfte derselben, zu der Errichtung einer Capelle in dem nahen Dorfe Walle im Werderlande benützt.

¹⁾ Tribunal, (*βήμα*) ein erhabener, den Laien untersagter Ort in der Kirche, wo sich der Clerus hinstellte.

²⁾ Adam von Bremen I. 45. II. 30.

³⁾ Oratorium *Εὐκτήριον*, *εὐκτήριος οἶκος*, ein, zum Gebet und zum Absingen der Psalme bestimmtes Gebäude, worin auch die Reliquien der Heiligen aufbewahrt wurden.

Hoger, welcher von dem Kayser Ludwig dem Aude investirt und von dem Papste Sergius III. confirmirt wurde, saß sieben Jahre auf dem Stuhl. Seine Herkunft und Lebensgeschichte sind unbekannt geblieben. Der strengsten Kirchenzucht ergeben, soll er die Klöster seines Sprengels häufig besucht haben. Der hamburgische Sprengel wurde damals durch die Einfälle der Slaven, und der bremische von den Ungarn hart gedrängt. Hoger starb 915, und wurde, nach Adam von Bremen, ebenfalls in der Michaelis-Capelle, zur Seite seines Vorgängers begraben.

Reginward, der nun folgende Erzbischof, saß kaum Ein Jahr. Außer seinem Namen ist von ihm weiter nichts auf die Nachwelt gekommen, als die, zu Adams Zeiten sich erhaltene Sage von dem folgenden Wunder, welches sich damals in Bremen ereignet haben soll. Die eingefallenen Hunnen (Ungarn) hatten, nach Adams Erzählung, die Kirchen angezündet, die Priester vor den Altären erwürgt und die übrige Geistlichkeit entweder getödtet oder gefangen fortgeführt, als durch ein plötzliches, wundervolles Gewitter die Schindeln der halbverbrannten Kirchen den Heiden ins Gesicht geschleudert wurden, welche sich durch die Flucht zu retten suchten, aber in die Weser gesprengt, darin, oder durch die Hände der Einwohner ihren Tod fanden. Kurz darauf starb der Erzbischof, und auch sein Leichnam wurde in der Capelle des heiligen Michael, bei seinen Vorwesern begraben.

Unni, welcher nicht volle achtzehn Jahre saß, gelangte, nach dem Berichte seiner corveyischen Klosterbrüder, in jenem, dem Adam von Bremen mitgetheilten Kirchentalender¹⁾, auf folgende unerwartete Art zur erzbischöflichen Würde. Von der Geistlichkeit und dem Volke zu Meinward's Nachfolger gewählt²⁾, kam Leidrad, der Propst des bremischen Kapitels, in Begleitung seines Capellans Unni zur Investitur an König Konrad's Hof. Allein der König, dem das Außere des sonst stattlich gewachsenen Leidrad's nicht gefiel, überreichte den Bischofsstab dem kleinen hinter Leidrad stehenden Unni, welcher auch von dem Papste Johann X. darauf das Pallium erhielt. Dieser fromme Bischof ließ sich die Verbreitung des Christenthums wiederum ernstlich angelegen seyn, benützte Heinrich I. Siege gegen die Ungarn und Dänen zu erneuerten Missionsversuchen im Norden, und schiffte 935 von Seland nach Birca in Schweden, wohin zwar, noch unter Rembert und Adalgar, der corveyische Mönch Adalwart als Bischof gesandt, das Christenthum dennoch daselbst in Verfall gerathen war. Unni, welcher hier die Erlaubniß, das Evangelium zu predigen, wieder erhielt, blieb fast Ein Jahr in Birca,

¹⁾ Adam von Bremen I. 32 und 47.

²⁾ Das den Kaysern eigentlich zuständige Wahlrecht wurde, der inneren Kriege und Unruhen wegen, zu den Zeiten der Karolinger so wenig, als nachher beachtet, und den von dem Clerus und dem Volke erwählten deutschen Bischöfen gewöhnlich die Bestätigung erteilt.

wo sein Aufenthalt für das Christenthum höchst wirksam war. Im Begriff abzureisen, überfiel ihn daselbst in der Mitte Septembers 936 der Tod. Sein Körper wurde in Birca von seinen Schülern begraben, welche seinen Kopf von daher mit nach Bremen brachten und mit gebührender Feyerlichkeit in der Peterskirche vor dem Altar beerdigten¹⁾.

¹⁾ Adam von Bremen I. 52.

Druckfehler und Zusätze.

- Seite 9 Zeile 9 von oben ist zwischen der der ein , zu setzen.
- : 17 : 17 : : lies Lunenburgensi Statt Lunburgensi.
- : 20 : 7 : : : Holler Statt Koller.
- : 22 : 7 : : hinter der ,
- : 23 : 3 : : : Brenen ,
- : — : 4 : : : Albert ,
- : 28 : 9 u. 10 von unten lies Ghytrāus Statt Ghitrāus.
- : 29 : 10 von oben lies iura Statt iare.
- : — : 16 : : : Vitriarius Statt Vitrarius.
- : — zwischen Zeile 7 u. 8. von unten ist nachzutragen:
 J. J. Winkelmann Exequiae Rulandi Bremensis, in de West-
 phalen monument. inedit. rerum German. T. III. p. 2036.
- : 35 Zeile 8 von oben lies Ermbt Statt Schmbt.
- : 42 : 7 : unten : vollkommen Statt volkommen.
- : 45 : 10 : oben : dann Statt denn.
- : 49 : 3 u. 5 von oben lies Wiemus Statt Wiennus.
- : — Zeile 5 von unten lies Gassenbi Statt Gossenbi.
- : 51 : 2 : oben : von daher Statt daher.
- : 53 : 1 : : : jedoch Statt und.
- : 62 : 13 : : nach die ,
- : — : 15 : : : und die ,
- : 63 : 9 : : lies Tours Statt Loms.
- : 64 : 2 : : nach die ,
- : 67 : 15 : : lies Stotel Statt Hotel.
- : 69 : 4 : unten : Sinnüber Statt hierüber.
- : 72 : 4 : : : אַרְיָם Statt אַרְיָם
- : 73 : 8 : : : אַרְיָם Statt אַרְיָם
- : 78 : 14 : : nach die ,

- Seite 78 Zeile 3 von unten lies Phallus Statt Pfalus.
- 86 • 15 • oben • poetische Statt profaische.
- — • 4 • unten • Rhüs Statt Rhäs.
- 87 • 13 • oben • Gesandtschaft Statt Gefandtschaft.
- — • 11 • unten • hinausgewälzt Statt hinausgewelzt.
- 88 • 2 • oben • waltenden Statt walltenden.
- 90 • 3 • „ • Königssohn Statt Königs Sohn.
- 91 • 5 • „ • un two Statt two.
- — • 15 • „ • verbrannten Statt gebrannten.
- 92 • 6 • „ • Opferspeise Statt Opferkreise.
- — • 10 • „ • hangen Statt hängen.
- 97 • 12 • unten • schände Statt schändet.
- — • 13 • „ • habe Statt hat.
- 99 • 10 • „ • des Zuges Statt des ersten Zuges.
- — • 15 • „ • Cente Statt Centen.
- 110 • 3 • oben • den Mörder Statt die Mörder.
- 113 • 15 • „ • mineralische Statt mineralogische.
- 115 • 8 • „ • nach Miene 2)
- — • 4 • unten vor Tacit. 2)
- 120 • 5 • oben lies vor ihm Statt nach ihm.
- — • 14 • „ • ist nach verarbeitet, hinzuzusehen:

Zwar nehmen neuere Philologen daß *ηλεκτρον* bey Homer für eine Metallmischung von $\frac{1}{8}$ Gold und $\frac{1}{8}$ Silber, Passow s. v. Risch zur Odyssee 3. vs. 71—75; doch ist dagegen zu vergleichen Voss zu Ecl. VI. pag. 318.

- Seite 121 Zeile 5 von unten nach Kultur ,
- 122 • 3 • oben lies Hernumburen Statt Hereumburen.
- 125 • 2 • unten • erster Statt erste.
- 130 • 11 • oben • Schusser Statt Sabusser.
- — • 2 • unten • Stieffohn Statt Schwiegerfohn.
- 135 • 4 • „ • Im Jahre 756 ließ sich Tiber den Commandestab gegen die Deutschen, den er, wenn gleich ohne entscheidenden Erfolg bis 757 führte, wieder einhändigen. Statt Von 756—757 u. s. w.

Seite 139 Zeile 16 von unten lies Dickigt Statt Dickig.

Seite 144 Zeile 6 von oben lies damals durchziehenden Statt durchgezogenen.

- 150 : 3 : : : dritten Statt siebenten.
- — : 14 : : : Jahre Statt Jahren.
- 155 : 12 : : : gesandten Statt gesandte.
- 157 : 6 : : : Buraburg Statt Baraburg.
- — : 7 : : : ist in der Pfalz auszustreichen.
- — : 10 : : : lies 1752 Statt 752.
- 164 : 8 : : : Emming Statt Emning.
- 171 : 1 : : : Bremon Statt Bremoe.
- 176 : 11 : : : Kastebe Statt Kostebe.
- 178 : 9 : : : Schaten Statt Scaten.
- 183 : 2 : unten : Al. pridie Statt pridie.
- 187 : 13 : oben : welche Statt weche.
- 189 : 8 : : : Notarial Statt Notorial.
- 191 : 6 : : : Bewer Statt Bewar.
- 192 : 8 : : : Hare Statt Have.
- 193 : 15 : unten : wie Ubbo Emmius in *Reer. Fris. Hist.*
L. XI. p. 172. Statt wie Ubbo Frisius.
- 197 : 12 : : : lassen. Weil Statt lassen, weil.
- 200 : 8 : : : Heete Statt Hente.
- 203 : 14 : : : Warfleth Statt Worfleth.
- 213 : 14 : : : Beda Statt Breda.
- 220 : 15 : : : Rustringen Statt Rustrin.
- 234 : 11 : : : den sie Statt dem sie.
- 236 : 3 : oben : 1372 Statt 1522.
- 240 : 6 : unten : Berck Statt Berck.
- 267 : 2 : : : 2 Statt 1.
- 275 : 2 : : : des wahrscheinlich erst nach 1225 Statt
des, erst 1024.
- 282 : 5 : oben : (Klat) Statt (Klat.)
- 285 : 8 : : : noch vorhandene ist auszustreichen.
- 287 : 6 : unten : lies heiligen Statt heilig.
- 293 : 3 : oben : faciunt Statt faciunt.
- 309 : 4 : unten : Hutfilter Statt Hutfiltern.
- 311 : 10 : : : Reich Statt Reichs.
- — : 7 : oben : Dyssenterie Statt Dissenterie.

9

9

